



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK

MITTEILUNGEN

OKTOBER 2012 · AUSGABE 5/2012
43. JAHRGANG

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender, Karlsruhe
RA Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Dr. Ulrich Scharf, Celle
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Der Partner für erfolgreiche
Rechtsanwälte
www.datev.de/anwalt

AKZENTE

A. C. Filges

Anpassung der Anwaltsvergütung nimmt Fahrt auf!

AUFSÄTZE

M. Plassmann

Das Mediationsgesetz – eine Steilvorlage für die gesamte Anwaltschaft

J. Keller

Brennpunkt Beendigung der beruflichen Zusammenarbeit

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BGH

Widerstreitende Interessen im familienrechtlichen Verfahren

BGH

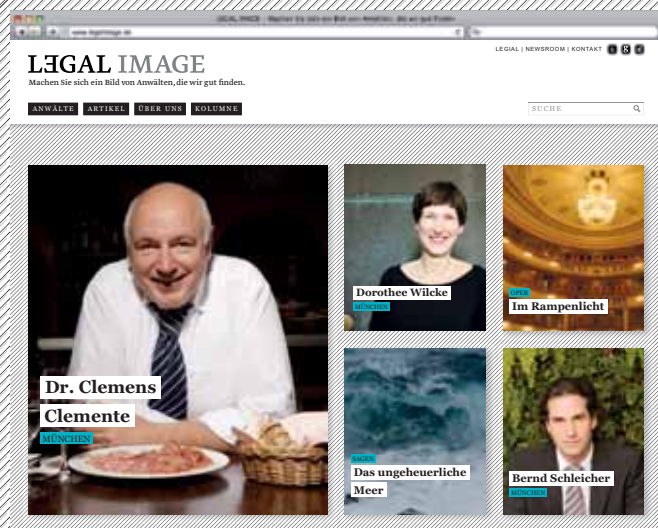
Verwendung der Bezeichnung Sozietät durch Scheinsozietät

BGH

Fachgespräch bei unzureichendem Erwerb von Kenntnissen außerhalb eines Lehrgangs (m. Anm. H. Scharmer)

Machen Sie sich ein Bild von Anwälten, die wir gut finden.

www.legalimage.de



Im Porträt

Wir zeigen Anwälte, die wir als Prozessfinanzierer aus der Zusammenarbeit kennen und gut finden.

Mitten im Leben.

Erfahren Sie mehr über die Themen, die Anwälte interessieren.



Unter der Robe.

Wir zeigen den Menschen – nicht nur den Anwalt.



LEGAL IMAGE
Ein Projekt der LEGIAL AG.



INHALT

AKZENTE

A. C. Filges Anpassung der Anwaltsvergütung nimmt Fahrt auf!	193
--	-----

AUFSÄTZE

M. Plassmann Das Mediationsgesetz – eine Steilvorlage für die gesamte Anwaltschaft	194
J. Keller Brennpunkt Beendigung der beruflichen Zusammenarbeit	200
R. Krehl Die Fallliste gem. § 6 Abs. 4 FAO – mit Besonderheiten im Bereich des Arbeitsrechts	204
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – eine Rechtsprechungsübersicht	208

KURZER BEITRAG

U. Börger Wann ist eine Scheidung einfach? Geplante Änderungen zur Anwaltsbeordnung in Scheidungssachen	213
---	-----

AUS DER ARBEIT DER BRAK

P. Fiebig Die BRAK in Berlin/Die BRAK in Brüssel	215
--	-----

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	217
Nächste Sitzung der Satzungsversammlung	220

PERSONALIEN

E. Haas Nachruf auf Dr. Klaus Schmalz	220
A. Ignor Rechtsanwalt Prof. Dr. Gunter Widmaier, früherer Vorsitzender des Strafrechtsausschusses der BRAK (28.9.1938–11.9.2012)	221

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

BVerfG	13.3.2012	1 BvR 210/12	Zurückweisung eines Verteidigers wegen fehlender Krawatte	222
BGH	23.4.2012	AnwZ (Brfg) 35/11	Widerstreitende Interessen im familienrechtlichen Verfahren	224
OLG Köln	18.7.2012	16 U 184/11	Bezeichnung eines Rechtsanwalts als „Winkeladvokat“	227
Niedersächsischer AGH	11.6.2012	AGH 24/11	Reichweite des Akteneinsichtsrechts (LS)	230
AGH Hamburg	23.4.2012	I ZU 11/11 n.r.	Kein Recht auf Einsichtnahme in Akten zu wettbewerbsrechtlichem Verfahren	230
VG Saarlouis	16.7.2012	2 L 419/12	Tätigkeitsverbot eines früheren Richters als Rechtsanwalt (LS)	232

WERBUNG

BGH	12.7.2012	AnwZ (Brfg) 37/11	Verwendung der Bezeichnung Sozietät durch Scheinsozietät	232
OLG Köln	22.6.2012	6 U 4/12	Hinweis auf OLG-Zulassung	239
AG Weilheim i.OB	5.7.2012	2 C 102/12	Unzulässiges Schreiben an Gesellschafter einer Fondsgesellschaft (LS)	241

FACHANWALTSCHAFTEN

BGH	2.7.2012	AnwZ (Brfg) 57/11	Kein Wiederaufleben einer Fachanwaltsbezeichnung nach Widerruf der Rechtsanwaltszulassung	242
BGH	30.5.2012	AnwZ (Brfg) 3/12	Fachgespräch bei unzureichendem Erwerb von Kenntnissen außerhalb eines Lehrgangs (m. Anm. H. Scharmer)	243
AGH Rheinland-Pfalz	6.6.2012	2 AGH 3/11	Zum Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen – Serienfälle (LS)	246

VERGÜTUNG

BGH	11.7.2012	VIII ZR 323/11	Gerichtliche Überprüfung des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit (LS)	246
BGH	10.7.2012	VI ZB 7/12	Keine Kostenerstattung für nicht beim BGH zugelassenen Rechtsanwalt im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (LS)	247
OLG München	10.5.2012	23 U 4635/11	Umgehung des Verbots von Erfolgshonoraren durch einen Prozessfinanzierungsvertrag (LS)	247

ABWICKLER

Bay. AGH	15.6.2012	BayAGH I - 5/12 n.r.	Festsetzung der Vergütung eines Abwicklers (LS)	247
----------	-----------	----------------------	---	-----

PROZESSUALES

BGH	23.6.2012	AnwZ (Brfg) 58/11	Wirksamer Antrag auf Zulassung der Berufung trotz Sofortvollzug des Zulassungswiderrufs	247
VGH Baden-Württemberg	26.7.2012	9 S 882/11	Umfassende Zuständigkeit der Anwaltsgerichtsbarkeit (LS)	252

NOTARRECHT

BGH	23.7.2012	NotZ (Brfg) 12/11	Wiederbestellung zum Notar (LS)	252
-----	-----------	-------------------	---------------------------------	-----

IMPRESSUM

BRÄK-MITTEILUNGEN UND BRÄK-MAGAZIN Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik
HERAUSGEBER Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 28 49 39-0, Telefax (030) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: <http://www.brak.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Peggy Fiebig (Pressesprecherin der BRÄK, Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-01; Telefax (02 21) 9 37 38-9 21, E-Mail info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (BLZ 370 501 98) 30 602 155; Postgiroamt Köln (BLZ 370 100 50) 539 50-508.

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRÄK-Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF Gaby Joisten, Telefon (02 21) 9 37 38-4 21, Fax (02 21) 9 37 38-9 42, E-Mail: anzeigen@otto-schmidt.de.

Gültig ist Preisliste Nr. 27 vom 1. 1. 2012

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 163.200 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 2. Quartal 2012: 161.925 Exemplare.

ISSN 0722-6934



Ohne Tippen schneller zum Satz

Spracherkennung mit Dragon LEGAL

Dragon NaturallySpeaking 12 Legal von Nuance ist eine Spracherkennungssoftware speziell für Juristen. Sie erleichtert das tägliche Arbeiten und reduziert den Aufwand beim Erstellen von Schriftstücken und Korrespondenz. Das bedeutet geringere Transkriptionskosten, mehr Unabhängigkeit von Bürozeiten und damit mehr Zeit für Ihre Mandanten.

Arbeiten im eigenen Rhythmus

Mit Dragon Legal diktieren Sie Schriftsätze und Briefe direkt in Ihre Textverarbeitung – ohne lästiges Tippen und in Ihrem eigenen Sprechrhythmus! Mit bis zu 99-prozentiger Genauigkeit erkennt das Programm Ihre Formulierungen.

Die Software verwendet ein speziell für Juristen entwickeltes Sprachmodul, das anhand von Millionen Wörtern aus juristischen Dokumenten „trainiert“ wurde. Sie bietet ein umfangreiches Fachvokabular auch in englischer Sprache. Selbst Quellenangaben und Zitate werden automatisch formatiert.

Während Sie sprechen und mit der Software arbeiten „lernt“ das Programm Ihren Sprech- und Schreibstil. Die Ergebnisse werden genauer und das Arbeiten für Sie einfacher und bequemer.

Die Kanzlei Lampmann, Haberkamm & Rosenbaum setzt Dragon NaturallySpeaking schon seit Jahren ein.

„Durch den Einsatz von Dragon haben sich die Bearbeitungszeiten für die Erledigung des Schriftverkehrs nach einer relativ kurzen Einarbeitungszeit deutlich reduziert. Dies gilt nicht nur für den konservativen per Papier geführten Schriftverkehr. Auch das Verfassen von Mails, Aktenvermerken oder Blogartikeln wird deutlich beschleunigt. Die alltäglichen Arbeitsabläufe sind schneller erledigt.“

LAMPMANN
HABERKAMM
ROSENBAUM
RECHTSANWÄLTE



Zeit fürs Wesentliche

Termine planen, Dateien erstellen, E-Mails versenden – Dragon Legal vereinfacht Ihre Arbeitsabläufe und Korrespondenz. Der klassische Engpass Transkription entfällt. Mit Dragon Legal steuern und verwalten Sie Ihren PC und Ihre Anwendungen. Das Konvertieren von Dokumenten, Internetrecherchen oder die Steuerung Ihrer Desktopfunktionen erfolgt mühelos und fast automatisch.

Darüber hinaus enthält Dragon Legal Sicherheitsfunktionen, Konfigurationsoptionen und Tools zur effizienten Verwaltung größerer Benutzergruppen. Damit arbeiten Sie bis zu dreimal schneller und Ihnen bleibt mehr Zeit für inhaltliche Arbeit.

Einfach – auch für Laien

Die Einführung und Nutzung von Dragon Legal ist einfach, flexibel und erleichtert die Zusammenarbeit in Ihrem Team.

Das Programm ist für nahezu alle Windows Betriebssysteme geeignet. Einstellungen und Erweiterungen, z.B. Funktionszugriffe, Sprachprofile oder Mehrplatzinstallationen, können in Ihrem Unternehmensnetzwerk bereitgestellt werden. Alles, was Sie zur Nutzung benötigen, ist das mitgelieferte Mikrofon. Außerhalb der Reichweite Ihres Rechners nutzen Sie einfach ein Gerät mit Aufnahmefunktion und schließen es anschließend an Ihren PC an – Dragon Legal verwandelt Ihre Aufnahmen in einen Text. Kunden- oder fachspezifische Anforderungen können Sie entweder selbst einarbeiten oder durch einen der Nuance Elite Partner konzipieren lassen.



DRAGON NATURALLYSPEAKING 12 LEGAL

PC-Spracherkennungssoftware für Juristen

Mehr Bequemlichkeit und Präzision für die tägliche juristische Arbeit:

- Spezielles Sprachmodul für beste Genauigkeit bei juristischen Schriftstücken
- Umfangreiches Fachvokabular auch in englischer Sprache
- Import und gemeinsame Nutzung von benutzerdefinierten Wortlisten
- Leistungsstarke Funktion für die Korrektur durch Dritte
- Bluetooth® Mikrofon als optionales Zubehör einsetzbar
- Diktieren auch unterwegs auf einem Digitalrekorder möglich
- Die Vorlesefunktion von Dragon liest Ihnen bearbeitbare Texte vor – jetzt in noch natürlicherem Tonfall.
- Dank der SmartFormat-Regeln merkt sich Dragon Ihre Formatierungspräferenzen für Abkürzungen, Zahlen und vieles mehr.
- Verwenden Sie Ihr iPhone®, iPad®, Ihren iPod® touch (4. Gen.) oder jetzt auch ein kompatibles Android™-Gerät als Mikrofon für noch mehr Freiheit und Flexibilität unterwegs.

Das AKTIONSANGEBOT zu DRAGON 12 LEGAL bei



**ORIGINAL
SOFTWARE.DE**

NUR 949,- EUR



www.originalsoftware.de

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Gesetz über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

BGBl. v. 25.7.2012, Seite 1566

Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung

BGBl. v. 25.7.2012, Seite 1577

Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVfV)

BGBl. v. 31.8.2012, Seite 1822

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren

ABl. EU L 142, 1.6.2012, S. 1 ff.

Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.6.2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern

ABl. L 156, 16.6.2012

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 741/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.8.2012 zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und seines Anhangs I

ABl. L 228, 23.8.2012

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRÄK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und

Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Anwaltsgebühren Spezial (AGS) Nr. 7: *Schneider*, Ausblick auf das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz. Die Änderungen bei den sozialrechtlichen Gebühren (Teil 2) (313).

Der Betrieb (DB) Nr. 32: *Salger*, Beschränkte Berufshaftung. Zum Gesetzesentwurf zur Einführung einer „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ (1794).

Der Deutsche Rechtspfleger (Rpfleger) Nr. 8: *Reck*, Reisekosten des Rechtsanwalts am dritten Ort im Bezirk des Prozessgerichts (419); *Hellstab*, Die Entwicklung des Kostenrechts seit 2010 (421).

Der Sachverständige (DS) Nr. 7: *Butz/Mortensen/Butz*, Die Bewertung freiberuflicher Unternehmen (236).

Erbrecht effektiv (EE) Nr. 7: *Karwatzki*, Berufsrecht: Interessenkollision beim Ehegattentestament (124).

finanzen. steuern. kompakt Nr. 7: *Wittlinger*, Gesellschaftsrecht: Die Partnerschaftsgesellschaft (34).

Festgabe für Detlef Czybulka (2012) Singer, Der Rechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege: Zu aktuellen Tendenzen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum anwaltlichen Berufsrecht (327).

Festschrift für Klaus Bepler (2012) Schunder, Die Beratung über die betriebliche Altersversorgung als Rechtsdienstleistung? (537).

Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2011: *Henssler*, Der Beitrag der Kammern zur Wertediskussion (13); *Schliesky*, Der Beitrag der Kammern zur Wertediskussion (33); *Heyne*, Gleichstellung in Kammern (65); *Sack*, Demokratisierung in der Kammerlandschaft (143); *Heusch*, Rechtsprechung zum Kammerrecht im Jahre 2011 (159); *Kluth*, Persönliche Leistungserbringung als Merkmal des Freien Berufs (273); *Huff*, Die Auskünfte von Rechtsanwaltskammern gegenüber den Medien (291); *Kaster*, Die Verleihung der Berechtigung zum Führen von Berufsbezeichnungen durch Kammern (297); *Pander*, Berufseinstieg von Anwälten: Sittenwidrige und unangemessene Entgelte in arbeits-, berufs- und sozialrechtlichem Kontext (355); *Weinbeer*, Das Berufsrecht der Angehörigen der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe im Lichte des geplanten Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft

FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

Zielgruppe: ReNo-Fachangestellte/Fachwirte/Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.

Das Fernstudium ermöglicht den Wechsel von der büroorganisatorischen auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene**.
FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, www.e-FSH.de, Tel. 0681/390-5263, Fax 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung auf die 1. und 2. juristische Staatsprüfung

schaft mit beschränkter Berufshaftung (367); *Bauer/Gietzelt*, Das Berufsrecht der Freien Berufe im Spiegel der Rechtsprechung (395).

Juristische Ausbildung (JURA) Nr. 8: *Bernhard*, Wer zu spät kommt ... haftet! (Examensklausur Anwaltschaft) (633).

Kammerforum (RAK Köln) Nr. 2: *Imfeld*, Alternative Streitschlichtung und das Selbstverständnis der Anwaltschaft (43); *Höser*, Der Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden nach § 111 Abs. 2 ArbGG (48); *Huff*, Die Mitgliederentwicklung in der deutschen Rechtsanwaltschaft (52).

Kammermitteilungen (RAK Düsseldorf) Nr. 1: *Prütting*, Die Stellung des Syndikusanwalts aus berufsrechtlicher Sicht (42); Nr. 2: *Offermann-Burckart*, Die Rolle des Anwalts in einem auf Einvernehmen ausgerichteten Verfahren (133); *Brisch*, Elektronische Kommunikation in der Rechtsanwaltskanzlei (141); *Kokew*, Müssen Berufskammern das Vergaberecht beachten? (147).

Kammermitteilungen (RAK München) Nr. 2: *Hettinger*, 25 Jahre „Bastille“-Beschlüsse (14).

Kammerreport (Pfälzische Rechtsanwaltskammer) Nr. 2: *Müller*, Durchsuchung in der Rechtsanwaltskanzlei -

Verhaltenshinweise (3); *Stamp*, Wie sicher sind die Renten des Rechtsanwaltsversorgungswerks? (7).

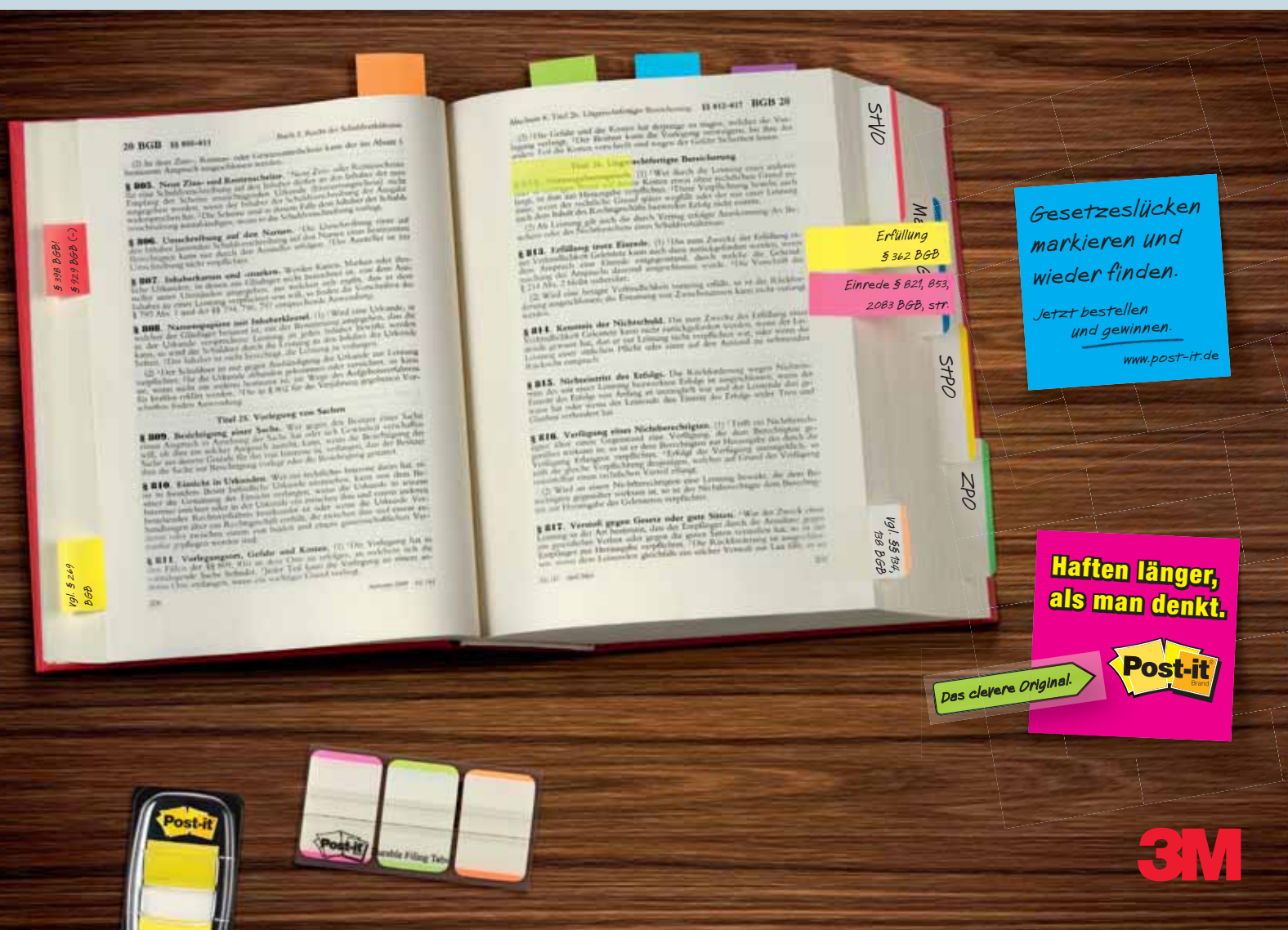
Kammerreport (RAK Hamm) Nr. 3: *Teubel*, Rationalisierungsabkommen mit Rechtsschutzversicherungen (9); *Salamon*, Die qualifizierte elektronische Signatur, das unbekannte Wesen? (12).

Kammerreport (RAK Hamburg) Nr. 4: *Kury*, Die Durchsuchung der Anwaltskanzlei: Rechtsfragen, Verhaltensempfehlungen, Warnhinweise (9).

Kammerreport (RAK Stuttgart) Nr. 2: o. *Verf.*, Das Gebot der Sachlichkeit unter dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit (10); o. *Verf.*, Die Erstellung des Businessplans für die anwaltliche Kanzleigründung (11).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 7: *Feiter*, Gar nicht so einfach: Die wirksame Vereinbarung von Stundensätzen mit dem Mandanten (124); *Heßler/Mosebach*, E-Mail-Marketing: Erfolgreiches Instrument zur Mandantengewinnung und -bindung (Teil 1) (119); Nr. 8: *Heßler/Mosebach*, E-Mail-Marketing: Erfolgreiches Instrument zur Mandantengewinnung und -bindung, (Teil 2) (140).

Monatsschrift des Deutschen Rechts (MDR) Nr. 14: *Wendt*, Der Rechtsschutzversicherer und sein „durchschnittlicher Versicherungsnehmer“ I (821); Nr. 15: *Reus*, E-Mails in der anwaltlichen Praxis (882); Nr. 16:



Wendt, Der Rechtsschutzversicherer und sein „durchschnittlicher Versicherungsnehmer“ II (947).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 30: Zuck, Kanzlei & Mandat. Praktische Hinweise zur Beratungshilfe (2170); Nr. 34: Reiser, Kanzlei & Mandat. Aktuelle Regressfallen für Rechtsanwälte durch das geplante Fahrerlaubnisregister (FAER) (2493); Nr. 35: Offermann-Burckart, Interessenkollision und Kanzleiwechsel (2553); Nr. 37: Schneider, Der BGH und die Termingebühr – Eine komische Tragödie in fünf Akten (2711).

NJW Spezial Nr. 16: Dahns, Persönliche Haftung aller Partner in einer interprofessionellen Sozietät (510); Nr. 18: Dahns, § 3 BORA und die Sozietätswechsler (574).

Praxis Steuerstrafrecht (PStR) Nr. 8: Werner, Berufskammer: Haftungsbescheide gegen Rechtsanwälte und Steuerberater (197).

RVGreport Nr. 7: Hansens, Kostenerstattung bei Einschaltung eines Terminvertreters in Namen des Prozessbevollmächtigten (248); Scheungrab, Rechtsschutzversicherung: Erstattung der Geschäftsgebühr für die Einholung der Deckungszusage (121); Volpert, Rechtssprechungsübersicht zur Anwaltsvergütung in Familiensachen aus den Jahren 2009–2012 (1) (242); Nr. 8: Hansens, Anwaltsdienstvertrag als Voraussetzung für den Vergütungsanspruch des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts (290); Volpert, Rechtssprechungsübersicht zur Anwaltsvergütung in Familiensachen aus den Jahren 2009–2012, (2), (Tabelle) (282).

RVG professionell Nr. 8: Burhoff, Vorbereitendes Verfahren: Anwaltsgebühren rund um das strafrechtliche Ermittlungsverfahren (141); Onderka, Verfahrensfortsetzung: Prozessvergleich: Gebühren bei Anfechtung (134); Volpert, Der praktische Fall: Verfahrensgebühr in der Zwangsvollstreckung (135).

ZMGR Nr. 3: Krüger, Der Rechtsanwalt als Compliance Officer im Rahmen gesundheitsrechtlicher Mandatsbetreuung (149).

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht durch RRef'in Giannina Terriuolo

Kontakt: anwaltsrecht@googlemail.com

BUCHHINWEISE

Münchener Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch, Band 4 Schuldrecht – Besonderer Teil II (§§ 611–704), Redakteur Prof. Dr. Martin Henssler, Verlag C.H. Beck, 6. Aufl., 2012, XLIII, 2884 Seiten, in Leinen 319 Euro, ISBN: 978-3-406-61464-4, Gesamtwerk rund 28800 Seiten, in Leinen Gesamtsubskriptionspreis bis zum Erscheinen des letzten Bandes ca. 2800 Euro (danach ca. 3200 Euro), ISBN 978-3-406-61460-6

Es besteht Gesamtabnahmeverpflichtung für alle Bände.

Mit Band 4 liegen zentral alle Bereiche des besonderen Schuldrechts vor. Im Einzelnen handelt es sich um den Dienstvertrag und das Arbeitsrecht, den Werkvertrag, Reisevertrag, Maklervvertrag sowie den Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag und Zahlungsdienste, Verwahrung und Einbringung von Sachen bei Gastwirten.

Besonders hinzuweisen ist auf die Kommentierung zur Vermittlung von Verbraucherdarlehnsverträgen (§ 655a) sowie die Bestimmungen zum Recht der Zahlungsdienste (§§ 675c bis 676c), die durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie geändert bzw. komplett neu normiert wurden. In diesen Zusammenhang sind auch die Regelungen aus Art. 247 EGBGB zu den Informationspflichten berücksichtigt.

Die Bearbeiter des vierten Bandes: Prof. Dr. Jan Busche, Prof. Dr. Matthias Casper, Prof. Dr. Peter W. Heermann, LL.M., Richter am Oberlandesgericht a.D., Prof. Dr. Martin Henssler, Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder, Dirk Hesse, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht, Dr. Rudi Müller-Glöge, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht, Prof. Dr. Herbert Roth, Prof. Dr. Jan Schürnbrand, Prof. em. Dr. Hans-Hermann Seiler und Prof. Dr. Klaus Tonner, Richter am Oberlandesgericht.

Prof. Dr. Dr. Uwe Fitzner/Raimund Lutz/Prof. Dr. Theo Bodewig, **Patentrechtskommentar**, Verlag C.H. Beck, 4. völlig neu bearbeitete Aufl., 2012, XXXII, 2221 Seiten, in Leinen, 299 Euro, ISBN: 978-3-8006-3591-7

Die Besonderheit des Werkes besteht darin, dass es das gesamte Patent- und Gebrauchsmusterrecht abbildet, also neben dem deutschen PatG und GebrMG vor allem den Patentrechtsvertrag (PCT) und das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), Letzteres ohne die internen institutionellen Vorschriften. Auch angrenzende Sondermaterien wie das Patentanwaltsrecht, das Arbeitnehmererfindungs- und Sortenschutzrecht sowie auf europäischer Ebene das Recht der ergänzenden Schutzzertifikate werden mitbehandelt.

Es handelt sich um eine vollständige Neubearbeitung, die an die Voraufgabe in vorwiegend konzeptioneller Hinsicht und in manchen Grundgedanken anknüpft.

Dem Autorenteam aus deutschen und schweizerischen Juristen gehören Rechts- und Patentanwälte ebenso an



Fachseminare
von Fürstenberg
Vorsprung durch Kompetenz.



Deutsche AnwaltAkademie

Einstieg noch möglich!!!

Seit 1990 bekannt & bewährt.

Fachanwalt für Steuerrecht
Lehrgänge in: Berlin, Hamburg, Düsseldorf, Frankfurt, München

Fachanwalt für Insolvenzrecht
Lehrgänge in: Berlin, Hamburg, Düsseldorf, Frankfurt, München

fachseminare-von-fuerstenberg.de

Mehr als 8000 Teilnehmer!

Dem Autorenteam aus deutschen und schweizerischen Juristen gehören Rechts- und Patentanwälte ebenso an wie Beamte des DPMA und des EPA, Richter, Hochschullehrer und andere Wissenschaftler.

Litigation-PR: Alles was Recht ist – Zum systematischen Stand der strategischen Rechtskommunikation, Herausgegeben von Rademacher, Lars/Schmitt-Geiger, Alexander, Wiesbaden: Springer VS, 2012, 372 Seiten mit 9 Abb. u. 11 Tab. Br., 39,95 Euro, ISBN 978-3-531-18201-8

Ausgehend vom amerikanischen Vorbild hat sich die Öffentlichkeitsarbeit in und um Gerichtsverfahren in Deutschland und Europa deutlich professionalisiert und ausgeweitet. Mit dem neuen Buch „Litigation-PR: Alles was Recht ist“ liegt jetzt das erste Grundlagenwerk zur strategischen Rechtskommunikation vor, das den Status Quo der sogenannten Litigation-PR im deutschsprachigen Raum umfassend abbildet.

Unter theoretischen und empirischen Blickwinkeln erschließt das Buch den Bereich prozessbezogener Öffentlichkeitsarbeit, der sich in den vergangenen Jahren in Deutschland und Europa stark erweitert hat. Zu den 25 Fachautoren gehören Kommunikationswissenschaftler und Soziologen ebenso wie Journalisten, Anwälte und Richter. Anhand konkreter Fälle analysieren sie Rezeptionsmuster von Gerichtsverfahren in Öffentlichkeit und Medien ebenso wie kommunikative Strategien auf Seiten von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verteidigung.

Hartung, Berufs- und Fachanwaltsordnung: BORA/FAO, Europäische Berufsregeln – CCBE, Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 43–59m BRAO), Kom-

mentar, 5., vollständig überarbeitete Aufl. 2012, Buch XXIV, 1292 Seiten, in Leinen, C.H. BECK, 139 Euro, ISBN 978-3-406-61857-4

Der Kommentar erschließt die Berufs- und Fachanwaltsordnung durch eine systematische Erläuterung. Kommentiert sind außerdem die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) sowie die §§ 43 bis 59m BRAO (Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts).

Vollständig neu bearbeitet wurden insbesondere das Recht der anwaltlichen Werbung und das anwaltliche Gesellschaftsrecht. Ein weiterer Schwerpunkt der Neuauflage liegt auf der Fachanwaltsordnung. Hier wurde die Kommentierung nochmals deutlich ausgeweitet und vertieft. Damit sind die inzwischen 20 zu erwerbenden Fachanwaltstitel in der Neuauflage umfassend behandelt. Last but not least gab es auch im anwaltlichen Gebührenrecht wichtige, das Berufsrecht betreffende Änderungen, wie die seit 2008 unter bestimmten Umständen erlaubte Vereinbarung eines Erfolgshonorars, sowie die hierzu ergangene erste Rechtsprechung.

Heinrich Schürmann (Hrsg.), Tabellen zum Familienrecht – Tabellen und Leitlinien zum Unterhaltsrecht, Rechengrößen zum Zugewinn und Versorgungsausgleich u.v.m., 33. Aufl. 2012, 252 Seiten, kartoniert, 34 Euro, Luchterhand, ISBN 978-3-472-08340-5

Die aktuelle Auflage enthält insbesondere:

- Düsseldorfer Tabelle
- Tabellen zum Kindes- und Ehegattenunterhalt



Nur die Schläuen haben es!

www.kanzleifachwissen24.de

Die anderen haben Probleme.



Unser Online-Schatz und unsere Fachberatungsstunde an jedem Mittwoch beseitigen Ihre fachlichen Sorgen im Nu.

Gemacht für die Rechtsanwalt-Sekretärin und ihren Chef. Fachwissen, das in der Kanzlei gebraucht wird. Fundiert und in verständlicher Schreibweise. Mit Beispielen, Mustern, Fällen und Entscheidungen. Auf der Grundlage des Erfolgsbestsellers Der Große/Kleine Halt (Neuaufgaben ausschließlich online integriert). Kanzleifachwissen24.de - wer es schon hat, möchte es nicht mehr missen. Denn Zeit ist Geld. Von dem guten All-Inklusive-Preis werden auch Sie begeistert sein.

RA-Gebühren I	Musterakte	Beratungshilfe	RS-Versicherungen	Mahn-Verfahren	ZV-Deutschland I	ZV-Ausland	Kurzvideos
RA-Gebühren II	Auslagen	PKH-VKH	Verzug-Fristen-Verjährung	Klage-Verfahren	ZV-Deutschland II	Marketing	Downloads

- Mit Stichwortregister - Neuigkeiten für Sie auf den Punkt gebracht - Umfangreiche Suchfunktion - Einführungsvideo

1 Einjahres-Lizenz nur 11,90 EUR mtl. (Zzgl. 19 % USt., Keine Kündigungspflicht, nach dem Jahr werden Sie einfach ausgeloggt. Jahresrechnung.)



Neue Gesetze, demnächst ergänzt! Reform der Sachaufklärung ZV 1.1.2013, Verzugszins/Pauschale, PFÜBs/richterl. Durchsuchungsanordnung, RVG/VV, BerH, PKH u.v.a.m.

- Bremer Tabelle zur Berechnung des Vorsorgeunterhalts
- Kindergeldtabellen
- Tabellen zum Versorgungsausgleich
- Tabellen zum Sozial- und Steuerrecht
- Tabellen zum Kostenrecht und Pfändungstabellen
- Unterhaltsrechtliche Leitlinien sämtlicher Oberlandesgerichte

Jeder Nutzer erhält außerdem einen kostenlosen Zugang zum Onlineportal des Werkes, auf dem ihm sämtliche Tabellen und Leitlinien in ständig aktualisierter Fassung zur Verfügung stehen.

*Friedrich Wilhelm Lehmann, **Familienpflegezeitgesetz – Leitfaden für die Praxis**, 1. Aufl. 2012, 128 Seiten, broschiert, Luchterhand, 24,90 Euro, ISBN 978-3-472-08049-7*

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Familienpflegezeit zum 1.1.2012 kommen auf Arbeitgeber und -nehmer zahlreiche Änderungen zu. Arbeitgeber, Betriebsräte und Fachanwälte müssen daher aktuell über ihre Rechte und Pflichten die sich aus dem Familienpflegezeitgesetz für sie und die Arbeitnehmer ergeben, aufgeklärt werden. Dieser Praxisleitfaden gibt Handlungsanleitungen und Hinweise zur Anwendung und Umsetzung des neuen Gesetzes.

*Michael Heghmanns, **Verteidigung in Strafvollstreckung und Strafvollzug**, AnwaltStart, 2. Aufl. 2012, 126 Seiten, kartoniert, 35 Euro, Carl Heymanns Verlag, ISBN 978-3-452-27703-9*

Dieses Buch vermittelt Referendaren und Rechtsanwälten das notwendige Grundlagenwissen und die Systematik der vielgestaltigen Rechtsschutzmöglichkeiten im Bereich der anwaltlichen Tätigkeit, die sich an die Beendigung des strafprozessualen Erkenntnisverfahrens durch rechtskräftige Verurteilung des Mandanten anschließt. Aufgezeigt werden darüber hinaus Möglichkeiten, Mandant und Behörden alternative, dem Mandanten adäquatere Formen der Vollstreckung (z.B. „Therapie statt Strafe“) vorzuschlagen und auf die Schaffung von deren Voraussetzungen hinzuwirken.

*Holger Rostek, **Verteidigung in Kapitalstrafsachen**, AnwaltStart, 2. Aufl. 2012, 104 Seiten, kartoniert, 35 Euro, Carl Heymanns Verlag, ISBN 978-3-452-27671-1*

Strafverteidigung ist entscheidend von eigenem Erleben und von eigenen Wahrnehmungen geprägt. Es

gibt keine objektiv richtige Verteidigung. Sie wird von der Person des Mandanten und auch von der Person des Verteidigers bestimmt. Dennoch gibt es natürlich viele Regeln, die zu beachten und allgemein gültig sind. Der Autor ist seit über 30 Jahren als Strafverteidiger tätig und gibt mit diesem Buch eine Einführung anhand von Beispielsfällen in die Verteidigung bei Kapitalstrafsachen.

*Markus Gehrlein/Jens Ekkenga/Stefan Simon (Hrsg.), **GmbHG Kommentar**, Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommentar, Heymanns Kommentare, 1. Aufl. 2012, 1.972 Seiten, gebunden, 128 Euro, Carl Heymanns Verlag, ISBN 978-3-452-27515-8*

Das vorliegende Werk ist konkret an den Bedürfnissen der täglichen Rechtsberatung ausgerichtet und bietet eine vor allem praxisbezogene Erläuterung. Der Kreis der im Gesellschaftsrecht ausgewiesenen Autoren – Richter, Rechtsanwälte und Ordinarien – garantiert ein qualifiziertes und praxisgerechtes Wissen auf solidem wissenschaftlichem Fundament.

Die durch das MoMiG im Jahre 2008 eingeführten Neuerungen werden in besonderer Weise berücksichtigt. So finden etwa die verstärkten insolvenzrechtlichen Bezüge in der Kommentierung ihren Niederschlag. Daneben werden natürlich aktuelle Fragestellungen behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Kommentierung des Bilanzrechts.

VERANSTALTUNGSHINWEISE

56. JAHRESKONGRESS DES ANWALTSVEREINS UNION INTERNATIONALE DES AVOCATS (UIA)

Vom 31. Oktober bis 4. November 2012 findet der Kongress einer großen internationalen Anwaltsvereinigung – der Union Internationale des Avocats (UIA) – in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden statt. Dazu werden im Internationalen Congress Center (ICC) rund 1000 Teilnehmer aus über 70 Ländern erwartet. Der letzte Kongress fand 2011 in Miami/Florida statt.

Die Hauptthemen des Kongresses sind Globalisierung und Protektionismus, Religion und Recht sowie das Verhältnis zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten in den verschiedenen Ländern.

Die Union Internationale des Avocats (UIA) ist eine 1927 gegründete weltweite Anwaltsvereinigung. In der Organisation sind heute über 200 Anwaltsvereinigungen Mitglied, die rund zwei Millionen Rechtsanwälte vertreten. Einzelmitglieder der UIA kommen aus über 110 Staaten.

Weitere Informationen und Anmeldungen unter <http://congres.uianet.org/en/dresde2012/>.

(Fortsetzung S. XII)

Mandate ohne Ende

Hausverwaltungs-GmbH im mittelbadischen Raum
p.a. Gewinn brutto € 220.000,- z. 31.12.2012 zu verkaufen.
KP € 840.000,-. Kapitalnachweis erforderlich.
Provision 7,5% a. d. KP.

GSG Immobilien- Bauträger- u. Baubetreuungsgesellschaft mbH

Postfach 11 61, 76584 Gernsbach

Tel. +49 (0) 7224 6900-6 · Fax +49 (0) 7224 6900-8 · E-Mail info-gsg@gmx.de

Hülfskasse, Kl. Johannisstraße 6/V, 20457 Hamburg, Tel. (040) 36 50 79, Fax (040) 37 46 45,
Huelfskasse.Rae@t-online.de, www.Huelfskasse.de

AUFRUF ZUR WEIHNACHTSSPENDE 2012

Hamburg, im Oktober 2012

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

aufgrund der großen Hilfsbereitschaft der Anwaltschaft im gesamten Bundesgebiet verlief unsere Spendenaktion 2011 sehr erfolgreich. Auch im Namen der Hilfeempfänger/innen danke ich allen Spendern hierfür sehr herzlich!

Das Spendenergebnis stellt einen ganz besonderen Solidaritätsbeweis der Anwaltschaft in Deutschland dar.

Im Jahr 2011 konnten wir einen Betrag von insgesamt 125 775 Euro verteilen: 184 in Not geratene Kolleginnen und Kollegen und deren nächste Angehörige bzw. Hinterbliebene aus 26 Kammerbezirken erhielten Geldspenden von i.d.R. je 650 Euro, zusätzlich erhielten 37 Kinder Buchgutscheine im Wert von je 20 Euro.

Die Dankbarkeit der Spendenempfänger/innen über die Zuwendung und die Solidarität innerhalb der Anwaltschaft ist in jedem Jahr sehr groß. So erreichten uns zahlreiche Zuschriften, in denen die Betroffenen für diese willkommene Beihilfe, z.B. zur Zahlung von ärztlichen Behandlungen, Bekleidung, Hausrat, Hörgeräten, Brillen, Krankenkassenbeiträgen u.v.m., ihre Dankbarkeit zum Ausdruck brachten.

Auch in diesem Jahr hoffen wir wieder auf Ihre Unterstützung, um Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und ihren Angehörigen in unverschuldeten Notsituationen behilflich sein zu können. Diese Notlagen können verursacht sein durch Alter oder Krankheit, aber auch nach besonderen Schicksalsschlägen, wie z.B. früher Tod des Ehepartners. Daher unser Aufruf: **Helfen Sie mit Ihrer Spende!**

Zu Ihrer Information sei erwähnt, dass die Hülfskasse bei der Verteilung der Weihnachtsspende nicht auf Angehörige unserer Mitgliedsammern Braunschweig, Hamburg, Schleswig-Holstein sowie beim BGH beschränkt ist, sondern bundesweit notleidende Personen unseres Berufsstandes unterstützt.

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf. Wir helfen gern!

Mit herzlichen, kollegialen Grüßen

Ihr

Bernd-Ludwig Holle

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Vorstandsvorsitzender

PS: „Spendenbescheinigung“

Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig. Für Spenden bis einschließlich 200 Euro genügen als Nachweis der Kontoauszug Ihres Kreditinstituts und die Angaben zu unserem Freistellungsbescheid. Die Hülfskasse ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid vom 11.7.2011, Steuer-Nr. 17/432/06459, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Für Spenden ab 200 Euro erhalten Sie unaufgefordert eine Zuwendungsbestätigung. Auf Wunsch werden selbstverständlich gern auch Spendenquittungen für Beträge unter 200 Euro ausgestellt.

Präsident

Rechtsanwalt u. Notar a.D.

Dr. Wolfram Schröder, Lübeck

Vorstandsvorsitzender

Rechtsanwalt

Bernd-Ludwig Holle, Hamburg

Geschäftsführerin

Christiane Quade

Bankverbindungen: Deutsche Bank Hamburg Konto 0309 906 (BLZ 200 700 00) /
Postbank Hamburg Konto 474 03-203 (BLZ 200 100 20)

(Fortsetzung von S. X)

„SICHERUNGSVERWAHRUNG – FREIHEIT VERSUS SICHERHEIT“ – PODIUMSDISKUSSION DER RECHTSANWALTSKAMMER KOBLENZ

Die deutsche Regelung der Sicherungsverwahrung wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in den vergangenen Jahren mehrfach als Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention kritisiert. Im März hat die Bundesregierung nun die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Reform der Sicherungsverwahrung auf den Weg gebracht – begleitet von heftigen Diskussionen und von Protesten der Bevölkerung an den Wohnorten der Sicherungsverwahrten.

Die Menschenrechte von Verbrechern oder die größtmögliche Sicherheit der Bevölkerung – was sollte Vorrang haben? Und liegt überhaupt ein Zielkonflikt vor oder lässt sich beides miteinander vereinbaren? Über diese und weitere Fragen diskutieren auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Koblenz

am 8.11.2012, um 17 Uhr, Rathaus Stadt Mainz,

Valencia Zimmer, Jockel-Fuchs-Platz 1

Kay Nehm, ehemaliger Generalbundesanwalt

Rechtsanwalt Dr. Christoph Schallert, Fachanwalt für Strafrecht

Prof. em. Dr. jur. Heinz Schöch, Lehrstuhl für Strafrecht, Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzug der Ludwig-Maximilians-Universität München

Professor Dr. med. Hans-Ludwig Kröber, Institut für Forensische Psychiatrie, Charité – Universitätsmedizin Berlin

Dr. Jörg Schäfer, Leitender Regierungsdirektor der Justizvollzugsanstalt Diez

Moderation: Prof. Dr. Franz Salditt.

Die Veranstaltung ist öffentlich. Interessierte sind eingeladen mitzudiskutieren. Der Eintritt ist frei. Anmeldung bei:

Schott Relations Hamburg GmbH

Wrangelstraße 111, 20253 Hamburg

Telefon: 040/41 32 700, Fax: 040/41 32 70-70

info@srh-pr.de, www.schott-relations-hamburg.de

6. HANNOVERANER ZPO-SYMPOSION

Das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover veranstaltet am Samstag, den 20.10.2012 zusammen mit der Rechtsanwaltskammer Celle und der Neuen Juristischen Wochenschrift, NJW, das 6. Hannoveraner ZPO-Symposium. Das Thema des diesjährigen Symposiums lautet: „Alternativlos zahlen – Verfahrensrechtliche Alternativen gegen überlange Verfahren“.

Moderation:

Rechtsanwalt beim BGH Professor Dr. Volkert Vorwerk und Rechtsanwalt Tobias Freudenberg, NJW-Chefredakteur

10:30 Uhr: Eröffnung der Veranstaltung – Rechtsanwalt beim BGH Professor Dr. Volkert Vorwerk, Karlsruhe/Universität Hannover

11:00 Uhr: Verfassungsrechtliches Effizienzgebot „Erdulde und Liquidiere“?

„Die Vorgaben der EMRK“ – Professor Dr. Dr. h.c. Angelika Nußberger, Richterin am EGMR, Straßburg

11:30 Uhr: „Reaktion des Gesetzgebers“ – Staatssekretär Dr. Jürgen Oehlerking, Hannover

12:00 Uhr: „Die Verfassungsrechtliche Perspektive der Präklusionsvorschriften“ – Dr. Sebastian Lenz, Richter am Verwaltungsgericht

12:20 Uhr: Diskussion

13:00 Uhr: Mittagspause

14:00 Uhr: „Alternative und idealtypische Verfahrensgestaltungen aus der Sicht von Wissenschaft und Praxis“ – Rechtsanwalt Dr. Christian Duve, Frankfurt
Professor Dr. Wolfgang Lüke, Dresden

(Fortsetzung S. XIV)



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

ANPASSUNG DER ANWALTSVERGÜTUNG NIMMT FAHRT AUF!

Nachdem BRAK und DAV vor fast zwei Jahren der Bundesjustizministerin einen Forderungskatalog mit Vorschlägen zur Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung überreicht und in zahlreichen Gesprächen immer wieder die Dringlichkeit einer Anpassung der Gebühren an die Kosten- und Preisentwicklung angemahnt haben, können wir jetzt einen ersten Erfolg vermelden: Das Bundeskabinett hat am 29. August 2012 den Regierungsentwurf eines Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes beschlossen. Damit ist der Weg für ein Inkrafttreten noch in dieser Legislaturperiode bereitet.

Was bedeutet das Gesetzesvorhaben für die Anwaltschaft? Der Entwurf sieht eine Anpassung der Anwaltsvergütung um durchschnittlich 12% vor. Neben Gebührenanhebungen sollen strukturelle Korrekturen und Verbesserungen vorgenommen werden. Das ist ein durchaus beachtlicher Ansatz, den wir zunächst einmal begrüßen. Wir begrüßen auch, dass der Regierungsentwurf einige Verschlechterungen, die wir am Referentenentwurf bemängelt haben, korrigiert. Hervorzuheben ist die nun nicht mehr vorgesehene Änderung des § 14 RVG, die in Teilen eine Aufhebung der Quersubventionierung bewirkt und zu Gebühreneinbußen geführt hätte. Hier hatten unsere Bemühungen, es bei der geltenden Rechtslage zu belassen, Erfolg.

Trotzdem bleiben die Vorschläge des Ministeriums bedauerlicher Weise hinter den Vorstellungen der Anwaltschaft zurück. Das ist Anlass für uns, Nachbesserungen zu verhandeln. Wir werden die Zeit der parlamentarischen Beratungen für weitere Gespräche mit Bundestagsabgeordneten, den Ländern und dem Bundesjustizministerium nutzen, um weitere Änderungen zugunsten der Anwaltschaft zu erreichen.

Worauf werden wir uns in den Verhandlungen konzentrieren? Verbesserungen sind sowohl bei der Anpassung der Tabelle als auch bei den Strukturänderungen notwendig. Deshalb fordern wir, dass die Wertgebühren linear um weitere 2% angehoben werden. Dadurch

sollen Verschlechterungen, die die mit einer Anpassung der Gebührenstufen an das GKG vorgenommene Veränderung der Tabellenstruktur mit sich bringt, ausgeglichen werden. Wir hatten ferner gefordert, dass der erhebliche Aufwand, der mit umfangreichen Beweisaufnahmen verbunden ist, auch angemessen vergütet wird. Als Etappensieg können wir verbuchen, dass der Regierungsentwurf im Gegensatz zum Referentenentwurf für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen ab dem dritten Termin zur Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen einmalig eine Zusatzgebühr von 0,3 vorsieht. Dies ist ein Einstieg in eine angemessenere Vergütung, den wir aber noch nicht für ausreichend halten. Wir fordern daher, dass die Gebühr ab dem zweiten Beweisaufnahmetermin für jede Beweisaufnahme entsteht.

Nicht einzusehen ist ferner, dass der Gegenstandswert für Ratenzahlungsvereinbarungen auf 20% der Hauptforderung gedeckelt werden soll. Hier soll es bei der geltenden Rechtslage, nach der das Interesse an der Vereinbarung maßgebend ist, bleiben. Nicht zuletzt fordern wir weiterhin eine Anpassung des Fahrtkostenersatzes an die gestiegenen Kosten.

Bei allen Verhandlungen und berechtigten Forderungen werden wir aber das Gesamtgefüge des 456 Seiten starken Regierungsentwurfs nicht aus dem Auge verlieren. Ein Scheitern des Gesetzes in dieser Legislaturperiode wollen und werden wir deshalb auf jeden Fall zu verhindern suchen. Denn unser wichtigstes Ziel ist es, dass die Anwaltschaft ab dem 1. Juli des kommenden Jahres für ihre qualifizierte Arbeit eine bessere Vergütung erhält als bisher. Das ist im Übrigen ganz im Sinne des Bundesverfassungsgerichts, das die in Art. 12 Abs. 1 GG verbürgte Freiheit der Berufsausübung untrennbar mit einer angemessenen Vergütung verbindet.

Ihr Axel C. Filges



Axel C. Filges

AUFSÄTZE

DAS MEDIATIONSGESETZ – EINE STEILVORLAGE FÜR DIE GESAMTE ANWALTSCHAFT

RECHTSANWALT MICHAEL PLASSMANN, BERLIN*

Fristen ordnungsgemäß zu beachten, gehört zu den anwaltlichen Pflichtaufgaben. Gesetzgeber haben es in diesem Punkt etwas leichter: So hätte das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung,¹ das der Umsetzung der EU-Richtlinie (EU-RL) 2008/52/EG² diente, vorgabegemäß bis zum 20. Mai 2011 verabschiedet werden sollen. Dass es am Ende trotz eines einstimmigen Beschlusses des Deutschen Bundestages³ nicht nur zu erheblichen Verzögerungen,⁴ sondern zu einem harten Ringen im Vermittlungsausschuss kommen konnte, war ausschließlich einem Verfahren geschuldet, das den Kernbereich des originären Gesetzesanliegens gerade nicht tangierte: der gerichtlichen Mediation.

Der Autor skizziert die beachtliche Dynamik des Gesetzgebungsverfahrens und die Herausforderungen und Chancen, die sich aus der gesetzlichen Verankerung der Mediation für Parteianwälte und Anwaltsmediatoren gleichermaßen ergeben.

I. KONSSENSUALE VERFAHREN GESETZGEBERISCH AUF DEM VORMARSCH

1. AUSGANGSLAGE: NACHFRAGE NACH MEDIATION NIMMT ZU

Diente die Mediation über viele Jahre in erster Linie zahlreichen Ausbildungsinstitutionen, beständige Umsatzgrößen zu realisieren, hat sich in den letzten Jahren auch die Nachfrageseite mehr und mehr mit den Potentialen der Mediation beschäftigt. Öffentlichen Rückenwind erhielt diese Entwicklung durch ein sogenanntes Mediationsverfahren, das im Ergebnis wohl eher eine rechtlich nicht unumstrittene Schlichtung war: das Vermittlungsbemühen Heiner Geißlers im Streit um das Projekt Stuttgart 21. Unabhängig von der falschen Qualifizierung dieses Konfliktlösungsverfahrens hat der Vermittlungsversuch um das Projekt

Stuttgart 21 einer breiten Bevölkerung einen Eindruck davon vermittelt, was grundsätzlich möglich ist, wenn ein unabhängiger Dritter – idealerweise möglichst frühzeitiger als in Stuttgart – die festgefahrenen Fronten zwischen Konfliktparteien aufzubrechen versucht. Mit dieser nicht geplanten PR-Wirkung geht eine andere Erkenntnis einher, die gerade die Anwaltschaft in ihrem Beratungsanspruch unmittelbar tangiert: Auch wenn das ebenso berechtigte wie wichtige Verlangen nach einer kompetenten und zügigen rechtlichen Entscheidung immer noch Ausdruck zahlreicher Mandantenanliegen ist, nimmt das Bedürfnis von Konfliktparteien nach einer konsensualen Lösung spürbar zu.⁵

Man mag dabei den Stellenwert von interessengetragenen Studien⁶ und ihrer Fragestellungen selbstverständlich kritisch beleuchten. Ihre Botschaft gilt es für die zentralen Konfliktmanager – die Anwälte – jedoch, aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen: Immer mehr Parteien würden im Konfliktfall gerne den Weg in den Gerichtssaal vermeiden. Das gilt natürlich immer unter der Maßgabe, dass ihnen mit einem konsensualen Verfahren eine zumindest ebenso qualifizierte Lösung wie in tradierten Verfahren ermöglicht wird. Hierzu passt es, dass vermehrt auch Anwaltskollegen, die neben der Fachanwaltschaft auch den Mediator auf dem Briefkopf ausweisen, davon berichten, verstärkt von Mandanten aufgesucht zu werden, die von ihrem Parteianwalt neben einer fachlich kompetenten zugleich auch eine deeskalierende Dienstleistung erwarten. Hier wird offensichtlich der Mediatorentitel nicht mehr als Makel im Sinne eines „soften“ Anwalts, sondern als besondere Konfliktkompetenz auf der Nachfrageseite wahrgenommen.

Diese Erkenntnisse im Rahmen der Befragung von Privatpersonen korrespondieren im Übrigen auch mit den Schlussfolgerungen, die gerade nicht nur DAX-Unternehmen, sondern auch Mittelständler vermehrt in ihren unternehmensinternen Konfliktmanagementsystemen oder in ihrer Verfahrenswahl im konkreten einzelnen Konflikt berücksichtigen.⁷ Auch fällt in diesem Zusammenhang auf, dass gerade in absolut festgefahrenen Konflikten – sei es beispielsweise in Planungsverfahren, internen Parteikonflikten oder auf Gesellschaft

* Der Autor ist Vorsitzender des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung der BRAK. Er gehörte einer vom BMJ einberufenen Expertengruppe zum MediationsG an. Im Gesetzgebungsverfahren wurde er als Sachverständiger vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages angehört.

¹ BGBl. Jahrgang 2012 I, S. 1577 ff.

² Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21.5.2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, vgl. ABl. L 136/3 v. 24.5.2008.

³ Siehe 149. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15.12.2011, Plenarprotokoll 17/149, S. 17844–17856.

⁴ Das Gesetz ist – unter Missachtung der Umsetzungsfrist – 14 Monate später, am 26.7.2012, in Kraft getreten.

⁵ Exemplarisch seien hier die Erkenntnisse des „Roland Rechtsreport 2010, Einstellung der Bevölkerung zum deutschen Rechtssystem und zur Mediation“, erwähnt.

⁶ Siehe Fn. 5.

⁷ Bereits frühzeitig untersucht im Rahmen der PWC-Studie „Commercial Dispute Resolution – Konfliktbearbeitungsverfahren im Vergleich“ und zwischenzeitig in der Praxis durch den „Round Table der Deutschen Wirtschaft“ in konkrete Konfliktlösungssysteme fortentwickelt.

terebene – der Ruf nach Mediation immer lauter wird. Interessant ist dabei, dass dem Verfahren offensichtlich eine Kraft zugebilligt wird, die nicht nur die Lösungs-, sondern auch die Befriedungskomponente im besonderen Maße zu bedienen scheint.

2. UMSETZUNGSAUFRAG FÜR DEN GESETZGEBER

In Erinnerung an liberale Ausrufezeichen in der Rechtspolitik hätte es nahe gelegen, hinter dem nun verabschiedeten Fördergesetz die gesetzgeberische Antwort auf veränderte gesellschaftliche Entwicklungen zu vermuten. Doch diesem Anspruch hatte sich bereits die Europäische Union verpflichtet gefühlt. Sie forderte ihre Mitglieder auf, die zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2008/52/EG erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den grenzüberschreitenden Bereich bis zum 20. Mai 2011 zu erlassen. Gleichwohl hat die Bundesregierung gut daran getan, sich nicht auf die Umsetzung der Richtlinie zu beschränken, sondern eine einheitliche Rechtsgrundlage für konsensuale Verfahren in Deutschland zu schaffen.

Den Mitgliedstaaten oblag dabei aufgrund der EU-RL (Art. 6–8) lediglich ein zwingender Umsetzungsbedarf hinsichtlich der Vollstreckbarkeit, Vertraulichkeit und Verjährung. Die Bundesregierung hatte die Umsetzungspflicht zunächst zum Anlass genommen, sich darüber hinaus im Rahmen des vorgelegten Gesetzesentwurfes zwei weitere Ziele zu setzen⁸:

„Wesentliches Ziel“ – so der Anspruch – sei, „die Mediation und andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung zu fördern“. Darüber solle für die gerichtsinterne Mediation eine „ausdrückliche rechtliche Grundlage geschaffen werden“.

Letzterer Anspruch irritierte insofern, als gerade das eigentliche Anliegen der EU-Richtlinie in Artikel 1⁹ darin bestand, „den Zugang zur alternativen Streitbeilegung zu erleichtern und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern, indem zur Nutzung der Mediation angehalten und für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren gesorgt wird“.

II. DAS MEDIATIONSGESETZ IM PARLAMENTARISCHEN PROZESS

1. DIE FALSCHKE AKZENTUIERUNG DES REGIERUNGS-ENTWURFES

Als der Gesetzgeber im Januar 2011 den Regierungsentwurf¹⁰ vorlegte, gab es ein gespaltenes Echo: Während ein prominenter Journalist wie Heribert Prantl in Regierungssprechermanier das Gesetz vorab als „Umbruch im deutschen Recht“¹¹ zu adeln versuchte, sahen andere Stimmen in ihm eher einen „schlichten Entwurf“.¹²

⁸ So die Erläuterung in der Vorbemerkung zum Regierungsentwurf, BT-Drucks. 17/5335, unter „A. Problem und Ziel“, S. 1.

⁹ ABl. L 136/5 v. 24.5.2008.

¹⁰ BT-Drucks. 17/5335.

¹¹ So Prantl auf der Titelseite der SZ v. 12.1.2011.

Der ursprüngliche Regierungsentwurf war ganz spürbar von internen Meinungsverschiedenheiten im BMJ geprägt. Während einerseits Förderinstrumente – zum Beispiel Kosten- oder Gebührenanreize,¹³ um dem Gesetzesanliegen Schubkraft zu verleihen, – nahezu gänzlich fehlten, war das Gesetz in wesentlichen Teilen dadurch geprägt, die gerichtsinterne Mediation mit der Mediation durch freiberufliche Mediatoren gleichzustellen und im Lichte der zahlreichen Mediationsprojekte als dauerhafte Aufgabe der Justiz zu etablieren. Diese falsche Weichenstellung¹⁴ gipfelte darin, dass die gesetzlich gewährleistete – § 78 ZPO oder § 11 ArbGG – anwaltliche Vertretung im Gerichtsverfahren durch die fehlende Zustimmung der gegnerischen Partei in gerichtsinternen Mediationsverfahren hätte ausgehebelt werden können. Zugleich hätte die Richterschaft eine Gesetzesgrundlage für die bislang nicht legitimierte gerichtsinterne Mediation erhalten und ihr Aufgabengebiet um die Mediation, einer ebenso komplexen wie systematischen Konfliktbearbeitungsmethode, dauerhaft erweitert.¹⁵

Der entsprechende Protest nicht nur aus Anwaltskreisen,¹⁶ sondern auch aus der Richterschaft war neben der falschen Fokussierung des Gesetzes auch verstärkt auf wettbewerbsrechtliche Argumente¹⁷ gestützt. Als weitere „bittere Pille“ sollte die Anwaltschaft zunächst eine erweiterte Vollstreckungsmöglichkeit für die Mediation schlucken: § 796d ZPO-E sah vor, dass auf Antrag der Parteien der Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten schriftlichen Vereinbarung vom Gericht für vollstreckbar erklärt werden sollte. Und dies ganz unabhängig davon, ob Parteianwälte oder zumindest ein anwaltlicher Mediator an dem Mediationsverfahren beteiligt waren. Damit wäre allen Mediatoren – vielfach unter Verstoß gegen § 2 Abs. 3 Ziff. 4 RDG – die Möglichkeit eingeräumt worden, das Mediationsergebnis für vollstreckbar erklären zu lassen. Das hätte ganz unabhängig davon gegolten, welchen Grundberuf sie ausüben, ob sie eine qualifizierte Mediationsausbildung besitzen oder Haftpflichtversicherungsschutz anbieten können.

Diese ergänzende Vollstreckungsmöglichkeit, die den vereinfachten Zugang zur Mediation ermöglichen sollte, aber zugleich den Verbraucherschutz sehenden Auges ignorierte, korrespondierte mit einem weiteren äußerst liberalen Grundverständnis: den Ausbildungsanforderungen an die Mediatoren, denen unabhängig von ihrem Quellberuf ein Zeugnisverweigerungsrecht in Falle eines Scheiterns einer Mediation eingeräumt

¹² So hingegen nicht nur *Monika Dunkel* im Leitartikel der Financial Times Deutschland v. 13.1.2011, S. 25.

¹³ Bereits frühzeitig zeichnete sich ab, dass weder eine Mediationskostenhilfe noch Anreize für die Inanspruchnahme vorgerichtlicher Mediation mehrheitsfähig waren.

¹⁴ *DuVe* spricht daher vom „Gesetz zur Rettung der gerichtlichen Mediation“, ZKM 04/2012, 108.

¹⁵ Zu Recht erinnert *Prütting* einmal mehr an die eigentlichen Kernaufgaben der Justiz, AnwBl. 2012, 204 ff.; *Plassmann* warnt vor einer „Bevorzugung der Gerichtsmediation“, AnwBl. 2012, 123 f.

¹⁶ Siehe BRAK-Stlln. 27/2010 und DAV-Stlln. 58/2010 auf den Referentenentwurf.

¹⁷ Lesenswert hierzu gerade auch die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Präsidentin des BVerwG in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf v. 27.9.2010.

werden sollte. Hier hatte sich der Gesetzgeber aus Sorge vor einer frühzeitigen Überreglementierung der Mediation dafür entschieden, die Qualitätssicherung in die Eigenverantwortung der Mediatoren¹⁸ zu legen. So verwunderte es nicht, dass auch in der ersten parlamentarischen Debatte¹⁹ fraktionsübergreifend Nachbesserungen dieses „schlanken Gesetzgebungsvorschlages“²⁰ gefordert wurden.

2. DER PARADIGMENWECHSEL DURCH DEN RECHTSAUSSCHUSS

Dass Mediation offenbar seine eigene Wirkung entfaltet und interessanterweise auch Politiker zu vereinen vermag, darf als eine Erkenntnis der Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages festgehalten werden. Das über alle Fraktionen spürbare Verlangen, einen nachhaltigen Gesetzesvorschlag zu entwerfen, zog sich wie ein roter Faden durch die Sachverständigenanhörung am 25. Mai 2012²¹ und die nachfolgenden internen Meinungsbildungsprozesse der Berichterstatter,²² in der gerade auch die Vertreter der Regierungsfaktionen konsequent die Schwächen des Regierungsentwurfes zu beheben suchten. ‚Gestaltung im Dialog‘ könnte man entgegen mancher Politikverdrossenheit formulieren, wenn die Experteneinbindung²³ gerade nicht reine Testatfunktion erfüllt, sondern als echter Meinungsbildungsprozess verstanden wird. Folgerichtig bildeten – nachdem schnell Einigkeit über das ersatzlose Streichen des § 796d ZPO-E bestand – die Ausbildungsanforderungen der Mediatoren und die Zukunft der gerichtlichen Mediation die zentralen Themenfelder der Debatte im Rechtsausschuss.

a) GÜTESIEGELMODELL FÜR MEDIATOREN VORBEREITET

Im Vorfeld einer möglichen veränderten Regelung zu den zu liberalen Ausbildungsanforderungen hatten sich in der Diskussion auch mit dem BMJ drei grundsätzliche Qualifizierungsvarianten herauskristallisiert: Schnell zeigte sich dabei, dass – mit Ausnahme eines Gütesiegels – sowohl einem echten Zulassungs- als auch einem Anerkennungsmodell, das dem Mediator gesetzliche Privilegien zugesichert hätte, verfassungsrechtliche Bedenken entgegengehalten wurden. Das BMJ, das das Spannungsfeld zwischen den Verbraucherinteressen an einem möglichst übersichtlichen Mediatorenangebot und der Sorge um eine vorzeitige Überreglementierung der Mediation sehr wohl erkannt hatte, wollte die Entwicklung von tragfähigen Ausbildungsstandards auf

die maßgeblichen Mediations- und Berufsverbände sowie die Kammern übertragen.²⁴ Auch wenn man den von der Bundesregierung formulierten Ansatz, die sich noch in der Entwicklung befindliche Mediation nicht zu überreglementieren, teilen mag, schienen hier im Interesse der Verbraucher jedoch Zugeständnisse notwendig, die von der BRAK²⁵ im Rahmen eines Zertifizierungsvorschlages in Form eines Gütesiegel-Modells konkretisiert wurden. Der Vorschlag basierte dabei auf der Überlegung, im Rahmen eines Zweistufen-Modells einerseits weiterhin allen Mediatoren die Mediationsausübung zu ermöglichen und zugleich im Rahmen eines Zertifizierungssystems eine „zweite Stufe“ einzuführen, die dem Bedürfnis nach Transparenz und Qualität im besonderen Maße Rechnung trägt.

Durch diese Klarstellung im Rahmen der Qualifikation sollte einerseits gewährleistet werden, dass Verbraucher wissen, was sich auf der Qualifikationsseite hinter einer Zertifizierung konkret verbirgt. Andererseits hätte man auf Basis dieser vom „Arbeitskreis Zertifizierung“ der Expertenkommission erarbeiteten Qualitätsstandards vorgenommenen Zertifizierung zugleich auch ein Instrument, dessen Inanspruchnahme zur Förderung der außergerichtlichen Mediation – beispielsweise durch Kosten- und Gebührenanreize oder als Hilfe für Verweisungsmöglichkeiten für die Rechtsschutzversicherungen oder Gerichte – beitragen könnte.

aa) BRAK-GESETZESVORSCHLAG UMGESETZT

Der Rechtsausschuss hat die Änderungsvorschläge der BRAK²⁶ nahezu deckungsgleich im MediationsG aufgegriffen und durch einen Anforderungskatalog für den „einfachen“ Mediator ergänzt. § 5 MediationsG sieht danach ein zweistufiges Aus- und Fortbildungsmodell vor. Für den „Mediator“ präzisiert dabei zunächst § 5 Abs. 1 MediationsG die inhaltlichen Anforderungen an die in „Eigenverantwortung“ zu erwerbenden theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen. Der von den Anwaltskammern in der Vergangenheit an Anwaltsmediatoren gestellte Anforderungskatalog gem. § 7a BORA umfasst diese Präzisierung, so dass Anwaltsmediatoren sowohl die Anforderungen gem. § 5 Abs. 1 MediationsG als auch § 7a BORA erfüllen. Im Lichte dieses speziellen Anforderungskataloges im MediationsG wird sich auch die Satzungsversammlung mit der Frage der Zukunft des § 7a BORA zu beschäftigen haben. Ergänzend wird in § 5 Abs. 2 MediationsG der „Zertifizierte Mediator“ eingeführt: „Als zertifizierter Mediator darf sich danach bezeichnen, wer eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hat, die den Anforderungen der nach § 6 MediationsG zu erlassenden Rechtsverordnung entspricht.“ (§ 5 II MediationsG).

¹⁸ Siehe § 5 MediationsG-E.

¹⁹ Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, 105. Sitzung, 17.4.2011.

²⁰ So der BE der CDU/CSU-Fraktion, Patrick Sensburg, anlässlich der ersten Beratung am 17.4.2011.

²¹ Protokoll Dt. Bundestag Nr. 51.

²² Patrick Sensburg (CDU/CSU) und Christian Ahrendt (FDP) für die Regierungsparteien, Sonja Steffen (SPD), Ingrid Hönlinger (DIE GRÜNEN) und Jörn Wunderlich (DIE LINKE) als die Oppositionsvertreter.

²³ Die Stellungnahmen der Sachverständigen Greger, Hausmanns, Hertel, Krämer, Paul, Plassmann, Spörre und Tögel sind abrufbar unter: <http://www.mediate.de/gesetzgebung.htm>.

²⁴ Der langjährige Leiter des Referats Mediation im BMJ, Eberhard Carl, hat im Rahmen der Sitzungen des AK Zertifizierung verdienstvoll dazu beigetragen, eine versachlichte Diskussion in Gang zu setzen, die erstmals Überlegungen zu gemeinsamen Standards ermöglicht haben.

²⁵ Siehe Stellungnahme Plassmann anlässlich der Sachverständigenanhörung am 25.5.2011, abrufbar unter: <http://www.mediationskanzlei-plassmann.de/mediationskanzlei/veroeffentlichungen.htm>

²⁶ Siehe Fn. 25.

bb) ANFORDERUNGSKATALOG FÜR ZERTIFIZIERUNG

Nach derzeitigem Erkenntnisstand könnte in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung in Anlehnung an die in der Gesetzesbegründung aufgegriffenen Vorschläge des Arbeitskreises Zertifizierung festgelegt werden, dass die Ausbildung zum „Zertifizierten Mediator“ zumindest 120 Stunden zu umfassen und einen festgelegten Ausbildungskatalog abzudecken hat. Überdies werden Mediatoren für das dauerhafte Führen der Bezeichnung „Zertifizierter Mediator“ in die Pflicht genommen, neben dem Nachweis von Praxisfällen auch eine regelmäßige Fortbildung zu absolvieren.

cc) ZUKUNFT DER ZERTIFIZIERUNG

Da es sich bei der Rechtsverordnung nicht um eine Verpflichtung, sondern lediglich um eine Berechtigung für das BMJ handelt, ist gerade vor dem Hintergrund verfassungs- und europarechtlicher Fragen²⁷ zur Zeit offen, wann und in welcher Form das BMJ von der Ermächtigung Gebrauch machen wird. Es geht einerseits um die Weichenstellung, ob lediglich die jeweiligen Ausbildungsinstitute – und wenn ja, durch wen? – oder der einzelne Mediator zertifiziert werden sollen. Andererseits stellt sich die am Beispiel des zertifizierten Testamentsvollstreckers aufgeworfene Frage²⁸ der Praxisnachweise. Hier geht es im Ergebnis nicht nur darum, eine Balance zwischen notwendiger Qualitätssicherung und freiem Marktzutritt²⁹ herzustellen. Zugleich ist auch zu gewährleisten, dass nicht durch ein vorschnelles Votum für eine privatautonome Zertifizierungslösung Interessengruppen die Hoheit über ein Qualitätsmerkmal wie die Zertifizierung erlangen, gerade weil § 6 MediationsG die Errichtung eines institutionalisierten Zertifizierungsverfahrens nicht vorsieht, zeigt das BMJ an dieser Stelle möglicherweise bereits Weitblick, indem der Erlass der Rechtsverordnung nicht unter Zeitdruck, sondern mit Sorgfalt geprüft wird. Vor dem Hintergrund des nunmehr deutlich verschärften Anforderungsprofils mag insofern manches dafür sprechen, den in § 8 MediationsG auf fünf Jahre angelegten Evaluierungszeitraum dafür zu nutzen,³⁰ Klarheit darüber zu gewinnen, ob der zertifizierte Mediator sich auf Dauer als „Heilsbringer oder Schreckgespenst“³¹ erweist.

b) GÜTERICHTERMODELL ERSETZT GERICHTSINTERNE MEDIATIONSPROJEKTE

Auch beim zweiten „heißen Eisen“, der zunächst beabsichtigten gesetzlichen Verankerung der gerichtsinternen Mediation, hat der Rechtsausschuss die Anregungen der Sachverständigen³² zum Anlass genommen, einen konsequenten Kurswechsel gegenüber dem Regierungsentwurf vorzunehmen: So wurde die Gleich-

stellung von außergerichtlicher und gerichtlicher Mediation in § 1 MediationsG ebenso wie die in Artikel 2 vorgesehene Option in § 15 GVG, gerichtsinterne Mediation in Zivilsachen in den jeweiligen Bundesländern einführen zu können, ersatzlos gestrichen. Zugleich wurde in einer Übergangsbestimmung in § 9 MediationsG das Ende der gerichtsinternen Mediation ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes fixiert. Um die in den gerichtsinternen Mediationsprojekten gewonnene Verhandlungskompetenz auch im Sinne der Mandanten dauerhaft zu sichern, wurde der Vorschlag³³ durch den Rechtsausschuss aufgegriffen, die Mediationsprojekte stattdessen in ein auf alle wesentlichen Gerichtsbarkeiten³⁴ – mit Ausnahme des Strafverfahrens – erstrecktes sogenanntes Güterichtermodell zu überführen. Zukünftig sollen – so die Neuregelung des § 278 Abs. 5 ZPO – anhängige Rechtsstreitigkeiten ohne zusätzliche Kosten für die Parteien an einen nicht entscheidungsbefugten Güterichter verwiesen werden können. Möglich ist die Verweisung jedoch – so das für die Anwaltschaft im Lichte der Sorge um eine Ausweitung der Obligatorik wichtige gesetzgeberische Verständnis – „nur mit Einverständnis der Parteien“.³⁵ Durch eine Ergänzung in § 159 II ZPO wird zugleich die Vertraulichkeit des Güterichterverfahrens in zweierlei Hinsicht geschützt: Zum einen ist die Verhandlung vor dem Güterichter nicht öffentlich. Zum anderen wird nur „auf übereinstimmenden Antrag der Parteien“ ein Verhandlungsprotokoll erstellt. Der Güterichter, der zwar keine Entscheidungsbefugnis besitzt, sondern ausschließlich nach Möglichkeiten für eine einvernehmliche Lösung sucht, übernimmt dabei eine völlig andere Rolle als der Mediator. So kann der Güterichter, im Gegensatz zum Mediator, rechtliche Bewertungen vornehmen, den Parteien konkrete Lösungen für den Konflikt vorschlagen und zugleich das Ergebnis protokollieren. Mit der korrespondierenden Klarstellung in § 1 MediationsG³⁶ wird damit die richterliche Streitschlichtung – auch in Form des Güterichtermodells – klar von der Mediation, wie sie außerhalb des Gerichtes angeboten wird, unterschieden.³⁷

Mit dieser Weichenstellung hatte der Rechtsausschuss auch in puncto Rollenklarheit ein wichtiges Signal gesetzt: Wer zukünftig den Weg ins Gericht wählt, soll dort genau das finden, was er bei Einreichung einer Klage beansprucht und erwartet: einen Richter. Die Rolle des dabei möglicherweise ins Spiel kommenden vermittelnden Güterichters entspricht ohnehin nicht nur einer seiner originären richterlichen Aufgaben, sondern auch dem Verständnis, das bislang häufig vom Richtermedia-

²⁷ Einmal mehr auch zu dieser Frage erhellend: Greger, ZKM 02/2012, 36 f.

²⁸ Lesenswert hierzu die BGH-Entscheidung zum Begriff des „zertifizierten Testamentsvollstreckers“ NJW 2012, 235 f.

²⁹ Zutreffend angemahnt von Wagner, ZKM 04/2012, 115.

³⁰ So übereinstimmend Greger, ZKM 02/2012, 36 ff. und Carl, ZKM 04/2012, 132 f.

³¹ Nicht ohne Grund stellt Greger diese pointierte Frage, siehe Fn. 30.

³² Siehe Fn. 23.

³³ So vorgeschlagen von Plassmann im Rahmen seinen Stellungnahmen vor und ggü. dem Rechtsausschuss, s. Fn. 23, dort Plassmann, S. 9–16 und Protokoll Dt. Bundestag Nr. 51, S. 18–21; Paul regte im Rahmen der Sachverständigenanhörung die Bezeichnung „gerichtliches Vermittlungsverfahren“ an, siehe Fn. 23, dort Paul, S. 2.

³⁴ Mit Ausnahme des Strafverfahrens.

³⁵ Vgl. Fn. 12, S. 21.

³⁶ Die geplante Gleichstellung von gerichtsinterner, gerichtsnaher und außergerichtlicher Mediation wurde zugunsten der (reinen) Mediation ersatzlos gestrichen.

³⁷ Die strukturellen Unterschiede von richterlicher Mediation und Güterichtertätigkeit hervorragend herausgearbeitet bei Carl, ZKM, 01/2012, 16 ff.

tor praktiziert und von den Parteien auch wahrgenommen wurde. Somit wird für Richter und Bürger die überfällige Rollenklarheit³⁸ geschaffen, die auch die ehemaligen Richtermediatoren wieder mehr in ihrer Kernkompetenz in die Verantwortung nimmt.

Dieser Paradigmenwechsel des Rechtsausschusses zeigte Wirkung: am 15. Dezember 2011 stimmte der Bundestag in ungewöhnlicher Einmütigkeit für das vom Rechtsausschuss neu akzentuierte Förderungsgesetz.

3. DAS MEDIATIONSG IM VERMITTLUNGSAUSSCHUSS

a) DIE KLARSTELLUNG IN § 278 V ZPO: MEDIATIVE MEISTERLEISTUNG ODER GESETZGEBERISCHES EIGENTOR?

Mit dem Anrufen des Vermittlungsausschusses verfolgte die Länderkammer einzig das Ziel, mit einem Kraftakt doch noch die gerichtsinterne Mediation dauerhaft zu sichern. Der Vermittlungsausschuss hat diesem Ansinnen widerstanden und das Güterichtermodell nicht mehr in Frage gestellt. Gleichwohl gab es das Bedürfnis nach einem Zugeständnis, das dem unbestrittenen Beitrag³⁹ der Richtermediatoren für die Etablierung der Mediation Rechnung tragen soll: So wurde bis zuletzt nach Formulierungen gesucht, die den Richtermediatoren eine Handhabe ermöglichen, auch im Rahmen ihrer Rolle als Güterichter ohne Gesetzesverstoß auf die Instrumente der Mediation zurückgreifen zu können. Das Ergebnis führte zu einer Klarstellung innerhalb der neuen Fassung des § 278 Abs. 5 ZPO, wonach „der Güterichter alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation“ in der Güteverhandlung einsetzen kann. Gleichzeitig wurde klargestellt,⁴⁰ dass die Bezeichnung „Mediator“ künftig „ausschließlich den außergerichtlichen Mediatoren vorbehalten“⁴¹ ist. Zudem wurde den Ländern durch eine Öffnungsklausel im GKG ermöglicht, Kostenregelungen zu treffen, um Gebühren beim einvernehmlichen Abschluss eines Gerichtsverfahrens durch eine außergerichtliche Streitbeilegung zu ermäßigen.⁴²

In der Begründung⁴³ für den Einigungsvorschlag wurde zugleich unmissverständlich klargestellt, dass über dieses Zugeständnis nicht etwa die Mediation unter dem Titel Güterichter fortgesetzt werden soll. Stattdessen wurde den Güterichtern über die Methodenvielfalt die Option eröffnet, auch auf bestimmte Mediationstechniken zurückgreifen zu dürfen. Mit dieser gesetzesdogmatisch wesentlichen, auch als „Eckpfeiler des Gesetzes“⁴⁴ beschriebenen Unterscheidung zwischen Mediation außerhalb des Gerichtes und Güterichtertätigkeit im gerichtlichen Verfahren korrespondiert zugleich die

Klarstellung in § 9 MediationsG: Dort heißt es in der Übergangsbestimmung ebenso unmissverständlich, dass die vor dem Gesetzeseintritt angebotenen gerichtlichen Mediationsverfahren unter dem „alten Logo“ zwar noch – aber gerade auch nur noch – bis zum 1. August 2013 durchgeführt werden dürfen (und damit auslaufen haben).

b) UMSETZUNGSPFLICHT DER JUSTIZVERWALTUNG

Ob sich die Klarstellung des Vermittlungsausschusses im Ergebnis als mediative Meisterleistung oder doch eher als gesetzgeberisches Eigentor erweisen wird, dürfte entscheidend von einer Frage abhängen: Werden die Landesjustizverwaltungen den Wortlaut und Willen des Gesetzgebers respektieren oder das Zugeständnis im Rahmen der Methodenvielfalt als Öffnungstor für ein Fortführen der Gerichtsmediation unter dem Deckmantel des Güterichters missdeuten? Die Sorge⁴⁵ vor einer stillen Fortsetzung der Gerichtsmediation, die das klar akzentuierte Güterichtermodell unterlaufen könnte, erhält zumindest erste Anhaltspunkte: So war es zunächst der Hamburger Justizstaatsrat, der wider besseren Wissens bereits vor der Abschlusssitzung des Vermittlungsausschusses per Pressemitteilung verbreiten ließ, dass sich die Länder darauf „geeignet“ hätten, dass „die gerichtsinterne Mediation dauerhaft gesetzlich abgesichert“⁴⁶ werde. Auch wenn hier noch der Wunsch Vater des Gedankens gewesen sein mochte, stimmt nachdenklich, dass die abschließende Klarstellung des Rechtsausschusses im Rahmen des Güterichtermodells bereits im Anschluss von den Protagonisten der Gerichtsmediation als Legitimation zur „Fortsetzung der etablierten Gerichtsmediation“⁴⁷ missdeutet wird. Der Bundesgesetzgeber wird hier die gesetzestreue Umsetzung durch die Landesjustizverwaltungen aufmerksam zu beobachten haben.

III. HERAUSFORDERUNGEN UND CHANCEN FÜR DIE ANWALTSCHAFT

Während die Debatte um die Frage Güterichter vs. Richtermediator ein Stadium tangiert, in dem die außergerichtliche Streitbeilegung offensichtlich ohne Erfolg geblieben ist, hat der Gesetzgeber einen gesetzgeberischen Akzent zur Förderung der Mediation im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens gesetzt, der das Selbstverständnis der Anwaltschaft in mehrerlei Hinsicht tangiert:

Die Rechtspolitiker sehen die Anwaltschaft als zentrale Weichensteller für ein verändertes Konfliktmanagement, das in geeigneten Fällen langwierige Gerichtsverfahren bereits im Vorfeld vermeidet. Daher hat der Gesetzgeber dem Klägeranwalt in § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO als officium nobile – und damit als minimal invasi-

³⁸ Ausführlich erläutert in Stellungnahme Plassmann, siehe Fn. 23, dort Plassmann, S. 9–16.

³⁹ So ausdrücklich anerkennend Plassmann, AnwBl. 2012, 151 f.

⁴⁰ Pressemitteilung des Bundesrates v. 27.6.2012.

⁴¹ Siehe Fn. 40.

⁴² Siehe Artikel 7 (§ 69b GKG) und 7a (§ 61a FamGKG) des Fördergesetzes.

⁴³ BT-Drucks. 17/10102, zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 278 Absatz 5 ZPO), S. 3.

⁴⁴ Susanne Voßhoff und Patrick Sensburg in der PM der CDU/CSU-Fraktion v. 28.6.2012.

⁴⁵ Wagner befürchtet einen Etikettenschwindel und sieht bereits einen „Güterichtermediator“ am Horizont, Wagner, ZKM, 04/2012, 111 ff.

⁴⁶ PM der Behörde Justiz und Gleichstellung v. 28.6.2012.

⁴⁷ Röthemeyer, ZKM 04/2012, 118, in ungewohnt parteilicher Manier.

ven Eingriff gegenüber einem bereits diskutierten Beratungsprotokoll – auferlegt, in der Klageschrift Auskunft darüber zu geben, „ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen“.

1. FRÜHZEITIGE AUFLÄRUNG DURCH DIE ANWALTSCHAFT

Die Anwaltschaft sollte daher den in der Neufassung des § 253 Abs. 3 ZPO versteckten Appell, mit ihren Mandanten im Rahmen der Beratung noch gezielter über die Alternativen zum Prozess zu sprechen, deutlich wahrnehmen. Die nationalen wie europäischen Berufsregeln übertragen uns Anwälten – unabhängig vom MediationsG – zum einen die Pflicht, unsere Mandanten „(...) konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten“ (§ 1 III BORA). Zum anderen sollten wir Rechtsanwältinnen „immer danach trachten, den Streitfall des Mandanten so kostengünstig wie möglich zu lösen, und den Mandanten zum geeigneten Zeitpunkt dahingehend beraten, ob es wünschenswert ist, eine Streitbeilegung zu versuchen oder auf ein alternatives Streitbeilegungsverfahren zu verweisen.“ (CCBE, Abschnitt 3.7.1.). Aber auch aus Vorsorge gegenüber weiterer Regulierung lohnt Aufklärung: Wir Anwälte haben gerade seit der Finanzkrise häufig Banken daran erinnert, dass Anleger autonome Kapitalentscheidungen nur dann treffen können, wenn sie nicht nur Risiken und Chancen der angebotenen Produkte, sondern auch alternative Optionen kennen, die dem ermittelten Anlegerprofil möglicherweise eher Rechnung tragen. Lassen Sie uns durch eine umfassende Beratung wie selbstverständlich dafür Sorge tragen, dass wir Anwälte uns auch in Zukunft darauf beschränken können, Beratungsprotokolle nicht selbst zu fertigen, sondern sie lediglich zu prüfen.

Zu Recht weisen auch die Präsidenten der BRAK und des DAV regelmäßig auf den Konkurrenzdruck fremder Berater hin. Die Herausforderung bestehe darin, über eine „umfassende Qualitätssteigerung“ dafür zu sorgen, dass „der Titel ‚Rechtsanwalt‘ von den Bürgern als Qualitätssiegel erkannt wird.“ (Wolfgang Ewer) Übersetzt in den anwaltlichen Alltag bedeutet dies zum Beispiel, im Rahmen der Beratung – ganz unabhängig von einer Soll-Vorschrift der ZPO – auch verstärkt konsensuale Verfahren (ADR-Verfahren) wie die Mediation in das Beratungs- und Dienstleistungsportfolio der Anwaltschaft aufzunehmen und in geeigneten Fällen auch konkret vorzuschlagen. Alle Anwälte sind die Weichensteller für ein effektives Konfliktmanagement. Früh zu befrieden, bedeutet, auch früh über Alternativen zu informieren. Diese Pflicht obliegt uns nicht nur aufgrund unseres Berufsrechtes oder infolge der zukünftigen Pflicht, entsprechende Angaben in die Klageschrift aufzunehmen. Sie ist vielmehr Ausdruck der Erkenntnis, dass wir in jedem Einzelfall zugunsten unserer Mandanten alle relevanten Optionen kennen, prüfen und abwägen sollten. Die Mediation

oder die Klage ist dabei nicht in der Regel, sondern nur im Einzelfall nicht etwa die bessere, sondern lediglich die geeignetere Methode.

2. PARTEIANWÄLTE UND ANWALTS MEDIATOREN ALS PARTNER

Die dahinter stehende Sorge eines Parteianwaltes, das potentielle Mediationsmandat an den vermeintlichen Konkurrenten, den Anwaltsmediator, nicht nur in der Mediation, sondern darüber hinaus zu verlieren, ist auf den ersten Blick auch nachvollziehbar, aber unbegründet:

So bindet zum Beispiel jeder erfahrene Anwaltsmediator Parteianwältinnen im Mediationsverfahren so ein, dass der Mandant keinen Zweifel hat, dass es wichtig (und geldwert) ist, „seinen“ Anwalt auch in der Mediation an seiner Seite zu wissen. Im Gegenzug müssen gerade die anwaltlichen Mediatoren auch deutlich machen, dass sie weder die besseren Anwälte noch die erfolgreicher Konfliktlöser sind. Genau deshalb sollte gerade in der Anwaltschaft die Erkenntnis reifen, dass Anwälte, die für ihre Parteien streiten und Anwälte, die als Mediatoren dabei schlichten, nicht etwa Wettbewerber, sondern Partner – mit unterschiedlichen Aufgaben – einer gemeinsamen Konfliktlösung sein können. Gerade die Regelungen des § 2 Abs. 3 Nr. 4 des RDG i.V.m. § 2 Abs. 6 MediationsG bieten für die Mediation eine Steilvorlage für alle Anwälte. So ist jeder Mediator aufgrund des MediationsG verpflichtet, „Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen“ (§ 2 VI MediationsG). Gleichzeitig stellt das RDG klar, dass die reine Verhandlungsführung im Rahmen der Mediation noch keine Rechtsdienstleistung darstellt (§ 2 III Nr. 4 RDG). Das gilt jedoch nur, soweit keine rechtlichen Regelungsvorschläge im Rahmen der Mediation erfolgen. Damit ist klar: Sobald im Rahmen der Mediation rechtliche Regelungsvorschläge erforderlich sind – und das ist trotz des interessenorientierten Handelns nach dem Harvard-Prinzip in nahezu allen Mediationen spätestens bei der Abschlussvereinbarung der Fall –, ist eine anwaltliche Beteiligung zwingende Grundlage eines jeden seriösen Mediationsverfahrens.

3. POSITIONIERUNG DER ANWALTSCHAFT ALS KOMPETENTE KONFLIKTMANAGER

Wollen wir Rechtsanwältinnen uns im Lichte des liberalisierten Marktes dauerhaft als die Experten für das Recht und die Konfliktlösung positionieren, müssen wir uns diesem umfassend aufklärenden Beratungsanspruch weniger aus Pflicht denn aus Überzeugung stellen. Umfassendere und passgenauere Herangehens- und Lösungsweisen gehören dabei zu den ganz besonderen Alleinstellungsmerkmalen, durch die sich die anwaltliche Dienstleistung als – und darauf weist BRAK-Präsident Axel C. Filges zu Recht immer wieder hin – „Premiumprodukt“ auszeichnen sollte. Gelingt es durch

dieses differenzierte Beratungsangebot in der Wahrnehmung der Bevölkerung nicht nur als die kompetentesten Partner zum Streiten, sondern auch zum Schlichten wahrgenommen zu werden, erweitern wir nicht nur nachhaltig unser Mandatspotenzial, sondern betreiben zugleich das beste Mandantenbindungsmanagement. Die differenzierte rechtliche Beratung ist das Gut der Anwaltschaft. Eine kompetent am Recht und an den In-

teressen der Mandantschaft orientierte Dienstleistung ist das von anderen Berufsgruppen nicht zu schlagende Premiumprodukt der Anwaltschaft.

Es ist Zeit für einen Schulterschluss in der Anwaltschaft: Kompetentes Konfliktmanagement, gerichtliches wie außergerichtlich, ist nicht nur in erster Linie, sondern vor allem auch gemeinsame Anwaltssache.

BRENNPUNKT BEENDIGUNG DER BERUFLICHEN ZUSAMMENARBEIT

RECHTSANWALT JOHANNES KELLER, BERLIN*

Die Auflösung von Rechtsanwaltssozietäten oder das Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Sozietät führen regelmäßig zu Konflikten unter den beteiligten Parteien. Der nachfolgende Beitrag richtet den Blick auf die Rechte und Pflichten, die sich aus der Berufsordnung der Rechtsanwälte in Hinblick auf die Beendigung der beruflichen Zusammenarbeit ergeben, und gibt einen Überblick über die Zulässigkeit nachvertraglicher Wettbewerbsverbote im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters.

I. RECHTE UND PFLICHTEN NACH § 32 BORA

Wird die berufliche Zusammenarbeit in Sozietät entweder durch Auflösung der Sozietät oder durch Ausscheiden eines Gesellschafters beendet, sieht § 32 BORA Regelungen vor, die die Fortführung der Mandate, die der Sozietät erteilt wurden, unter Beachtung des Grundsatzes der freien Anwaltswahl sicherstellen sollen. Denn dem Mandanten soll es obliegen zu entscheiden, durch wen sein Mandat fortgeführt werden soll. § 32 Abs. 1 BORA regelt dabei die Rechte und Pflichten in Hinblick auf die Auflösung einer Sozietät, während § 32 Abs. 2 BORA unter Bezugnahme auf Abs. 1 Regelungen zum Ausscheiden eines Sozius aus der Sozietät trifft. § 32 Abs. 3 BORA ordnet die analoge Anwendung der Absätze 1 und 2 auf die Beendigung der beruflichen Zusammenarbeit in einer Scheinsozietät an.

1. BEGRIFF DER SOZIETÄT¹

Die Sozietät i.S.d. § 32 BORA² umfasst neben der Gesellschaft bürgerlichen Rechts über § 33 BORA die Part-

nerschaftsgesellschaft, die zukünftige Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB),³ die Rechtsanwalts-GmbH, die Rechtsanwalts-AG⁴ und auch ausländische Gesellschaftsformen wie die englische Limited Liability Partnership (LLP).⁵

2. VERTRAGSVORBEHALT

Gem. § 32 Abs. 1 Satz 1 BORA sind die Sozien mangels „anderer vertraglicher Regelungen“ zur Mandantenbefragung verpflichtet. Da die Mandantenbefragung der Sicherung des Rechts des Mandanten auf freie Anwaltswahl nach § 3 Abs. 3 BRAO dient, es sich hierbei mithin um eine öffentlich-rechtliche Berufspflicht handelt, kann unter einer anderen vertraglichen Regelung nur ein Verzicht des Mandanten auf Befragung im Anwaltsvertrag zu verstehen sein.⁶ Aus Gründen des Mandantenschutzes kann auf eine Befragung der Mandantschaft gesellschaftsvertraglich nicht verzichtet werden.⁷ Zulässig hingegen sind Mandantenschutzklauseln⁸ in den Grenzen der §§ 138 BGB und 134 BGB i.V.m. § 3 Abs. 3 BRAO.⁹

3. MANDANTENBEFRAGUNG

Für die Durchführung der Mandantenbefragung sieht § 32 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BORA ein gestuftes Verfahren vor. Zuerst sollen die Sozien die Mandanten laufender Mandate gemeinsam befragen. Vorgaben zur Art und Weise der Befragung gibt es nicht, d.h., sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen.¹⁰ Ferner kann die Befra-

* Rechtsanwalt Johannes Keller ist Mitglied der Geschäftsführung der Bundesrechtsanwaltskammer. Der Beitrag gibt ausschließlich seine persönliche Rechtsauffassung wieder.

¹ Zur Scheinsozietät siehe I.8.

² Henssler, Henssler/Prütting, BRAO, 3. Aufl. 2010, § 32 BORA, Rdnr. 4; Scharmer, Hartung, BORA/FAO, 5. Aufl. 2012, § 32 BORA, Rdnr. 16 ff.

³ Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, veröffentlicht am 16.5.2012, www.bmj.de.

⁴ Zur Zulässigkeit der Rechtsanwalts-AG siehe BGH, Beschl. v. 10.1.2005 – AnwZ (B) 27/03, BRAK-Mitt. 2005, 128–132.

⁵ Scharmer, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 21; ferner sind nach Scharmer die Hinweis- und Bekanntgaberechte nach § 32 Abs. 1 Satz 4 und 5 BORA über § 33 BORA auch auf die Bürogemeinschaft im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Gemeinschaft anwendbar (Rdnr. 12 und 65 f.).

⁶ So auch Bormann, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, § 59a BRAO, Rdnr. 159 ff.; differenzierend Henssler, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 9 f.; a.A. Scharmer, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 32.

⁷ Henssler, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 13.

⁸ Zu den Mandantenschutzklauseln siehe 2.

⁹ Michalski/Römermann, Henssler/Streck, Handbuch Sozietätsrecht, 2. Aufl. 2011, Teil B, Rdnr. 251; Henssler, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 22 ff.; Scharmer, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 14.

¹⁰ Vgl. nur Henssler, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 6.

gung vor oder nach der Auflösung vorgenommen werden.¹¹ Kommt eine Einigung der Sozi in Hinblick auf die Art der Befragung nicht zustande, so sieht § 32 Abs. 1 Satz 2 BORA vor, dass die Befragung in einem gemeinsamen Rundschreiben zu erfolgen hat. Können die Sozi auch hierüber keine Verständigung erzielen, kann jeder Sozi allein die Mandanten befragen.

Zeigt die Befragung im Falle der Auflösung der Gesellschaft, z.B. infolge des Schweigens des Mandanten, kein Ergebnis, führt die Abwicklungsgesellschaft das Mandat fort.¹²

4. AUSSCHIEDEN EINES SOZII AUS DER SOZIIETÄT

Scheidet ein Sozi oder ein Scheinsozi¹³ aus der Soziät aus, gilt nach § 32 Abs. 2 Satz 1 BORA der Abs. 1 hinsichtlich derjenigen Mandanten entsprechend, mit deren laufenden Angelegenheiten der Sozi zum Zeitpunkt seines Ausscheidens „befasst“ oder für die er „vor seinem Ausscheiden regelmäßig tätig“ war. Eine Befragung aller Mandanten der Soziät ist nicht vorgesehen, weil der Soziät und nicht dem einzelnen Sozi das Mandat erteilt wurde. Das Ausscheiden des bearbeitenden Sozi hat zunächst keine Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis mit dem Mandanten. Die Soziät kann einen anderen Sozi mit der Bearbeitung des Mandates betrauen, ohne hierfür die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen.¹⁴

Eine „Befassung“ des ausscheidenden Sozi liegt vor, wenn der Sozi in einem nicht völlig unerheblichen Umfang eine Mitwirkungshandlung im weitesten Sinn im Rahmen der Bearbeitung eines Auftrags geleistet hat. Die Mitwirkungshandlung kann in einer fachlichen oder auch in einer technischen Tätigkeit, z.B. in der Versendung eines fristwahrenden Faxes, bestehen, sie kann in einer eigenen Handlung sowie in der Überwachung und Leitung der Auftragsbearbeitung liegen.¹⁵ Eine „regelmäßige Tätigkeit“ kann nach dem Schrifttum bereits angenommen werden, wenn es in einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren vor dem Ausscheiden zu einer zweimaligen Mandatsbearbeitung in einem zeitlich nicht unerheblichen Umfang gekommen ist.¹⁶

Hat der ausscheidende Sozi entgegen der Regelung in § 32 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 BORA die Mandantenbefragung einseitig und nicht gemeinsam mit den übrigen Sozi durchgeführt, so hat er nach *Henssler*¹⁷ gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben, § 242 BGB, den übrigen Sozi die durch ihn befragten Mandanten zu benennen, um den verbleiben-

den Sozi die adäquate Wahrnehmung ihrer Rechte zu ermöglichen.

Die Hinweis- und Bekanntgaberechte¹⁸ nach § 32 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 4 und 5 BORA stehen dem ausscheidenden Sozi mit dem ersten Tag des Ausscheidens zu, da dieser zuvor noch unter der Adresse der Altsoziät erreichbar ist.¹⁹

Unberührt bleibt das Recht des Ausscheidenden, sein Ausscheiden allen Mandanten bekannt zu geben, § 32 Abs. 2 Satz 2 BORA. Dieses Recht kann bereits in der Phase der Beendigung und im Falle eines angestellten Rechtsanwalts als Scheinsozi²⁰ typischerweise während des Laufs der Kündigungsfrist ausgeübt werden. Dem Ausscheidenden soll ermöglicht werden, seine entsprechend § 128 HGB bestehende akzessorische Haftung für Gesellschaftsschulden, die nicht vom Zeitpunkt des Ausscheidens abhängig gemacht werden kann, durch die Ingangsetzung der fünfjährigen Nachhaftungsfrist zu begrenzen, und eine Rechts-scheinhaftung zu vermeiden. Nach § 160 Abs. 1 HGB, der gem. § 736 Abs. 2 BGB und § 10 Abs. 2 PartGG auf GbRs bzw. auf Partnerschaftsgesellschaften sinngemäß für anwendbar erklärt wird, haftet der ausgeschiedene Gesellschafter nämlich für bis zu seinem Ausscheiden begründete Verbindlichkeiten der Soziät, wenn diese vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig werden und daraus Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.²¹ Die Frist beginnt jedenfalls mit der positiven Kenntnis der Gläubiger, d.h. der Mandanten, vom Ausscheiden des Gesellschafters.²²

5. AUSWIRKUNGEN AUF DEN MANDATSVERTRAG

Entscheidet sich der befragte Mandant dafür, dass sein Mandat zukünftig nicht bei der Altsoziät verbleiben bzw. von der Abwicklungsgesellschaft fortgeführt werden, sondern dass dem ausscheidenden Sozi die Betreuung des Mandats obliegen soll, ist fraglich, wie die Fortführung des Mandats durch den Ausgeschiedenen vertragsrechtlich zu behandeln ist.

In der Literatur wird die Auffassung²³ vertreten, das Ausscheiden des Sozi lasse das Mandatsverhältnis mit der beauftragten Altsoziät zunächst unberührt und in der Entscheidung des Mandanten liege die Kündigung des Mandatsverhältnisses mit der Altsoziät gem. § 627 BGB und die Annahme des Angebots auf

¹¹ *Scharmer*, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 28.

¹² OLG Hamm, Urt. v. 24.6.1998 – 8 U 258/97, NZG 1999, 67–68; *Bormann*, a.a.O., § 59a BRAO, Rdnr. 164; *Feuerich*, *Feuerich/Weyland*, BRAO, 7. Aufl. 2008, § 32 BORA, Rdnr. 3; *Henssler*, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 6; *Scharmer*, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 32.

¹³ Vgl. unten I.8.

¹⁴ *Henssler*, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 13.

¹⁵ *Bormann*, a.a.O., § 59a BRAO, Rdnr. 165; *Scharmer*, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 54 ff.; *Henssler*, PartGG, 2. Aufl. 2008, § 8, Rdnr. 64 ff.

¹⁶ *Scharmer*, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 55 und *Bormann*, a.a.O., § 59a BRAO, Rdnr. 165 mit Verweis auf *Römermann*, *Hartung/Römermann*, BORA/FAO, 4. Aufl. 2008, § 32 BORA, Rdnr. 39.

¹⁷ *Henssler*, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 16.

¹⁸ Zum Umfang der Hinweis- und Bekanntgaberechte gem. § 32 Abs. 1 Satz 4 und 5 BORA siehe unten 6. und 7.

¹⁹ ArbG Schwerin, Urt. v. 16.5.2001 – 6 Ca 3731/00 Tz. 49, AnwBl. 2002, 56, 57; LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 21.2.2002 – 1 SA 254/01.

²⁰ Zur Scheinsoziät siehe I.8.

²¹ Ausführlich *Schultz*, *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, Die zivilrechtliche Haftung des Anwalts, Rdnr. 429 ff.

²² BGH, Urt. v. 24.9.2007 – II ZR 284/05, NJW 2007, 3784–3786; *Hartung*, *Henssler/Prütting*, BRAO, 3. Aufl. 2010, § 59a BRAO, Rdnr. 54; *Sprau*, Palandt, BGB, 71. Aufl. 2012, § 736 BGB, Rdnr. 14; *Klöhn*, *Henssler/Strohn*, Gesellschaftsrecht, 2011, § 160 HGB, Rdnr. 14.

²³ *Hartung*, a.a.O., § 59a BRAO, Rdnr. 52.

Abschluss eines „neuen“ Mandatsvertrags mit dem Ausscheidenden.

Nach anderer Auffassung²⁴ hingegen erfolgt die Fortführung des Mandats durch den Ausscheidenden im Rahmen einer gewillkürten Vertragsübernahme. Bei der Vertragsübernahme handelt es sich um einen dreiseitigen, auf Austausch des Vertragspartners gerichteten Vertrag.²⁵ Die Frage an den Mandanten durch den oder die Sozien gem. § 32 Abs. 1 Satz 1 BORA beinhaltet das Angebot, an der Zustimmung zur Übernahme des Vertrags. Antwort der Mandant auf die Befragung mit der Wahl eines der Sozien bzw. des ausscheidenden Sozios, so liege darin die Annahme des Angebots auf Vertragsübernahme. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft fielen zusammen. Zu einer Kündigung nach § 627 BGB komme es nicht.

Die letztgenannte Auffassung ist vorzugswürdig, da sie regelmäßig der Interessenlage des Mandanten entspricht.²⁶ Einseitige empfangsbedürftige Willenserklärungen sind möglichst nach beiden Seiten hin interessengerecht auszulegen.²⁷ Eine Auslegung als Kündigung würde regelmäßig einseitig die Interessen der Rechtsanwälte an vergütungsrechtlichen Vorteilen berücksichtigen, da eine Kündigung und Neubeauftragung zusätzliche Gebühren- und Auslagenansprüche zur Folge hat. Ferner wird die Möglichkeit der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches nach § 628 BGB eröffnet.²⁸ Die Fortführung des Mandats im Wege der Vertragsübernahme bietet dem ausgeschiedenen Sozios und übernehmenden Rechtsanwalt ferner den Vorteil, dass er die Handakte von der Altsozietät bzw. der Liquidationsgesellschaft auf Grundlage einer im Zusammenhang mit der Vertragsübernahme bestehenden Nebenpflicht herausverlangen kann.

Möchte der Mandant sein Mandat weder durch die Altsozietät bzw. die Liquidationsgesellschaft noch durch den ausscheidenden Sozios betreut wissen, steht ihm ungeachtet dessen das Kündigungsrecht gem. § 627 BGB allerdings mit der Folge des § 628 BGB zu.²⁹

6. UMZUGSHINWEIS

Gem. § 32 Abs. 1 Satz 4 BORA darf der ausscheidende Sozios am Kanzleisitz der Altsozietät einen Hinweis auf seinen Umzug für ein Jahr anbringen. Die Norm statuiert eine berufsrechtliche Duldungspflicht, die die Satzungsversammlung bei Verabschiedung der Berufsordnung als Ausdruck einer nachvertraglichen zivilrechtlichen Treuepflicht ansah.³⁰ Diese Duldungspflicht trifft auch etwaige Rechtsnachfolger der Altsozietät.³¹

²⁴ OLG Hamm, Urt. v. 22.2.2011 – 28 U 49/10 Tz. 27, NJW 2011, 1606–1609; Henssler, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 7.

²⁵ Grüneberg, Palandt, BGB, 71. Aufl. 2012, § 398 BGB, Rdnr. 41 ff. m.w.N.

²⁶ OLG Hamm, Urt. v. 22.2.2011 – 28 U 49/10 Tz. 29; Bormann, a.a.O., § 59a BRAO, Rdnr. 164.

²⁷ BGH, Urt. v. 27.1.2010 – VIII ZR 58/09 Tz. 38.

²⁸ OLG Hamm, a.a.O., Tz. 29; Hartung, a.a.O., § 59a BRAO, Rdnr. 52; Henssler, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 7.

²⁹ Henssler, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 7.

³⁰ Protokoll der 5. Sitzung der Satzungsversammlung v. 28./29.11.1996, S. 11; Scharmer, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 36.

Die Größe des Hinweises muss der Größe des früheren Hinweises auf den ausscheidenden Sozios entsprechen.³² Der Hinweis darf weder das ursprüngliche Schild überlagern noch verschandeln, noch darf der Hinweis durch die verbleibenden Sozien am unteren Rand des Kanzleischildes versteckt werden.³³ Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung des Internets für die Außendarstellung von Kanzleien, die Informationsvermittlung und die Mandantenakquise und den damit einhergehenden Bedeutungsverlust des Kanzleischildes ist der Umzugshinweis auch auf der Homepage der Altsozietät zu dulden.³⁴

Inhaltlich dürfen entsprechend der Regelung in § 32 Abs. 1 Satz 5 BORA auch die neue Kanzleianschrift, die Telefon- und Faxnummer des ausscheidenden Sozios mitgeteilt werden.³⁵ Zudem darf darauf hingewiesen werden, dass der Ausscheidende zukünftig in einer anderen Sozietät tätig sein wird, wobei der Name der Sozietät genannt werden darf.³⁶ Unzulässig ist hingegen, auch sämtliche Namen der neuen Sozien bekanntzugeben.³⁷

Bei der Jahresfrist des § 32 Abs. 1 Satz 4 BORA handelt es sich um eine Mindestfrist, die durch Vereinbarung verlängert werden kann.³⁸ Das Recht aus § 32 Abs. 1 Satz 4 BORA entsteht mit dem ersten Tag des Ausscheidens,³⁹ da der ausscheidende Sozios zuvor noch über die Kontaktdaten der Altsozietät erreichbar ist. Die Jahresfrist beginnt gem. § 187 Abs. 1 BGB an dem Tag, der dem Tag der Anbringung des Umzugshinweises nachfolgt. Ansonsten wäre es den verbleibenden Sozien oder unter gegebenen Umständen gar dem Vermieter der Kanzleiräume, d.h. einem berufsfremden Dritten, möglich, durch Ablehnung der Anbringung des Hinweises die Jahresfrist beliebig zu verkürzen.

7. BEKANNTGABEPFLICHTEN

Für die Dauer eines Jahres hat der verbleibende Sozios gem. § 32 Abs. 1 Satz 5 BORA auf Anfrage Dritten die neue Kanzleiadresse, die Telefon- und Faxnummer des ausgeschiedenen Sozios mitzuteilen.⁴⁰ Diese Pflicht besteht indessen nur, soweit der Ausscheidende diese Daten mitgeteilt hat und solange er als Rechtsanwalt tätig ist.⁴¹ Eine Pflicht für den verbleibenden Sozios zur Nachforschung besteht nicht.⁴²

³¹ OLG Koblenz, Urt. v. 14.3.2000 – 1 U 70/00 Tz. 9.

³² LG Limburg, Urt. v. 21.12.2001 – 3 S 344/01, NJW-RR 2002, 1211.

³³ LG Limburg, a.a.O.

³⁴ So auch Scharmer, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 41–42.

³⁵ LG Limburg, a.a.O.; Bormann, a.a.O., § 59a BRAO, Rdnr. 167; Henssler, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 17.

³⁶ LG Limburg, a.a.O.; OLG Koblenz, a.a.O., Tz. 3.

³⁷ LG Limburg, a.a.O.

³⁸ Scharmer, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 40.

³⁹ ArbG Schwerin, Urt. v. 16.5.2001 – 6 Ca 3731/00 Tz. 49, AnwBl. 2002, 56, 57; OLG Koblenz, Urt. v. 14.3.2000 – 1 U 70/00 Tz. 9.

⁴⁰ Weitergehend Scharmer, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 45, der die Bekanntgabepflichten entgegen des Wortlauts „auf Anfrage“ auch i.S.e. Publizitätspflicht verstanden wissen möchte und aus § 31 Abs. 1 Satz 5 BORA die Pflicht des verbleibenden Sozios ableitet, einen entsprechenden Hinweis auf seiner Homepage veröffentlichen zu müssen.

⁴¹ Bormann, a.a.O., § 59a BRAO, Rdnr. 169.

⁴² Rörmann, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 59; Bormann, a.a.O., Rdnr. 169.

Die Bekanntgabepflichten treffen den verbleibenden Sozius erst mit dem ersten Tag des Ausscheidens, da der ausscheidende Sozius zuvor noch unter der Adresse der Altsozietät erreichbar ist.⁴³

Kommt der verbleibende Sozius den ihn treffenden Bekanntgabepflichten nicht nach, stellt dies eine unlautere geschäftliche Handlung gem. § 3 und § 4 Nr. 10 UWG dar, gegen die der ausscheidende Sozius einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch auch im Wege einer einstweiligen Verfügung geltend machen kann, § 8, § 12 Abs. 2 UWG.⁴⁴

8. SCHEINSOZietät

Gem. § 32 Abs. 3 BORA finden die Regelungen der Absätze 1 und 2 auch auf die Außen- bzw. Scheinsozietät⁴⁵ Anwendung. Wird bezüglich eines angestellten Rechtsanwaltes⁴⁶ oder freien Mitarbeiters⁴⁷ nach außen der Rechtsschein gesetzt, er sei Gesellschafter der Sozietät, ist im Fall seines Ausscheidens eine Mandantenbefragung nach § 32 Abs. 1 BORA durchzuführen. Ferner stehen dem Scheinsozius auch die Hinweis- und Bekanntgaberechte gem. § 32 Abs. 1 Satz 4 und 5 BORA zu.⁴⁸

Dogmatisch falsch ist hingegen die durch das *LG Berlin*⁴⁹ vertretene Rechtsansicht, die Bekanntgabepflichten des § 32 BORA fänden über § 33 Abs. 1 BORA stets auf den angestellten Rechtsanwalt und den freien Mitarbeiter Anwendung, d.h. auch wenn diese nicht als Scheinsozien hervorgetreten sind. Denn nach § 32 Abs. 3 BORA, der als spezialgesetzliche Regelung dem § 33 Abs. 1 BORA vorgeht, ist für die analoge Anwendung des § 32 Abs. 1 und 2 BORA auf Mitarbeiterverhältnisse das Setzen eines solchen Rechtsscheins gerade eine Bedingung.

II. NACHVERTRAGLICHE WETTBEWERBSVERBOTE UND MANDANTENSCHUTZKLAUSELN

Für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus einer Sozietät ist es zulässig, nachvertragliche Wettbewerbsverbote und Mandantenschutzklauseln zu vereinbaren.⁵⁰ Ohne derartige Vereinbarungen besteht lediglich das allgemeine Wettbewerbsverbot, das indessen nur die Mitnahme von Mandanten unter

Anwendung wettbewerbsrechtlich unlauterer Methoden, aber nicht die Konkurrenz durch den ausgeschiedenen Sozius verhindert.⁵¹

Regelmäßig ist mit der Vereinbarung nachvertraglicher Wettbewerbsverbote die Zahlung einer Abfindung⁵² verbunden. Scheidet ein Gesellschafter aus einer Freiberufersozietät gegen Zahlung einer Abfindung aus, welche auch den Wert des Mandantenstammes (stille Reserven und „good will“) abgelten soll, hat dies mangels abweichender Abreden stets zur Folge, dass der ausscheidende Gesellschafter die Mandanten der Sozietät nicht mitnehmen darf, sondern sie – längstens für zwei Jahre – seinen bisherigen Partnern belassen muss.⁵³

Die Wirksamkeit nachvertraglicher Wettbewerbsverbote bemisst sich an § 138 BGB⁵⁴ und § 134 BGB i.V.m. § 3 Abs. 3 BRAO.⁵⁵ Danach sind diese Beschränkungen der Berufsausübungsfreiheit nur dann wirksam, wenn sie räumlich, zeitlich und gegenständlich das notwendige Maß nicht überschreiten. Ihre Rechtfertigung finden sie allein darin, die Partner des ausgeschiedenen Gesellschafters vor einer illoyalen Verwertung der Erfolge der gemeinsamen Arbeit oder vor einem Missbrauch der Ausübung der Berufsfreiheit zu schützen. Dagegen darf ein solches Wettbewerbsverbot rechtlich nicht dazu eingesetzt werden, den ehemaligen Partner als potentiellen Wettbewerber auszuschalten.⁵⁶

In zeitlicher Hinsicht ist eine Schutzfrist von zwei Jahren noch als angemessen anzusehen.⁵⁷ Bei einer längeren Laufzeit, wird diese im Wege der geltungserhaltenden Reduktion auf das zulässige Maß beschränkt.⁵⁸ Eine Mandantenschutzklausel ist stets rechtmäßig, wenn sie gegenständlich und räumlich auf die bisherigen Mandanten der Sozietät beschränkt ist.⁵⁹ Hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs ist die Grenze der Zulässigkeit nicht einfach zu bestimmen. Gem. § 138 BGB nichtig ist jedenfalls eine Klausel, die ein Tätigkeitsverbot für einen Umkreis von 30 km⁶⁰ oder für einen Regierungsbezirk⁶¹ ausspricht. Je spezialisierter die Kanzlei indessen ist, desto größer darf der Radius des Verbotes sein.⁶² Allerdings kommt es insoweit auch auf die örtlichen Begebenheiten im Einzelfall an. So ist in einer Großstadt ein engerer Maßstab anzulegen, als in einer Kleinstadt oder einer ländlich geprägten Region.

⁴³ ArbG Schwerin, Urt. v. 16.5.2001 – 6 Ca 3731/00 Tz. 49, AnwBl. 2002, 56, 57.

⁴⁴ LG Berlin, Urt. v. 3.8.2011 – 3 O 231/11, NJW-RR 2012, 382–383.

⁴⁵ Zum Begriff der Scheinsozietät umfassend *Henssler*, a.a.O., § 59a BRAO, Rdnr. 144–147.

⁴⁶ Vgl. ArbG Schwerin, Urt. v. 16.5.2001 – 6 Ca 3731/00, AnwBl. 2002, 56.

⁴⁷ Nach *Scharmer*, a.a.O., § 32 BORA Rn. 65 ff. finden die Hinweis- und Bekanntgaberechte nach § 32 Abs. 1 Satz 4 und 5 BORA (nicht hingegen die Regelungen zur Mandantenbefragung) über § 33 BORA entsprechende Anwendung auf die als Scheinsozietät auftretende Bürogemeinschaft und im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds auch auf die „echte“ Bürogemeinschaft; a.A. in Hinblick auf letztere *Henssler*, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 21; *Bormann*, a.a.O., § 59a BRAO, Rdnr. 158, 171.

⁴⁸ Vgl. nur *Henssler*, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 21 und *Bormann*, a.a.O., § 59a BRAO, Rdnr. 171.

⁴⁹ LG Berlin, Urt. v. 3.8.2011 – 3 O 231/11 Tz. 15, NJW-RR 2012, 382 f.

⁵⁰ Für die GbR und die Rechtsanwalts-GmbH: *Michalski/Römermann*, a.a.O., Teil B, Rdnr. 249–254 und Teil D, Rdnr. 84–86; für die PartGG: *Henssler*, PartGG, 2. Aufl. 2008, § 6, Rdnr. 70–80; allgemein *Henssler*, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 22 ff.; *Scharmer*, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 14.

⁵¹ *Michalski/Römermann*, a.a.O., Teil B, Rdnr. 249.

⁵² Überblick über die Berechnungsmethoden: *Henssler/Michel*, NZG 2012, 401, 404 ff. m.w.N.; BRAK-Richtlinien zur Bewertung von Anwaltskanzleien, BRAK-Mitt. 2009, 268–273; *Römermann*, NJW 2012, 1694–1698.

⁵³ BGH, Urt. v. 8.5.2000 – II ZR 308/98, BRAK-Mitt. 2000, 205–206; *Henssler*, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 14; *Henssler/Michel*, a.a.O., 408–409.

⁵⁴ BGH, Urt. v. 29.1.1996 – II ZR 286/94 Tz. 17 ff., NJW-RR 1996, 741–742 m.w.N.

⁵⁵ *Henssler*, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 22.

⁵⁶ BGH, Urt. v. 29.1.1996 – II ZR 286/94, NJW-RR 1996, 741–742 m.w.N.; BGH, Urt. v. 14.7.1997 – II ZR 238/96, NJW 1997, 3089–3090 m.w.N.

⁵⁷ BGH, Urt. v. 29.1.1996 – II ZR 286/94 Tz. 19.

⁵⁸ BGH, Urt. v. 18.6.2005 – II ZR 159/03 Tz. 14; *Michalski/Römermann*, a.a.O., Teil B, Rdnr. 252; *Dahns/Detlefsen*, DStR 2006, 1574, 1576.

⁵⁹ BGH, Urt. v. 8.5.2000 – II ZR 308/98 Tz. 14; *Henssler*, a.a.O., § 32 BORA Rn. 24; *Dahns/Detlefsen*, a.a.O., 1575.

⁶⁰ BGH, Urt. v. 14.7.1997 – II ZR 238/96 Tz. 6; *Dahns/Detlefsen*, a.a.O., 1575.

⁶¹ *Dahns/Detlefsen*, a.a.O., 1575.

⁶² *Henssler*, PartGG, 2. Aufl. 2008, § 6, Rdnr. 74; *Goette*, AnwBl. 2007, 637, 644.

Folgende nachvertragliche Wettbewerbsverbote⁶³ sind zu unterscheiden:

(1) Beschränkte Mandantenschutzklauseln untersagen dem ausscheidenden Sozius, Mandanten der Sozietät aktiv abzuwerben. Sie sind uneingeschränkt zulässig, da sie das ohnehin von Gesetzes wegen bestehende Abwerbungsverbot formulieren.⁶⁴ Sie können durch Vertragsstrafen gesichert werden.⁶⁵

(2) Allgemeine Mandantenschutzklauseln verhindern die weitere Beratung und Vertretung der Mandanten der Altsozietät durch den ausscheidenden Sozius. Sie sind jedenfalls zulässig, wenn sie gegenständlich und räumlich auf den Mandantenstamm der Altsozietät beschränkt sind.⁶⁶ Unzulässig sind Klauseln, die auch Mandanten einbeziehen, die das Mandatsverhältnis mit der Altsozietät bereits beendet oder sich über einen Zeitraum von drei Jahren nicht an diese gewendet haben.⁶⁷

(3) Niederlassungsverbotsklauseln verbieten es dem ausscheidenden Sozius, sich binnen einer bestimmten Anzahl von Jahren in einem bestimmten Gebiet als Rechtsanwalt niederzulassen.⁶⁸ Sie sind wirksam vereinbart, wenn sie nach den dargestellten Grundsätzen in räumlicher, zeitlicher und gegenständlicher Hinsicht auf ein zulässiges Maß begrenzt sind.⁶⁹

(4) Gewinnabführungs- und Mandantenübernahme-klauseln lassen die Weiterführung von Mandaten der Altsozietät gegen Zahlung eines Teils des erzielten Honorars zu. Bei der rechtlichen Bewertung dieser Klauseln ist eine Gesamtschau bezüglich der Abführungsquote und der Abführungsdauer vorzunehmen, in die auch eine dem Ausscheidenden gewährte Abfindung einzubeziehen ist.⁷⁰ Als wohl zulässig wird eine Gewinnabführung von jeweils 25% des erzielten Hono-

rarvolumens für einen Zeitraum von zwei⁷¹ bis vier⁷² Jahren angesehen.

Entscheidet sich ein Mandant gem. § 32 BORA nach erfolgter Befragung für die Fortführung seines Mandats durch den ausscheidenden Sozius, kann diesem trotz eines vereinbarten Wettbewerbsverbots aufgrund des Rechts des Mandanten, seinen Rechtsanwalt frei wählen zu können, nicht verwehrt werden, das Mandat weiter zu betreuen. Jedoch wird der Ausscheidende in diesem Fall aufgrund einer zumindest konkludent vereinbarten Gewinnabführungs- und Mandantenübernahme-klausel verpflichtet sein, einen angemessenen Teil des Honorars an die Altsozien abzuführen.⁷³

III. FAZIT

Endet die berufliche Zusammenarbeit durch Auflösung der Sozietät oder durch das Ausscheiden eines Sozius, sind zur Wahrung des Grundsatzes der Freiheit der Anwaltswahl die Mandanten darüber zu befragen, wer künftig das Mandat fortführen soll. Spricht sich der Mandant für die Fortführung des Mandats durch den ausscheidenden Sozius aus, tritt dieser im Wege der Vertragsübernahme anstelle der Abwicklungsgesellschaft bzw. der Altsozietät in den Anwaltsvertrag ein. Dem angestellten Rechtsanwalt oder dem freien Mitarbeiter stehen, wenn sie als Scheinsozius nach außen hervorgetreten sind, die gleichen Rechte wie einem (echten) Gesellschafter zu. Für den Zeitpunkt der Beendigung der beruflichen Zusammenarbeit ist es zulässig, nachvertragliche Wettbewerbsverbote und Mandantenschutzklauseln zu vereinbaren. Diese sind am Maßstab des § 138 BGB zu messen und nur dann wirksam, wenn sie räumlich, zeitlich und gegenständlich das zulässige Maß nicht überschreiten. Während eine zeitliche Überschreitung des rechtlich Zulässigen im Wege der geltungserhaltenden Reduktion auf ein zulässiges Maß zurückgeführt werden kann, hat eine räumliche oder gegenständliche Überschreitung der Klausel deren Nichtigkeit zur Folge.

⁶³ Übersicht bei Michalski/Römermann, a.a.O., Teil B, Rdnr. 250.

⁶⁴ Michalski/Römermann, a.a.O., Teil B, Rdnr. 250; Henssler, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 24.

⁶⁵ Henssler, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 24.

⁶⁶ Michalski/Römermann, a.a.O., Teil B, Rdnr. 250.; Henssler, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 24.

⁶⁷ Henssler, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 24.

⁶⁸ Michalski/Römermann, a.a.O., Teil B, Rdnr. 250.

⁶⁹ Römermann, NJW 2002, 1399.

⁷⁰ Henssler, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 24–25; Henssler, PartGG, 2. Aufl. 2008, § 6, Rdnr. 76; Michalski/Römermann, a.a.O., Teil B, Rdnr. 250.

⁷¹ Dahms/Detlefsen, a.a.O., 1576; Henssler, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 25.

⁷² Michalski/Römermann, a.a.O., Teil B, Rdnr. 253.

⁷³ Henssler, a.a.O., § 32 BORA, Rdnr. 14.

DIE FALLLISTE GEM. § 6 ABS. 4 FAO – MIT BESONDERHEITEN IM BEREICH DES ARBEITSRECHTS

RECHTSANWALT UND NOTAR DR. RAINER KREHL, BAD SEGEBERG*

Anlass der Ausführungen zur Fallliste sind Feststellungen des Verfassers, die er in seiner mehrjährigen Tätig-

keit als Mitglied des Fachanwaltsausschusses für Arbeitsrecht der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer gesammelt hat. Immer wieder werden seiner Erkenntnis nach Falllisten eingereicht, die unvollständig, nicht aussagekräftig sind oder in denen Fälle auf-

* Der Verfasser ist der Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses für Arbeitsrecht bei der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer.

gelistet sind, die nicht gewertet werden können. Insbesondere für Antragstellerinnen und Antragsgegner, die keinen Zugang zu einschlägigen Kommentierungen oder anderen Veröffentlichungen haben, will der Verfasser Hinweise zur Erstellung einer Fallliste und zu der Frage, welche Fälle Berücksichtigung finden können, geben. Dem Verfasser geht es dabei weniger um eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dabei auftretenden Fragen. Den Antragstellern soll die Erstellung einer solchen Liste erleichtert und damit zugleich den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Fachanwaltsausschüsse ihre Arbeit erleichtert werden.

I. VORBEMERKUNGEN

Anlass der nachstehenden Ausführungen sind Feststellungen, die im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung der Führung der Bezeichnung „Fachanwältin für Arbeitsrecht“ und „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ getroffen werden.

Tauchen im Rahmen der Bearbeitung und der Beurteilung dieser Anträge Schwierigkeiten auf, hängen diese in der weit überwiegenden Zahl der Fälle mit unzureichenden Falllisten zusammen. Unvollständige und nicht aussagekräftige Falllisten führen nicht nur zu einem erheblich höheren Arbeitsaufwand für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse. Für die Antragstellerin oder den Antragsteller haben unvollständige Listen regelmäßig auch eine deutlich verspätete Bescheidung ihres Antrages zur Folge. Den Antragsteller trifft für die Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen eine Darlegungspflicht.¹ Zwar ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller gem. § 24 Abs. 4 FAO Gelegenheit zur Abhilfe zu geben. Dieser Hinweis kann jedoch erst erfolgen, wenn alle Mitglieder des Ausschusses ihre Voten abgegeben haben. Im Regelfall wird deshalb eine erhebliche zeitliche Verzögerung in der Bearbeitung des Antrags eintreten. Zumindest dann, wenn eigentlich die Antragsvoraussetzungen erfüllt sind, dürfte dies auch für die Antragstellerin oder den Antragsgegner höchst ärgerlich sein.

Die einschlägigen Kommentierungen² oder weitergehende Literatur³ sind offenbar Antragstellern nicht zugänglich oder werden – wie auch Hinweise der Kammern⁴ – nicht zur Kenntnis genommen. Da zudem nach Bekundungen von Antragstellern von Veranstaltern von Lehrgängen abweichende Hinweise gegeben werden, sollen die nachstehenden Ausführungen einen

Überblick darüber geben, welche Angaben eine Fallliste enthalten muss.

Dabei wird zunächst auf die allgemeinen Anforderungen an eine solche Liste eingegangen und anschließend auf Besonderheiten, die bei der Erstellung einer Fallliste im Bereich des Arbeitsrechts gelten.

II. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE FALLLISTE

Nach § 6 Abs. 4 FAO hat die Fallliste bestimmte Angaben zu enthalten. Der Inhalt und insbesondere Umfang dieser Angaben wird maßgeblich von dem Begriff des „Falls“ bestimmt. Zur Bestimmung dieses Begriffs erfolgen zunächst Erläuterungen, bevor auf die einzelnen Kriterien des § 6 Abs. 4 FAO eingegangen wird.

1. „FALL“ IM SINNE DER FAO

Als Fall ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes⁵ jede juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhalts zu verstehen, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind.

Hieraus folgt, dass eine Angelegenheit, die die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet hat, nur einfach zählt, und zwar selbst dann, wenn er oder sie die Angelegenheit über mehrere Instanzen bearbeitet hat.⁶

2. KRITERIEN DES § 6 ABS. 4 FAO

a) AKTENZEICHEN

Aufzunehmen ist das kanzleiinterne Aktenzeichen, bei gerichtlich anhängigen oder rechtsförmlichen Verfahren auch das Aktenzeichen des Gerichts bzw. der Stelle, bei der das Verfahren geführt wird.⁷

Weit überwiegend werden in den Falllisten auch die Namen des Mandanten und des Gegners angegeben. Eine solche Handhabung ist auch sinnvoll. Zwar besteht eine Verpflichtung hierzu nach § 6 Abs. 4 FAO nicht. Jedoch muss es dem Ausschuss ermöglicht werden, zu prüfen, ob in der Fallliste identische oder zusammenhängende Sachverhalte mehrfach erfasst sind. Werden die Beteiligten nicht angegeben, muss die Fallliste so detailliert ausfallen, dass auch ohne Namensangabe eine solche Prüfung möglich ist.⁸ Aus Sicht der Antragsteller dürfte die Benennung der Namen der Beteiligten mit einem deutlich niedrigeren Aufwand verbunden sein. Die Mitglieder des Kammervor-

¹ BGH, NJW 2004, 2478 f.; *Offermann-Burckart*; Fachanwalt werden und bleiben, 3. Aufl., 2012, Rdnr. 1002 ff.; Hartung-Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 5. Aufl. 2012, § 6 FAO, Rdnr. 52 (m.w.N.).

² Ausführlich insbesondere Hartung-Scharmer, a.a.O., § 6 FAO, Rdnr. 40 ff.

³ Vgl. insbesondere *Offermann-Burckart*, a.a.O., Rdnr. 1001 ff.

⁴ Vgl. etwa Hinweise der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer auf www.rak-sh.de.

⁵ NJW 2006, 1513, Rdnr. 12; BRAK-Mitt 2009, 177, Rdnr. 7; BRAK-Mitt. 2010, 270, Rdnr. 3.

⁶ BGH, BRAK-Mitt. 2010, 270, Rdnr. 3.

⁷ Hartung-Scharmer, a.a.O., Rdnr. 42; *Offermann-Burckart*, a.a.O., Rdnr. 1014.

⁸ BGH, NJW 2004, 2478; Hartung-Scharmer, a.a.O., Rdnr. 54; Feuerich/Weyland-Vossbürger, BRAO, 8. Aufl. 2012., § 6 FAO, Rdnr. 10.

standes – nach § 76 BRAO – und die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse – nach §§ 43c Abs. 3 Satz 3, 76 BRAO – unterliegen ebenfalls einer Verschwiegenheitspflicht.⁹

Falls eine Antragstellerin oder ein Antragsteller dennoch im Hinblick auf die gegenüber seinem Mandanten bestehende Schweigepflicht Namen nicht benennen möchte, sollte sie/er zumindest die Initialen der Beteiligten in unterscheidbarer Form angeben.

b) GEGENSTAND

Es ist eine konkrete und nachvollziehbare Umschreibung des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit vorzunehmen.¹⁰ Dabei muss sich aus der Beschreibung ergeben, dass der Schwerpunkt der Bearbeitung im Bereich des jeweiligen Fachgebiets gelegen hat, da nur solche Fälle gewertet werden können.¹¹

Um einen Fachanwaltstitel führen zu können, ist es in einer Reihe von Fachgebieten nach § 5 FAO erforderlich, dass Fälle aus bestimmten Gebieten nachgewiesen werden. Auch aus diesem Grund ist es sinnvoll und erforderlich, detaillierte Angaben zu den wesentlichen Rechtsfragen zu machen. Zwar wird nach § 6 Abs. 4 FAO nicht gefordert, dass hierzu auch die jeweiligen Teilbereiche unter Benennung der entsprechenden Vorschrift der FAO angegeben werden (etwa Fall aus dem Bereich § 10 Satz 1 Nr. 1a). Für die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse würde die Prüfung eines Antrages durch eine solche Angabe deutlich erleichtert. Es wäre sogar sinnvoll, wenn – jedenfalls für den Bereich des Arbeitsrechts – eine gesonderte Spalte in die Liste aufgenommen würde, in der diese Angabe erfolgt.

Alle Mitglieder der Ausschüsse üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich neben ihrem Beruf als Rechtsanwalt aus. Je aussagekräftiger und übersichtlicher eine Fallliste ist, umso schneller kann sie bearbeitet werden und umso eher wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gestattung zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung erteilt.

c) ZEITRAUM DER TÄTIGKEIT

Die Angaben sollen dem Ausschuss die Prüfung ermöglichen, ob die Fallbearbeitung in dem nach § 5 Abs. 1 Satz 1 FAO maßgeblichen Zeitraum von drei Jahren vor der Antragstellung – Referenzzeitraum – erfolgt ist.

Anzugeben sind der Beginn der Bearbeitung und das Ende der Bearbeitung. Fälle, die noch nicht abgeschlossen sind, sollten entsprechend gekennzeichnet werden. Gerade bei Fällen, in denen mit der Bearbeitung bereits vor dem Drei-Jahres-Zeitraum begonnen wurde, muss sich aus der Fallliste ergeben, welche Bearbeitung innerhalb des Referenzzeitraums erfolgt ist.

Nur solche Fälle sind zu berücksichtigen, die im Drei-Jahres-Zeitraum auf dem rechtlichen Spezialgebiet bearbeitet worden sind, wobei jedenfalls eine inhaltliche Bearbeitung im jeweiligen Fachgebiet erfolgt sein muss.¹²

Selbstverständlich ist nicht maßgeblich, wann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Akte bei sich abgeschlossen hat, sondern allein der Zeitpunkt des letzten Tätigwerdens in dem jeweiligen Fachgebiet. Insbesondere für gerichtliche Verfahren gilt, dass diese grundsätzlich mit dem Erlass des Urteils oder Abschluss eines Vergleiches beendet sind. Liegt dieser Zeitpunkt außerhalb des Referenzzeitraums und ist in dieser Angelegenheit noch eine Bearbeitung erforderlich, etwa die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder des Kostenfestsetzungsverfahrens, so führt dies nicht dazu, dass eine Berücksichtigung als Fall möglich wäre. Es handelt sich nicht mehr um eine Tätigkeit in dem jeweiligen Fachgebiet¹³ oder nicht mehr um eine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren.

d) ART UND UMFANG DER TÄTIGKEIT

Dieses Kriterium steht im engen Zusammenhang mit dem Kriterium des Gegenstandes. Für die Fachauschussmitglieder muss aus der Fallliste erkennbar werden, was die Antragstellerin oder der Antragsteller substantziell zur Erledigung seines Auftrags unternommen hat.¹⁴

Ob eine konkrete Angabe der Einzeltätigkeiten mit Angabe der Verhandlungen zwischen den Parteien, Anfertigung welcher Schriftsätze, Wahrnehmung welcher Gerichtstermine mit welchen Erörterungen, ggf. welche Instanzen zu fordern ist,¹⁵ halte ich zwar für zweifelhaft. Zumindest müssen die Angaben aber so detailliert sein, dass erkennbar ist, in welchem Umfang anwaltliche Tätigkeiten in dem Bereich ausgeübt worden sind.

Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- Wird im Rahmen einer außergerichtlichen Bearbeitung ein Rat erteilt, muss sich aus der Fallliste nicht nur der Gegenstand der Beratung ergeben, sondern auch, ob es sich um ein einmaliges Beratungsgespräch handelte oder mehrfache Gespräche stattfanden, ob ergänzende schriftliche Stellungnahmen mit welchem Umfang erfolgten und ob unter Umständen der Mandant dann auch außergerichtlich vertreten worden ist. Fehlen solche Angaben, kann ein solcher Fall nur deutlich unter 1,0 bewertet werden.

¹² BGH, BRAK-Mitt. 2006, 131; BGH, BRAK-Mitt. 2009, 177, Rdnr. 8; BGH, BRAK-Mitt. 2010, 270, 271, Rdnr. 10; hierzu kritisch Hartung-Scharmer, 4. Aufl., § 5 FAO, Rdnr. 52f, der aus meiner Sicht durchaus zu Recht forderte, dass ein Schwerpunkt der Bearbeitung im Drei-Jahres-Zeitraum liegen müsse. Diese Auffassung wird in der 5. Aufl. – § 5, Rdnr. 66 –, unter Hinweis auf das formalisierte Nachweisverfahren nicht mehr aufrecht erhalten.

¹³ AGH Schleswig-Holstein, Beschl. v. 10.2.2010 – 2 AGH 8/09; BGH, BRAK-Mitt. 2010, 270, 271, Rdnr. 11; Hartung-Scharmer, a.a.O., § 5, Rdnr. 65.

¹⁴ Hartung-Scharmer, a.a.O., § 6 FAO, Rdnr. 45 ff.

¹⁵ So Hartung-Scharmer, a.a.O., Rdnr. 47.

⁹ Vgl. auch *Offermann-Burckart*, a.a.O., Rdnr. 1028 ff.; a.A. Hartung-Scharmer, a.a.O., Rdnr. 53 ff., der die Auffassung vertritt, der Rechtsanwalt dürfe die Namen seiner Mandanten trotz der Verschwiegenheitspflicht nicht preisgeben.

¹⁰ Hartung-Scharmer, a.a.O., Rdnr. 43; *Offermann-Burckart*, a.a.O., Rdnr. 1015.

¹¹ Vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2006, 131, 133; BRAK-Mitt. 2009, 177, Rdnr. 8.

- Soll eine höhere Bewertung als mit 1,0 erfolgen, etwa weil eine Tätigkeit über mehrere Instanzen ausgeübt wurde, reicht die bloße Angabe einer Vertretung in mehreren Instanzen nicht aus. Es muss sich aus der Fallliste oder aus einer ergänzenden Darstellung detailliert ergeben, warum eine Höhergewichtung in Betracht kommen soll. Es muss im Einzelnen zum Umfang der Tätigkeit dargelegt werden und ggf. ausgeführt werden, warum etwa in der 2. Instanz gegenüber dem Vorbringen in der 1. Instanz abweichende rechtliche oder tatsächliche Fragen von Bedeutung waren. Allein die Tätigkeit in einer höheren Instanz rechtfertigt keine Höhergewichtung.¹⁶
- Hat eine Antragstellerin oder ein Antragsteller mehrere Personen oder einen Mandanten gegenüber mehreren Personen in gleichgelagerten Sachverhalten und/oder mit gleichgelagerten Rechtsfragen vertreten (sog. Serienfälle oder Massenverfahren), so muss sich aus der Fallliste ergeben, wenn in einzelnen dieser Verfahren sich Besonderheiten ergeben. Andernfalls kann lediglich der 1. Fall mit 1,0 bewertet werden. Die weiteren Fälle sind mit einem deutlich niedrigeren Wert anzusetzen.¹⁷

Soweit der Niedersächsische Anwaltsgerichtshof in einer Entscheidung vom 29.8.2011 (AGH 12/10 (II10)) die Auffassung vertritt, § 5 Abs. 4 FAO verstoße gegen das Grundgesetz und sei deshalb nicht anzuwenden, folgt die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer dieser Auffassung nicht.¹⁸ Der BGH ist in seinem Beschluss vom 20.4.2009¹⁹ von einer Wirksamkeit der Vorschrift ausgegangen und hat selbst eine Bewertung mit einem Faktor von 0,2 für in Rede stehende Fälle vorgenommen. Es bleibt abzuwarten, wie der BGH zu dieser Frage endgültig Stellung nehmen wird.

e) STAND DES VERFAHRENS

Sind Verfahren noch nicht abgeschlossen, so ist dies entsprechend anzugeben. Auch laufende Verfahren können berücksichtigt werden.²⁰

III. BESONDERHEITEN BEI FALLLISTEN IM ARBEITSRECHT

1. GERICHTLICHE UND AUSSERGERICHTLICHE VERFAHREN

Nach § 5 Satz 1c) FAO müssen mindestens 50 der Fälle gerichts- oder rechtsförmliche Verfahren sein. Die Fallliste ist deshalb in gerichtliche bzw. rechtsförmliche

Verfahren einerseits und außergerichtliche Verfahren andererseits zu trennen.

2. NACHWEIS VON FÄLLEN AUS DEN GEBIETEN DES § 10 NR. 1 UND NR. 2 FAO

Es sind Fälle aus allen der in § 10 Nr. 1a) bis e) und 2a) und 2b) bestimmten Gebiete nachzuweisen. Dies muss sich aus der Fallliste ergeben oder es muss eine gesonderte Darstellung erfolgen, aus der ersichtlich ist, dass in sämtlichen dieser Gebiete Fälle bearbeitet worden sind.

Die Arbeit des Ausschusses wird – wie vorstehend zu II. 2b) dargelegt – deutlich erleichtert, wenn die Fallliste um eine Rubrik ergänzt wird, in der das Bearbeitungsgebiet angegeben wird.

3. FÄLLE IN SOZIALRECHTLICHEN BEREICHEN

Nach der Rechtsprechung des BGH²¹ können Fallbearbeitungen aus dem Bereich des Arbeitsförderungs- oder des Sozialversicherungsrechts als Fälle aus dem Bereich des Arbeitsrechts nur anerkannt werden, wenn sie einen inhaltlichen Bezug zum Arbeitsrecht haben. Ein solcher inhaltlicher Bezug liegt etwa vor, wenn das Ruhen des Bezuges von Arbeitslosengeld nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGB III wegen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens Gegenstand der Bearbeitung ist. Ein solcher inhaltlicher Bezug fehlt etwa, wenn Gegenstand der Auseinandersetzung mit der Agentur für Arbeit die Gewährung einer Leistung für eine berufliche Eingliederung gewährt wird oder die Frage, ob ein Mandant einem Schwerbehinderten gem. § 2 SGB IX gleichzustellen ist.²²

4. KOLLEKTIVRECHTLICHE ANGELEGENHEITEN

Es müssen fünf Fälle nachgewiesen werden, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle gespielt hat. Nach dem BGH²³ ist dies der Fall, wenn eine Frage aus dem kollektiven Arbeitsrecht erheblich werden kann und einen wesentlichen Teil an der argumentativen Auseinandersetzung hat. Exemplarisch hat der BGH benannt, dass ein schlichtes Bestreiten der Anhörung des Betriebsrats nach § 102 BetrVG keinen solchen kollektiven Bezug begründe.

Soweit in der Literatur die Auffassung vertreten wird, ein solcher kollektivrechtlicher Bezug fehle auch, wenn individualrechtliche Ansprüche aus einem Tarifvertrag geltend gemacht würden, oder rein individualrechtliche Ansprüche aus einer Betriebsvereinbarung (z.B. Sozialplan), wenn es nicht auf die Wirksamkeit oder die Anwendbarkeit der Betriebsvereinbarung oder des Tarifvertrages ankomme,²⁴ folgt der Fachanwaltsaus-

¹⁶ BGH, Beschl. v. 12.7.2010 – AnwZ (B) 85/09, Rdnr. 5.

¹⁷ Vgl. auch AGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 8.6.2012 – 3 AGH 3/11: Bei völlig identischen Sachverhalten und Vertretung eines Beklagten liege auch bei Vertretung in mehreren Verfahren mit unterschiedlichen Klägern insgesamt nur ein Fall vor.

¹⁸ Ebenso ablehnend Hartung-Scharmer, a.a.O., § 5 FAO, Rdnr. 331; Feuerich/Weyland-Vossebürger, a.a.O., § 5, Rdnr. 20f.

¹⁹ AnwZ (B) 48/08, Tz. 20f.

²⁰ Hartung-Scharmer, a.a.O., § 6 FAO, Rdnr. 51 (m.w.N.).

²¹ BRAK-Mitt. 2008, 135.

²² A.A. Hartung-Scharmer, a.a.O., § 5 FAO, Rdnr. 107, der die Auffassung vertritt, dass jeder Fall aus dem Bereich des Arbeitsförderungsrechts zu berücksichtigen sei. Anders aber in Rdnr. 122, wo offenbar die besondere Feststellung eines arbeitsrechtlichen Bezuges auch bei Fällen aus dem Arbeitsrecht gefordert wird.

²³ BRAK-Mitt. 2001, 87 = NZA 2001, 175.

²⁴ So Hartung-Scharmer, a.a.O., § 5, Rdnr. 119 ff.

schuss der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer dieser Auffassung nicht. Da nach § 10 Nr. 2 FAO zum kollektiven Arbeitsrecht auch das Tarifvertragsrecht gehört, haben grundsätzlich auch Fragen der Auslegung eines Tarifvertrags einen kollektivrechtlichen Bezug. Der BGH hat zudem, worauf auch in der vorgenannten Kommentierung Scharmer hinweist, in einer das Steuerrecht betreffenden Entscheidung ausgeführt, dass aufgrund der Formalisierung des Nachweisverfahrens jede inhaltliche Bearbeitung des Falles im Rechtsgebiet ausreiche, um in dem fraglichen Teilbereich berücksichtigt werden zu können.²⁵

²⁵ BGH, BRAK-Mitt. 2006, 131, 132.

IV. EDV-MÄSSIGE ÜBERMITTLUNG DER FALLLISTEN

Der Fachanwaltsausschuss für Arbeitsrecht der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer ist zu der Praxis übergegangen, von den Antragstellern die zusätzliche Übermittlung der Falllisten als Excel-Datei zu erbitten. Auf diese Weise soll eine erleichterte und schnellere Bearbeitung von Listen ermöglicht werden. Insbesondere lässt sich auf diese Weise relativ schnell feststellen, ob einzelne Mandanten mehrfach vertreten worden sind und unter Umständen trotz gegenteiliger Auflistung nur ein Fall vorliegt. In dieser Hinsicht waren in der Vergangenheit einzelne Falllisten mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK UND RECHTSANWALT BERTIN CHAB, ALLIANZ MÜNCHEN,
RECHTSANWALT HOLGER GRAMS, MÜNCHEN

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

HAFTUNG INTERPROFESSIONELLER SOZIEN, BELEHRUNG GEGENÜBER SICH SELBST

1. Eine Rechtsanwaltssozietät ist auch dann verpflichtet, über die Erfolgsaussichten eines von der Mandantin beabsichtigten Rechtsstreits zu belehren, wenn das Mandat von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erteilt worden ist, deren Geschäftsführer und Gesellschafter selbst Rechtsanwälte und Mitglieder der beauftragten Sozietät sind. Auch in diesem Fall kann vermutet werden, die Mandantin hätte sich bei pflichtgemäßer Belehrung beratungsgerecht verhalten und wäre dem anwaltlichen Rat gefolgt.

2. Wird ein Anwaltsvertrag mit einer Sozietät geschlossen, der neben Rechtsanwälten auch Steuerberater angehören, so haften für einen Regressanspruch wegen Verletzung anwaltlicher Beratungspflichten auch diejenigen Sozien persönlich, die selbst nicht Rechtsanwälte sind.

BGH, Ur. v. 10.5.2012 – IX ZR 125/10, NJW 2012, 2435; WM 2012, 1351

Mit dem Urteil ist ein weiteres Fragezeichen im Hinblick auf die Konsequenzen des BGH-Urteils vom

29.1.2001¹ zur Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft für Rechtsanwaltssozietäten beseitigt worden. Dass die Sozietät nun selbst Partei des Mandatsvertrages sein kann und in der Regel ist, war zwischenzeitlich (auch für gemischte Sozietäten)² ebenso bejaht worden wie die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 128 HGB auf die Rechtsanwaltssozien.³ Insofern ist es konsequent, § 128 HGB auf alle Gesellschafter, unabhängig von ihrem Beruf, anzuwenden. Einen konkludenten Haftungsausschluss zugunsten der berufsfremden Sozien lehnt der Senat ab. Aber auch eine analoge Anwendung des § 8 Abs. 2 PartGG mit einer Haftungskonzentration auf die handelnden Sozien, die hier durchaus nahe gelegen hätte, wird ohne weiteres verneint.

Mit diesem Schritt war zu rechnen; die Bedenken, die in der Literatur gegen die Anwendbarkeit der neuen Rechtsprechung auf die Rechtsberatersozietäten geäußert wurden, sind damit allerdings keineswegs ausgeräumt. Insbesondere stehen Gesellschafts- und Berufsrecht nicht mehr im Einklang, vor allem was die Berufshaftpflichtversicherung angeht. Diese war und ist darauf ausgerichtet, dass nur eine Sozienhaftung für Sozien, die Berufsträger sind, in Betracht kommt. Insofern wird nun darauf zu achten sein, dass sich alle Sozien der Höhe (Pflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer bis 4 Mio Euro gem. § 54 WPO, § 323 Abs. 2 HGB!), aber auch dem Inhalt nach (Deckung für alle in der Sozietät ausgeübten Berufstätigkeiten) ebenbürtigen Versicherungsschutz verschaffen.

² BGH, NJW 2011, 2301.

³ BGH, NJW 2007, 2490.

¹ NJW 2001, 1056.

Das 35 Seiten lange Urteil enthält zu vielen Fragen der Anwaltschaft interessante Ausführungen und ist daher durchaus lesenswert. Hervorzuheben ist die im Leitsatz 1 zusammengefasste Feststellung. Es ging dabei u.a. um die Belehrungsbedürftigkeit der Mandantschaft und die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens. Auch geschäftserfahrene bzw. juristisch gebildete Mandanten sind grundsätzlich belehrungsbedürftig, wobei der BGH eine Einzelfallbetrachtung fordert⁴.

In der hier zugrunde liegenden – vielleicht etwas speziellen, aber immer häufiger auftretenden – Konstellation, dass Anwälte der beratenden Kanzlei gleichzeitig in die Geschäftsführung oder den Aufsichtsrat der von ihnen beratenen Unternehmen oder deren Tochtergesellschaften gehen, bestehen die Beratungspflichten gegebenenfalls gegenüber sich selbst. Der BGH legt jedoch in diesen Fällen denselben Maßstab an, wie wenn es um die Beratung Dritter geht: Ein Mandant, der selbst Jurist ist, werde einem rechtlich zutreffenden Hinweis seines Rechtsanwalts auf einen Gesichtspunkt, den er selbst übersehen hat, im eigenen Interesse regelmäßig ebenso folgen wie ein juristischer Laie, der wegen fehlender Rechtskenntnis keine eigenständige Prüfung der Rechtslage vorgenommen hat. Der Senat meint dann weiter, bei den betreffenden Geschäftsführern könne angenommen werden, diese hätten sich – wie ein außenstehender Geschäftsführer – typischerweise der Überzeugungskraft zutreffender rechtlicher Beratung nicht verschlossen. Es gebe keinen Sachgrund für die Einschränkung der anwaltlichen Berufshaftung, wenn das Mandat einer Sozietät durch einen ihrer Sozien erteilt worden ist, der dabei für einen Dritten gehandelt hat. (ju)

DRITTSCHÜTZENDE WIRKUNG VON MANDATEN

Der Gesellschafter und der Geschäftsführer können in den Schutzbereich eines zwischen einer GmbH und einem Steuerberater geschlossenen Vertrages einbezogen sein, welcher die Prüfung einer möglichen Insolvenzreife der GmbH zum Gegenstand hat.

BGH, Ur. v. 14.6.2012 – IX ZR 145/11, DB 2012, 1559; WM 2012, 1359; ZIP 2012, 1353

Die Klägerin war Alleingesellschafterin und Geschäftsführerin einer GmbH. Der beklagte Steuerberater war seit dem Jahr 2002 für die GmbH tätig und erstellte unter anderem Jahresabschlüsse und Bilanzen. Anlässlich der Vorlage der Bilanz für das Jahr 2004 fand Anfang 2006 ein Gespräch zwischen der Klägerin, ihrem an der GmbH still beteiligten Ehemann (einem Rechtsanwalt) und dem Beklagten statt. Gegenstand der Unterredung war auch die wirtschaftliche Situation der GmbH und die Frage einer möglichen Insolvenzantragspflicht. Einzelheiten sind streitig. Nach dem Gespräch erhöhte der Ehemann die stille Beteiligung. Nach Erhalt der vom Beklagten für das Jahr 2005 gefertigten Bilanz stellte die Klägerin Insolvenzantrag wegen Überschuldung und drohender Zahlungsunfähigkeit

der GmbH. Der Insolvenzverwalter forderte von der Klägerin Erstattung der von ihr nach Insolvenzeintritt für die GmbH geleisteten Zahlungen. Außerdem musste die Klägerin ihrem Ehemann wegen eines ihm aus Anlass der Erhöhung seiner stillen Beteiligung erteilten Schuldanerkenntnisses 100 000 Euro zahlen. Die Klägerin wirft dem Beklagten vor, sie bei dem Gespräch Anfang 2006 nicht über eine bereits bestehende Insolvenzreife aufgeklärt zu haben. LG und OLG wiesen die Schadensersatzklage ab, weil dem mit der GmbH bestehenden Steuerberatervertrag keine drittschützende Wirkung zugunsten der Klägerin zukomme.

Der BGH hob das OLG-Urteil auf und verwies die Sache zurück. Verpflichtete sich ein Steuerberater zur Prüfung der Insolvenzreife eines Unternehmens, handle es sich insofern um einen Werkvertrag, der keine steuerliche Beratung zum Gegenstand habe. Der BGH bejahte eine drittschützende Wirkung dieses Auftrags zugunsten der Klägerin sowohl in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin als auch in ihrer Position als Geschäftsführerin der GmbH. Schutzwirkungen zugunsten Dritter würden allgemein bei Verträgen angenommen, bei denen der Auftraggeber von einer Person mit besonderer Sachkunde ein Gutachten oder eine gutachterliche Stellungnahme bestelle, um davon gegenüber Dritten Gebrauch zu machen.

Von den Erkenntnissen des Beklagten habe bestimmungsgemäß gegenüber der Klägerin als Gesellschafterin der GmbH Gebrauch gemacht werden sollen. Der Beklagte habe davon ausgehen müssen, dass die Klägerin seine Angaben zur Grundlage von Vermögensdispositionen machen werde. Gerade bei einer Entscheidung über eine mögliche Sanierung einer Gesellschaft seien die Interessen der Gesellschaft und der Gesellschafter auf das Engste miteinander verwoben. Die Klägerin habe sich in einer vergleichbaren Lage wie der Erwerber eines Gesellschaftsanteils befunden.⁵

Auch als Geschäftsführerin sei die Klägerin in den Schutzbereich des Auftrags einbezogen. Der Geschäftsführer sei bei Insolvenzreife zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet und hafte persönlich bei Verletzung dieser Pflicht.

Dass die Klägerin Diplom-Volkswirtin und ihr Ehemann Rechtsanwalt ist, könne den Beklagten, so der BGH weiter, nicht entlasten. Ein Beratungsmandat mit dem Ehemann habe nicht bestanden.

Da das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen hatte, ob der Beklagte bei dem Gespräch Anfang 2006 falsche Angaben zur Insolvenzreife gemacht hatte, war die Sache zurückzuweisen.

Für den Ursachenzusammenhang zwischen einer möglichen Pflichtverletzung des Beklagten und einem Schaden der Klägerin dürfe ein Anscheinsbeweis ausscheiden, weil im Falle eines Hinweises auf eine Insolvenzreife unterschiedliche Maßnahmen in Betracht

⁴ BGH, Beschl. v. 17.4.2008 – IX ZR 76/05.

⁵ Vgl. hierzu BGHZ 138, 257.

gekommen seien (Insolvenzantrag oder Umstrukturierung und Zuführung weiterer Mittel). (hg)

SOLVENZPRÜFUNG DURCH DEN ANWALT

Der Anwalt eines professionell tätigen Wohnungseigentumsverwalters ist nicht verpflichtet, vor einer Klage auf rückständiges Wohngeld Recherchen über die Solvenz des Schuldners anzustellen, wenn ihm das Mandat unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit erteilt wurde. (eigener Leitsatz)

AG Bonn, Urt. v. 19.12.2011 – 101 C 274/11, NJW-RR 2012, 712

Wenn sich im Anschluss an einen Prozess herausstellt, dass man zwar einen schönen Zahlungstitel erwirkt hat, diesen aber wegen der Insolvenz des Gegners nicht durchsetzen kann, ist es natürlich ärgerlich, in die Verfolgung der Ansprüche Gerichts- und Anwaltskosten investiert zu haben. Besonders misslich ist die Situation, wenn man erfahren muss, dass die notwendigen Informationen über die Insolvenz schon vor Klageerhebung hätten eingeholt werden können. Wessen Aufgabe aber ist dies? Müssen Anwälte routinemäßig die Solvenz der Gegenseite prüfen?⁶ Eine allgemeingültige Antwort hierauf gibt es nicht. Natürlich muss der Anwalt die Solvenzprüfung vornehmen, wenn er ausdrücklich damit beauftragt wird. Wenn das nicht der Fall ist, kommt es auf die konkreten Umstände an. So hat es hier auch das AG Bonn gesehen. Beim Mandanten handelte es sich um einen Wohnungseigentumsverwalter, der den Anwalt mit der Klage gegen einen Eigentümer wegen rückständigen Hausgelds beauftragt hatte; die Klage sollte kurzfristig eingereicht werden. Es sei zwar angesichts der Tatsache, dass mittlerweile Insolvenzen auf einer jedermann zugänglichen Internetseite veröffentlicht werden, naheliegend, dem Anwalt auch ohne besondere Anhaltspunkte die Prüfungspflicht aufzuerlegen. Unter den hier vorliegenden Umständen dürfe aber der Anwalt – so das AG – darauf vertrauen, dass der Mandant die rein wirtschaftlichen Risiken des Prozesses kennt bzw. geprüft hat.

Dieses Regel-Ausnahme-Schema kann aber mit gleicher Argumentation auch umgedreht werden. Das AG merkt nämlich richtigerweise an, dass es im Grundsatz Sache des Mandanten ist, den Anwalt richtig und vollständig über die relevanten Tatsachen zu unterrichten. Es handelt sich bei der Zahlungsfähigkeit des Gegners um tatsächliche Umstände, die der Mandant genauso recherchieren kann wie der Anwalt. Insofern führt es auch nicht wesentlich weiter, wenn man die Unterscheidung bei rechtlicher Beratung einerseits und wirtschaftlicher Beratung andererseits trifft⁷. Dass die Prozesskosten am Mandanten hängen bleiben, wenn der Gegner nicht zahlen kann, ist jedem einleuchtend; hierüber muss nicht ohne Anlass beraten werden. Es

wäre daher nicht nachvollziehbar, wenn die Solvenzprüfung regelmäßig dem Anwalt obliegen soll. Schadenersatz wegen unterlassener Prüfung sollte daher allenfalls in begründeten Ausnahmefällen zugesprochen werden. (bc)

VERJÄHRUNG VON REGRESSANSPRÜCHEN

Der Verjährungsbeginn gem. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB setzt grundsätzlich nur die Kenntnis der den Anspruch begründenden Tatsachen voraus. Nicht erforderlich ist in der Regel, dass der Gläubiger aus den ihm bekannten Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht. Auch die Kenntnis der einen Anwaltsregressanspruch begründenden Umstände setzt keine Parallelwertung in der Laiensphäre voraus. (eigener Leitsatz)

OLG Hamm, Urt. v. 24.4.2012 – I-28 U 152/11, 28 U 152/11

Dem Regressanspruch lag der Vorwurf unterlassener Beratungen zugrunde. Die beklagte Anwaltssozietät war zunächst im Jahr 2002 im Rahmen der Gestaltung einer Vereinbarung der Mandantin mit der Gegenseite mit der Sache befasst. Gegenstand dieser Vereinbarung war die Zufahrt zu einem Grundstück, über die ein dingliches Wegerecht bestand. Nach Abschluss des Vertrages endete das Mandat.

Im Jahr 2005 beauftragte die Mandantin erneut die beklagte Sozietät, diesmal zur Durchsetzung bestimmter Positionen aus dem Vertrag. Die Gegnerin machte nunmehr geltend, sie habe bei Abschluss der Vereinbarung erkennbar unter zeitlichem und wirtschaftlichem Druck gestanden, was die Klägerin ausgenutzt habe. Der Vertrag sei deshalb gem. § 138 BGB nichtig. Im März 2007 erhob die Mandantin eine Feststellungsklage hinsichtlich des Wegerechts, die im Dezember 2007 um etliche Punkte – insbesondere auch Zahlungsansprüche aus der Vereinbarung von 2002 – erweitert wurde. Das LG Paderborn wies die Klage Ende 2008 insgesamt ab. Die Vereinbarung sei wegen Sittenwidrigkeit nichtig. Nach Berufungseinlegung endete das Verfahren mit einem Abwicklungsvergleich.

Ende 2010 wurde die Haftpflichtklage zugestellt. Hierin wurde den beklagten Anwälten vorgeworfen, bei der Vereinbarung in 2002 mit zu wenig Augenmaß vorgegangen zu sein; wäre der Vertrag etwas moderater ausgefallen, hätten zumindest durchsetzbare Forderungen in etwas geringerem Umfang bestanden. Mit Schriftsatz vom 1.3.2011 wurde ergänzend geltend gemacht, die Beklagte hätte der Klägerin mit Blick auf die im Raum stehende Sittenwidrigkeit von der Klageerweiterung abraten müssen; erhebliche Kosten wären dann erspart worden.

Das LG Paderborn sprach der Klägerin einen wesentlichen Teil der Kosten zu. Das OLG Hamm hob das Urteil auf und wies die Klage wegen Verjährung ab. Soweit im Zusammenhang mit der Abfassung des Vertrages in 2002 anwaltliche Pflichtverletzungen im Raum standen, seien daraus resultierende Schadenersatzansprüche gem. § 51b BRAO a.F. verjährt.

⁶ Jensen/Hung, NJW 2004, 3379 verlangen es vom Fachanwalt für Insolvenzrecht, nicht aber vom Rest der Anwaltschaft.

⁷ Vgl. Jungk, Anwaltschaftung für Fehlberatung im Vorfeld der Insolvenz, AnwBl. 2002, 692.

Hinsichtlich des zweiten im Jahr 2005 erteilten und bis ins Jahr 2009 reichenden Mandats sah der Senat eine Pflichtverletzung insofern, als nicht in ausreichender Weise auf die Risiken der Sittenwidrigkeit der Vereinbarung hingewiesen wurde. Auf dieses Mandatsverhältnis sei § 199 BGB anzuwenden. Die Verjährungsfrist habe hier am Schluss des Jahres 2007 begonnen. In diesem Jahr sei die Klageerweiterung eingereicht worden und damit ein Teilschaden entstanden. Auch die subjektiven Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB hätten in diesem Jahr vorgelegen. Der geschäftsführende Gesellschafter der Klägerin, auf dessen Kenntnisse es insofern ankomme, habe schon 2007 um die anwaltliche Beratung gewusst, bei der die Sittenwidrigkeit unerörtert geblieben sei. Unerheblich sei, dass ihm nicht klar gewesen sein mag, dass aus diesen Tatsachen ein Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte resultiere. Für die Kenntnis genüge unter Rückgriff auf die Rechtsprechung zu § 852 Abs. 1 BGB a.F., dass dem Geschädigten die Erhebung einer Schadenersatzklage – wenn auch nur in Form einer Feststellungsklage – möglich sei. Die im Jahr 2007 vorhandene Tatsachenkenntnis vermittele eine hinreichende Grundlage für die Erhebung einer Regressklage gegen die Beklagte. Insbesondere fehle es nicht am notwendigen Wissen um die Pflichtwidrigkeit der erfolgten anwaltlichen Beratung. Die unzureichende Beratung hätte sich dem Vertreter der Klägerin spätestens im Jahr 2007 aufdrängen müssen. Kenntnis vom Anspruch selbst setze § 199 BGB nicht voraus, lediglich die begründenden Umstände, so dass es insofern auf eine Parallelwertung in der Laiensphäre gar nicht ankomme. Die Verjährungsfrist sei Ende 2010 abgelaufen, die zuletzt noch in Rede stehenden Schadenersatzansprüche – unnötig entstandene Prozesskosten – seien aber erst 2011 bzw. 2012 durch entsprechende Schriftsätze anhängig geworden. Vorher seien nur die Vorgänge in 2002 Gegenstand der Klage gewesen.

Die Ausführungen des Senats sind fragwürdig. Richtig ist, dass der hier noch relevante Schaden, nämlich die Kosten der Klageerweiterung, mit Einreichen des entsprechenden Schriftsatzes am 12.12.2007 entstand, weil damit zumindest ein Teilschaden unwiderruflich eingetreten war. Wann hat man nun von der Kenntnis auszugehen, die zum Anlaufen der Verjährungsfrist führt? Der Senat stellt darauf ab, dass die Klägerin schon vor Dezember 2007 um die nicht ausreichenden Beratungen und dann natürlich auch von der kosten trächtigen Klageerweiterung wusste. Diese Argumentation ist nicht frei von Widersprüchen. Bei der Begründung der Pflichtverletzung führt der Senat nämlich noch aus, dass die Klägerin zwar sogar mit einem weiteren Anwalt auch über die Frage der Sittenwidrigkeit gesprochen hatte, dies aber nicht die Belehrungsbedürftigkeit entfallen ließ. Das kann nur bedeuten, dass die Mandantin vor Einreichen der Klageerweiterung insgesamt nicht ausreichend über die Prozessrisiken aufgeklärt war, auch wenn das Problem der Sitten-

widrigkeit bereits Thema war. Nur die fehlerhafte Vorstellung von den damit verbundenen Risiken kann sie dazu bewogen haben, dem weiteren prozessualen Vorgehen zuzustimmen. Anders ausgedrückt: der Senat unterstellt einerseits, dass die Klägerin ausreichend Kenntnisse hatte, um bereits eine Feststellungsklage gegen die beratenden Anwälte wegen Regressansprüchen einreichen zu können, hält sie aber andererseits für so schlecht beraten, dass sie unsinnigerweise der Klageerweiterung zustimmte und damit ihren eigenen Schaden erst manifestierte. Bei ausreichender Kenntnis wäre aber keine Pflichtverletzung denkbar. Logisch kann also die Kenntnis i.S.d. § 199 BGB erst dann gewonnen werden, wenn Pflichtverletzung und ein darauf basierender Schaden vorliegen. Nur dann kann der Geschädigte die Umstände kennen, die einen Schadenersatzanspruch auslösen könnten. Richtig ist in diesem Zusammenhang, dass es ausreicht, die Umstände verstanden als tatsächliche Grundlagen zu kennen, ohne dass es darauf ankommt, dass auch die juristischen Voraussetzungen eines solchen Anspruchs bekannt sind. In diesem Zusammenhang spricht *Fahrendorf*⁸ zu Recht von der Parallelwertung in der Laiensphäre. Der Senat weist auf diese Fundstelle kurz mit dem Hinweis „a.A.“ hin, was insofern besonders erwähnt werden darf, als *Fahrendorf* selbst bis zu seinem Ausscheiden zwei Monate vor Urteilsverkündung Vorsitzender des 28. Zivilsenats war.

Ganz ähnlich gelagert war die Begründung der Verjährung in einem Urteil des OLG Stuttgart⁹, das der BGH¹⁰ allerdings schon aus anderen Gründen aufhob. Auch hier sollte die Kenntnis von der Beratung selbst ausreichen, ohne dass es auf die Kenntnis davon ankommen sollte, dass die Beratung tatsächlich fehlerhaft war.

Spannend bleibt natürlich die Frage, wann denn tatsächlich von der relevanten Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis auszugehen wäre. Hat der Mandant beispielsweise Kenntnis davon, dass seine Klage unsubstantiiert ist und dass deswegen ein Regressanspruch besteht, wenn sein Gegner sich hierauf beruft? Kommt es vielleicht (auch) darauf an, wie er dazu von seinem Anwalt beraten wird? Oder muss hierzu erst einmal ein Urteil vorliegen? Wenn ja, welcher Instanz? Letztlich ist die Kenntnis (bzw. grob fahrlässige Unkenntnis) des Geschädigten von den relevanten Umständen individuell und einzelfallbezogen zu ermitteln. Abgesehen davon wäre es aber für die Rechtsanwender von Interesse, wenn sich zumindest Fallgruppen herausarbeiten ließen, in denen von der Kenntnis des Mandanten regelmäßig ausgegangen werden darf. Für den BGH besteht also noch Gestaltungsspielraum. (bc)

⁸ *Fahrendorf/Mennemeyer/Terbille*, Die Haftung des Rechtsanwalts, 8. Aufl., Rdnr. 1108.

⁹ OLG Stuttgart, Urte. v. 13.4.2010, WM 2010, 1330 mit Anm. *Chab*, BRAK-Mitt. 2010, 209.

¹⁰ BGH, Urte. v. 15.12.2011 – IX ZR 85/10 – mit Anm. *Chab*, BRAK-Mitt. 2012, 72.

FRISTEN

KEINE GENERELLE NACHFRAGEPFLICHT BEI FRIST-
VERLÄNGERUNGSANTRAG

Ein Prozessbevollmächtigter ist grundsätzlich nicht verpflichtet, sich innerhalb des Laufs der Berufungsbegründungsfrist bei Gericht zu erkundigen, ob sein Antrag auf Verlängerung der Frist rechtzeitig eingegangen sei und ihm stattgegeben werde.

BGH, Beschl. v. 5.6.2012 – VI ZB 16/12, NJW 2012, 2522; FamRZ 2012, 1301

Der Anwalt hatte Berufung gegen ein ihm am 8.11.2011 zugestelltes amtsgerichtliches Urteil eingelegt. Die Berufungsbegründung ging erst am 11.1.2012 bei Gericht ein. Auf einen gerichtlichen Hinweis beantragte der Anwalt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und machte geltend, er habe am 23.12.2011 per Post beantragt, die Berufungsbegründungsfrist zu verlängern. Das Landgericht wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Berufung als unzulässig. Da der Anwalt bis zum Ablauf der Berufungsbegründungsfrist am 9.1.2012 keine Antwort auf seinen mehr als zwei Wochen zurückliegenden Fristverlängerungsantrag erhalten habe, habe er bei Gericht nachfragen müssen. Die Fristversäumung sei daher nicht unverschuldet.

Der BGH hob die Entscheidung auf und gewährte Wiedereinsetzung. Es sei durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung der Kanzleimitarbeiterin glaubhaft gemacht worden, dass der Fristverlängerungsantrag am 23.12.2011 zur Post gebracht worden sei. Der Anwalt habe daher darauf vertrauen dürfen, dass der Antrag rechtzeitig vor Fristablauf am 9.1.2012 bei Gericht eingehen und dass dem mit Weihnachtsurlaub hinreichend begründeten Antrag stattgegeben werde.

Der Anwalt sei auch nicht verpflichtet gewesen, sich vor Fristablauf über die Gewährung der Fristverlängerung zu vergewissern. Auf die Zuverlässigkeit der Post dürfe der Anwalt generell vertrauen.¹¹ Eine Nachfragepflicht komme nur ausnahmsweise bei besonderem Anlass in Betracht. Ein solcher liege nicht schon dann vor, wenn während der noch laufenden Frist noch keine Verfügung des Gerichts ergangen sei. Allein deswegen müssten sich noch keine Zweifel aufdrängen, dass der Schriftsatz nicht bei Gericht eingegangen sein könnte.¹² Eine Erkundigungspflicht werde erst durch eine Mitteilung des Gerichts ausgelöst, aus der sich eindeutig ergebe, dass etwas fehlgelaufen sei.¹³

Der Entscheidung ist zuzustimmen, gleichwohl bleibt Vorsicht geboten. Nach einer Entscheidung des VII. Zivilsenats des BGH¹⁴ besteht eine Nachfragepflicht jedenfalls dann, wenn der Anwalt auch bis zum Ablauf der beantragten verlängerten Frist nichts vom Gericht hört. Unterlässt er die gebotene Nachfrage, wird jeden-

falls die Wiedereinsetzungsfrist des § 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO in Lauf gesetzt. Eine Nachfragepflicht bejaht wird von der Rechtsprechung auch in Fällen, in denen die Anforderung eines Gerichtskostenvorschusses durch das Gericht ausbleibt und eine Einzahlung der Gerichtskosten erforderlich ist, um eine fristwahrende Zustellung „demnächst“ nach § 167 ZPO zu bewirken.¹⁵ (hg)

VERGLEICHSWIDERRUF PER POST

Bei Übermittlung eines Vergleichswiderrufs per Post darf der Anwalt auf die Einhaltung der üblichen Postlaufzeiten vertrauen.

OLG Koblenz, Urt. v. 5.7.2012 – 1 U 1540/11 (noch nicht rkr.)

Im Rahmen der Wiedereinsetzungsrechtsprechung ist anerkannt, dass Schriftsätze per Post übermittelt werden dürfen und dass der Anwalt dabei auf die Einhaltung der üblichen Postlaufzeiten vertrauen darf.¹⁶ Gelangt der Schriftsatz gleichwohl nicht rechtzeitig bei Gericht an, wird kein Anwaltsverschulden gesehen und Wiedereinsetzung gewährt. Problematisch ist, ob dieses Vertrauen auch bei nicht wiedereinsatzfähigen Prozesshandlungen gerechtfertigt ist, da hier ja gerade keine Rettungsmöglichkeit mehr besteht. Der BGH hatte in einer Entscheidung vom 1.12.1994¹⁷ gemeint, dass der Anwalt für rechtzeitigen und formgerechten Eingang in beweisbarer Form Sorge zu tragen habe. Hierzu gehöre grundsätzlich auch die rechtzeitige Übersendung per Post, wobei im damaligen Fall noch vor Fristablauf bei Gericht telefonisch nachgefragt wurde, ob der Widerruf eingegangen sei (was fälschlich bejaht wurde). Es ist jedoch die Frage, ob diese Nachfrage überhaupt erforderlich ist.

Das OLG Koblenz hat dies verneint: Zwar seien beim Vergleichswiderruf gegenüber den wiedereinsatzfähigen Fristen zusätzliche Sorgfaltsanforderungen zu stellen; diese könnten jedoch nicht so weit führen, dass ohne konkreten Anlass eine gesonderte Nachfrage bei Gericht erfolgen müsse. Die Auferlegung einer (gleichsam anhaltslosen) Erkundigungs- respektive Überwachungspflicht würde das nach interessengerechter Abwägung gebotene Maß der Sorgfaltspflichten überspannen. Dem ist zuzustimmen. Es darf nicht das allgemeine Lebensrisiko des Mandanten auf den Anwalt übergewälzt werden. (ju)

UNZUREICHENDE UNTERZEICHNUNG DURCH
ANWALT „i.A.“

Die Unterzeichnung einer Berufungsbegründung durch einen nicht auf dem Kanzleibriefbogen aufgeführten Anwalt mit dem Zusatz „i.A.“ ist unzureichend und nicht geeignet, die Berufungsbegründungsfrist zu wahren. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 20.6.2012 – IV ZB 18/11

Eine Berufungsbegründung wurde von einer in der Kanzlei angestellten Rechtsanwältin, die nicht auf

¹¹ St. Rspr., z.B. BGH, VersR 2004, 354; BVerfG, NJW 1992, 38.

¹² BGH, Beschl. v. 20.12.2011 – VI ZB 28/11.

¹³ BVerfG, a.a.O.

¹⁴ NJW 2012, 159.

¹⁵ Z.B. BGH, VersR 2003, 489.

¹⁶ BGH, NJW 2011, 458: im Bundesgebiet ein Tag.

¹⁷ BGH, NJW 1995, 521.

dem Kanzleibriefbogen aufgeführt war, mit dem Zusatz „i.A.“ unterzeichnet. Das Berufungsgericht verwarf deswegen die Berufung als unzulässig. Die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde wurde vom BGH als unzulässig verworfen.

Die Berufungsbegründung müsse als bestimmender Schriftsatz im Anwaltsprozess grundsätzlich von einem beim Berufungsgericht postulationsfähigen Rechtsanwalt eigenhändig unterschrieben sein (§§ 130 Nr. 6, 519 Abs. 4 ZPO). Die Unterschriftsleistung sei unter bestimmten Voraussetzungen auch durch einen Vertreter zulässig. Dieser müsse jedoch die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernehmen, was er etwa mit einer Unterzeichnung „i.V.“ oder „für Rechtsanwalt ...“ zum Ausdruck bringen könne. Die Verwendung des Zusatzes „i.A.“ („im Auftrag“) reiche für die Übernahme der Verantwortung in diesem Sinne grundsätzlich nicht aus, weil der Unterzeichnende damit zu erkennen gebe, dass er dem Gericht gegenüber nur als Erklärungsbote auftritt.¹⁸

Die Unterzeichnung mit dem Zusatz „i.A.“ sei nur dann unschädlich, wenn der unterzeichnende Rechtsanwalt als Sozietätsmitglied zum Kreis der beim Berufungsgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten des Berufungsklägers zähle und damit unmittelbar in Ausführung des auch ihm selbst erteilten Mandats tätig geworden sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall, weil die unterzeichnende Anwältin nicht auf dem Kanzleibriefbogen genannt sei.

Zur Zulässigkeit der Unterzeichnung mit dem Zusatz „i.V.“ vgl. demgegenüber z.B. BGH, AnwBl. 2012, 659 und 660. (hg)

BEILÄUFIGE FRISTENPRÜFUNG

1. Der Rechtsanwalt muss sich davon überzeugen, dass ihm am Tag des notierten Fristablaufs noch

Zeit für die Anfertigung der Rechtsmittelbegründung oder für einen Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist verbleibt, wenn ihm die Sache zur Vorbereitung einer fristgebundenen Prozesshandlung vorgelegt wird.

2. Ein stillschweigender Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann dann nicht angenommen werden, wenn die fristgebundene Prozesshandlung in der irrigen Annahme erbracht wird, die Frist sei noch nicht abgelaufen.

BGH, Beschl. v. 5.6.2012 – VI ZB 76/11, MDR 2012, 990

Der alte Fehler: Die Berufungsfrist endete rechnerisch an einem Sonntag, tatsächlich dann also am Montag, und die Berufungsbegründungsfrist wurde fälschlich hiervon ausgehend mit einem weiteren Monat berechnet (so wie dies vor der ZPO-Reform der Fall war) statt mit zwei Monaten ab Urteilszustellung. Die Delegation dieser Fristberechnung auf Büropersonal war grundsätzlich zulässig. Das Problem lag wieder einmal in der sogenannten „beiläufigen Fristenprüfung“: Wird die Akte aus Anlass einer fristgebundenen Prozesshandlung vorgelegt, muss der Anwalt die errechneten Fristen (auch die Begründungsfrist anlässlich der Rechtsmittel einlegung)¹⁹ noch einmal überprüfen, und zwar auch dann, wenn er lediglich einen Fristverlängerungsantrag stellen will. Erfolgt die Aktenvorlage erst nach Ablauf der Frist, trifft ihn zwar in dieser Hinsicht kein Verschulden, jedoch beginnt mit der Vorlage die Wiedereinsetzungsfrist. Wird die Fristversäumung gar nicht bemerkt, sondern die fristgebundene Prozesshandlung nach Fristablauf vorgenommen, kann ein stillschweigender Wiedereinsetzungsantrag hierin nicht gesehen werden.

Es nützte dem Prozessbevollmächtigten übrigens auch nichts, dass das Gericht zunächst selbst gar nicht bemerkt hatte, dass die Frist bereits versäumt war und Fristverlängerung gewährte. (ju)

¹⁸ So auch schon z.B. BGH, NJW 1988, 210.

¹⁹ BGH, NJW-RR 2012, 293.

KURZER BEITRAG

WANN IST EINE SCHEIDUNG EINFACH? GEPLANTE ÄNDERUNGEN ZUR ANWALTSBEIORDNUNG IN SCHEIDUNGSSACHEN

RECHTSANWÄLTIN ULRIKE BÖRGER, BONN*

Die Bundesregierung hat kürzlich ihren Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vorgelegt. Der Entwurf soll die Pro-

zess- und Verfahrenskostenhilfe sowie die Beratungshilfe effizienter gestalten. U.a. sind Änderungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geplant. Der Regierungsentwurf ist insoweit im entscheidenden Punkt unverändert geblieben, ob-

* Die Verfasserin ist Fachanwältin für Familienrecht und zudem Vorsitzende des BRAK-Ausschusses Familien- und Erbrecht.

wohl die gemeinsame Stellungnahme von BRAK und DAV gravierende Einwendungen geltend gemacht hat (vgl. BRAK-Stlln. Nr. 34/2012).

Nach dem Gesetzentwurf richtet sich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe künftig für alle Familiensachen einheitlich nach § 78 FamFG und nicht mehr – wie bisher wegen § 113 Abs. 1 FamFG – für Ehesachen und Familiensstreitsachen nach § 121 ZPO.

Bei einvernehmlichen Ehescheidungsverfahren sind erhebliche Änderungen bei der Beiordnung von Rechtsanwälten vorgesehen. Nach § 114 Abs. 4 Nr. 3 FamFG bedarf es für die Zustimmung zur Scheidung nicht der Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Damit besteht in diesem Fall kein Anwaltszwang und die Anwaltsbeordnung richtet sich nach § 78 Abs. 2 FamFG. Danach wird dem Beteiligten auf seinen Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint. Im Gegensatz zu dem bislang in diesem Fall anzuwendenden § 121 Abs. 2 ZPO kommt es dann nicht mehr darauf an, ob der Gegner, d.h. der Antragsteller, durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

Die Intention des § 121 Abs. 2 ZPO ist die Herstellung der Waffengleichheit zwischen den Parteien. Auf diese Waffengleichheit soll nach dem Gesetzentwurf bei einvernehmlichen Ehescheidungen verzichtet werden. Künftig wird also dem Antragsgegner, bei dem die Voraussetzungen zur Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe vorliegen, nicht mehr zwingend ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Eine Beiordnung soll nur noch einzelfallabhängig erfolgen. Maßgeblich soll sein, ob eine Beiordnung gem. § 78 Abs. 2 FamFG aufgrund der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage erforderlich ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung muss dem Antragsgegner daher in einfach gelagerten Ehescheidungsverfahren künftig kein Rechtsanwalt mehr beigeordnet werden.

Offen lässt die Gesetzesbegründung jedoch, was ein einfach gelagertes Ehescheidungsverfahren sein soll. Der Entwurf geht an der Lebenswirklichkeit vorbei, denn kaum ein Ehescheidungsverfahren ist einfach. Der Antragsgegner kann in der Regel gar nicht selbst beurteilen, ob er einem Ehescheidungsantrag zustimmen oder einen eigenen Antrag stellen sollte und welche Rechtsfolgen dies auslösen kann. Auch wegen des von Amts wegen durchzuführenden Versorgungsausgleichs ist der anwaltliche Beistand unerlässlich. Gerade im Versorgungsausgleich, einer für den Laien in der Regel fremden und undurchdringlichen Materie, gibt es viele Aspekte, die unabhängig von dem Amtsermittlungsgrundsatz Veranlassung zu Gestaltungsüberlegungen und Initiativen gegenüber dem Gericht, dem antragstellenden Ehegatten und/oder den Versorgungsträgern ergeben können (z.B. Antrag trotz kurzer Ehe, Indikationen für vertragliche Gestaltungen, Fragen der Geringfügigkeit im Sinne des § 18 VersAusglG, externe statt interne Teilung, Zielversorgung, Aus-

gleichsreife von Anrechten). Nicht zuletzt sollte der bedürftige Rechtsuchende stets die Möglichkeit haben, über seine nachhehlichen Rechte aufgeklärt und über deren Geltendmachung im Verbund mit der Ehesache beraten zu werden.

Selbst das Familiengericht kann im Zeitpunkt der Antragstellung noch gar nicht überschauen, wie umfangreich und gegebenenfalls schwierig sich das Verfahren gestalten wird. Es kann sinnvoll sein, Folgesachen im Verbund anhängig zu machen. Ohne anwaltliche Hilfe wird der bedürftige Beteiligte davon kaum Gebrauch machen (können). Folge wäre die Zunahme von selbständigen Verfahren im Anschluss an das Ehescheidungsverfahren. Die beabsichtigte Kosteneinsparung tritt damit gerade nicht ein, sondern wird eine Kosten-erhöhung nach sich ziehen.

Der bedürftige Rechtsuchende kann insbesondere in Ehescheidungsverfahren nicht demjenigen Antragsgegner gleichgestellt werden, der in der Lage ist, seinen Rechtsanwalt aus eigenen Mitteln zu beauftragen. Der Gesetzentwurf lässt den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des Schwächeren und die sehr eingeschränkte Beratungshilfebewilligung in Familiensachen zur außergerichtlichen Klärung, wie der – oft existenziellen – Folgesachen, gänzlich außer Betracht. Da auch über Rechtsschutzversicherungen im Familienrecht die Verfahrenskosten nicht abgefangen werden können, besteht somit die Gefahr, dass dem bedürftigen Antragsgegner, dem ein Rechtsanwalt nicht beigeordnet wird, jeglicher rechtlicher Rat verwehrt bleibt.

Erfahrungsgemäß sind die Ehegatten, bei denen die Scheidung nur noch eine reine Formsache ist und alle streitigen Punkte zuvor einvernehmlich in einer außergerichtlichen Vereinbarung geklärt werden können, nicht bedürftig und nicht auf Verfahrenskostenhilfe angewiesen. Demgegenüber findet bei bedürftigen Recht-suchenden eine vorgerichtliche Klärung mittels anwaltlicher Hilfe selten statt. Das Scheidungsverfahren ist gerade keine bloße Formalie, sondern hier erfährt der Bedürftige erstmals anwaltliche Beratung.

Die beabsichtigte Reform wird dazu führen, dass der Anwalt seinem Mandanten rät, möglichst frühzeitig den Ehescheidungsantrag zu stellen, um die Beiordnung sicherzustellen. Darüber hinaus werden auch die Antragsgegner zunehmend eigene Scheidungsanträge stellen, damit die Beiordnung des Rechtsanwalts erfolgt. Angesichts der eingehenderen Prüfung der Bedürftigkeit und der Erfolgsaussichten seitens der Gerichte, aber auch, weil um die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe selbst gestritten wird, liegen Verfahrensverzögerungen auf der Hand.

Da die Gerichte in aller Regel nicht die Möglichkeit haben, sich ein umfassendes Bild von allen für das Ehescheidungsverfahren und die Folge- und Folgeregelung maßgeblichen Fakten zu machen, wird das Gericht häufig aufgrund unzureichender Faktenkenntnis beurteilen, ob die Sach- und Rechtslage einfach gelagert ist und ob der Antragsgegner dementsprechend anwaltlich ver-

treten sein kann oder nicht. Diese Entscheidung sollte jedoch dem Betroffenen selbst überlassen bleiben.

Diese Ausführungen zeigen, dass die Erweiterung des § 78 Abs. 2 FamFG auf Ehesachen und Familienstreitsachen abzulehnen ist. In diesen Verfahren ist eine an-

waltliche Vertretung erforderlich. Der Entwurf erschwert dem bedürftigen Rechtsuchenden erheblich den Zugang zum Recht. Der Verzicht auf den Grundsatz der Waffengleichheit ist mit Blick auf den Schutz des Schwächeren und der Fürsorgepflicht des Staates nicht hinnehmbar.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN PEGGY FIEBIG, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu nationalen Themen in den Monaten Juli und August 2012.

GESETZENTWURF ZUR ANWALTSVERGÜTUNG

Am 29.8.2012 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts beschlossen (BR-Drucks. 517/12). Er sieht unter anderem eine lineare und strukturelle Anpassung der Vergütung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor. Im Rahmen der strukturellen Anpassung soll es dabei eine neue Zusatzgebühr zum Ausgleich des durch besonders umfangreiche Beweisaufnahmen anfallenden Mehraufwandes geben. Die Zusatzgebühr i.H.v. 0,3 entsteht für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 richten und mindestens drei gerichtliche Termine stattfinden, in denen Sachverständige oder Zeugen vernommen werden. Bei Betragsrahmengebühren erhöhen sich der Mindest- und Höchstbetrag der Terminsgebühr um 30 %. Damit kommt der Regierungsentwurf der Forderung von BRAK und DAV, eine zusätzliche Terminsgebühr bzw. eine Erhöhung der Terminsgebühr für Beweisaufnahmetermine vorzusehen, jedenfalls im Ansatz nach.

In einer gemeinsamen Presseerklärung haben Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein die Anpassung der anwaltlichen Vergütung grundsätzlich begrüßt (PE-Nr. 8/2012). Kritik üben die beiden Organisationen aber daran, dass die vorgesehenen Änderungen der Wertstufen der Gebührentabelle teilweise zu einer Absenkung der Gebühren führen. (siehe ausführlich dazu *Beck-Bever* in BRAKMagazin 5/2012)

GESETZENTWURF ZUM PROZESSKOSTEN- UND BERATUNGSHILFERECHT

Am 16.8.2012 hat das Bundeskabinett den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts beschlossen (BR-Drucks. 516/2012). Ziel des Entwurfes ist es, die Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe effizienter zu gestalten und die missbräuchliche Inanspruchnahme zu verhindern.

Aus Sicht der Anwaltschaft problematisch ist unter anderem die vorgesehene Regelung, nach der Verfahrenskostenhilfe künftig im Ehescheidungsverfahren dem Antragsgegner nicht mehr automatisch bewilligt wird, wenn der Antragsteller anwaltlich vertreten ist. Vielmehr soll eine einzelfallabhängige Beordnung stattfinden, wenn das Gericht aufgrund der Sach- und Rechtslage und der Schutzbedürftigkeit des Antragsgegners einen Bedarf zur Beordnung sieht. Neu im Regierungsentwurf aufgenommen wurde die Klarstellung, dass die Möglichkeit, sich durch einen Rechtsanwalt unentgeltlich oder gegen Vereinbarung eines Erfolgshonorars beraten oder vertreten zu lassen, keine andere Möglichkeit der Hilfe im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG-E darstellt. Damit begegnet der Regierungsentwurf der Kritik in der gemeinsamen Stellungnahme von BRAK und DAV (Stlln.-Nr. 34/2012), die darauf hingewiesen hatten, dass es für die Anwaltschaft nicht hinnehmbar ist, dass künftig der bedürftige Rechtssuchende darauf verwiesen wird, entweder einen Rechtsanwalt zu beauftragen, der unentgeltlich tätig zu werden bereit ist oder der sich zum Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung bereiterklärt.

PARTG mbB

Die BRAK hat zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (BR-Drucks. 309/12) erneut Stellung genommen (Stlln.-Nr. 42/2012). Darin wird angeregt, eine Deckelung der Jahreshöchstleistung des Versicherers in die Regelung zur erhöhten Berufshaftpflichtversicherung der Partnerschaft mit aufzunehmen. Ferner spricht sie sich dafür aus, eine einheitliche Regelung für den Umfang des notwendigen Versicherungsschutzes interprofessioneller Partnerschaften zu finden.

Anders als der Referentenentwurf sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht mehr die Möglichkeit vor, die Haftung nicht nur für leichte und einfache Fahrlässigkeit, sondern auch für grobe Fahrlässigkeit durch vorformulierte Vertragsbedingungen (AGB) auf

den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzen zu können. Die Berufsrechte der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater lassen dies jedoch zu. Da ein Grund für eine diesbezügliche Differenzierung zwischen diesen Berufen und den Rechtsanwälten nicht erkennbar ist, sollte nach dem Willen der BRAK eine entsprechende Anpassung der BRAO erfolgen.

VERSTÄNDIGUNG IM STRAFVERFAHREN

Im Rahmen einer Stellungnahme zu drei Verfassungsbeschwerdeverfahren hat sich die BRAK grundsätzlich zur Praxis von Verständigungen im Strafverfahren (sog. Deals) geäußert (Stlln.-Nr. 41/2012). Die BRAK hatte 2005, kurz nach der höchstrichterlichen Aufforderung an den Gesetzgeber, eine gesetzliche Regelung für Urteilsabsprachen zu schaffen, einen Gesetzentwurf vorgelegt. Dieser Entwurf hat bei der späteren gesetzlichen Regelung in zentralen Teilen Beachtung gefunden. Ziel der Regelung war es insbesondere, die Transparenz von Absprachen zu gewährleisten, die Entscheidungsfreiheit der Beschuldigten zu schützen und das Gebot schuldangemessenen Strafens zu sichern.

In der Stellungnahme stellt die BRAK fest, dass die derzeitigen Erfahrungen noch keine abschließende Beurteilung über eine gesetzeskonforme Anwendung beziehungsweise etwaige strukturelle Probleme der neuen Regelungen zulassen. Die Kammer ist aber der Auffassung, dass gegen die gesetzliche Regelung grundsätzlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Weder verstoße § 257c StPO gegen das Schuldprinzip, noch gegen den Amtsermittlungsgrundsatz oder die Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit.

Die Regelung sollte daher nicht in Frage gestellt werden. Die BRAK schlägt allerdings vor, einem Verstoß gegen die Dokumentationspflichten das Gewicht eines absoluten Revisionsgrundes beizumessen und die durch die fachgerichtliche Rechtsprechung geschaffene Umgehungsmöglichkeit des Verbotes des Rechtsmittelverzichts wieder auszuschließen.

GESETZENTWURF ZUR EINFÜHRUNG EINER RECHTS-BEHELFSBELEHRUNG

Der Bundesrat hat Anfang Juli zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung

im Zivilprozess Stellung genommen (BR-Drucks. 308/12 (B)). Die Länder regen unter anderem an, die neue Belehrungspflicht auf fristgebundene Rechtsbehelfe zu beschränken, da nur in diesen Fällen ein endgültiger Rechtsverlust drohe. Hierneben werden einige Ergänzungs- bzw. Änderungswünsche im Hinblick auf die geplanten Änderungen des FamFG geäußert und begründet. Insbesondere wird die Bundesregierung gebeten, die Regelungen zur Bestellung eines Verfahrensbeistands bei Minderjährigen zu überprüfen.

Die BRAK hatte im vergangenen Jahr zum Referentenentwurf des Gesetzes Stellung genommen. Grundsätzlich begrüßt sie darin das Vorhaben, kritisiert jedoch, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht erforderlich sein soll, wenn kein Rechtsmittel statthaft ist. Eine Belehrung auch über die fehlende Anfechtbarkeit einer Entscheidung sei notwendig, um dem Gesetzeszweck gerecht zu werden, so die BRAK.

UMGANGSRECHT FÜR LEIBLICHE VÄTER

Zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters hat die BRAK eine Stellungnahme erarbeitet (Stlln.-Nr. 40/2012). In Umsetzung von Entscheidungen des EGMR soll mit dem geplanten Gesetz dem leiblichen Vater, dessen Kind mit den rechtlichen Eltern in einer sozialen Familie lebt und der zu seinem Kind noch keine enge persönliche Beziehung aufbauen konnte, unter bestimmten Voraussetzungen ein Umgangs- und Auskunftsrecht eingeräumt werden. Zudem soll, sofern die leibliche Vaterschaft nicht feststeht, die Möglichkeit zur inzidenten Klärung der Vaterschaft im Rahmen des Umgangs- oder Auskunftsverfahrens eröffnet werden. Die BRAK begrüßt grundsätzlich in ihrer Stellungnahme, dass die Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters gestärkt werden sollen. Der Gesetzentwurf greife jedoch zu kurz. Die BRAK weist darauf hin, dass mit einem Umgangsrecht auch Pflichten einhergehen, die dem das Umgangsrecht begehrenden Vater bewusst gemacht werden sollten. Außerdem wird angeregt, dass Väter, die die Möglichkeit der Vaterschaftsanfechtung ungenutzt lassen, von dem neuen Umgangs- und Auskunftsrecht auszunehmen sind.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN PEGGY FIEBIG, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu europarechtlichen Themen in den Monaten Juli und August 2012.

EINZIEHUNG UND SICHERSTELLUNG VON VERMÖGEN

Mit dem von der Europäischen Kommission erarbeiteten Vorschlag für eine Richtlinie zur Sicherstellung

und Einziehung von Vermögenswerten aus Straftaten soll es den Mitgliedstaaten erleichtert werden, Gewinne aus Straftaten einzuziehen und abzuschöpfen, die der grenzübergreifenden schweren und organisierten Kriminalität zuzurechnen sind. Die BRAK hat in ihrer Stellungnahme vom Juni dieses Jahres den Vorschlag deutlich kritisiert (Stlln.-Nr. 38/2012). Grundsätzlich

sei wegen fehlender Daten aus den Mitgliedstaaten die Notwendigkeit einer solchen Richtlinie nicht belegt und außerdem bestünden in diesem Bereich bereits vier Rahmenbeschlüsse, deren Umsetzung in einigen Mitgliedstaaten bereits auf Probleme stöße. Aus der Begründung der Kommission ergebe sich nicht, weshalb man davon ausgehe, einer offenbar zumindest teilweise bestehenden Verweigerungshaltung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der bestehenden Rahmenbeschlüsse könne durch eine Neuregelung effektiv entgegengetreten werden.

Ende August 2012 wurde im zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments ein Berichtsentwurf zu dem Richtlinienvorschlag veröffentlicht, in dem sogar noch Verschärfungen der von der Kommission vorgesehenen Regelungen gefordert werden. So sollen Erträge auch ohne eine vorherige Verurteilung endgültig eingezogen werden können. Einziehungen von Erträgen, die nicht zur abgeurteilten Straftat gehören, sollen zudem dann möglich sein, wenn das Gericht der Auffassung ist, dass diese eher aus Straftaten stammen als aus anderen Aktivitäten. Auch soll bei Dritten eingezogen werden können, wenn diese den aus der Straftat erlangten Ertrag ohne Gegenleistung oder unter dem Marktwert erlangt haben. Die von der Kommission vorgeschlagene Grenze der Gutgläubigkeit des Dritten wurde dabei gestrichen.

MINDESTSTANDARDS FÜR DIE RECHTE UND DEN SCHUTZ VON OPFERN VON STRAFTATEN

Am 10.7.2012 hat der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Inneres und Justiz des EP (LIBE) den mit dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission ausgehandelten Kompromisstext zum Richtlinienvorschlag über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten und Opferhilfe angenommen. Der Vorschlag sieht vor, dass allen Opfern von Straftaten europaweit derselbe Schutz und dieselben Rechte zustehen sollen. Nach einer auf die persönlichen Verhältnisse des Opfers abgestimmten Begutachtung, basierend auf deren Alter, Geschlecht, Rasse, Religion oder sexueller Orientierung und der Natur der an ihm verübten Straftat, soll den

Opfern eine an ihre spezifischen Bedürfnisse angepasste Hilfe angeboten werden. Opfer und deren Familien sollen kostenlosen Zugang zu Opferschutzeinrichtungen bekommen, die psychologische und auch rechtliche Beratung leisten können. Der Text wurde am 12. September 2012 im Plenum des EP abgestimmt. Der Rat muss den Text noch offiziell verabschieden.

ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG UND ONLINE-STREITBEILEGUNG

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des EP (IMCO) hat am 10.7.2012 über den Berichtsentwurf zu den Vorschlägen zur Alternativen Streitbeilegung (ADR) und zur Online-Streitbeilegung (ODR) abgestimmt und den Berichterstatlern ein Mandat für die Verhandlungen mit dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission erteilt. In dem Bericht fordern die Abgeordneten einen weitergehenden Anwendungsbereich der beiden Vorschläge als von der Kommission vorgesehen. Die Richtlinie zu ADR soll neben Offline-Streitigkeiten auch für Online-Streitigkeiten gelten und die ODR-Verordnung sowohl für grenzübergreifende als auch für rein nationale Sachverhalte. Außerdem fordern die Abgeordneten ein anerkanntes Europäisches Qualitätslabel für die einzurichtenden AS-Stellen. Zudem sollen die Verfahren kostenlos oder wenigstens kostengünstig sein und von unabhängigen und transparenten Stellen angeboten werden. Diese sollen Anträge nur dann ablehnen können, wenn der Verbraucher zuvor nicht versucht hat, den Streit mit dem Unternehmen selbst zu lösen, die Forderung beleidigend ist, die Streitigkeit bereits vor einer AS-Stelle war oder die Frist zur Klageeinreichung verstrichen ist. Außerdem sollen Entscheidungen der AS-Stellen nur dann rechtlich bindend sein, wenn die Parteien hiervon zuvor unterrichtet wurden und ihnen die rechtlichen Konsequenzen einer bindenden Entscheidung erläutert wurden. Die von der ODR-Verordnung vorgesehene Verfahrensdauer von maximal 30 Tagen soll zudem, im Gleichlauf mit der ADR-Richtlinie, auf 90 Tage erhöht werden. Dies hat auch die BRAK in ihrer Stellungnahme gefordert (Stlln.-Nr. 29/2012).

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

SATZUNG DER SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALT-SCHAFT

Die Hauptversammlung der BRAK hat am 11.5.2012 Änderungen der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen. Diese Änderungen sind zum 1.9.2012 in Kraft getreten. Die einzelnen Än-

derungen sind bereits in BRAK 2012, 175 veröffentlicht worden. Der folgende Text umfasst die gesamte Satzung in der neu gefassten Form.

SATZUNG DER SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

vom 9.10.2009, zuletzt geändert durch Beschluss der Hauptversammlung am 11.5.2012

§ 1

Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Schlichter und der Geschäftsstelle. Diese unterstützt den Schlichter bei seiner Tätigkeit.

§ 2 Bestellung und Tätigkeit des Schlichters

1. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Das Kollegialorgan besteht aus 3 Schlichtern, dem ein Rechtsanwalt angehören muss. Vorschlagsberechtigt sind die Rechtsanwaltskammern und der gemäß § 2 dieser Satzung gebildete Beirat.

Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nicht bestellt werden, wer Rechtsanwalt ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum nichtanwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nur bestellt werden, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum anwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nicht bestellt werden, wer dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehört oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist.

2. Vor der Bestellung eines Schlichters ist dem gemäß § 2 gebildeten Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu geben.

Ihm sind der Name und der berufliche Werdegang der als Schlichter vorgesehenen Person mitzuteilen. Nach erfolgter Anhörung bestellt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer den Schlichter.

3. Jeder Schlichter, der allein tätig sein soll, und der Vorsitzende des Kollegialorgans müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

4. Der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

5. Bei der Bestellung von mehreren Personen zu Schlichtern legen diese die Geschäftsverteilung einschließlich Vertretungsregelung vor jedem Geschäftsjahr fest, und zwar für den Fall, dass die Schlichter allein oder als Kollegialorgan entscheiden. Die Regelung in § 5 Nr. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bestellung und Aufgaben des Beirats

1. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erhält einen Beirat, der aus höchstens neun Personen besteht.

2. Dem Beirat gehören an mindestens jeweils ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates dürfen Rechtsanwälte sein.

3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern, des Deutschen Anwaltvereins, des Bundesverbandes für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ausgewählt und vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer ernannt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.

Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen berät er den Schlichter auf dessen Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 4 Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens

1. Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis angerufen werden.

2. Ein Schlichtungsverfahren ist unzulässig, wenn

a) ein Anspruch von mehr als 15 000,00 Euro geltend gemacht wird; bei einem Teilanspruch ist der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;

b) die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig war oder ist, durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;

c) von einem der an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zu Grunde liegenden Sachverhalt erstattet

wurde und/oder eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft oder den Anwaltsgerichten anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, d) vor einer Rechtsanwaltskammer ein Verfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO durchgeführt wird oder wurde,

e) im Zeitpunkt des Eingangs des Schlichtungsantrages der beauftragte Rechtsanwalt oder die beauftragten Rechtsanwälte nicht mehr einer Rechtsanwaltskammer angehören,

f) einer der unter b) bis e) aufgeführten Gründe nachträglich eintritt.

3. Der Schlichter kann die Durchführung oder die Fortsetzung eines beantragten Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn

a) die Klärung des Sachverhaltes eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden;

b) er unter Zugrundelegung der ihm vorgelegten Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die Schlichtung keine Aussicht auf Erfolg hat,

c) die behauptete Schlechtleistung im Zeitpunkt der Antragstellung länger als 5 Jahre zurückliegt. Dies gilt unabhängig von der Kenntnis des Geschädigten.

§ 5 Verfahren

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer schriftlicher Schilderung des Sachverhaltes und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Der Antragsteller hat in dem von ihm gestellten Antrag zu versichern, dass die in § 4 Abs. 2b) bis d) aufgeführten Ausschlussgründe nicht vorliegen. Treten diese Gründe nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens ein, hat er hiervon die Schlichtungsstelle zu unterrichten.

2. Die Geschäftsstelle prüft die Unterlagen, übersendet dem Antragsteller die Satzung und fordert ihn gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen. Sie ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Auskünfte einzuholen.

3. Anschließend entscheidet der Schlichter über die Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens. Ist dieses unzulässig oder macht der Schlichter von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist er den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll er den Antragsgegner unterrichten.

4. Ist das Verfahren zulässig, entscheidet der Schlichter, ob er allein oder das etwa eingerichtete Kollegialorgan tätig werden soll. Für das Kollegialorgan gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend.

Über die Zulässigkeit des Antrages und über den weiteren Verfahrensverlauf unterrichtet er den Antragsteller.

Gleichzeitig übermittelt er dem Antragsgegner die Satzung und den Antrag mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist hierzu Stellung zu nehmen.

Beide Parteien weist er darauf hin, dass unabhängig vom Lauf des Schlichtungsverfahrens etwaige Regressansprüche verjähren können.

5. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann der Schlichter eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit er eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes für notwendig hält. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Der Schlichter kann die Beteiligten in ihm geeignet erscheinender Art und Weise anhören, wenn er der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.

6. Der Schlichter kann sämtliche von ihm gesetzten Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.

§ 6 Schlichtungsvorschlag

1. Der Schlichter unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Hierzu ist er in ihm geeignet erscheinenden Fällen auch dann berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme nicht abgegeben hat.

Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass

a) sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht;

b) der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine schriftliche Mitteilung, die innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Schlichter eingegangen sein muss, angenommen werden kann und

c) die Frist mit Zustellung des Schlichtungsvorschlages beginnt.

3. Nach Ablauf der Frist teilt der Schlichter den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a) Abs. 3 Satz 3 EGZPO zu bezeichnen. In der Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.

§ 7 Vertraulichkeit

Der Schlichter und die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind berechtigt, sich bei den in § 4 Ziffer 2b) und c) aufgeführten Stellen zu vergewissern, ob dort Verfahren anhängig sind. Im Übrigen sind sie nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle.

§ 8 Jahresbericht/Verfahrensregeln

1. Die Schlichtungsstelle veröffentlicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und die dabei gewonnenen Erfahrungen. Vor der Veröffentlichung ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Die Verfahrensregeln sind in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen und auf Anforderung Interessierten zuzusenden.

§ 9 Kosten

1. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet.
2. Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn, es wird Abweichendes vereinbart.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

NÄCHSTE SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 3. Sitzung der 5. Satzungsversammlung findet am 13.11.2012 in Berlin statt.

PERSONALIEN

NACHRUF AUF DR. KLAUS SCHMALZ

RECHTSANWALT UND NOTAR a.D. DR. EBERHARD HAAS, BREMEN

Am 6. August dieses Jahres verstarb im Alter von 84 Jahren der ehemalige Präsident und Ehrenpräsident der Bundesrechtsanwaltskammer Rechtsanwalt und Notar a.D. Dr. Klaus Schmalz.

Mehr als 20 Jahre ist es her, als er nicht erneut für das Präsidentenamt der BRAK kandidierte. Länger noch hatte er zuvor seine Energie und Arbeitskraft uneingeschränkt der anwaltlichen Selbstverwaltung gewidmet. (1969 bis 2001 als Mitglied des Vorstandes und nach kurzer Vizepräsidentschaft ab 1972 als Präsident der RAK Frankfurt, 1975 bis 1983 als Vizepräsident und alsdann bis 1991 als Präsident der BRAK.)

Ruhig war es in den letzten Jahren um ihn geworden. Unruhig war hingegen die Zeit seiner Präsidentschaft. Dabei ist unser Blick allerdings allzu sehr auf die sogenannten Bastille-Entscheidungen des BVerfG vom 14.7.1987 fokussiert, die Anlass zu einer Neuorientierung gaben und erst in den 90er Jahren ihre epochemachenden Wirkungen zeigten. (Vgl. hierzu nur BRAK-Mitt. 4/2012.) Andere Entwicklungen standen in seinem Blickfeld.

Schon vor Beginn seiner Amtszeit als BRAK-Präsident erregte die stetig ansteigende Zahl von Bewerbern zur Anwaltschaft – bei heute kaum mehr vorstellbaren „nur“ rund 40 000 Berufsangehörigen – Sorge. Es galt Beratungsqualität zu sichern und neue Betätigungsfelder zu erschließen.

So forderten die bis heute andauernden Diskussionen, die Juristenausbildung verstärkt auf den Anwaltsberuf

auszurichten, schon damals viel Aufmerksamkeit und – leider vergebliche – Überzeugungsarbeit, nachdem die Politik sich aus organisatorischen und finanziellen Gründen nicht in der Lage sah, die während der sogenannten Experimentierphase gewonnenen Erkenntnisse umzusetzen.

Fast vergessen scheint auch der von Dr. Schmalz vorangetriebene „Kampf“ um die Einführung von Fachanwaltschaften, der Ende der 70er Jahre parallel zu dem später gescheiterten Prozessvertretungsgesetz einsetzte und, nachdem ein von der BRAK befürworteter Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums auf Widerstand des Rechtsausschusses gestoßen war, 1986 nach heftigen Debatten durch einen Beschluss der BRAK-Hauptversammlung erfolgreich beendet zu sein schien, dann jedoch im Jahre 1990 dem Verdikt mangelnder demokratischer Legitimation der Hauptversammlung, statusbildende Normen zu setzen, fiel (BGH, NJW 1990, 1719) und erst als Folge der zwischenzeitlichen faktischen Entwicklung – es waren bis zum Jahre 1990 über 3 500 Genehmigungen zur Führung von Fachanwaltsbezeichnungen erteilt worden – endlich in dem RAFachBezG vom 27.2.1992 (BGBl. I, S. 369) eine gesetzliche Grundlage fand. Schmalz hat diesen wenn auch späten Erfolg sehr begrüßt.

Mit dem Namen Schmalz verbunden bleibt vor allem jedoch die Öffnung der deutschen Anwaltschaft ins Ausland.



1983 reichte die israelische Anwaltschaft der deutschen erstmals die Hand. Eine Delegation aus Tel Aviv besuchte München und Bonn. Der Gegenbesuch in Tel Aviv und Jerusalem 1987 fand seinen Höhepunkt in einem Gespräch beim damaligen Staatspräsidenten Chaim Herzog. Dr. Schmalz vermittelte im Gegenzug im Jahr 1990 ein Treffen von Vertretern der israelischen Anwaltschaft mit Bundespräsident Richard von Weizsäcker, das einen tiefen Eindruck bei den Gästen hinterließ. So hat Schmalz das Fundament für die seitdem gewachsenen engen Beziehungen zwischen beiden Anwaltschaften gelegt, die im Jahre 2011 durch einen Freundschaftsvertrag gekrönt wurden.

Seine regelmäßige Teilnahme an den Wiener Advokatengesprächen nutzte er zu Kontakten zu zahlreichen Anwaltschaften in Ost und West. Besuche in Ungarn und Polen lichteten bereits vor 1989 auf anwaltlicher Ebene den eisernen Vorhang. Besonders eng entwickelten sich die Beziehungen zu den Anwaltsorganisationen in Frankreich, dem Barreau de Paris und der Conférence des Bâtonniers de France mit der Einrichtung eines deutsch-französischen Verbindungsausschusses.

Als logische Konsequenz dieser Auslandskontakte fiel in seine Amtszeit die Entscheidung zur Eröffnung eines BRAK-Büros in Brüssel in der frühen Erkenntnis, dass rechtspolitische Impulse und Entwicklungen nicht an den Grenzen Deutschlands enden, sondern europaweiten Charakter haben werden. Die Früchte dieser Entscheidung sind der deutschen Anwaltschaft in den folgenden Jahrzehnten in vielfältiger Weise zugute gekommen.

Damit hat Schmalz zwei von ihm zu Beginn seiner Amtszeit formulierte „Programmpunkte“ seiner Prä-

sidentschaft erfolgreich umsetzen können: Die Eroberung neuer Tätigkeitsgebiete durch Ausbau der Spezialisierung und deren Kundbarmachung und die Forcierung einer europa- und weltweiten Betätigung der deutschen Anwaltschaft. Dagegen fanden seine Vorschläge für eine bessere Vorbereitung auf den Anwaltsberuf nicht den von ihm gewünschten Widerhall in der Politik.

Dr. Klaus Schmalz hat viele Ehrungen erfahren. Er war ein Mann, der gerne feierte und – auch das darf im Rahmen einer Würdigung erwähnt werden – sich auch gerne feiern ließ. Bundesjustizminister Hans. A. Engelhard formulierte bei der ihm vom Bundespräsidenten übertragenen Verleihung des Großen Verdienstkreuzes des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, er sei „ein Ratgeber, der offen und nachdrücklich, immer mit Augenmaß, die Auffassung und die Probleme der Anwaltschaft als des berufenen unabhängigen Vertreters des Bürgers deutlich zu machen weiß“.

Die Zusammenarbeit mit ihm wurde von allen seinen Kollegen und Mitarbeitern als außerordentlich angenehm empfunden. Persönlich erinnere ich mich gerne an ausnahmslos harmonische und kollegiale Gespräche und Verhandlungen. Auch ernsthafte sachliche Differenzen wurden stets in ruhiger Atmosphäre im freundschaftlichen Diskurs ausgetragen.

Dr. Schmalz wurde bei all seinen Aktivitäten begleitet von seiner Gattin, Frau Kollegin Gerrit Schmalz, die sich in gleichem Maße wie er den ehrenamtlichen Aufgaben verpflichtet fühlte. Die Erinnerung an Dr. Schmalz sollte deshalb stets das Gedenken an sie mit umfassen.

RECHTSANWALT PROF. DR. GUNTER WIDMAIER, FRÜHERER VORSITZENDER DES STRAFRECHTSAUSSCHUSSES DER BRAK (28.9.1938–11.9.2012)

RECHTSANWALT PROF. DR. DR. ALEXANDER IGNOR, BERLIN*

Wer Gunter Widmaier persönlich kannte, wird ihn vermissen. Die Breite seines nicht nur juristischen Wissens und Könnens, seine Liebenswürdigkeit und seine Begeisterungsfähigkeit waren selten. Aber auch für die Rechtsanwaltschaft insgesamt ist sein Tod ein Verlust. Er war ein außerordentlicher Repräsentant seines Berufsstandes: Ein Strafverteidiger, der mit dem, was er sagte und wie er es sagte, immer Gehör fand, was schon an sich eine Besonderheit darstellt, und der zudem ungewöhnlich erfolgreich war. Dazu trugen seine hohe juristische Begabung, die Sicherheit, mit der er

den juristischen Kern einer Sache erfasste, und der wachsame Blick für die Schwächen der gegnerischen Argumentation ebenso bei wie Anschaulichkeit und Eloquenz seines Vortrags, des schriftlichen wie des mündlichen. Gunter Widmaier hatte Stil. Persönlichkeit und Rede verbanden sich zu einem untrennbaren Ganzen, dem man sich selbst dann nur schwer entziehen konnte, wenn man anderer Auffassung war als er. Seine juristische Meisterschaft und sein großer beruflicher Erfolg fielen nicht vom Himmel, sondern waren, wie meist, das Ergebnis von Begabung, Fleiß, Ehrgeiz und glücklichen persönlichen Lebensumständen.

Im Jahre 1938 als Sohn eines Landgerichtspräsidenten in Ravensburg geboren, studierte Gunter Widmaier

* Der Autor ist in der Nachfolge von Prof. Dr. Gunter Widmaier seit 2007 Vorsitzender des Strafrechtsausschusses der BRAK

Ende der 1950er, Anfang der 1960er Jahre Rechtswissenschaft in Tübingen und Hamburg. In Tübingen fand er in dem Strafrechtslehrer Horst Schröder einen akademischen Lehrer, der seine wissenschaftlichen Talente erkannte, förderte und zu nutzen verstand. An der Herstellung der 14. bis 16. Auflage des Schönke/Schröder war Gunter Widmaier maßgeblich beteiligt. Trotz der Aussicht auf eine vermutlich glänzende wissenschaftliche Laufbahn zog es ihn in die Praxis. Als Rechtsanwalt in der Kanzlei von Rolf Bossi in München sammelte er vielfältige Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Strafverteidigung und spezialisierte sich im Revisionsrecht, das er ab 1984 mit der Gründung einer eigenen Kanzlei in Karlsruhe zu seinem Markenzeichen machte.

Mit der Spezialisierung in diesem als besonders schwierig geltenden Rechtsgebiet wuchsen Erfolg und Ansehen. 1986 wurde Gunter Widmaier in den Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer berufen, dem er 20 Jahre lang angehörte, ab 1995 als sein Vorsitzender. Die Leitung des reputierlichen Gremiums war eine Tätigkeit, die er besonders gern und natürlich auch mit Erfolg ausübte. In seine Ägide als Vorsitzender fielen insbesondere die Fertigstellung der Denkschrift zur Reform der Verteidigung im Ermittlungsverfahren (2004) und der Vorschlag eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren (2005). An ihrem Zustandekommen hatte Gunter Widmaier jeweils einen hohen persönlichen Anteil. Der Gesetzesvorschlag zur Verständigung stellt die vielleicht erfolgreichste rechtspolitische Initiative des Strafrechtsausschusses überhaupt dar. Die später geschaffenen gesetzlichen Regelungen sind davon erkennbar beeinflusst worden.

Gleichzeitig engagierte er sich stets in Wissenschaft und Lehre. Zum einen als Autor zahlreicher Fachaufsätze, zum anderen als Lehrbeauftragter an der Juristi-

schen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Den dortigen strafrechtlichen Klausurenkurs für Examenskandidaten machte er nach dem Vorbild Horst Schröders zu einer der wichtigsten Lehrveranstaltungen im Strafrecht. Dank seiner vielfach bekundeten Fähigkeit, komplizierte juristische Probleme verständlich darzustellen und mit wissenschaftlicher Argumentation zu lösen, war er bei den Studierenden besonders beliebt. Im Jahr 1996 wurden seine Verdienste im universitären Bereich mit der Ernennung zum Honorarprofessor gewürdigt. Dass Gunter Widmaier nebenbei auch als Herausgeber gewichtiger Werke fungierte – beispielsweise des „Münchner Anwalts-Handbuchs Strafverteidigung“ (2006) – sowie als Mitglied der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages und als Referent bei zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen wirkte, rundet das Bild eines außergewöhnlich vielseitigen Juristen ab, der freilich – das verdient hervorgehoben zu werden – in seinem Herzen immer ein Rechtsanwalt und Strafverteidiger war.

Als Gunter Widmaier 2008 seinen siebzigsten Geburtstag in Wien feierte, mit dem ihm gebührenden Maß an „Pomp and Circumstance“, waren seine Schaffenskraft und seine Lebensfreude ungebrochen, doch schon kurz danach ereilte ihn der schwerste Schicksalsschlag seines Lebens: die tödliche Krankheit seiner Ehefrau Susanne. Er litt schwer darunter; seine Arbeit, das Klavierspiel und nicht zuletzt die Menschen, die ihm nahestanden, gaben ihm Halt. Er fand sogar zu einem neuen Eheglück an der Seite seiner zweiten Frau Inge, aus dem heraus er viele neue – auch berufliche – Perspektiven entwickelte. Zur Überraschung vieler verlagerte er zusammen mit seinem jungen Sozius Dr. Ali B. Norouzi, den er als kongenial schätzte, seinen Kanzleisitz nach Berlin. Dort ist er an den Folgen eines tragischen Unfalls am 11. September 2012 gestorben.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

ZURÜCKWEISUNG EINES VERTEIDIGERS WEGEN FEHLENDER KRAWATTE

BRAO § 59b Abs. 2 Nr. 6; BORA § 20; GVG § 176

* Die Zurückweisung eines Verteidigers wegen dessen fehlender Krawatte in der Hauptverhandlung mag im Hinblick auf die möglicherweise erschöpfende Regelung des § 59b Abs. 2 Nr. 6 BRAO rechtlich bedenklich und als Reaktion auf das Verhalten

des Rechtsanwalts überzogen erscheinen, betrifft diesen aber weder nach ihrem Gegenstand noch wegen der aus ihr folgenden Belastung in existentieller Weise.

BVerfG, Beschl. v. 13.3.2012 – 1 BvR 210/12

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist eine in der Hauptverhandlung gegenüber einem Verteidiger ergriffene sitzungspolizeiliche Maßnahme.

[2] 1. Der Bf. ist RA und trat in einer Hauptverhandlung vor der Strafkammer als Verteidiger auf. Er trug Robe und weißes Hemd, jedoch keine Krawatte. Nach Aufforderung des vorsitzenden Richters, eine Krawatte anzulegen, und darauf erfolgter zweifacher Weigerung des Bf. wies ihn der Vorsitzende als Verteidiger zurück. Die gegen die Zurückweisung zum OLG erhobene Beschwerde blieb erfolglos. Zur Begründung führte das OLG im Beschluss aus, der Bf. sei zu Recht nach § 176 des GVG zurückgewiesen worden, weil er seine Pflicht verletzt habe, vor Gericht Amtstracht zu tragen. Gewohnheitsrechtlich gehöre in Bayern zur Amtstracht eine „weiße Halsbinde“. Daran habe die Regelung der Berufstracht in § 20 der BORA nichts ändern können. Der Bf. habe eine von dieser berufsrechtlichen Bestimmung unabhängige verfahrensrechtliche Pflicht zum Tragen des Langbinders verletzt, die nach breitem Konsens und Übung der Organe der Rechtspflege noch gelte. Der Verstoß des Bf. sei schwerwiegend und rechtfertige die Zurückweisung als Verteidiger.

[3] 2. Der Bf. rügt eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG.

[4] II. Die Voraussetzungen für eine Annahme der Verfassungsbeschwerde liegen nicht vor.

[5] 1. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit der Bf. sich gegen die prozessual überholte Entscheidung des LG wendet (vgl. BVerfGK 7, 312 [316]). Mangels hinreichender Begründung ist die Verfassungsbeschwerde ferner unzulässig, soweit mit ihr ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG gerügt wird.

[6] 2. Hinsichtlich der Rüge einer Verletzung der Berufsausübungsfreiheit des Bf. (Art. 12 Abs. 1 GG) ist die Verfassungsbeschwerde dagegen zulässig und auch nicht offensichtlich unbegründet. Sie genügt allerdings nicht den Annahmenvoraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG.

[7] a) Der Verfassungsbeschwerde kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu (§ 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG; vgl. dazu BVerfGE 90, 22 [24f.]). Die mit ihr aufgeworfenen Fragen zu § 176 GVG (vgl. BVerfGE 28, 21 [32, 35]; 50, 234 [241f.]; 63, 266 [288f.]), zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Art. 12 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 30, 292 [316]; st. Rspr.), zu Art. 72 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 1, 283 [296]; 7, 342 [347]; 98, 265 [300f.]; 102, 99 [114]; 109, 190 [230]), zu § 59b Abs. 2 BRAO (vgl. BVerfGE 101, 312 [323f.]) sowie zu Satzungen öffentlichrechtlicher Körperschaften (vgl. BVerfGE 10, 20 [49f.]) sind durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung geklärt. Es ist nicht ersichtlich, dass der vorliegende Fall weitere Klärung erfordert, zumal aufgrund der Regelung in § 20 BORA regelmäßig Einvernehmen über die „Berufstracht“ eines RA hergestellt und im Übrigen ein Auftreten in unangemessener Kleidung durch sitzungspolizeiliche Maßnahmen verhindert werden kann.

[8] b) Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist ferner nicht zur Durchsetzung des Grundrechts des Bf. aus Art. 12 Abs. 1 GG angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buch-

stabe b BVerfGG). Eine Annahme zur Entscheidung ist dann angezeigt, wenn die geltend gemachte Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten besonderes Gewicht hat oder den Bf. in existentieller Weise betrifft. Besonders gewichtig ist eine Grundrechtsverletzung, die auf eine generelle Vernachlässigung von Grundrechten hindeutet oder wegen ihrer Wirkung geeignet ist, von der Ausübung von Grundrechten abzuhalten. Eine geltend gemachte Verletzung hat ferner dann besonderes Gewicht, wenn sie auf einer groben Verkennung des durch ein Grundrecht gewährten Schutzes oder einem geradezu leichtfertigen Umgang mit grundrechtlich geschützten Positionen beruht oder rechtsstaatliche Grundsätze krass verletzt. Eine existentielle Betroffenheit des Bf. kann sich vor allem aus dem Gegenstand der angegriffenen Entscheidung oder seiner aus ihr folgenden Belastung ergeben (vgl. BVerfGE 90, 22 [25]).

[9] Hiernach kommt der behaupteten Grundrechtsverletzung kein besonderes Gewicht zu. Dem OLG war erkennbar daran gelegen, eine am Maßstab der Grundrechte und der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG (vgl. BVerfGE 28, 21) sachlich begründete Entscheidung mit geringer Eingriffsintensität zu treffen. Die vom OLG bestätigte Zurückweisung als Verteidiger stellte das im Hinblick auf das Gewicht des Eingriffs am wenigsten schwerwiegende Mittel dar (vgl. BVerfG 28, 21 [35]). Der Bf. kann ähnliche Maßnahmen künftig abwenden, indem er eine Krawatte anlegt. Dies stellt für ihn – auch mit Blick auf die Interessen seines Mandanten an einem zügigen Prozessverlauf – keine unzumutbare Belastung dar (vgl. BVerfGE 34, 138 [139]).

Die angegriffene sitzungspolizeiliche Maßnahme mag im Hinblick auf die möglicherweise erschöpfende Regelung des § 59b Abs. 2 Nr. 6 BRAO rechtlich bedenklich und als Reaktion

Rechtlich bedenkliche sitzungspolizeiliche Maßnahme

auf das Verhalten des Bf. überzogen erscheinen, betrifft ihn aber weder nach ihrem Gegenstand noch wegen der aus ihr folgenden Belastung in existentieller Weise. Die Berufsausübungsfreiheit des Bf. wurde außerhalb des Hauptverhandlungstermins, in dem die Zurückweisung erfolgte, nicht beschränkt. Ausweislich des der Verfassungsbeschwerde beigefügten Sitzungsprotokolls ist seine Ladung zu einem neuen Hauptverhandlungstermin angeordnet worden. Ein über das Erscheinen zu dem neu anberaumten Termin hinausgehender Nachteil ist nicht ersichtlich.

HINWEISE DER REDAKTION:

Gem. § 20 BORA muss ein Rechtsanwalt vor Gericht eine Robe lediglich dann tragen, soweit dies üblich ist. Vor dem Amtsgericht in Zivilsachen besteht eine Pflicht zum Erscheinen in Robe hingegen grundsätzlich nicht. Konkrete Vorgaben zu weiteren Bekleidungsdetails, bspw. das Hemd oder die Krawatte betreffend, wollte die Satzungsversammlung mit

dieser Vorschrift bewusst nicht treffen. Nach vorherrschender Rechtsauffassung hat die Vorschrift des § 20 BORA auch stets Vorrang vor ggf. bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften, da der Bundesgesetzgeber mit der Ermächtigung zum Erlass einer anwaltlichen Berufsordnung von seiner Gesetzgebungskompetenz nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 GG Gebrauch gemacht und Fragen der anwaltlichen Amtstracht allein den berufsrechtlichen Regelungen der Anwaltschaft überantwortet habe. Dies habe zur Folge, dass landesrechtliche Bestimmungen keine Rechtswirkung mehr entfalten könnten (a.A. OLG München, NJW 2006, 3079; VG Berlin, NJW 2007, 793).

WIDERSTREITENDE INTERESSEN IM FAMILIENRECHTLICHEN VERFAHREN

BRAO § 43a Abs. 4; BORA § 3 Abs. 1; StGB § 356

*** 1. Die Interessen eines unterhaltsberechtigten volljährigen Kindes stehen grundsätzlich im Widerspruch zu denjenigen seiner Eltern, die beide Unterhalt schulden und anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen haften. Ein Rechtsanwalt darf deshalb nicht zugleich die unterhaltspflichtigen Eltern bei der Abwehr des Anspruchs und das unterhaltsberechtigte Kind bei dessen Durchsetzung vertreten.**

*** 2. Ob widerstreitende Interessen bestehen und vertreten werden, kann jedoch nicht ohne Blick auf die konkreten Umstände des Falles beurteilt werden. Maßgeblich ist, ob der in den anzuwendenden Rechtsvorschriften typisierte Interessenkonflikt im konkreten Fall tatsächlich auftritt.**

*** 3. Im Interesse der Rechtspflege sowie eindeutiger und gradliniger Rechtsbesorgung verlangt § 43a Abs. 4 BRAO lediglich, dass im konkreten Fall die Vertretung widerstreitender Interessen vermieden wird. Das Anknüpfen an einen möglichen, tatsächlich aber nicht bestehenden (latenten) Interessenkonflikt verstößt gegen das Übermaßverbot und ist verfassungsrechtlich unzulässig.**

*** 4. Ist der Anwalt beauftragt worden, Unterhaltsansprüche (nur) gegen die Mutter geltend zu machen, stellt sich die Frage des Unterhaltsanspruchs gegen beide Elternteile nicht, wenn der Vater bereit ist, für den Unterhalt seines Sohnes unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits weiterhin aufzukommen. Dann fehlt es bei der gebotenen konkret objektiven Betrachtung an einem Interessen Gegensatz.**

BGH, Urt. v. 23.4.2012 – AnwZ (Brfg) 35/11

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Kl. ist eine im Bezirk der Bekl. zugelassene RAin. Am 18.3.2010 erteilte die Bekl. der Kl. einen belehrenden Hinweis, in dem es u.a. heißt:

„Sie vertreten Herrn Dr. A.C. in dessen Scheidungsverfahren sowie in der Folgesache Zugewinnausgleich gegen die Ehefrau Ihres Mandanten, Frau B.C. ... Mit Datum v. 26.6.2009 haben Sie zudem auch für den volljährigen Sohn der Eheleute, Herrn M.C., Klage vor dem AG Bi. auf Zahlung von Kindesunterhalt gegen Frau B.C. erhoben. Im Rahmen des gegen Sie bei der RAK H. eingeleiteten Beschwerdeverfahrens haben Sie eine Erklärung des Herrn Dr. A.C. v. 2.10.2009 vorgelegt, in der dieser sein Einverständnis Ihnen gegenüber erklärt, dass Sie sowohl ihn als auch seinen Sohn anwaltlich vertreten. Ferner haben Sie eine Erklärung des Herrn M.C. v. 9.10.2009 überreicht, in der dieser erklärt, dass es eine Interessenkollision für ihn nicht gebe und er selbst gewollt habe, dass Sie Unterhaltsansprüche gegenüber seiner Mutter durchsetzen.

Die Vertretung des Herrn Dr. A.C. einerseits und des Herrn M.C. andererseits, jeweils gegen Frau B.C., verstößt gegen § 43a Abs. 4 BRAO, § 3 Abs. 1 1. Alt. BORA, da Sie Ihre Mandanten in derselben Rechtsache vertreten und zwischen Ihren Mandanten objektiv widerstreitende Interessen bestehen Das Interesse Ihres Mandanten Dr. C. in den Scheidungs- und Zugewinnausgleichsverfahren ist auf die Anerkennung einer geringen eigenen Vermögenslage zur Abwehr von Zugewinnausgleichs- und ggf. sich anschließender Unterhaltsansprüche der Frau B.C. gerichtet. Das Interesse des Herrn M.C. besteht dagegen in der Feststellung einer hohen Vermögenslage sowohl seiner Mutter als auch seines Vaters zugunsten seiner eigenen Unterhaltsansprüche gegen diese. Denn neben dem derzeit geltend gemachten Unterhaltsanspruch gegen seine Mutter B.C. bestehen grundsätzlich auch Unterhaltsansprüche des Herrn M.C. gegen seinen Vater Dr. C., weil die Voraussetzungen des § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB entfallen sind. ...

Das Vorliegen widerstreitender Interessen wird auch nicht durch das Einverständnis des Herrn Dr. C. und des Herrn M.C. zu deren jeweiliger Vertretung durch Sie aufgehoben. ... Gem. § 3 Abs. 3 BORA sind Sie somit verpflichtet, alle Mandate, also sowohl die Mandate des Herrn Dr. A.C. als auch das Mandat des Herrn M.C., zu beenden.“

[2] Gegen diesen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen und förmlich zugestellten Hinweis hat die Kl. fristgerecht Klage erhoben. Die Bekl. hat die Abweisung der Klage beantragt und ergänzend darauf hingewiesen, dass B.C. mit Schreiben v. 9.2.2010 Trennungsunterhalt von Dr. A.C. verlangt und ihren Anspruch mit Antrag v. 8.6.2010 eingeklagt habe; auch in diesem Verfahren werde Dr. A.C. von der Kl. vertreten.

[3] Der AGH hat den belehrenden Hinweis aufgehoben (BRAB-Mitt. 2011, 250). Mit ihrer vom AGH zuge-

lassenen Berufung will die Bekl. weiterhin die Abweisung der Klage erreichen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[4] Die Berufung ist nach § 112e Satz 1 BRAO statthaft und auch im Übrigen zulässig (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124a Abs. 2, 3 VwGO). Sie bleibt jedoch ohne Erfolg.

[5] I. Die Klage ist als Anfechtungsklage (§ 112a Abs. 1, § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 42 VwGO) statthaft. Nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO obliegt es dem Vorstand der RAK, die Kammermitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren. Gem. § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO hat er die Erfüllung der den Kammermitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben. Stellt der Vorstand einer RAK in Wahrnehmung seiner Aufgaben fest, dass sich ein RA berufswidrig verhalten hat, so kann er diesen auf die Rechtsauffassung der Kammer hinweisen und über den Inhalt seiner Berufspflichten belehren; er kann ihm auch aufgeben, das beanstandete Verhalten zu unterlassen. Erteilt der Vorstand der RAK einem Kammermitglied eine derartige missbilligende Belehrung, so stellt diese eine hoheitliche Maßnahme dar, die geeignet ist, den RA in seinen Rechten zu beeinträchtigen; als solche ist sie anfechtbar [BGH, Beschl. v. 25.11.2002 – AnwZ (B) 41/02, BGHZ 153, 61, 62f.].

[6] II. Das im Bescheid der Bekl. v. 18.3.2010 beschriebene Verhalten der Kl. verstieß nicht gegen § 43a Abs. 4 BRAO, § 3 Abs. 1 BORA.

[7] 1. Entgegen der Ansicht der Kl. betreffen der Zugewinnausgleich und der Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes gegen seine Eltern allerdings dieselbe Rechtssache.

„Rechtssache“ kann jede Angelegenheit sein, die zwischen mehreren Beteiligten

Dieselbe Rechtssache

mit jedenfalls möglicherweise entgegenstehenden rechtlichen Interessen nach Rechtsgrundsätzen behandelt und erledigt werden soll (BGH, Urt. v. 25.6.2008 – 5 StR 109/07, BGHSt 52, 307, Rdnr. 11). Maßgebend dafür, ob die Rechtssache dieselbe ist, ist der sachlich-rechtliche Inhalt der anvertrauten Angelegenheit (BGH, Urt. v. 16.11.1962 – 4 StR 344/62, BGHSt 18, 192, 193; BayObLG, NJW 1989, 2903), auch wenn dasselbe materielle Interesse Gegenstand verschiedener Ansprüche oder Verfahren ist (BGH, Urt. v. 7.10.1986 – 1 StR 519/86, BGHSt 34, 191; BayObLG, NJW 1989, 2903; Fischer, StGB, 59. Aufl., § 356, Rdnr. 5; Hartung, AnwBl. 2011, 679, 680).

[8] Die von der Kl. übernommenen Mandate decken sich sachlich-rechtlich zumindest teilweise. Grundlage des Zugewinnausgleichs ist zwar die Ehe, während der Unterhaltsanspruch aus dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Eltern und Kindern folgt. Die Verwandtschaft zu miteinander verheirateten Eltern betrifft jedoch denselben Sachverhalt wie deren Ehe. Der Unterhaltsanspruch des erwachsenen Kindes richtet

sich zudem grundsätzlich gegen beide Elternteile, die anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen haften (§ 1606 Abs. 3 BGB); die Vermögensverhältnisse der beiden Elternteile sind – bezogen auf den Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags (§ 1375 Abs. 1, § 1384 BGB) – Gegenstand des Zugewinnausgleichs.

[9] 2. Die Interessen, welche die Kl. bei der Abwehr des Anspruchs auf Zugewinnausgleich (fortan auch: Erstmandat) einerseits und der Durchsetzung des Anspruchs auf Kindesunterhalt (fortan auch: Zweitmandat) andererseits zu vertreten hat, widersprechen einander unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles jedoch nicht.

[10] a) Die Interessen, welche der Anwalt im Rahmen des ihm erteilten Auftrags zu vertreten hat, sind objektiv zu bestimmen. Grundlage der Regelung

des § 43a Abs. 4 BRAO sind das Vertrauensverhältnis von RA und Mandant, die Wahrung der Unabhängigkeit des RA und die im Interesse der Rechtspflege gebotene Gradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung (BT-Drucks. 12/4993, S. 27; vgl. auch BVerfGE 108, 150). Die Wahrnehmung anwaltlicher Aufgaben setzt den unabhängigen, verschwiegenen und nur den Interessen des eigenen Mandanten verpflichteten RA voraus (BGH, Urt. v. 8.11.2007 – IX ZR 5/06, BGHZ 174, 186, Rdnr. 12 = NJW 2008, 1307). Diese Eigenschaften stehen nicht zur Disposition der Mandanten. Der Rechtsverkehr muss sich darauf verlassen können, dass der Pflichtenkanon des § 43a BRAO befolgt wird, damit die angestrebte Chancen- und Waffengleichheit der Bürger untereinander und gegenüber dem Staat gewahrt wird und die Rechtspflege funktionsfähig bleibt (BVerfGE 108, 150, 161f.; vgl. auch BVerfG, NJW 2006, 2469f.).

[11] Im rechtlichen Ausgangspunkt stehen die Interessen eines unterhaltsberechtigten volljährigen Kindes im Widerspruch zu denjenigen seiner Eltern, die beide Unterhalt schulden und gem. § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen haften. Ein RA darf deshalb nicht zugleich die unterhaltspflichtigen Eltern bei der Abwehr des Anspruchs und das unterhaltsberechtigte Kind bei dessen Durchsetzung vertreten.

[12] b) Dass die Kl. im vorliegenden Fall nur mit der Durchsetzung des Anspruchs gegen die Ehefrau ihres Mandanten Dr. A.C. beauftragt worden war, die auch dessen Gegnerin im Zugewinnausgleichsverfahren war, ändert für sich genommen nichts am Vorliegen eines Interessenwiderstreits. Ein objektiv vorhandener Interessenwiderspruch lässt sich (entgegen Henssler, NJW 2001, 1521, 1522; Deckenbrock, Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, 2009, Rdnr. 279ff.) nicht durch den schlichten Hinweis darauf auflösen, dass der Mandant mit der Mandatserteilung selbst bestimmen könne, in welche Richtung und in welchem Umfang der Anwalt seine Interessen wahrnehmen mö-

ge. Zwar werden die Mandatspflichten eines Anwalts wesentlich durch den ihm erteilten Auftrag bestimmt. Der Anwalt ist an die Weisungen seines Auftraggebers gebunden (§ 665, § 675 Abs. 1; vgl. BGH, Urt. v. 15.11.2007 – IX ZR 44/04, BGHZ 174, 205, Rdnr. 8), wobei es dem Mandanten, der das Misserfolgs- und Kostenrisiko trägt, durchaus freisteht, Weisungen zu erteilen, welche seinen wohlverstandenen Interessen aus der Sicht eines objektiven Betrachters widersprechen (BGH, Urt. v. 20.3.1984 – VI ZR 154/82, NJW 1985, 42, 43; v. 13.3.1997 – IX ZR 81/96, NJW 1997, 2168, 2169 f.; vgl. *Vill*, Zuehör u.a., Handbuch der Anwaltschaft, 3. Aufl., Rdnr. 841). Nicht selten sind Umfang und Ausgestaltung des Auftrags jedoch erst das Ergebnis der Erstberatung, welche dem Mandanten aufzeigen soll, welche Rechte er hat und wie er sie durchsetzen kann. Außerdem muss ein Anwalt den Mandanten auch im Rahmen eines eingeschränkten Mandats vor Gefahren warnen, die sich bei ordnungsgemäßer Bearbeitung des Auftrags aufdrängen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass sein Auftraggeber sich dieser Gefahren nicht bewusst ist (BGH, Urt. v. 29.4.1993 – IX ZR 101/92, NJW 1993, 2045; v. 9.7.1998 – IX ZR 324/97, WM 1998, 2246, 2247; v. 29.11.2001 – IX ZR 278/00, WM 2002, 505, 506; vgl. *Vill*, Zuehör u.a., Handbuch der Anwaltschaft, 3. Aufl., Rdnr. 552 ff.).

[13] Ein Anwalt, der ein volljähriges Kind bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen berät, muss darauf hinweisen, dass sich der Anspruch gegen beide Elternteile richtet. Vertritt der Anwalt bereits einen Elternteil im Rahmen einer unterhalts- oder ehelicher rechtlichen Auseinandersetzung, ist schon dieser Hinweis geeignet, dessen Interessen zu beeinträchtigen. Wenn und soweit sich die Höhe des Unterhaltsanspruchs des volljährigen Kindes nach den zusammengerechneten Einkommen beider Eltern richtet, kann das Interesse des Kindes überdies darauf gerichtet sein, ein möglichst hohes Einkommen auch desjenigen Elternteils nachzuweisen, dessen Vertretung der Anwalt bereits übernommen hatte und dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse dieser daher kennt. Auch dies schließt eine gemeinsame Vertretung eines Elternteils und des volljährigen Kindes im Rahmen des Kindesunterhalts grundsätzlich aus.

[14] c) Ob widerstreitende Interessen bestehen und vertreten werden, kann indessen nicht ohne Blick auf die konkreten Umstände des Falles beurteilt werden. Maßgeblich ist, ob der in den anzuwendenden Rechtsvorschriften typisierte Interessenkonflikt im konkreten Fall tatsächlich auftritt (RGSt 71, 231, 236 [zu § 356 StGB]; BAG, NJW 2005, 921 f.; KG, NJW 2008, 1458, 1459; a.A. *Hartung*, Hartung/Römermann, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 4. Aufl., § 3 BORA, Rdnr. 59).

Was den Interessen des Mandanten und damit zugleich der Rechtspflege dient, kann nicht ohne Rücksicht auf die konkrete Einschätzung der hier

**Abstrakte Gefahr
eines Konflikts reicht
nicht aus**

von betroffenen Mandanten abstrakt und verbindlich von RAKn oder Gerichten festgelegt werden (BVerfGE 108, 150, 162; vgl. auch BVerfG, NJW 2006, 2469, 2470). Die Vorschrift des § 43a Abs. 4 BRAO schränkt (ebenso wie diejenige des § 356 StGB) das Grundrecht der freien Berufsausübung der RAe nach Art. 12 Abs. 1 GG ein. Ihre Auslegung hat sich daran zu orientieren, dass jeder Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sein muss und nicht weiter gehen darf, als die rechtfertigenden Gemeinwohlbelange es erfordern. Eingriffszweck und Eingriffsintensität müssen zudem in einem angemessenen Verhältnis stehen; denn die Gerichte sind, wenn sie Einschränkungen der grundsätzlich freien Berufsausübung für geboten erachten, an dieselben Maßstäbe gebunden, die nach Art. 12 Abs. 1 GG den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers einschränken (BVerfGE 54, 224, 235; 97, 12, 27; 108, 150, 160; BVerfG, NJW 2006, 2469). Im Interesse der Rechtspflege sowie eindeutiger und gradliniger Rechtsbesorgung verlangt § 43a Abs. 4 BRAO lediglich, dass im konkreten Fall die Vertretung widerstreitender Interessen vermieden wird (BVerfGE 108, 150, 164). Das Anknüpfen an einen möglichen, tatsächlich aber nicht bestehenden (latenten) Interessenkonflikt verstößt gegen das Übermaßverbot und ist verfassungsrechtlich unzulässig (BAG, NJW 2005, 921, 922; *Henssler*, Henssler/Prütting, BRAO, 3. Aufl., § 43a, Rdnr. 171, 174).

[15] Danach hat die Kl. keine widerstreitenden Interessen vertreten. Sie ist von M.C., beauftragt worden, Unterhaltsansprüche (nur) gegen die Mutter B.C. geltend zu machen. Bei der Erteilung des Auftrags war Dr. A.C. zugegen. Er hat den Gebührenvorschuss an die Kl. gezahlt. Die Frage des Unterhaltsanspruchs gegen beide Elternteile stellte sich nicht. Dr. A.C. kam bis dahin allein für den Unterhalt seines Sohnes auf und war bereit, dies unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits weiterhin zu tun. Fragen der Schweigepflicht waren ebenfalls nicht berührt, nachdem Dr. A.C. der Kl. alle für die Berechnung des Kindesunterhalts erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt hatte. Zudem wusste M.C., dass die Kl. seinen Vater im Scheidungs- und im Zugewinnausgleichsverfahren vertrat. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände fehlt es bei der gebotenen konkret objektiven Betrachtung an einem Interessengegensatz.

[16] III. Die Vertretung des Dr. A.C. im später angestregten Verfahren auf Trennungsunterhalt kann nicht nachträglich zur Begründung des behelfenden Hinweises v. 18.3.2010 herangezogen werden.

[17] 1. Ein fehlerhafter Bescheid kann zwar mit anderer Begründung aufrechterhalten werden, wenn sich ergibt, dass dies mit einer fehlerfreien Begründung möglich ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Grundsätzlich sind hierzu alle tatsächlichen Umstände heranzuziehen, die bei seinem Erlass vorlagen (Redeker/von Oertzen, VwGO, 14. Aufl., § 108, Rdnr. 30). Die Kl. hatte bereits am 9.2.2010, also vor Erlass des behelfenden Hinweises v. 18.3.2010, namens des Dr. A.C. den An-

spruch auf Trennungsunterhalt zurückgewiesen. Der Bescheid darf durch die Berücksichtigung der geänderten Begründung jedoch nicht in seinem Wesen verändert (BVerwGE 19, 252, 257; 64, 356, 357f.; 71, 363, 368; 95, 176, 183f.) und die Rechtsverteidigung des Kl. darf hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden (BVerwG, NVwZ 1999, 303, Rdnr. 16). Unzulässig ist ein Nachschieben von Gründen insbesondere dann, wenn der Verwaltungsakt an einen anderen Sachverhalt anknüpft (Knopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl., § 113, Rdnr. 66).

[18] 2. Die Vertretung des Dr. A.C. bei der Abwehr des Anspruchs auf Trennungsunterhalt wäre daraufhin zu überprüfen gewesen, ob sie mit der Vertretung des M.C. bei der Geltendmachung des Anspruchs auf Volljährigenunterhalt gegen B.C. vereinbar war. Das ist ein anderer Sachverhalt als derjenige, welcher dem belehrenden Hinweis v. 18.3.2010 zugrunde lag. Geschütztes Rechtsgut wäre neben der Rechtspflege allgemein das von M.C. erteilte Mandat gewesen, während es im belehrenden Hinweis um das Mandat des Dr. A.C. ging.

HINWEISE DER REDAKTION:

Einigen sich Eheleute über die Rahmenbedingungen ihrer Trennung und suchen sodann gemeinsam einen Rechtsanwalt auf, besteht nach Auffassung des OLG Karlsruhe (NJW 2002, 3561) bei einer subjektiven Bestimmung der Interessen ein Interessengleichlauf. Teilweise wird diese Konsequenz durchaus kritisch gesehen (vgl. etwa *Offermann-Burckart*, AnwBl. 2008, 446), da das Einvernehmen der Eheleute nicht selten auf der Unkenntnis eines oder beider Partner von der Rechtslage und evtl. Ansprüchen beruhe und sich die Interessenlagen später durchaus auch wieder ändern könnten. Deuten sich im Rahmen eines zunächst einvernehmlichen Auseinandergehens konkrete widerstreitende Interessen der Ehepartner an, ist ein Rechtsanwalt verpflichtet, das Mandat mit beiden Ehepartnern zu beenden.

BEZEICHNUNG EINES RECHTSANWALTS ALS „WINKELADVOKAT“

BGB § 823, § 1004; StGB § 185; GG Art. 5

* 1. Die Bezeichnung eines Rechtsanwalts als „Winkeladvokat“ bzw. seiner Kanzlei als „Winkeladvokatur“ stellt eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar.

* 2. Einem Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege misst die Öffentlichkeit in der Regel ein erhöhtes Maß an Seriosität bei. Daher stellt diese Bezeichnung einen Angriff dar, der den Kernbereich des Ansehens eines Rechtsanwalts betrifft.

OLG Köln, Urt. v. 18.7.2012 – 16 U 184/11

AUS DEN GRÜNDEN:

II. Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Das LG hat den Bekl. zu Recht zur Unterlassung der in Rede stehenden Äußerung verurteilt.

1) Die Klage ist zulässig.

Dem Kl. fehlt entgegen der Ansicht des Bekl. nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Dies scheitert nicht daran, dass der Bekl. die in Rede stehende Äußerung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens getätigt hat. Der BGH hat zunächst Sachvortrag, der zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in einem gerichtlichen Verfahren diene, in einem über den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen hinausgehenden Umfang als materiell gerechtfertigt angesehen (BGH, Urt. v. 9.4.1987 – I ZR 44/85, Tz 26; BGH, NJW 1962, 243; 1965, 1803). Nunmehr vertritt er in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass für die Geltendmachung von Unterlassungs- oder Widerrufsansprüchen gegen Sachvortrag, der der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in einem laufenden gerichtlichen Verfahren dienlich ist, schon das Rechtsschutzinteresse zu verneinen ist (BGH, MDR 2012, 518; BGH, Urt. v. 9.4.1987 – I ZR 44/85, Tz 26; BGH, NJW 1965, 1803). Es muss sich allerdings um Äußerungen handeln, die dazu bestimmt und geeignet waren, den Standpunkt des Mandanten darzulegen und zu rechtfertigen (BGH, MDR 2012, 518, 519).

Hiervon ausgehend ist das Rechtsschutzinteresse des Kl. zu bejahen, da die in Rede stehende Äußerung im seinerzeit laufenden Rechtsstreit nicht den erforderlichen Sachbezug aufweist. Dies gilt selbst dann, wenn man den Rechtsschutz nur ausnahmsweise gegenüber Prozessäußerungen, also nur bei deutlicher Fallgestaltung, als zulässig erachtet (so OLG Frankfurt, NJW-RR 2007, 162, 164).

Für die Rechtsposition der Mandantin des Bekl. im seinerzeitigen Rechtsstreit war es zunächst prozessual nicht von Bedeutung, ob auf der Gegenseite ein Fall der Interessenkollision vorliegt. Die Prozessgegner des dortigen Verfahrens waren wirksam vertreten, weil selbst eine vorliegende Interessenkollision die Wirksamkeit der Prozessvollmacht nicht berührt. Der BGH hat bislang nicht entschieden, ob ein Verstoß gegen das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen (§ 43a Abs. 4 BRAO) zur Anwendung des § 134 BGB und damit zur Unwirksamkeit des Anwaltsvertrags führt (BGH, Urt. v. 14.5.2009 – IX ZR 60/08, Tz 7 – zitiert nach juris; BGH, Urt. v. 23.10.2003 – IX ZR 270/02, Tz 34 – zitiert nach juris).

Selbst wenn man dies annähme, führt dies jedoch nicht zur Nichtigkeit der Prozessvollmacht (BGH, Urt. v. 14.5.2009 – IX ZR 60/08, a.a.O.; vgl. auch BGH, NJW 1993, 1926; OLG Rostock, Urt. v. 20.3.2008 – 3 U 84/08, Tz 13 – zitiert nach juris).

Der Bekl. kann sich auch nicht erfolgreich darauf berufen, dass sich aus seiner Sicht merkwürdige und seltsame Übereinstimmungen in der gesellschaftsrechtlichen Organisation des Kl. mit der von ihm vertretenen Zahnärzte wiederfinden lassen. Selbst wenn

Anlass bestanden haben sollte zu monieren, dass die am Rechtsstreit beteiligten Zahnärzte ihre gesamtschuldnerische Haftung durch einen wechselnden Außenauftritt verschleiern, ergibt sich kein durchgreifender Ansatz dafür, die in Rede stehende Äußerung zu tätigen. Es ist nicht ersichtlich, welcher auch nur ansatzweise belastbare Rückschluss aus dem Außenauftritt des Prozessbevollmächtigten auf die Außendarstellung und die Haftungsgemeinschaft der Zahnärzte gezogen werden könnte. Soweit der Bekl. darauf verweist, dass es angesichts der Übereinstimmung der Vorgehensweise berechtigt sei, die Frage aufzuwerfen, ob der Kl. das von ihm selber geführte Konstrukt ggf. auch seinen Mandanten empfohlen hatte, erscheint dieser Versuch, einen sachlichen Bezug zu dem seinerzeitigen Rechtsstreit herzustellen, gekünstelt. In dem in Rede stehenden Schriftsatz des seinerzeitigen Verfahrens wird dieser Zusammenhang auch nicht hergestellt. Es wird nur dargelegt, dass aus Sicht des Bekl. bei den Zahnärzten ebenso wie bei dem Kl. Unklarheiten im Außenauftritt bestehen.

2) Die Klage ist auch begründet.

Dem Kl. steht ein Anspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 823 Abs. 1, 2 BGB i.V.m. § 185 StGB gegen den Bekl. auf Unterlassung von Äußerungen im beantragten Umfang zu.

a) Die Bezeichnung des Kl. als Winkeladvokat bzw. seines Büros als Winkeladvokatur verletzt sein allgemeines Persönlichkeitsrecht. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt

Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

u.a. die soziale Anerkennung des Einzelnen, insbesondere auch gegen Äußerungen, die sich abträglich auf sein Bild in der Öffentlichkeit auswirken können, d.h. eine Herabsetzung beinhalten (BGH, NJW-RR 2008, 913, Tz 13 – zitiert nach juris –; *Sprau*, Palandt, BGB, 71. Aufl., § 823, Rdnr. 110). Dies entspricht vom Schutzbereich her einer Verletzung der Ehre, die sich aus einer Beleidigung gem. § 185 StGB ergeben kann (BGH, NJW 1985, 2644, 2645 – zu § 186 StGB; *Sprau*, a.a.O.). Das bedeutet, dass bei Erfüllung des objektiven Tatbestands einer Beleidigung zugleich auch eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegt.

Erforderlich ist eine Äußerung von Missachtung oder Nichtachtung in dem spezifischen Sinn, dass dem Betroffenen der sittliche, personale oder soziale Geltungswert durch das Zuschreiben negativer Qualitäten ganz oder teilweise abgesprochen, ihm also seine Minderwertigkeit bzw. Unzulänglichkeit unter einem dieser drei Aspekte attestiert wird (*Lenckner/Eisele*, Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 28. Aufl., § 185, Rdnr. 2 m.w.N.). Eine den sozialen Geltungswert des Opfers betreffende Beleidigung ist es, wenn diesem ganz oder teilweise die Fähigkeit aberkannt wird, seinen Beruf oder sonstige von ihm übernommene soziale Aufgaben wahrzunehmen (*Lenckner/Eisele*, a.a.O.).

Bei der Prüfung einer Ehrverletzung ist zunächst der objektive Sinn einer Äußerung aus der Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums zu er-

mitteln (BVerfG, NJW 2009, 3016, 3017). Dabei ist vom Wortlaut auszugehen. Dieser legt aber den Sinn nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und von den erkennbaren Begleitumständen, unter die sie fällt, bestimmt (BVerfG, a.a.O.). Dabei sind auch der Anlass und der Kontext der Äußerung zu beachten (BVerfG, a.a.O.).

Hiervon ausgehend liegt eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vor. Unter einem Winkeladvokat ist jedenfalls derjenige zu verstehen, der eine Sache entsprechend seinem Berufsstand nicht verantwortungsbewusst zu vertreten befähigt ist (BGH, Ur. v. 9.6.1970 – VI ZR 18/69, Tz 10 – zitiert nach juris). Dies bedeutet, dass damit ein RA gemeint ist, der eine mangelnde fachliche Eignung aufweist und dessen Zuverlässigkeit zweifelhaft ist (vgl. BGH, Ur. v. 28.6.1962 – I ZR 32/61, Tz 33 – zitiert nach juris). Ferner ist darunter derjenige zu verstehen, der sich zwar noch im Rahmen des geltenden Rechts bewegt, aber dessen Grenzen in bedenklichem Maße ausstestet. Ein so bezeichneter RA verhält sich dabei nicht nur in zulässiger Weise taktisch, sondern legt eine Verhaltensweise an den Tag, die „hart an der Grenze“ ist, um für seinen Mandanten etwas „herauszuholen“.

Dabei ist dem RA jeder „Winkelzug“ recht, um das für

Negative, pejorative Bedeutung

seinen Mandanten günstige Ergebnis zu erreichen. Es geht also um den „gerissenen“ RA, der bereit ist, sich bei der Berufsausübung über Vorschriften hinwegzusetzen und Recht zu verbiegen, wenn ihm dies zum eigenen Vorteil verhilft. Diese Deutung misst auch der Bekl. selbst dem Begriff des Winkeladvokaten zu und räumt ein, dass damit eine abwertende Konnotation verbunden ist. Auch das Bundespatentgericht misst dem Begriff des Winkeladvokaten eine negative, pejorative Bedeutung bei [BPatG, Beschl. v. 8.3.2006 – 29 W (pat) 25/04, Tz 22 – zitiert nach juris].

Auf dieser Basis liegt in der Titulierung als Winkeladvokat eine Ehrverletzung.

Aus der Tatsache, dass der Bekl. den Kl. nicht direkt als Winkeladvokat bezeichnet hat, sondern vielmehr das Vorgehen des Kl. bei der Außendarstellung des Kanzleiauftritts als „Winkeladvokatur“ bewertet hat, ergibt sich keine andere rechtliche Beurteilung. Es wird das Verhalten eines RA kritisiert und entsprechend bewertet. Das läuft zwanglos darauf hinaus, dass derjenige, der in der bemängelten Weise handelt, ein Winkeladvokat sein soll. Diesen Bezug zur Person desjenigen, der in der beanstandeten Form handelt, stellt der Bekl. auch im letzten Absatz der E-Mail v. 10.11.2010 her, den das LG im angefochtenen Urteil zitiert.

Auch der sprachliche Kontext und der Anlass der Äußerung führen dazu, eine Ehrverletzung anzunehmen. Die Äußerung des Bekl. stand zwar im Zusammenhang mit einem aus seiner Sicht zu beanstandenden Prozessverhalten des Kl. Hierbei ging es um die Frage, ob der Kl. als Sozios oder Kooperationspartner mit den RAen Dr. S. und Sch. verbunden war und ob eine Interessenkollision durch die Vertretung zweier Zahnärzte vorlag.

Es hätte aber ausgereicht, wenn es um den reinen Sachthemenbezug gegangen wäre, das aus Sicht des Bekl. inkorrekte Verhalten des Kl. weiter zu rügen. Ob dies nach der Mitteilung der RAK Köln v. 13.10.2010 und der Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen Parteiverrats durch die StA Bonn, welche allerdings einen früheren Rechtsstreit betrafen, noch zielführend gewesen wäre, kann dahinstehen. Die über die Benennung des kritisierten Verhaltens hinausgehende Bewertung desselben als „Winkeladvokatur“ diene erkennbar der Kundgabe der Missachtung. Auch die Eingangsformulierung „Ich gehe davon aus, dass es nicht unsachlich ist, ...“ ist nicht geeignet, den beleidigenden Charakter der Äußerung in Frage zu stellen.

Soweit die Parteien auf die Entscheidung des BGH v. 9.6.1970 – VI ZR 18/69 – verweisen und daraus unterschiedliche Schlüsse ziehen, gilt Folgendes: Der BGH hat die Formulierung „hergelaufener schäbiger Winkeladvokat“ als unzweifelhafte Ehr- bzw. Persönlichkeitsrechtsverletzung angesehen. Letztlich hat der BGH die Klage abgewiesen, weil immaterieller Schadensersatz verlangt wurde und der BGH eine notwendige schwere Rechtsverletzung nicht feststellen konnte.

Auch der Verweis des Bekl. auf die Entscheidung des OLG Köln v. 12.9.2011 – I-5 W 28/11 – verfängt nicht. Diese Entscheidung betraf einen anderen, nicht vergleichbaren Sachverhalt. Dort ging es um die Frage, ob ein gerichtlich bestellter Sachverständiger, der im Rahmen einer Stellungnahme ausgeführt hat, dass einer der Prozessbevollmächtigten „durch Wortklaubereien“ im Stile eines „Winkeladvokaten“ versuche, von der Kernproblematik abzulenken, damit vorsätzlich oder grob fahrlässig Anlass bietet, ihn als Sachverständigen abzulehnen, so dass sein Vergütungsanspruch entfällt.

b) Die Rechtsgutverletzung ist auch widerrechtlich. Der Bekl. kann sich nicht mit Erfolg auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG berufen.

Zwar unterfällt die in Rede stehende Äußerung grundsätzlich dem Schutz der Meinungsfreiheit i.S.d. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung findet aber nach Art. 5 Abs. 2 GG seine Grenze an den allgemeinen Gesetzen, zu denen auch § 823 Abs. 1, § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB gehören (vgl. BVerfG, NJW-RR 2004, 1710, Rdnr. 33 – zitiert nach juris; BGH, NJW-RR 2008, 913). Um die Zulässigkeit einer angegriffenen Äußerung zu beurteilen, sind die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen, wobei alle wesentlichen Umstände und die betroffenen Grundrechte interpretationsleitend zu berücksichtigen sind (BGH, NJW-RR 2008, 913; vgl. BVerfG, NJW 200, 358). Eine solche Abwägung ist allerdings dann nicht vorzunehmen, wenn es sich um sogenannte „Schmähhkritik“ handelt (vgl. BGH, NJW-RR 2008, 913). An die Bewertung einer Äußerung als Schmähhkritik sind

Schmähhkritik

Abwägung dem Schutz der Meinungsfreiheit entzogen und diese damit in unzulässiger Weise verkürzt würde (BGH, NJW-RR 2008, 913, 914). Erst wenn bei einer Äu-

strenge Maßstäbe anzulegen, weil andernfalls eine umstrittene Äußerung ohne

ßerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, nimmt die Äußerung den Charakter einer unzulässigen Schmähhung an (BGH, NJW-RR 2008, 913, 914; NJW 2000, 1036, Rdnr. 39 – zitiert nach juris).

Hiervon ausgehend kann dahinstehen, ob die in Rede stehende Äußerung bereits als Schmähhkritik einzustufen ist. Die Äußerung weist zwar keinen ausreichenden sachlichen Bezug zu dem Rechtsstreit auf, in dessen Rahmen sie gefallen ist. Hierzu wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Ob der Bezug der Äußerung zu dem beanstandeten Kanzleiauftritt des Kl. ausreicht, um das Vorliegen einer Schmähhkritik zu verneinen, kann dahinstehen, weil die dann erforderliche Interessenabwägung zum Nachteil des Bekl. ausgeht. Die Äußerung war für den Anlass und im o.g. Kontext vollkommen unangemessen und unnötig. Hinzu kommt, dass die Persönlichkeitsrechtsverletzung eine gewisse Schwere aufweist. Dies folgt daraus, dass es sich bei einem RA um ein Organ der Rechtspflege handelt, der die Öffentlichkeit i.d.R. ein erhöhtes Maß an Seriosität beimisst. Dementsprechend handelt es sich bei dem in Rede stehenden Angriff um einen solchen, der den Kernbereich des Ansehens eines RA betrifft. Dass dies bei der Bezeichnung als „Winkeladvokat“ im Einzelfall nicht dazu führen muss, eine besonders schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung anzunehmen (vgl. BGH, Urt. v. 9.6.1970 – VI ZR 18/69), steht der vorgenannten rechtlichen Beurteilung nicht entgegen, weil es dieser Schwere der Verletzung nur bedarf, um ausnahmsweise ein Schmerzensgeld zusprechen zu können. Darum geht es aber vorliegend nicht.

Der Bekl. kann sich auch nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen. Die Frage, ob die Äußerung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens hinzunehmen ist, wird ent-

Keine Wahrnehmung berechtigter Interessen

gegen der früheren Rechtsprechung nicht mehr unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen, sondern schon bei der Prüfung des Rechtsschutzbedürfnisses relevant. Hierzu wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

c) Auch das Bestehen der Wiederholungsgefahr hat das LG mit zutreffender und nicht ergänzungsbedürftiger Begründung bejaht.

d) Vom Unterlassungsanspruch ist, wie das LG zu Recht entschieden hat, nicht nur die Bezeichnung als „Winkeladvokatur“ erfasst, sondern auch die Bezeichnung des Kl. als „Winkeladvokat“.

HINWEISE DER REDAKTION:

Äußerungen, die als Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht angesehen werden können, stellen regelmäßig auch einen Verstoß gegen das berufsrechtliche Sachlichkeitsgebot gem. § 43a Abs. 3 BRAO dar. Unter Berücksichtigung der Berufsausübungsfrei-

heit nach Art. 12 GG können herabsetzende Äußerungen, die ein Rechtsanwalt im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung abgibt, immer dann Anlass für berufsrechtliche Maßnahmen sein, wenn die Herabsetzung nach Inhalt und Form als strafbare Beleidigung zu beurteilen ist, ohne durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt zu sein. Ferner ist das berufsrechtliche Sachlichkeitsgebot verletzt, wenn ein Rechtsanwalt entweder bewusst Unwahrheiten verbreitet oder eine rechtliche Auseinandersetzung durch neben der Sache liegende Herabsetzungen belastet, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben.

REICHWEITE DES AKTENEINSICHTSRECHTS

BRAO § 58

* 1. Einem Rechtsanwalt steht das Akteneinsichtsrecht in seine Personalakte ohne vorherige Anmeldung und unabhängig von der Anwesenheit eines Geschäftsführers auch in den Geschäftszeiten der Rechtsanwaltskammer nicht jederzeit zu.

* 2. In Ermangelung näherer inhaltlicher Ausgestaltung durch gesetzliche Vorschriften bleibt es der Rechtsanwaltskammer grundsätzlich selbst überlassen, wie sie ihre Arbeitsläufe organisiert. Insofern obliegt es auch ihrem pflichtgemäßen Ermessen, etwaige Kollisionen zwischen diesen Arbeitsabläufen und dem gesetzlich statuierten Einsichtsrecht des Rechtsanwalts zu lösen.

* 3. Vor diesem Hintergrund darf eine Rechtsanwaltskammer verlangen, dass ihr ein etwaiges Akteneinsichtsbegehren zunächst kundgetan und ihr entsprechend Gelegenheit gegeben wird, ihr pflichtgemäßes Ermessen auszuüben.

Niedersächsischer AGH, Urt. v. 11.6.2012 – AGH 24/11

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Personalakte eines Rechtsanwalts kann lediglich bei der Rechtsanwaltskammer eingesehen werden. Ein Mitnahmerecht der Personalakte zur Einsichtnahme in dessen Kanzlei oder Wohnung steht dem Rechtsanwalt hingegen nicht zu. Dem Rechtsanwalt ist es jedoch erlaubt, sich Aufzeichnungen aus der Personalakte zu machen und Abschriften der Schriftstücke zu fertigen (vgl. § 58 Abs. 3 BRAO).

KEIN RECHT AUF EINSICHTNAHME IN AKTEN ZU WETTBEWERBSRECHTLICHEM VERFAHREN

BRAO § 58 Abs. 1; VwVfG § 29

* 1. Einem Rechtsanwalt steht ein Recht auf Einsichtnahme in Vorgänge, die ein durch die Rechts-

anwaltskammer eingeleitetes zivilrechtliches (wettbewerbsrechtliches) Verfahren betreffen, nicht zu, da die dieses Verfahren betreffenden Unterlagen nicht Teil seiner Personalakte sind.

* 2. Durch das zivilrechtliche Vorgehen der Rechtsanwaltskammer wird die berufsrechtliche Stellung eines Rechtsanwalts nicht tangiert.

AGH Hamburg, Urt. v. 23.4.2012 – I ZU 11/11 n.r.

AUS DEM TATBESTAND:

Der Kl. ist als RA im Kammerbezirk der Bekl. tätig. Er wendet sich gegen eine ihm von der Bekl. verweigerte Einsichtnahme in die Prozessakte der Bekl. über eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung des Kl. und dem darauf beruhenden einstweiligen Verfügungsverfahren vor dem LG Hamburg nebst zugehöriger Korrespondenz sowie Protokolle der Bekl.

Mit Schreiben v. 31.8.2011 forderte die Bekl. unter Androhung der Einleitung eines zivilrechtlichen einstweiligen Verfügungsverfahrens den Kl. auf, es zu unterlassen, seine im Internet beworbene anwaltliche Tätigkeit mit der Kanzleibezeichnung „...“ zu verwenden und eine entsprechende Unterlassungserklärung bis zum 2.9.2011, 12:00 Uhr abzugeben. Darüber hinaus behielt sich die Bekl. eine berufsrechtliche Beanstandung und die Einleitung eines Berufsrechtsverfahrens vor.

Der Kl. gab die Unterlassungsverpflichtungserklärung nicht ab. Die daraufhin von der Bekl. beantragte einstweilige Verfügung erließ das LG Hamburg mit Beschl. v. 9.9.2011.

Mit Urt. v. 19.4.2012 des LG Hamburg hat das LG die von dem Kl. erhobene Vollstreckungsabwehrklage gegen die Zwangsvollstreckung aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss des LG in dem einstweiligen Verfügungsverfahren abgewiesen.

Das zivilrechtliche Wettbewerbsverfahren ist in der Hauptsache vor dem LG Hamburg anhängig.

Wegen der von dem Kl. verwandten Kanzleibezeichnung leitete die Bekl. ein berufsrechtliches Beschwerdeverfahren ein, in dessen Rahmen der Kl. gem. § 74 Abs. 3 BRAO Gelegenheit zur Stellungnahme erhielt. Der Kl. beehrte daraufhin Akteneinsicht in sämtliche ihn betreffenden Personal- und Beschwerdeakten einschließlich der Akte zu der o.g. Abmahnung sowie zu dem Verfahren vor dem LG Hamburg. Die Bekl. verweigerte die Einsichtnahme in die von ihr geführte Akte über das Verfahren vor dem LG Hamburg. Sie überreichte dem Kl. jedoch eine zusammenfassende Darstellung der von ihr geführten zivilrechtlichen Akte.

Die Weigerung der Bekl., ihn in die zum Aktenzeichen der Bekl. bzw. zu dem Aktenzeichen des LG Hamburg geführten Akten Einsicht nehmen zu lassen, hält der Kl. für rechtswidrig. Die Akten seien Personalakten im materiellen Sinne, sie beträfen ihn in seinem Status als RA. Sein Einsichtsrecht ergebe sich daher aus § 58 Abs. 1 BRAO.

Die ihm übersandte zusammenfassende Darstellung der Akten stelle keine Akteneinsicht dar.

Der Kl. sieht in dem wettbewerbsrechtlichen Vorgehen der Bekl. eine Flucht in das Zivilrecht. Dies sei nicht vereinbar mit der öffentlich-rechtlichen Stellung der Bekl. im Verhältnis zu ihren Pflichtmitgliedern. In diesem Zusammenhang verweist er auf den Beschl. des BVerfG v. 26.10.2004 – 1 BVR 981/100. Danach stelle das Vorgehen einer Berufskammer im Wege des Wettbewerbsrechts gegenüber dem Berufsrecht das schärfere Mittel dar. Demgemäß müsse sich ein derartiges Vorgehen an den Grundsätzen des öffentlichen Rechts, insbesondere des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes messen lassen. Im Übrigen ist der Kl. der Auffassung, dass vorliegend das Akteneinsichtsrecht nach der BRAO als Spezialgesetz zu beurteilen sei. Dies ergebe sich auch aus dem Wortlaut des § 58 Abs. 1 BRAO. Schließlich begründet der Kl. seinen Anspruch damit, dass er nur nach Akteneinsicht beurteilen könne, ob seitens der Bekl. bei der Beschlussfassung über ihr Vorgehen Verfahrensrechte verletzt worden seien.

Der Kl. hat seinen zunächst gestellten Antrag erweitert. Er beantragt, die Bekl. zu verpflichten, dem Kl. Einsicht zu gewähren;

- in die über ihn geführte Akte bei der Bekl. zu der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung v. ..., Az. ... bei der Bekl. und dem zugehörigen einstweiligen Verfügungsverfahren vor dem LG Hamburg, Az. ... bei dem LG Hamburg: ..., nebst zugehöriger Korrespondenz;
- sowie in die Protokolle der Sitzungen bzw. die Beschlüsse des Vorstandes der Hanseatischen RAK Hamburg bzw. der zuständigen Beschwerdeabteilung zu der Erteilung der vorgenannten Abmahnung und der Stellung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vor dem LG Hamburg gegen den Kl. sowie zu der Einleitung des Beschwerdeverfahrens gegen den Kl.

Die Bekl. bestreitet das Recht des Kl., gem. § 58 Abs. 1 BRAO Einsicht in seine Personalakte zu nehmen, nicht. Diese Einsichtnahme sei ihm gewährt worden. Auch sei ihm die mit Schriftsatz v. ... begehrte Einsichtnahme in die Protokolle der Sitzung bzw. die Beschlüsse des Vorstandes sowie in die Beschlüsse der Beschwerdeabteilung im Hinblick auf das gegen den Kl. eingeleitete Beschwerdeverfahren nicht verweigert worden. Die diesbezügliche Nachricht ist der Prozessbevollmächtigten des Kl. allerdings erst mit Schreiben v. 8.2.2012 übermittelt worden.

Ein Einsichtsrecht des Kl. in die das gerichtliche Verfahren vor dem LG Hamburg betreffende Verfahrensakte der Bekl. bestehe jedoch nicht. Diese Unterlagen seien auch bei Zugrundelegung des materiellen Personalaktenbegriffes nicht Bestandteil der Personalakte. In diesem Verfahren werde die Bekl. gegenüber dem Kl. als Kammermitglied weder hoheitlich noch berufsrechtlich tätig, vielmehr gehe sie gegen den Kl. als Teilnehmer am wirtschaftlichen Wettbewerb zivilrechtlich vor. Dazu sei sie auch befugt. Von dieser Befugnis würde sie jedoch nur bei intensiven Verletzungshandlungen, wie sie vorliegend bestünden, Gebrauch machen. Die Tatsache, dass die Bekl. – auch – gegen den Kl. in anderer Weise hoheitlich tätig werden könne und tätig

geworden ist, führe nicht zu einer Ausweitung des Akteneinsichtsrechts des Kl. im Rahmen der zivilprozessualen Auseinandersetzung.

Im Übrigen beabsichtige sie, nach Abschluss des zivilrechtlichen Verfahrens die berufsrechtlich relevanten Teile zur Personalakte zu nehmen und dem Kl. dann Akteneinsicht zu gewähren.

AUS DEN GRÜNDEN:

Die Klage, mit welcher der Kl. die Verpflichtung der Bekl. zur Gewährung der Akteneinsicht in die ihm angeblich unbekannten Bestandteile seiner Personalakte begehrt, ist als allgemeine Leistungsklage zulässig.

Die Klage ist jedoch nicht begründet.

1.) Dem Kl. steht ein Recht auf Einsichtnahme in die Vorgänge, die die Bekl. über das von ihr eingeleitete zivilrechtliche (wettbewerbsrechtliche) Verfahren betreffen, nicht zu.

Zwar ist der Kl. nach § 58 Abs. 1 BRAO zur Einsichtnahme in seine Personalakte berechtigt, die Unterlagen, in die der Kl. Einsichtnahme begehrt, sind jedoch nicht Teil seiner Personalakte.

Ob ein Vorgang zu der Personalakte eines RA gehört, ist nicht nach der Technik der Aktenführung zu beurteilen, vielmehr kommt es allein darauf an, ob der Vorgang im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit des RA steht (materieller Personalaktenbegriff; vgl. *Zuck*, Gaier/Wolf/Göcken, *Anwaltliches Berufsrecht*, 2010, § 58 BRAO, Rdnr. 3 bis 5, 8 sowie *Feuerich/Weyland*, BRAO, 7. Aufl., 2008, § 58, Rdnr. 6).

Die Grenze für die Bestimmung des unmittelbaren Zusammenhanges eines Vorganges mit der beruflichen Tätigkeit eines RA bestimmt sich nach den Aufsichtsbefugnissen des Kammervorstandes (vgl. *Zuck*, a.a.O., Rdnr. 9 zu § 58 BRAO). Die Rechtfertigung für diese funktionelle Betrachtungsweise – und damit für eine Beschränkung der Personalakte des RA – ergibt sich aus seinem Status als eines unabhängigen Organs der Rechtspflege. Ausdruck dieser besonderen Stellung des RA ist es u.a., dass nicht alle ihn betreffenden Vorgänge zu seiner Personalakte genommen werden können.

Im Übrigen finden gesetzliche Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte gegenüber Privaten und Behörden dort ihre Grenze, wo der Auskunftsberechtigte und -verpflichtete sich in einem Rechtsstreit oder einem förmlichen Verwaltungsverfahren als Gegner gegenüberstehen. Deswegen ist eine Behörde im Verwaltungsverfahren zur Gestaltung der Akteneinsicht insoweit nicht verpflichtet, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt werden kann (§ 29 HmbVwVfG), und im nachfolgenden Verwaltungsprozess können fehlerhafte behördliche Verfahrenshandlungen, hier also die angeblich zu Unrecht verweigerte Akteneinsicht, nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden (vgl. *Sodan/Ziekow*, 2. Aufl., Rdnr. 46 zu § 44a VwGO m.Nw. in Fn. 72, z.B. *BVerwG*, NJW

1979, 177 etc.; Kopp/Schenke, 17. Aufl., 2011, Rdnr. 4a zu § 44a VwGO).

Das zivilrechtlich-wettbewerbsrechtliche Vorgehen der Bekl. gegen den Kl. ist nicht zu beanstanden. Die Bekl. hat als öffentlich-rechtliche Körperschaft in Wahrnehmung der Gesamtinteressen ihrer Mitglieder die Möglichkeit, zivilrechtlich im Wege einer Wettbewerbsklage gegen ihre Mitglieder vorzugehen. Der nach der Rechtsprechung des BGH für die Zulässigkeit eines derartigen Vergehens wesentliche Gesichtspunkt besteht in der höheren Effizienz und Schnelligkeit einer Untersagungsverfügung, die der Kammer im Verhältnis zum berufsrechtlichen Verfahren in wesentlich kürzerer Frist die Möglichkeit gibt, das Entstehen weiterer Wettbewerbsnachteile zu verhindern (vgl. BGH, Urt. v. 25.10.2001 – I ZR 29/09 – München, NJW 2002, 2039 ff.).

Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung v. 26.10.2004 die Rechtsprechung des BGH bestätigt (BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004 – 1 BvR 981/00, BRAK-Mitt. 2005, 22 ff.). Ausdrücklich führt das BVerfG aus, dass mit einer zivilrechtlichen Entscheidung nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb die materielle Überwachungsbefugnis der Kammer nicht ausgeweitet, wohl aber das Mittel einer Unterlassungsklage zur Durchsetzung der Berufspflicht eröffnet wird (BVerfG, a.a.O., S. 25).

Das Rechte- und Pflichtengefüge zwischen der Bekl. und dem Kl. ändert sich durch das zivilrechtliche Vorgehen der Bekl. nicht, die berufsrechtliche Stellung des Kl. wird nicht tangiert. Eine Einbeziehung der zivilrechtlichen Verfahrensakte der Bekl. in die Personalakte des Kl. ist danach ausgeschlossen, ein Einsichtsrecht des Kl. in diese Unterlagen besteht demgemäß nicht.

Gesichtspunkte, die im Hinblick auf das Grundrecht der Berufsfreiheit des Kl. das zivilrechtliche Vorgehen der Bekl. als unverhältnismäßig erscheinen lassen könnten, sind nicht ersichtlich.

Berufsrechtliche Stellung wird nicht berührt

2.) Soweit der Kl. Einsichtnahme in die Protokolle der Sitzung bzw. die Beschlüsse des Vorsitzenden der Hanseatischen RAK Hamburg bzw. der zuständigen Beschwerdeabteilung einschließlich der Beschlüsse zur Einleitung des Beschwerdeverfahrens begehrt, fehlt dem Kl. ein Rechtsschutzbedürfnis. Die Einsichtnahmen sind dem Kl. angeboten worden. Der Kl. hat daraufhin seinen Antrag jedoch weder zurückgenommen noch für erledigt erklärt.

TÄTIGKEITSVERBOT EINES FRÜHEREN RICHTERS ALS RECHTSANWALT

BeamStG § 41 Satz 2

1. Die Besorgung der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur berechtigt, wenn bei verständiger Würdigung der Umstände eine Beeinträchtigung wahrscheinlich ist.

* **2. Hat ein Richter bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand an einem Gericht das Amt des Direktors ausgeübt, würde dessen Auftreten vor diesem Gericht als Rechtsanwalt die Gefahr begründen, dass bei Prozessbeteiligten, denen die frühere Funktion des Berufsträgers nicht unbekannt bleiben dürfte, der subjektive Eindruck entsteht, die Richter oder sonstigen Mitarbeiter bei diesem Gericht würden bei der Befassung mit der Rechtssache, die der frühere Richter als Rechtsanwalt vertritt, durch dessen frühere Funktion beeinflusst und ließen deswegen der Angelegenheit eine Sonderbehandlung zuteilwerden.**

* **3. In diesem Zusammenhang ist nicht entscheidend, ob im Einzelfall ein derartiger Loyalitätskonflikt tatsächlich besteht, sondern ob ein derartiger Konflikt generell möglich ist.**

VG Saarlouis, Beschl. v. 16.7.2012 – 2 L 419/12

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

WERBUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

VERWENDUNG DER BEZEICHNUNG SOZietät DURCH SCHEINSOZietät

BRAO § 43b; BORA § 8 a.F.

1. Die Verwendung der Bezeichnung Sozietät durch einen Zusammenschluss von Rechtsanwälten, die keine Sozietät in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts bilden, ist keine unzulässige Irreführung

der Rechtsuchenden i.S.d. § 43b BRAO, wenn die Beauftragung der zusammengeschlossenen Rechtsanwälte dem Rechtsverkehr im Wesentlichen die gleichen Vorteile bietet wie die Mandatierung einer Anwaltssozietät (Abkehr von Senatsurteil v. 29.10.1990 – AnwSt (R) 11/90, BGHSt 37, 220, 223 ff.).

2. Die § 43b BRAO konkretisierende Bestimmung des § 8 BORA a.F. erfasst als Zusammenarbeit „in sonstiger Weise“ nicht nur die im Klammerzusatz

genannten klassischen Fallgestaltungen einer Außen(=Schein-)Sozietät (Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit), sondern auch solche Formen der Zusammenarbeit, in denen sich selbstständige Rechtsanwälte oder rechtsfähige Sozietäten als Mitglieder einer Außen(=Schein-)Sozietät gerieren.

BGH, Urt. v. 12.7.2012 – AnwZ (Brfg) 37/11

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Kl. zu 1 bis 15 sind Mitglieder der als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts geführten Anwaltssozietät R., S., B. & Sch. mit Sitz in H. Die Kl. 17 bis 35 sind Mitglieder der ebenfalls als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ausgestalteten Anwaltssozietät St., M., Sta. & G. mit Sitz in Bi. Nach dem Wegfall der Singularzulassung bei den OLGern strebten beide Gesellschaften ihren Zusammenschluss zu einer überörtlichen Sozietät unter Beibehaltung der rechtlichen Selbstständigkeit der örtlichen Sozietäten an.

[2] Die beabsichtigte Form der Zusammenarbeit beider Gesellschaften wurde in einem schriftlichen Vertragsentwurf mit der Überschrift „Vereinbarung über die Bildung einer Außensozietät“ festgehalten. Dieser wurde zwar nicht unterzeichnet, jedoch vereinbarten die Beteiligten mündlich die Geltung der dort niedergelegten Regelungen mit Wirkung ab 1.7.2002 und wenden diese seitdem an. In der Vorbemerkung des genannten Vertragsentwurfs heißt es auszugsweise:

„Die Sozietäten Dr. St., M., Sta. & G. und R. & S. beabsichtigen die Bildung einer Außensozietät. Bei beiderseits erfolgreicher Gestaltung der Zusammenarbeit ist in zwei bis drei Jahren die Bildung einer Vollsozietät in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft geplant, über deren inhaltliche Ausgestaltung sich die Vertragsparteien zu gegebener Zeit verständigen werden (...).“

[3] Weiter sind in dem Vertragsentwurf u.a. folgende Regelungen niedergelegt:

„§ 1 Außensozietät

(1.) Die Sozietäten Dr. St. und Partner sowie R. & S. schließen sich zu einer Außensozietät unter der Bezeichnung „St. S.“ zusammen. Unter dieser Bezeichnung treten beide Sozietäten im Außenverhältnis gegenüber Dritten gemeinschaftlich auf.

(2.) Die Sozietäten Dr. St. und Partner einerseits sowie R. & S. andererseits werden weiterhin ihre berufliche Tätigkeit im Innenverhältnis auf eigene Rechnung und Verantwortung durchführen.

(3.) Die Außensozietät bildet kein Gesamthandsvermögen.

Jeder Vertragspartner beschäftigt weiterhin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung das von ihm benötigte Personal in dem erforderlichen Umfang.

§ 2 Dauer

(1.) Die Außensozietät beginnt am 1.2.2002. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2.) Die Außensozietät kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss gegenüber dem dienstältesten Sozios der jeweils

anderen Partei erklärt werden. Dieser wird seine Sozii umgehend unterrichten. Die Kündigung begründet keinerlei Abfindungs- oder Ausgleichsansprüche.

(3.) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 723 BGB) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur gegeben, wenn einem Vertragspartner eine Fortsetzung der Außensozietät bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin nicht zumutbar ist.

§ 3 Berufsausübung

(1.) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, üben die Vertragspartner ihre Berufstätigkeit jeweils in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung unter Beachtung der jeweils maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen aus. Sie führen jedoch im Außenverhältnis jeweils gemeinsame Briefbögen, Praxisschilder und treten insgesamt gegenüber Dritten gemeinschaftlich, etwa bei Veröffentlichung in Praxisbüchern, Internet-Darstellungen etc. auf. Sie werden sich bei der Berufsausübung in jeder Weise wechselseitig unterstützen. Soweit Mandate gemeinsam betreut werden, werden sie sich über eine angemessene Verteilung ihrer Aufgaben sowie Honorareinkünfte jeweils im Einzelfall verständigen. Sie werden sich im Rahmen der berufsrechtlichen Erfordernisse zur Vermeidung von Interessenkollisionen über Neumandate unterrichten.

(2.) Für Verbindlichkeiten einschließlich Regressansprüche haftet im Innenverhältnis nur derjenige Vertragspartner, durch dessen Verhalten die Verbindlichkeit begründet worden ist. Die Vertragspartner stellen sich wechselseitig von der Inanspruchnahme durch Dritte, insbesondere im Falle von Regressansprüchen von Mandanten frei. Sie verpflichten sich, für eine angemessene, sich auf alle Partner und Angestellte der Außensozietät erstreckende Berufshaftpflichtversicherung zu sorgen. Zur Kostensenkung werden sie, soweit möglich, gemeinsam entsprechende Versicherungsverträge – jeweils intern auf ihre Kosten – abschließen.

(3.) Beide Vertragspartner sind berechtigt, Mandate auch in dem bisherigen räumlichen Betätigungsfeld des jeweils anderen Partners zu übernehmen und zu bearbeiten. Jedoch wird kein Partner aktiv Mandanten des jeweils anderen Partner abzuwerben versuchen.

§ 4 Vergrößerung der Sozietät

(1.) Sollten innerhalb der Sozietäten Dr. St. und Partner sowie R. & S. neue Sozii aufgenommen werden oder weitere RAe auf dem Briefkopf und dem Praxisschild aufgeführt werden, wird der jeweils andere Vertragspartner hierüber informiert. Der jeweils andere Vertragspartner erhält Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats. Diese Stellungnahme ist angemessen zu berücksichtigen. Jedoch bleiben beide Vertragspartner in ihrer Entscheidung über die Aufnahme neuer Sozii oder die Erweiterung ihres Briefbogens frei.

(2.) Die Aufnahme weiterer Sozietäten in die Außensozietät sowie die Errichtung neuer Standorte bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner.“

[4] Unter dem 15./16.7.2010 – also während des Verfahrens vor dem AGH – unterzeichneten die Kl. unter der Überschrift „Vertrag über eine Außensozietät“ eine im Wesentlichen gleichlautende aktualisierte Fas-

sung, bei der auch – für den Streitfall nicht von Bedeutung – weitere Anwaltskanzleien aus P., Be. und D. Erwähnung finden.

[5] Die Kl. firmieren in den von ihnen verwendeten Briefbögen unter der dort aufgedruckten Kurzbezeichnung:

„St. • S.

Rechtsanwälte • Notare

Zusammenschluss der Sozietäten R., S., B. & Sch. und St., M., Sta. & G.“

[6] Auf der Internetseite www.st.-s.de ist folgender Text eingestellt:

„Wir freuen uns über Ihr Interesse und möchten uns bei Ihnen vorstellen. Die Anwaltssozietät St. • S. entstand aus einem Zusammenschluss der Wirtschaftskanzleien St., M. & G. aus Bi. und R., S., B. & Sch. aus H. Wir sind heute eine der größten Anwaltskanzleien in Westfalen. Die Sozietät St. • S. besteht aus über 50 RAen an ihren Stammsitzen in Bi. und H. sowie in Be., D. und P. Neun RAe sind gleichzeitig Notare. Durch den Zusammenschluss sind wir zu einem der bedeutendsten regionalen Anbieter anwaltlicher Beratung gewachsen, indem wir die Stärken zweier namhafter westfälischer Kanzleien zum Nutzen unserer Mandanten gebündelt haben.“

[7] Nach Anhörung der Kl. erteilte die Bekl. diesen am 7.12.2009 einen belehrenden Hinweis, der – soweit für das vorliegende Verfahren von Interesse – folgende Beanstandungen enthält: „Die Außendarstellung Ihrer Kanzlei verstößt gegen § 43, § 43b BRAO, § 8, § 9 BORA (...), da in irreführender Weise und unter der unzulässigen Kurzbezeichnung „St. • S.“ eine überörtliche Sozietät mit Kanzleisitzen u.a. in H. und Bi. kundgegeben wird, obwohl es sich bei den Standorten in H. und Bi. um selbstständige Kanzleien handelt.“

[8] Die hiergegen gerichtete Anfechtungsklage der Kl. hat der AGH abgewiesen. Zur Begründung hat er ausgeführt, der belehrende Hinweis genüge den formellen Anforderungen und sei auch materiell rechtmäßig. Die Außendarstellung der Kl. auf ihrem Briefkopf und ihrem Internetauftritt verstoße gegen §§ 43, 43b BRAO, §§ 8, 9 BORA.

[9] Zwar sei die Bildung einer überörtlichen Anwaltssozietät – auch in Form einer doppelstöckigen Sozietät – zulässig. Jedoch dürfe ein RA den Rechtsverkehr nur dann auf die Mitarbeit in einer überörtlichen Sozietät hinweisen, wenn das sich den Rechtsuchenden im Außenverhältnis bietende Bild den Absprachen im Innenverhältnis entspreche. Ein RA dürfe nicht den Anschein erwecken, sich mit anderen Anwälten zu einer Sozietät zusammengeschlossen zu haben, wenn dies in Wahrheit nicht der Fall sei. So lägen die Dinge hier. Die beiden örtlichen Sozietäten hätten sich nicht zu einer überörtlichen Sozietät zusammengeschlossen, denn sie hätten sich ihre unternehmerische Selbstständigkeit bewahrt und betätigten sich nicht als reine Organisationseinheiten innerhalb einer überörtlichen Sozietät. Insbesondere verfüge die aus zwei örtlichen Sozietäten gebildete Organisation weder über eine unternehmerische Entscheidungsgewalt noch über ein eigenes Bank-

konto oder eine eigene Steuernummer und schließlich auch über kein Gesamthandsvermögen. Der Zusammenschluss der beiden Sozietäten nehme nicht am Wirtschaftsleben teil und bearbeite auch keine Mandate. Er existiere – als eine Art Marketinginstrument – nur auf dem Briefkopf der Kl. Tatsächlich seien die einzelnen Sozietäten lediglich in einer Art Kooperation verbunden, machten dies aber in der verwendeten Kurzbezeichnung nicht deutlich, die in irreführender Weise den Eindruck einer bestehenden überörtlichen Sozietät erwecke.

[10] Mit der vom AGH zugelassenen Berufung verfolgen die Kl. ihr auf Aufhebung des belehrenden Hinweises gerichtetes Begehren unter Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Rechtsstandpunkte weiter. Die Bekl. verteidigt das angefochtene Urteil und beantragt Zurückweisung der Berufung.

AUS DEN GRÜNDEN:

[11] Die zulässige Berufung der Kl. ist begründet. Der AGH ist zwar zutreffend davon ausgegangen, dass der erteilte Hinweis nicht an formellen Mängeln leidet. Soweit er jedoch den belehrenden Hinweis auch in materieller Hinsicht als rechtmäßig beurteilt hat, hat er einen zu strengen Beurteilungsmaßstab an die von § 43b BRAO, § 8, § 9 BORA erlaubte Kundgabe einer beruflichen Zusammenarbeit angelegt.

[12] I. Der belehrende Hinweis der Bekl. v. 7.12.2009 ist entgegen der Ansicht der Kl. nicht aus formellen Gründen zu beanstanden. Dass er nur die Namen und die Anzahl aller an der Entscheidung mitwirkenden Vorstandsmitglieder der Bekl. aufführt, nicht aber deren Unterschriften trägt, begründet keinen formellen Mangel. Zwar handelt es sich bei dem Hinweis nicht um eine bloße Belehrung nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO, die auch einem einzelnen Mitglied des Vorstands übertragen werden kann (§ 73 Abs. 4 BRAO), sondern um eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene hoheitliche Maßnahme, welche die werbende Außendarstellung der Kl. missbilligt (vgl. Senatsbeschl. v. 13.8.2007 – AnwZ [B] 51/06, NJW 2007, 3349, Rdnr. 4 m.w.N.) und grundsätzlich in Anlehnung an das in § 74 BRAO vorgesehene Verfahren zu erfolgen hat (Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl., § 74, Rdnr. 11). Daraus folgt aber nicht, dass die Unterzeichnung durch den Präsidenten der Bekl. nicht ausreichte, sondern die Unterschrift aller an der Beschlussfassung mitwirkenden Vorstandsmitglieder notwendig gewesen wäre.

[13] 1. Die Frage, von wem ein von einer RAK erlassener beanstandender Bescheid unterschrieben werden muss, wird in der Instanzrechtsprechung und im Schrifttum unterschiedlich beurteilt. Teilweise wird die Unterzeichnung eines nach § 74 BRAO ergehenden Bescheids von allen beschließenden Vorstandsmitgliedern für erforderlich gehalten (AnwG Berlin, NJW-RR 2002, 1350; *Lauda*, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, § 74 BRAO, Rdnr. 47). Die gegen- teilige Auffassung zählt noch nicht einmal die Angabe

der mitwirkenden Kollegiumsmitglieder zum notwendigen Bestandteil einer beanstandenden Entscheidung (vgl. *Kopp*, BRAK-Mitt. 2000, 234f.). Nach einer vermittelnden Meinung sind in dem Bescheid zwar alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder aufzuführen; es soll aber genügen, wenn dieser allein vom Vorsitzenden des entscheidenden Spruchkörpers unterzeichnet wird (AnwG Hamm, MDR 2000, 55f.; AnwG Zweibrücken, BRAK-Mitt. 2006, 285f.; Feuerich/Weyland, a.a.O., § 74, Rdnr. 36f.; Henssler/Prütting/Hartung, BRAO, 3. Aufl., § 74, Rdnr. 44; *Peus*, AnwBl. 2005, 524ff.).

[14] 2. Diese Frage bedarf vorliegend keiner abschließenden Entscheidung. Die Unterschriften aller beschließenden Vorstandsmitglieder sind jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn – wie hier – sämtliche an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder im Bescheid namentlich benannt werden. Durch die hierdurch erteilten Informationen über die Identität und die Anzahl der beteiligten Vorstandsmitglieder, deren Richtigkeit durch die Unterschrift des zeichnungsberechtigten Organs dokumentiert wird, sind die betroffenen RAe ohne Weiteres in der Lage zu prüfen, ob das entscheidende Kollegium ordnungsgemäß besetzt und beschlussfähig war (so auch AnwG Hamm, a.a.O.; AnwG Zweibrücken, a.a.O.). Mit der Unterzeichnung aller mitwirkenden Vorstandsmitglieder ist kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn verbunden. Der belehrende Hinweis der Bekl. v. 7.12.2009 genügt demnach den von § 74 Abs. 4 Satz 1 BRAO gestellten formellen Anforderungen.

[15] II. Der belehrende Hinweis ist aber in materiell-rechtlicher Hinsicht fehlerhaft und daher aufzuheben. Die Außendarstellung der Kl. auf dem von ihnen verwendeten Briefkopf und im Internet verstößt nicht gegen berufsrechtliche Vorschriften.

[16] 1. Die Generalklausel des § 43 BRAO legt einem RA die Verpflichtung auf, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung eines RA erfordert, würdig zu erweisen. § 43b BRAO setzt der Werbetätigkeit eines RA gewisse Schranken. Werbung ist ihm nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Diese Berufspflichten werden durch § 8, § 9 BORA (i.V.m. § 59b Abs. 2 Nr. 3 BRAO) näher konkretisiert. Die Regelungen in § 8, § 9 BORA sind mit Wirkung zum 1.3.2011 neu gefasst und dabei etwas gelockert worden. Vorliegend kann offen bleiben, ob für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des belehrenden Hinweises die zum Zeitpunkt der Hinweiserteilung geltende oder die aktuelle Fassung der § 8, § 9 BORA (jeweils i.V.m. § 43b BRAO) maßgebend ist. Denn die Außendarstellung der Kl. wird auch den strengeren Vorgaben der §§ 8, 9 BORA a.F. gerecht.

[17] 2. Gem. § 8 Satz 1 BORA a.F. darf auf eine berufliche Zusammenarbeit nur hingewiesen werden, wenn sie in einer Sozietät, in sonstiger Weise (Anstellungs-

verhältnis, freie Mitarbeit) mit sozietätsfähigen Personen i.S.d. § 59a BRAO oder in einer auf Dauer angelegten und durch tatsächliche Ausübung verfestigten Kooperation erfolgt. § 9 Satz 1 BORA a.F. bestimmt, dass bei gemeinschaftlicher Berufsausübung, soweit sie in einer Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder in sonstiger Weise (Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit) mit sozietätsfähigen Personen i.S.v. § 59a BRAO erfolgt, eine Kurzbezeichnung geführt werden darf. Nach § 9 Satz 2 BORA a.F. muss eine solche Kurzbezeichnung bei der Unterhaltung mehrerer Kanzleien einheitlich geführt werden.

[18] a) Die Auslegung dieser Vorschriften hat sich an dem – die anwaltliche Berufsausübung prägenden – Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) auszurichten (vgl. Senatsbeschl. v. 25.7.2005 – AnwZ [B] 42/04, NJW 2005, 2692 unter II 2a bb). Der Internetauftritt der beiden örtlichen Sozietäten und auch die Gestaltung und Verwendung ihres gemeinsamen Briefkopfes stellen ein werbendes Verhalten dar, das darauf abzielt, den Verkehr für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kl. zu gewinnen (vgl. Senatsbeschl. v. 23.9.2002 – AnwZ [B] 67/01, NJW 2003, 346 unter [III] 1; v. 25.7.2005 – AnwZ [B] 42/04, a.a.O.; jeweils m.w.N.). Dieses ist Bestandteil der von Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsausübungsfreiheit (Senatsbeschl. v. 25.7.2005 – AnwZ [B] 42/04, a.a.O.; vgl. ferner BVerfGE 106, 181, 191f. [zur Kundgabe einer ärztlichen Doppelqualifikation]). Dieser Umstand ist bei der Anwendung und Auslegung der die anwaltlichen Werbemaßnahmen einschränkenden Bestimmungen der § 43b, § 59b Abs. 2 Nr. 3 BRAO i.V.m. §§ 8ff. BORA mit der Maßgabe zu berücksichtigen, dass in jedem Einzelfall nicht die Gestattung der Anwaltswerbung, sondern deren Einschränkung einer besonderen Rechtfertigung bedarf (BGH, Urt. v. 1.3.2001 – I ZR 300/98, BGHZ 147, 71, 74f.; Senatsbeschl. v. 25.7.2005 – AnwZ [B] 42/04, a.a.O., m.w.N.).

[19] b) Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben werden die Bekl. und – ihr folgend – der AGH nicht gerecht. Hinreichende Gründe des Gemeinwohls, die ein Verbot rechtfertigen könnten, das rechtsuchende Publikum auf die von den Kl. gewählte Form der beruflichen Zusammenarbeit hinzuweisen („Zusammenschluss der Sozietäten“ [auf dem Briefbogen]; „Sozietät St. • S.“ [im Internetauftritt]) oder ihm gegenüber die Kurzbezeichnung „St. • S.“ zu verwenden (vgl. zu diesem Erfordernis BVerfGE a.a.O.; BGH, Urt. v. 1.3.2001 – I ZR 300/98, a.a.O.; Senatsbeschl. v. 25.7.2005 – AnwZ [B] 42/04, a.a.O.), sind nicht zu erkennen.

[20] Der AGH hält die Kundgabe des Zusammenschlusses der beiden örtlichen Sozietäten und die Verwendung einer entsprechenden Kurzbezeichnung nur dann für zulässig, wenn die beiden Sozietäten nicht nur im Außenverhältnis als Sozien auftreten, sondern durch Gesellschaftsvertrag zu einer – in Form einer Außengesellschaft bürgerlichen Rechts geführten – überörtlichen Sozietät verbunden sind. Die rechtswirksame Gründung einer aus mehreren örtlichen Sozietäten gebildeten doppelstöckigen Gesellschaft des bürgerli-

chen Rechts macht er davon abhängig, dass die örtlichen Sozietäten ihre unternehmerische Selbstständigkeit aufgeben, ihren Gesellschaftszweck auf die Führung und Verwaltung der örtlichen Kanzlei beschränken und sich nur noch als bloße Organisationseinheit in Form einer Innengesellschaft betätigen. Hierbei hat der AGH die an eine überörtliche Sozietät zu stellenden Anforderungen am Bild einer klassischen, von den gesetzlichen Vorschriften der §§ 706 ff. BGB geprägten Anwaltssozietät ausgerichtet.

[21] Mit diesen Erwägungen ist der AGH zwar im Ansatz zutreffend davon ausgegangen, dass die Kundgabe einer rechtlich erlaubten Form der Berufsausübung grundsätzlich durch das anwaltliche Werberrecht gedeckt ist, das dem RA Raum für sachgerechte, nicht irreführende Informationen im rechtlichen und geschäftlichen Verkehr lässt (Senatsbeschl. v. 12.2.2001 – AnwZ [B] 11/00, NJW 2001, 1573 unter II 3; v. 25.7.2005 – AnwZ [B] 42/04, a.a.O.). Er hat jedoch zu strenge Anforderungen an die Zulässigkeit einer gemeinsamen beruflichen Zusammenarbeit (§ 59a BRAO) und deren Darstellung nach außen gestellt (§ 43b BRAO, § 8, § 9 BORA a.F.). Denn er hat zum einen nicht bedacht, dass die

Vielfältige Erscheinungsformen für (Außen-)Gesell- schaft möglich

§§ 706 ff. BGB weitgehend abdingbar sind und es daher vielfältige Erscheinungsformen zulässiger Gestaltungen einer als (Außen-)Gesellschaft des bürgerlichen Rechts geführten Anwaltssozietät gibt (vgl. hierzu Henssler/Prütting/Hartung, a.a.O. Rdnr. 23, m.w.N.; Feuerich/Weyland/Böhnlein, a.a.O., § 59a BRAO Rdnr. 10f.; Heussen, AnwBl. 2006, 293, 298). Zum anderen hat er unberücksichtigt gelassen, dass sich auch außerhalb des Gesellschaftsrechts institutionalisierte Zusammenschlüsse von RAen entwickelt haben. So hat sich neben der Sozietät im eigentlichen Sinne zwischenzeitlich auch die vertraglich vereinbarte Außen- oder Scheinsozietät etabliert, bei der sich die beteiligten Anwälte darüber einigen, im Außenverhältnis als Scheinsozien aufzutreten und sich im Hinblick auf ihre persönliche Haftung so behandeln zu lassen, als ob sie Mitglieder einer vollwertigen Sozietät wären (vgl. hierzu Peres/Deppling, DStR 2006, 2261, 2262).

[22] c) Durch den im Streitfall zwischen den örtlichen Sozietäten abgeschlossenen Vertrag ist entweder eine Außengesellschaft des bürgerlichen Rechts mit atypisch gestalteter Binnenstruktur oder eine reine Außen(=Schein-)Sozietät begründet worden. Andere Möglichkeiten kommen dagegen nicht in Betracht.

[23] aa) Die Zusammenarbeit der beiden Sozietäten beschränkt sich nicht auf ein Tätigwerden im Rahmen einer reinen Innengesellschaft. Zwar könnte der vertraglich vereinbarte Ausschluss von Gesamthandsvermögen für die Gründung einer bloßen Innengesellschaft sprechen. Eine solche scheidet jedoch im Hinblick darauf aus, dass ein gemeinsames Auftreten der örtlichen Sozietäten im Außenverhältnis gewollt ist (vgl. Erman/Westermann, BGB, 13. Aufl., Vor § 705,

Rdnr. 28; MünchKommBGB/Ulmer, 5. Aufl., § 705, Rdnr. 279).

[24] Entgegen dem vom AGH eingenommenen Rechtsstandpunkt haben sich die beiden Sozietäten auch nicht nur zu einer bloßen Kooperation zusammenge-

Keine bloße Kooperation

funden. Bei einer Kooperation werden Mandate nicht gemeinschaftlich, sondern von jedem im Rahmen der Kooperation tätigen RA gesondert angenommen, mit der Folge, dass dieser den Mandanten allein für die fehlerhafte Bearbeitung der übertragenen Rechtsangelegenheit haftet (Bormann, Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O., § 59a BRAO, Rdnr. 27; Feuerich/Weyland/Böhnlein, a.a.O., § 59a BRAO, Rdnr. 93; vgl. auch die Legaldefinition in § 56 Abs. 5 Satz 1 StBerG). Diese Voraussetzungen sind im Streitfall nicht gegeben. Die örtlichen Sozietäten treten im Außenverhältnis – auch Mandanten gegenüber – stets gemeinsam auf. Für anwaltliche Pflichtverletzungen bei der Bearbeitung der Mandate haften die Mitglieder beider Sozietäten damit im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch (entweder entsprechend § 128 Abs. 1 HGB oder nach den Grundsätzen der Rechtsscheinhafung – zu Letzterem vgl. BGH, Urte. v. 17.11.2011 – IX ZR 161/09, ZIP 2012, 28, Rdnr. 22); lediglich für das Innenverhältnis besteht eine abweichende Haftungsabsprache.

[25] bb) Der danach allein möglichen rechtlichen Einordnung als atypisch ausgestaltete Außengesellschaft (Sozietät) oder als Außen(=Schein-)Sozietät steht nicht entgegen, dass es vorliegend nicht nur um die Verbindung von Anwälten zu einer örtlichen Sozietät, sondern um den Zusammenschluss mehrerer, jeweils als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts betriebener örtlicher Sozietäten zu einem übergeordneten Verbund unter Fortbestand der bereits bestehenden Sozietäten geht. Da die betroffenen örtlichen Sozietäten als Außengesellschaften des bürgerlichen Rechts rechtsfähig sind (vgl. BGH, VU v. 29.1.2001 – II ZR 331/00, BGHZ 146, 341, 342 ff.), können sie ihrerseits Gesellschafter einer anderen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts werden (BGH, Urte. v. 2.10.1997 – II ZR 249/96, NJW 1998, 376 unter A I 1a [schon nach alter Rechtslage]; Henssler/Prütting/Hartung, a.a.O. Rdnr. 116; MünchKommBGB/Ulmer, a.a.O., § 705 Rdnr. 79), wobei sie gesellschaftsvertraglich vereinbaren können, dass die übergeordnete Sozietät eine von dem Leitbild der §§ 706 ff. BGB abweichende Struktur aufweist und daher den Bestand der örtlichen Sozietäten als eigenständige unternehmerische Einheiten unangetastet lässt. Sie können aber ihren Zusammenschluss auch darauf beschränken, im Außenverhältnis als bloße Scheinsozien in Erscheinung zu treten (vgl. Graf von Westphalen, Henssler/Streck, Handbuch des Sozietätsrechts, 2. Aufl., B, Rdnr. 602).

[26] cc) Welche der beiden beschriebenen Erscheinungsformen die vertragsschließenden örtlichen Sozietäten gewählt haben, hängt davon ab, ob ihnen (und damit auch den in ihnen zusammengeschlossenen RAen) gesellschaftsvertraglich die Rechtsmacht einge-

räumt worden ist, gem. § 164 BGB die Gesellschaft nach außen zu verpflichten und zu berechtigen (vgl. hierzu BGH, Urt. v. 9.12.2010 – IX ZR 44/10, ZIP 2011, 129, Rdnr. 15 ff.) und damit den Mandanten gegenüber eine Haftung der Gesellschaft selbst zu begründen, für die akzessorisch die beiden örtlichen Sozietäten (und damit alle Kl.) entsprechend § 128 Satz 1 HGB einzustehen hätten (vgl. etwa BGH, VU v. 29.1.2001 – II ZR 331/00, a.a.O., S. 358). Ob dies der Fall ist, kann letztlich offenbleiben. Denn selbst wenn sich die Zusammenarbeit der örtlichen Sozietäten auf ein gemeinsames berufliches Auftreten als Außen(=Schein-)Sozietät – was im Folgenden unterstellt wird – beschränken sollte, machte dies die Berufsausübung der örtlichen Sozietäten und die von ihnen gewählte Außendarstellung nicht unzulässig.

[27] (1) Dies gilt zunächst für die Gestaltung des Briefkopfes, der den Hinweis „Zusammenschluss der Sozietäten (...)“ trägt.

Zusammenschluss ist nicht irreführend

[28] (a) Auch wenn sich die gemeinsame Tätigkeit der örtlichen Sozietäten in der Bildung einer Außen(=Schein-)Sozietät erschöpfen sollte, wäre die auf dem Briefkopf verwendete Bezeichnung „Zusammenschluss“ nicht irreführend i.S.v. § 43b BRAO. Denn die gewählte Bezeichnung ist weder nach dem allgemeinen Sprachgebrauch noch aus rechtlicher Sicht mit einer (als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts geführten) Sozietät gleichzusetzen. Es handelt sich hierbei nicht um einen Rechtsbegriff, sondern um eine nach allgemeinem Sprachverständnis weit zu verstehende Bezeichnung, die im vorliegenden Kontext nur zum Ausdruck bringt, dass sich bestimmte örtliche Sozietäten zu einer gemeinschaftlichen Tätigkeit verbunden haben, jedoch keine Aussagen über die rechtliche Qualität einer solchen Verbindung trifft. Demensprechend wird dieser Begriff auch im Zusammenhang mit der Beschreibung einer bloßen Außen(=Schein-)Sozietät verwendet. Diese wird bezeichnet als ein Zusammenschluss mehrerer RAe, die nach außen gemeinsam in Erscheinung treten, ohne dass ein Gesellschaftsvertrag besteht oder ohne dass in einen bestehenden Gesellschaftsvertrag sämtliche nach außen in Erscheinung tretenden RAe einbezogen sind (BGH, Urt. v. 17.11.2011 – IX ZR 161/09, a.a.O., Rdnr. 11; vgl. auch BGH, Urt. v. 3.5.2007 – IX ZR 218/05, BGHZ 172, 169, Rdnr. 19).

[29] (b) Der § 43b BRAO konkretisierende § 8 Satz 1 BORA a.F. verbietet es ebenfalls nicht, den allgemein gehaltenen Begriff „Zusammenschluss“ auch in den Fällen zu benutzen, in denen keine Anwaltssozietät besteht. Ein Hinweis auf eine berufliche Zusammenarbeit ist nämlich auch dann erlaubt, wenn sie nicht in einer Sozietät, sondern auf „sonstige Weise (Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit) mit sozietätsfähigen Personen i.S.v. § 59a BRAO (...) erfolgt“. Der Begriff „in sonstiger Weise“ wird durch den Klammerzusatz „Angestelltenverhältnis, freie Mitarbeit“ nicht auf die dort aufgeführten Tatbestände verengt (so aber Hartung/Römermann, Anwaltliche Berufsordnung, 3. Aufl., § 8 BORA, Rdnr. 61); dieser Zusatz ist vielmehr nur als Aufzäh-

lung von Regelbeispielen zu verstehen. Er erklärt sich dadurch, dass bei den Beratungen der Satzungsversammlung die in der damaligen Zeit am häufigsten verbreitete Form einer Außen(=Schein-)Sozietät zwischen Kanzleieinhaber(n) und den bei ihm/ihnen angestellten oder als freie Mitarbeiter beschäftigten RAen im Vordergrund stand (vgl. Protokoll über die 2. Sitzung der Satzungsversammlung bei der BRAK v. 1. bis 3.2.1996, S. 36). Die Satzungsversammlung hat sich bei § 8 BORA a.F. aber nicht auf die Aufzählung der im Klammerzusatz genannten Fallgestaltungen beschränkt, sondern stattdessen den weit gefassten Oberbegriff „in sonstiger Weise“ gewählt und damit zum Ausdruck gebracht, dass es auch außerhalb der im Klammerzusatz genannten Fälle Formen der beruflichen Zusammenarbeit „in sonstiger Weise“ gibt, deren Kundgabe zulässig ist. Dass zwischen selbstständigen RAen (u.U. auch zwischen Partnern einer Bürogemeinschaft – vgl. Feuerich/Weyland/Böhnlein, a.a.O., § 8 BORA, Rdnr. 12; Baldringer/Jordans, AnwBl. 2005, 676, 677 f.) oder rechtsfähigen örtlichen Sozietäten bestehende Außen(=Schein-)Sozietäten von der Berufsordnung in werberechtlicher Hinsicht schlechter gestellt werden sollten als freie Mitarbeiter und Angestellte, ist nicht zu erkennen. Für eine solche Ungleichbehandlung gäbe es auch keinen sachlichen Grund.

[30] (2) Auch der gemeinsame Internetauftritt der beiden örtlichen Sozietäten (und damit der Kl.) begegnet – gemessen an § 43b BRAO, § 8 BORA a.F. – keinen rechtlichen Bedenken. Dort ist zwar – über die in den Briefköpfen verwendete Bezeichnung hinausgehend – von einer aus dem Zusammenschluss zweier Wirtschaftskanzleien entstandenen „(Anwalts-)Sozietät“ mit über 50 Anwälten die Rede. Die darin enthaltenen Aussagen sind aber – anders als die Bekl. und ihm folgend der AGH meinen – auch dann nicht irreführend und unzulässig, wenn es sich – wie hier unterstellt – bei dem Zusammenschluss der örtlichen Sozietäten nur um eine Außen(=Schein-)Sozietät und nicht um eine echte Sozietät handelt.

[31] (a) Eine unzulässige Irreführung der Rechtsuchenden i.S.d. § 43b BRAO liegt regelmäßig nicht vor, wenn zwar in Wahrheit keine Sozietät in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts besteht, die Beauftragung von zusammengeschlossenen RAen dem Rechtsverkehr aber im Wesentlichen die gleichen Vorteile bietet wie die Mandatierung einer Anwaltssozietät.

[32] (aa) Der BGH hat allerdings Anfang/Mitte der 1990er Jahre entschieden, dass sich ein RA wettbewerbswidrig verhält, der nach außen wahrheitswidrig den Anschein erweckt, sich mit einem anderen RA in einer Sozietät zusammengeschlossen zu haben, obwohl nur eine Außen(=Schein-)Sozietät vorliegt (Senatsurt. v. 29.10.1990 – AnwSt [R] 11/90, BGHSt 37, 220, 223 ff.; BGH, Urt. v. 23.9.1992 – I ZR 150/90, BGHZ 118, 225, 233 f.; v. 5.5.1994 – I ZR 57/92, NJW 1994, 2288 unter I 1a m.w.N.). Ausschlaggebend für die genannte Rechtsprechung war einerseits die Annahme,

Keine Irreführung durch Scheinsozietät

mit einem gemeinsamen Außenauftritt der RAe verbindende ein Rechtsuchender die Erwartung, gleichzeitig alle Sozien zu beauftragen und deren Solidarhaftung herbeizuführen (vgl. Senatsurt. v. 29.10.1990 – AnwSt [R] 11/90, a.a.O.), und andererseits die Annahme, der Rechtsverkehr erwarte in diesen Fällen eine kollegiale Zusammenarbeit aller gleichrangig aufgeführten RAe auf gleicher Ebene (vgl. BGH, Urt. v. 25.4.1996 – I ZR 106/94, NJW 1996, 2308, 2310).

[33] Diese Sichtweise ist jedoch überholt. Der gesetzlich nicht definierte und seit der – zum 18.12.2007 wirksam gewordenen – Änderung der grundlegenden Norm über die Zulässigkeit beruflicher Zusammenarbeit (= § 59a BRAO) dort nicht mehr verwendete Begriff der „Sozietät“ hat seit einiger Zeit an Konturen verloren. Während ein Teil des Schrifttums die Sozietät nach wie vor als Synonym für eine Außengesellschaft des bürgerlichen Rechts ansieht, verstehen andere Stimmen unter dem Begriff „Sozietät“ jegliche Form gemeinsamer anwaltlicher Berufsausübung (*Deckenbrock*, Henssler/Streck, Handbuch Sozietätsrecht, 2. Aufl., M, Rdnr. 5 m.w.N.).

[34] Es braucht vorliegend nicht abschließend geklärt zu werden, welche rechtlichen Strukturen der Rechtsverkehr heutzutage mit dem Begriff „Sozietät“ verbindet. Denn jedenfalls in den Fällen, in denen – wie hier unterstellt – ein gemeinsames berufliches Auftreten der „Scheinsozien“ durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen gewährleistet ist (gemeinsame Annahme von Mandaten; Verweisung der Mandanten an den für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Spezialisten; gesamtschuldnerische Haftung der „Scheinsozien“), ist eine rechtlich bedeutsame Irreführung der Rechtsuchenden durch den von ihnen erweckten Anschein einer Sozietät auszuschließen.

[35] bb) Der Rechtsuchende, der eine Sozietät beauftragt, will sich in der Regel die Vorteile zunutze machen, die ihm aus einer gemeinschaftlichen Berufsausübung verschiedener Anwälte erwachsen. Solche Vorteile sind vor allem Spezialisierung, gegenseitige Vertretung sowie interne Beratung und Abstimmung unter den verbundenen RAen (vgl. BGH, Urt. v. 25.4.1996 – I ZR 106/94, a.a.O.; v. 3.5.2007 – IX ZR 218/05, BGHZ 172, 169, Rdnr. 17; jeweils m.w.N.). Diese Anforderungen sind im Streitfall nach den – von keiner Seite angegriffenen – Feststellungen des AGH gewahrt. Der Mandantschaft steht nicht nur die Expertise derjenigen Anwälte zur Verfügung, die in der kontaktierten örtlichen Sozietät zusammengeschlossen sind. Vielmehr werden sie jeweils an den zuständigen Fachspezialisten verwiesen; gehört dieser der Partnersozietät an, wird das Mandat an diese weitergegeben. Die von den Mandanten erteilten Vertretungs- und Prozessvollmachten erstrecken sich auf sämtliche RAe. Diese tauschen sich unstreitig in grundsätzlichen Fragen und bei der Bearbeitung problematischer Einzelmandate aus. Damit bietet der Zusammenschluss der beiden örtlichen Sozietäten den Rechtsuchenden eine der Arbeitsweise in einer Sozietät vergleichbare Bear-

beitung, sodass eine Irreführung des Rechtsverkehrs insoweit auszuschließen ist.

[36] (cc) Auch hinsichtlich der Solidarhaftung der nach außen als Scheinsozien in Erscheinung tretenden RAe besteht zu der Haftung von Mitgliedern einer tatsächlich existierenden Sozietät kein entscheidender Unterschied. Beim Fehlen einer gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit verpflichtet das gemeinschaftliche Auftreten nach außen alle RAe nach Rechtsscheingrundsätzen zu einer gesamtschuldnerischen Haftung gegenüber dem Mandanten (BGH, Urt. v. 21.7.2011 – IV ZR 42/10, NJW 2011, 3718, Rdnr. 24; vgl. auch Urt. v. 17.11.2011 – IX ZR 161/09, a.a.O. Rdnr. 22). Diese haftungsrechtliche Gleichstellung mit Mitgliedern einer tatsächlich bestehenden Sozietät schützt den Mandanten, der in der Regel nicht ohne weiteres erkennen kann, ob ein Anwalt die Stellung eines Sozius oder Scheinsozius innehat (BGH, Urt. v. 21.7.2011 – IV ZR 42/10, a.a.O.). Was die Solidarhaftung der beruflich gemeinsam auftretenden RAe angeht, ist es für die Mandanten damit ohne Belang, ob der Außenauftritt von RAen der Binnenstruktur ihres Zusammenschlusses entspricht (so auch *Feuerich/Weyland/Böhnlein*, a.a.O., § 8 BORA, Rdnr. 12; § 59a BRAO, Rdnr. 15; § 51a BRAO, Rdnr. 14; *Borrmann*, Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O., § 59a BRAO, Rdnr. 35, 63; Henssler/Prütting, a.a.O., § 8 BORA, Rdnr. 5; Hartung/Römermann, a.a.O., § 8 BORA, Rdnr. 38, 39; vgl. auch *Graf von Westphalen*, Henssler/Streck, a.a.O., B, Rdnr. 604).

[37] Eine andere Beurteilung ist auch nicht deswegen angezeigt, weil der Rechtsverkehr – anders als bei der in Form einer rechtsfähigen Außengesellschaft des bürgerlichen Rechts geführten Sozietät – die Scheinsozietät nicht neben den Scheinsozien als eigenständiges Haftungssubjekt in Anspruch nehmen kann (vgl. hierzu BGH, Urt. v. 17.11.2011 – IX ZR 161/09, a.a.O., Rdnr. 22 f.). Es mag zwar sein, dass dem Mandanten in diesen Fällen Kostennachteile entstehen können, etwa weil er neben den gesamtschuldnerisch haftenden Scheinsozien auch eine rechtlich nicht existente „Scheingesellschaft des bürgerlichen Rechts“ gerichtlich in Anspruch nimmt. Diesem Umstand kommt jedoch kein entscheidendes Gewicht zu. Denn der Rechtsverkehr wäre, sofern die gemeinsam tätigen Anwälte den Rechtsschein erweckten, sie seien zu einer – tatsächlich nicht bestehenden – Außengesellschaft des bürgerlichen Rechts verbunden, nicht rechtlos gestellt, weil die Scheinsozien in diesem Fall auch für hierdurch entstehende Kostennachteile gesamtschuldnerisch hafteten.

[38] (dd) Schließlich weckt der Werbeauftritt der örtlichen Sozietäten im Internet beim rechtsuchenden Publikum auch insoweit keine nach § 43b BRAO unzulässigen Fehlvorstellungen, als er die besonderen Vorzüge der gemeinsamen Berufsausübung anpreist („eine der größten Anwaltskanzleien in Westfalen“; „Sozietät besteht aus über 50 RAen“; „Durch den Zusammenschluss sind wir zu einem der bedeutendsten regionalen Anbieter anwaltlicher Beratung gewachsen, indem wir die Stärken zweier namhafter westfälischer Kanzleien zum Nutzen unserer Mandanten gebündelt haben.“). Die

Bekl. sieht hierin eine Irreführung der Rechtsuchenden über das Vorhandensein besonderer personeller Ressourcen, besonderer Marktpräsenz und besonderer Arbeits- und Schlagkraft. Dem folgt der Senat nicht.

[39] Durch den Zusammenschluss der beiden örtlichen Sozietäten hat sich nicht nur der Pool der zur Verfügung stehenden Anwälte, sondern auch der Kreis der Fachanwälte und sonstigen Spezialisten deutlich erhöht. Mandanten werden unstreitig an den für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Spezialisten verwiesen. Darüber hinaus ist die überörtliche „Sozietät“ in mehreren größeren Städten präsent und führte im Jahr 2009 in ihrem Briefkopf zuletzt 46 Anwälte auf (ein weiterer Anwalt wurde als ausgeschiedener Partner ausgewiesen). Auch wenn damit die in dem beanstandeten Internetauftritt angegebene Anzahl der zusammengeschlossenen RAe eventuell nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach, ist die Differenz doch nicht so signifikant, dass damit die „Sozietät“ größtmäßig in eine niedrigere Kategorie einzustufen wäre. Die anpreisenden Werbeaussagen über die Bedeutung des überörtlichen Zusammenschlusses und die wirtschaftliche Position der „Sozietät“ auf dem landesweiten „Anwaltsmarkt“ sind möglicherweise ebenfalls übertrieben. Dass sie in ihrem wesentlichen Aussagegehalt falsch sind, hat die Bekl. aber nicht dargelegt. Insbesondere hat sie keine Angaben zur Größe und wirtschaftlichen Bedeutung der übrigen in Westfalen ansässigen Kanzleien gemacht.

[40] (b) § 8 BORA a.F. steht einem gemeinsamen Auftreten der beiden örtlichen Sozietäten als – hier unterstellte – Außen(=Schein-)Sozietät unter Verwendung der Bezeichnung „Sozietät“ ebenfalls nicht entgegen. Diese – § 43b BRAO konkretisierende – Bestimmung stuft ausdrücklich diejenigen Fallgestaltungen, die die Rechtsprechung zum Anlass genommen hat, die Haftungsfigur der Scheinsozietät zu entwickeln (nach außen als dem/den Kanzleiinhaber(n) gleichgestellt in Erscheinung tretende angestellte oder als freie Mitarbeiter tätige Anwälte), als aus werberechtlicher Sicht unbedenklich ein (vgl. Protokoll über die 2. Sitzung der Satzungsversammlung bei der BRAK v. 1. bis 3.2. 1996, a.a.O.; Roth, Festschrift für Karsten Schmidt zum 70. Geburtstag, 2009, S. 1375, 1376, 1379). Wie bereits ausgeführt, erfasst § 8 BORA a.F. nicht nur diese klassischen Fallgestaltungen einer Außen(=Schein-)Sozietät, sondern auch diejenigen Fälle, in denen sich selbstständige RAe oder – wie hier zu unterstellen – rechtsfähige Sozietäten als Mitglieder einer Außen(=Schein-)Sozietät gerieren.

[41] Dass § 8 BORA a.F. begrifflich zwischen der Sozietät im eigentlichen Sinne und einer Außen(=Schein-)Sozietät als Form der „beruflichen Zusammenarbeit in sonstiger Weise“ (vgl. auch § 32 Abs. 3 BORA) unterscheidet, bedeutet nicht, dass er Scheinsozien untersagt, bei ihrer Außendarstellung die rechtsscheinbegründende Bezeichnung „Sozietät“ zu verwenden. Die genannte Unterscheidung beruht lediglich darauf, dass § 8 BORA a.F. an von § 59a BRAO erlaubte berufliche Erscheinungsformen (und noch an die Begriff-

lichkeiten des § 59a BRAO a.F.) anknüpft und hiervon ausgehend sowohl den Hinweis auf ein Sozietätsverhältnis als auch auf ein scheinbares Sozietätsverhältnis gestattet (vgl. Bormann, Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O., § 59a BRAO/§ 8 BORA, Rdnr. 104; vgl. ferner Henssler/Prütting, a.a.O., § 8 BORA, Rdnr. 3, 5; Feuerich/Weyland/Böhnlein, a.a.O., § 8 BORA, Rdnr. 11 f.).

[42] (3) Auch die von den örtlichen Sozietäten gewählte Kurzbezeichnung „St. • S.“ ist nicht zu beanstanden. § 9 BORA a.F. gestattet nicht nur den Mitgliedern einer Sozietät, sondern auch einer Scheinsozietät die Führung einer Kurzbezeichnung. Wie bei § 8 BORA a.F. ist der dem Oberbegriff „in sonstiger Weise“ beigefügte Klammerzusatz „Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit“ nicht abschließend zu verstehen. Insoweit kann auf die Ausführungen unter Rdnr. 29 verwiesen werden. Die verwendete Kurzbezeichnung genügt den von § 9 BORA a.F. gestellten Anforderungen. Sie wird einheitlich geführt und enthält den Namen jeweils eines prominenten Mitglieds der beiden örtlichen Sozietäten.

HINWEISE DER REDAKTION:

Die von der Satzungsversammlung am 24./25.6. 2010 beschlossene Neufassung des § 8 BORA ist zum 1.3.2011 in Kraft getreten. Anders als die alte Fassung macht diese Norm keine Vorgaben mehr über die Dauer und Intensität der Zusammenarbeit. Mithin können Rechtsanwälte auch lediglich lockere bzw. punktuelle Kooperationen nach außen hin kundtun. Die Neufassung differenziert zwischen der klassischen Sozietät und anderen Formen beruflicher Zusammenarbeit. Aufgrund der Vielgestaltigkeit von beruflichen Zusammenschlüssen hatte die Satzungsversammlung in diesem Zusammenhang bewusst auf die Aufzählung bestimmter „anderer Formen beruflicher Zusammenarbeit“ verzichtet.

HINWEIS AUF OLG-ZULASSUNG

UWG § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 5

Die Angabe „auch zugelassen am OLG“ auf dem Briefbogen eines Rechtsanwalts ist als Werbung mit Selbstverständlichkeiten irreführend und daher zu unterlassen.

OLG Köln, Urt. v. 22.6.2012 – 6 U 4/12

AUS DEN GRÜNDEN:

A. Die Kl. ist eine Partnerschaftsgesellschaft aus RAinnen, die ihren Sitz in K. hat. Der Bekl. ist RA und betreibt seine Kanzlei in V., einem Ort in der Nähe von G. Der Bekl. verwendet in seinem Briefpapier oben rechts unter der Angabe seines Namens „XY“ den – deutlich kleiner geschriebenen – Zusatz „RA auch zugel. am OLG Frankfurt“. Das Impressum seines Internet-Auftritts enthält keine Angaben zu der Berufshaftpflichtversicherung des Bekl. Die Kl. hat sowohl den Hinweis

auf die Zulassung im Briefkopf als auch die fehlende Angabe der Haftpflichtversicherung als wettbewerbswidrig angesehen und Unterlassung begehrt.

Das LG hat beide Anträge abgewiesen. Mit ihrer Berufung verfolgt die Kl. (nur) den die Angabe der Zulassung betreffenden Unterlassungsantrag weiter.

Der Bekl. verteidigt das angefochtene Urteil. Er sieht die Kl. nicht als klagebefugt an und verweist in der Sache auf die Handhabung der Zulassungsangabe durch andere Kanzleien.

B. Die Berufung ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Der im Berufungsverfahren noch weiter verfolgte Klageantrag zu 1) ist zulässig und begründet. Der Bekl. ist aus § 3, § 5, § 8 Abs. 1 Abs. 3 Nr. 1 UWG verpflichtet, die beanstandete Angabe zu unterlassen.

I. Die Kl. ist aus § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG klagebefugt, weil sie Mitbewerberin des Bekl. ist. Mitbewerber ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG u.a. jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter von Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht. Das ist der Fall.

Unternehmer im vorstehenden Sinne sind auch die Angehörigen freier Berufe, namentlich RAe (vgl. *Köhler/Bornkamm*, UWG, 30. Aufl., § 2 UWG, Rdnr. 29, 93 m.w.N.). Die Parteien stehen auch in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis zueinander. Ein solches liegt vor, wenn die geschäftliche Handlung objektiv dazu geeignet und darauf gerichtet ist, den Absatz des Handelnden zum Nachteil des Absatzes des jeweils anderen zu fördern. Dabei müssen die Parteien auf demselben sachlich, räumlich und – was vorliegend unproblematisch ist – zeitlich relevanten Markt tätig sein (vgl. BGH, GRUR 2007, 1079, Rdnr. 18 – „Bundesdruckerei“). Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Beide Parteien bieten ihre Dienstleistung als Rechtsberater bzw. Rechtsvertreter potenzieller Mandanten an und sind um die Erlangung von Mandaten auch zu Lasten des jeweils anderen bemüht.

Dabei sind die Parteien insbesondere auf demselben sachlichen Markt tätig. Der Bekl., der eine irgendwie geartete fachliche Spezialisierung nicht vorgetragen hat, ist damit im Ausgangspunkt allgemein auf allen juristischen Gebieten als RA tätig, in denen eine besondere fachliche Spezialisierung nicht vorausgesetzt ist. Die Partnerinnen der Kl. sind zwar als Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz bzw. Diplom-Kunstrechtlerin, UK ausgewiesen, dies besagt jedoch nicht, dass sie nicht auch auf anderen Rechtsgebieten tätig wären. Die als Anlagen vorgelegten Auszüge aus Handakten belegen z.B. eine anwaltliche Tätigkeit der Kl. im Bereich des Leasingrechts, des Darlehensvertragsrechts und des Rechts von Vertriebspartnern. Es handelt sich insoweit um Rechtsgebiete, die zu den täglichen Geschäften einer allgemein tätigen Rechtsanwaltspraxis gehören. Der Bekl. kann daher nicht mit seinem – für die vorgenannten Rechtsgebiete gleichförmig vorgetragenen – Einwand gehört werden, er berate und vertrete nicht in solchen Vertragsverhältnissen, es seien spezifisch wirtschaftliche Verträge. Auch wenn der Bekl. in der Vergangenheit mit den in

jenen Mandaten auftauchenden Fragestellungen nicht konfrontiert worden sein mag, zeigt die Tätigkeit der Kl. doch, dass sie in einem weit gefächerten sachlichen Spektrum Mandanten vertritt und deswegen in sachlicher Hinsicht im Wettbewerb mit dem nicht auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisierten Bekl. steht.

Die Parteien stehen sich auch auf demselben räumlichen Markt gegenüber. Trotz der nicht unerheblichen Distanz zwischen K. und dem Sitz des Bekl. im Einzugsbereich von G. ist diese Prozessvoraussetzung ebenfalls zu bejahen. Die Kl. hat vorgetragen, dass – neben weiteren Personen – u.a. die aufgelisteten 11 Mandanten zu ihrem Mandantenstamm gehören. Die Mitbewerbereigenschaft der Kl. setzt nicht voraus, dass sie unmittelbar am selben Ort wie der Bekl., also in V., ebenfalls über Mandanten verfügt. Es genügt, dass dies in einer räumlicher Nähe der Fall ist, die es als ernsthaft möglich erscheinen lässt, dass Mandanten der Kl. sich potentiell auch an den Bekl. wenden könnten. Das ist nach der Lebenserfahrung der Fall. Es handelt sich bei sämtlichen aufgelisteten Mandaten um solche aus dem flächenmäßig kleineren Bundesland Hessen, teilweise, nämlich bei denjenigen mit den Postleitzahlen 35 ... sowie 36 ..., sogar in unmittelbarer Nähe des Sitzes des Bekl.

II. Der Unterlassungsanspruch ist aus § 3, § 5, § 8 Abs. 1 Abs. 3 Nr. 1 UWG auch begründet.

1.) Die Verwendung des streitigen Zusatzes stellt eine geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG dar. Auch freiberufliche Tätigkeiten von RAen können i.S.d. Bestimmung als geschäftliche Handlungen anzusehen sein (vgl. näher: *Köhler*, a.a.O., § 2, Rdnr. 29). Mit der angegriffenen Angabe beschreibt der Bekl. den Umfang seiner Zulassung als RA, weswegen es sich um eine Handlung zu Gunsten seiner Kanzlei, also eine geschäftliche Handlung, handelt.

2.) Mit der Angabe „RA auch zugel. am OLG Frankfurt“ auf dem Briefkopf betreibt der Bekl. für sich Werbung. Hierfür genügt, dass er auf diese Weise für sich eine bestimmte Qualifikation und Erfahrung in Anspruch nimmt, die zu der Zulassung auch bei dem OLG Frankfurt, dem höchsten Zivilgericht des Landes Hessen, geführt habe.

3.) Diese Werbung ist irreführend, weil es sich um eine solche mit Selbstverständlichkeiten handelt (dazu allgemein *Köhler/Bornkamm*, UWG, 30. Aufl., § 5, Rdnr. 1115). Durch die an-

gegriffene Angabe wird es als etwas Besonderes herausgestellt, dass der Bekl. nicht nur bei anderen Land- (und Amts-)Gerichten, sondern auch bei dem OLG Frankfurt auftreten darf. Dies ist indes seit dem 1.6.2007, dem Tag des Inkrafttretens des „Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft“ (BGBl. I 2007, 258), eine Selbstverständlichkeit, weil seit diesem Tage jeder an irgendeinem Gericht in Deutschland zugelassene Anwalt vom ersten Tage seiner Zulassung an u.a. an allen OLGen, also auch dem OLG Frankfurt, postulationsfähig und damit zugelassen ist.

Irreführung mit Selbstverständlichkeiten

Dass die streitgegenständliche Angabe unter der früheren Rechtslage zutreffend (und sogar sinnvoll) war, ändert an dieser Beurteilung nichts. Der Bekl. als derjenige, der den Zusatz führte, hatte ihn mit der gewandelten Rechtslage in Einklang zu bringen. Angesichts des erheblichen vergangenen Zeitraums kommt ihm auch keine sinnvolle Übergangs- oder Frist zum Aufbrauch noch vorhandener Geschäftspapiere, auf die er sich selbst nicht beruft, zu Gute.

4.) Die irreführende Aussage „RA auch zugelassen am OLG Frankfurt“ ist von wettbewerblicher Relevanz:

Derjenige rechtsuchende Verbraucher, der dem Zusatz im Briefkopf zu Unrecht entnimmt, der Bekl. verfüge über eine spezielle Zulassung, wird ihn für besser als andere qualifiziert ansehen und deswegen grundsätzlich dazu neigen, eher den Bekl. als einen nicht so qualifizierten Anwalt zu beauftragen. Ausgehend hiervon scheitert der Anspruch nicht daran, dass er sich ausschließlich gegen die Verwendung der streitigen Angabe im Briefkopf des von dem Bekl. verwendeten Geschäftspapiers richtet. Soweit er dort von seinen eigenen Mandanten wahrgenommen wird, wird sich die irreführende Wirkung allerdings nur in seltenen Ausnahmefällen auswirken können. Diejenigen Rechtsuchenden, die den Bekl. als Anwalt bereits mandatiert haben, können bzgl. dieser Entscheidung nicht mehr nachträglich beeinflusst werden. Insofern droht die Gefahr der Irreführung nur hinsichtlich der Frage der Mandatierung eines Anwalts für ein sich anschließendes zweitinstanzliches Verfahren. Indes kann sich die irreführende Angabe auch bei dem Prozessgegner des jeweiligen Mandanten auswirken, der mit der Aussage im Briefkopf konfrontiert wird. Dieser kann nämlich für weitere gerichtliche Auseinandersetzungen, die mit dem Ausgangsverfahren nicht im Zusammenhang stehen, die Wahl des Bekl. als Prozessvertreter in Betracht ziehen.

5.) Das LG hat die klageabweisende Entscheidung auch darauf gestützt, jedenfalls scheitere der Anspruch daran, dass die Spürbarkeitsschwelle des § 3 Abs. 1 UWG nicht erreicht sei. Dieser Auffassung vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Der Irreführungstatbestand des § 5 UWG greift nur ein, wenn die Irreführung von wettbewerblicher Relevanz ist. Ist dies der Fall, so ist ohne weiteres davon auszugehen, dass auch die Spürbarkeitsschwelle überschritten ist (vgl. BGH, GRUR 2009, 888, Rdnr. 18 – „Thermoroll“; *Bornkamm*, a.a.O., § 5, Rdnr. 2.2.0).

6.) Ohne Erfolg wendet der Bekl. schließlich ein, auch andere RAe verhielten sich vergleichbar. Dem Bekl. ist einzuräumen, dass die von ihm vorgetragene Beispiele von Internetauftritten anderer RAe ähnliche Aussagen enthalten. Das steht indes dem Anspruch nicht entgegen. Dass auch andere RAe die seit dem Jahre 2007 bestehende Rechtslage ignorieren und ihre Zulassung auch bei OLGern werbend anführen, ändert an der durch das Verhalten des Bekl. eintretenden Irreführung nichts. Insbesondere versteht der Verkehr die Aussage trotzdem dahin, dass es sich um etwas Beson-

deres handele. Die Kl. ist nicht deswegen gehindert, den Bekl. in Anspruch zu nehmen, weil andere RAe ebenfalls gegen das Irreführungsverbot verstoßen.

7.) Soweit der vorstehende Urteilstenor von dem Berufungsantrag der Kl. abweicht, stellt dies lediglich eine redaktionelle Klarstellung und keine Teil-Zurückweisung der Berufung dar, die Kostenfolgen zu Lasten der Kl. haben müsste. Die von dem Senat verwendete Formulierung schreibt die Selbstverständlichkeit fest, dass das Verbot lediglich die anwaltliche Tätigkeit des Bekl. betrifft und stellt zur Vermeidung des streitigen Begriffs „werben“ auf das tatsächliche Ziel der Kl., nämlich die Verwendung der Zulassungsangabe durch den Bekl., ab. Soweit der Tenor die ausgeschriebene Formulierung „RA auch zugelassen am OLG Frankfurt“ untersagt, geht er zwar – dem Antrag entsprechend – über die konkrete Verletzungsform der Angabe im Briefpapier des Bekl. mit dem teils abgekürzten Wortlaut „RA auch zugel. am OLG Frankfurt“ hinaus, hält sich damit aber im Kernbereich des bestehenden Anspruches.

HINWEISE DER REDAKTION:

Anders als das OLG Köln hat das Saarländische OLG (BRAK-Mitt. 2008, 39) die Auffassung vertreten, dass die Angabe „zugelassen am LG und OLG“ nicht als geeignet angesehen werden könne, den Wettbewerb mehr als nur unerheblich zu beeinträchtigen. Die Fehlerhaftigkeit bzw. Missverständlichkeit dieser Briefkopfangeabe sei sogar eher geeignet sich nachteilig auf die Einschätzung der Kanzlei auszuwirken, als Werbeeffekte zu ihren Gunsten zu entfalten. Mit Blick auf die Abweichung von dieser Entscheidung des OLG Saarbrücken hat das OLG Köln daher die Revision zugelassen. Mit einem ähnlichen Sachverhalt hatte sich jüngst auch der Anwaltsenat des BGH (BRAK-Mitt. 2012, 79) zu befassen. Auch er entschied, dass der auf einem anwaltlichen Briefbogen enthaltene Zusatz „Rechtsanwalt bei dem LG und dem OLG“ geeignet sei, falsche Vorstellungen zu wecken. Im Ergebnis wies der BGH den Antrag des auf diese Weise werbenden Rechtsanwalts auf Zulassung der Berufung jedoch zurück, weil er der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zugemessen hat.

UNZULÄSSIGES SCHREIBEN AN GESELLSCHAFTEN EINER FONDSGESELLSCHAFT

BRAO § 43b; BGB § 134

* Ein unter Verstoß gegen das Verbot einer Werbung um die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall geschlossener Mandatsvertrag ist gem. § 134 BGH i.V.m. § 43b BRAO nichtig.

AG Weilheim i.OB, Urt. v. 5.7.2012 – 2 C 102/12

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

FACHANWALTSCHAFTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

KEIN WIEDERAUFLEBEN EINER FACHANWALTSBEZEICHNUNG NACH WIDERRUF DER RECHTSANWALTSZULASSUNG

BRAO § 13, § 43c Abs. 1 Satz 1; FAO § 15; VwVfG § 43 Abs. 2

* 1. Die einem Rechtsanwalt erteilte Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung verliert mit der Bestandskraft des Zulassungswiderrufs zur Rechtsanwaltschaft ihre Wirksamkeit und lebt nach etwaiger Wiederezulassung des Berufsträgers zur Rechtsanwaltschaft auch nicht wieder auf.

* 2. Vielmehr muss die Erlaubnis nach dem dafür in der FAO vorgeschriebenen Verfahren neu beantragt werden.

* 3. Diese Rechtsfolge stellt auch keine durchgreifend bedenkliche Ungleichbehandlung im Vergleich zu Fachanwälten dar, die bei fortwährender anwaltlicher Tätigkeit und weiter betriebener Fortbildung einige Zeit nicht auf dem jeweiligen Fachgebiet tätig sind.

BGH, Urt. v. 2.7.2012 – AnwZ (Brfg) 57/11

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Kl. war seit 2006 als RAin zugelassen und seit dem 14.7.2009 zum Führen der Bezeichnung „Fachanwältin für Verwaltungsrecht“ berechtigt. Nachdem sie ein zwischenzeitlich eingegangenes befristetes Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst in ein unbefristetes umgewandelt hatte, bat sie die Bkl. mit Schreiben v. 28.3.2010 um Widerruf der Zulassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO und zugleich um Zusage, bei erneuter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auch die Fachanwaltsbezeichnung wieder führen zu dürfen, sofern sie weiterhin ihrer Fortbildungspflicht nach § 15 FAO genüge. Die Bkl. widerrief die Rechtsanwaltszulassung mit inzwischen bestandskräftigem Bescheid v. 30.3.2010. Mit Schreiben v. 7.4.2010 teilte sie der Kl. mit, dass sie die begehrte Zusage nicht erteilen könne. Die Kl. müsse im Fall ihrer Wiederezulassung zur Rechtsanwaltschaft die Befugnis neu beantragen. Die auf Feststellung bei Erfüllung der Fortbildungspflicht ohne weiteres wieder auflebender Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung gerichtete Klage hat der AGH abgewiesen und die Berufung zugelassen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[2] Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

[3] 1. Der AGH hat zu Recht entschieden, dass die der Kl. erteilte Erlaubnis zum Führen der Fachanwalts-

bezeichnung mit der Bestandskraft des Zulassungswiderrufs zur Rechtsanwaltschaft ihre Wirksamkeit verloren hat und nach etwaiger Wiederezulassung der Kl. zur Rechtsanwaltschaft auch nicht „wieder aufleben“ wird.

[4] a) Mit dem Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 13 BRAO) hat sich die Befugnis der Kl. zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung „auf andere Weise“ i.S.d. nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BRAO anwendbaren § 43 Abs. 2 VwVfG erledigt, also ihre äußere und innere Wirksamkeit verloren. Die Erledigung eines Verwaltungsakts tritt u.a. ein, wenn er nicht mehr geeignet ist, rechtliche Wirkungen zu erzeugen (vgl. BVerwGE 139, 337, 340 f., Rdnr. 14 m.w.N.; siehe auch *Sachs*, *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, 7. Aufl., § 43, Rdnr. 204 ff.; *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 12. Aufl., § 43, Rdnr. 41).

[5] So liegt es hier. Wie auch aus § 43c Abs. 1 Satz 1 BRAO folgt, kann die Befugnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung nur einem RA verliehen werden und zustehen. Mit dem Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft konnte die Verleihung der Befugnis demgemäß keine Rechtsfolgen mehr zeitigen, womit Erledigung eintrat. Die Beendigung der Wirksamkeit setzte dabei – was im angefochtenen Urteil offen gelassen worden ist – keinen rechtsgestaltenden Akt in Form eines Widerrufs der Erlaubnis nach § 43c Abs. 4 BRAO voraus (vgl. BVerwGE, a.a.O., 341, Rdnr. 15). Sie ergibt sich vielmehr aus den in § 43 Abs. 2 VwVfG normierten allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen. Entgegen der Auffassung der Kl. sind deswegen auch ohne spezifische Regelung in § 43c BRAO normenklare Rechtsgrundlagen für das vom AGH gefundene Ergebnis vorhanden.

[6] b) Eine erneute Zulassung der Kl. zur Rechtsanwaltschaft führte nicht zum Wiederaufleben der erledigten Erlaubnis. Vielmehr müsste die Kl. die Erlaubnis nach dem dafür in der FAO vorgeschriebenen Verfahren neu beantragen.

[7] aa) Der Senat kann offenlassen, ob ein Wiedererstarken der erledigten Erlaubnis nach verwaltungsrechtlichen Regeln überhaupt in Betracht käme. Hiergegen spricht, dass eine erneute Zulassung der Kl. zur Rechtsanwaltschaft das erledigende Ereignis des Zulassungswiderrufs nicht rückwirkend beseitigen (vgl. BVerwGE, a.a.O., 342, Rdnr. 18), vielmehr die Kl. ex nunc (abermals) in den Status der RAin einrücken würde. Jedenfalls lässt sich dem Gesamtzusammenhang der die Berechtigung zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung normierenden Vorschriften keine Legitimation für ein bloßes Ruhen der Befugnis für die (unbestimmte) Zeit einer erloschenen Rechtsanwaltszulas-

sung ableiten. Namentlich § 3 FAO verdeutlicht die essentielle Bedeutung praktischer anwaltlicher Tätigkeit für das Führen der Fachanwaltsbezeichnung im Interesse der Rechtsuchenden (vgl. auch BGH, Beschl. v. 18.4.2005 – AnwZ [B] 31/04, NJW 2005, 1943, 1944; Urt. v. 10.10.2011 – AnwZ [Brfg] 9/11, NJW-RR 2012, 298, Rdnr. 14). Damit ist ein ggf. automatisches Wiederaufleben der Erlaubnis nach einem jahre- oder gar jahrzehntelangen Ruhen der anwaltlichen Tätigkeit nicht vereinbar.

Mit Blick darauf ist auch keine durchgreifend bedenkliche Ungleichbehandlung etwa im Vergleich zu RAen gegeben, die bei fortwährender anwaltlicher Tätigkeit und weiter gepflogener Fortbildung einige Zeit nicht auf dem jeweiligen Fachgebiet tätig sind (im Ergebnis ebenso *Offermann-Burckart*, BRAK-Mitt. 2011, 296).

Keine Ungleichbehandlung

[8] bb) Ein genereller Anspruch der Kl. auf erneute Erteilung der Erlaubnis ohne Erfüllung der Ursprungsvoraussetzungen oder unter erleichterten Voraussetzungen findet in der FAO keine Grundlage. Anders als die Bekl. meint, stellen sich keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die in der FAO geregelte Rechtslage, mag auch ihre Handhabung in einzelnen Regionalkammern großzügiger sein. Im Hinblick darauf, dass der Feststellungsantrag einen unbestimmten Zeitraum erfasst, braucht der Senat auch nicht zu entscheiden, ob die Frage im Lichte des Verfassungsrechts anders zu beurteilen wäre, wenn sich ein naher Zeitpunkt abermaliger Zulassung der Kl. zur Rechtsanwaltschaft gewiss absehen ließe.

HINWEISE DER REDAKTION:

Wird ein ehemaliger Fachanwalt erneut zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, hat er die früher in einem Lehrgang erworbenen besonderen theoretischen Kenntnisse dann nicht verwirkt, wenn er nach dem Verlust seiner Rechtsanwaltszulassung gem. § 4 Abs. 2 FAO jährliche Fortbildung in Art und Umfang des § 15 FAO betrieben hat.

FACHGESPRÄCH BEI UNZUREICHENDEM ERWERB VON KENNTNISSEN AUSSERHALB EINES LEHRGANGS

FAO § 4 Abs. 3, § 7

*** 1. Das Fachgespräch tritt nicht als eigenständige Prüfung der fachlichen Qualifikation eines Bewerbers neben die in der FAO geforderten Nachweise, sondern hat Bedeutung nur als ergänzende Beurteilungsgrundlage für die Fälle, in denen die schriftlichen Unterlagen nicht ausreichen, der Nachweis im Rahmen eines Fachgesprächs aber noch aussichtsreich erscheint.**

*** 2. Bei verfassungskonformer Auslegung gilt dieser Grundsatz auch weiterhin für die ab 1.1.2003 geltende Neufassung des § 7 FAO.**

*** 3. Auch bei Defiziten im Nachweis theoretischer Kenntnisse im Anwendungsbereich des § 4 Abs. 3 FAO ist die Durchführung eines Fachgesprächs im Grundsatz zulässig.**

BGH, Beschl. v. 30.5.2012 – AnwZ (Brfg) 3/12

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. ist seit dem 30.8.1996 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und Mitglied der Bekl. Seit 2005 wird er regelmäßig von Insolvenzgerichten zum Insolvenzverwalter bestellt; einen Fachanwaltslehrgang hat er nicht besucht. Mit Schreiben v. 5.3.2007 beantragte er bei der Bekl. die Verleihung der Befugnis, die Bezeichnung „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ zu führen. Zum Nachweis seiner besonderen theoretischen Kenntnisse berief er sich u.a. auf verschiedene von ihm stammende Veröffentlichungen in Fachzeitschriften sowie ein von ihm für die Insolvenzrichter beim AG C. erstelltes Merkblatt für Insolvenzplanverfahren bei geschlossenen Immobilienfonds und legte – auf Anregung des Vorsitzenden des Fachausschusses der Bekl. – eine 110seitige Zusammenstellung (mit 5 Aktenordnern) vor; diese enthielt eine Erläuterung und Zuordnung von ihm im Rahmen von 130 Insolvenzverfahren erstellter Schriftstücke (Gutachten; Berichte; Schriftsätze) zu den einzelnen Bereichen des Fachgebiets Insolvenzrecht (§ 14 FAO). Mit Bescheid v. 21.12.2009 lehnte die Bekl. – entgegen dem Votum ihres Fachausschusses – den Antrag ab; der Widerspruch des Kl. wurde mit Bescheid v. 9.6.2010 zurückgewiesen. Zur Begründung verwies die Bekl. darauf, dass durch die Veröffentlichungen und das Merkblatt nicht alle Rechtsgebiete des § 14 FAO abgedeckt seien; die vom Kl. im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit erworbenen praktischen Erfahrungen seien nicht geeignet, den Nachweis theoretischer Kenntnisse zu ersetzen. Auf die hiergegen gerichtete Klage hat der AGH – unter Zurückweisung der weitergehenden Klage – die Bescheide der Bekl. aufgehoben und diese verpflichtet, über den Antrag unter Beachtung der in den Urteilsgründen ausgeführten Rechtsauffassung – die Bekl. habe den Antrag nicht zurückweisen dürfen, ohne dass zuvor ein Fachgespräch (§ 7 FAO) stattgefunden habe – neu zu befinden.

[2] Gegen dieses Urteil richten sich die Anträge beider Parteien auf Zulassung der Berufung.

[3] II.1. Der nach § 112e Satz 2 BRAO, § 124a Abs. 4 VwGO statthafte Antrag des Kl. hat Erfolg; es bestehen, soweit zum Nachteil des Kl. erkannt worden ist, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

[4] Der AGH hat die vom Kl. vorgelegten Arbeitsunterlagen als nur zum Nachweis praktischer Erfahrungen (§ 5 Abs. 1g FAO) geeignet angesehen und sie als zum Beleg der notwendigen theoretischen Kenntnisse (§ 4 Abs. 3 FAO) auf den anderweitig nicht abgedeck-

ten Teilgebieten des § 14 FAO unerheblich außer Betracht gelassen. Nach der Senatsrechtsprechung sind demgegenüber zum Nachweis dieser Kenntnisse alle geeigneten Beweismittel und Erkenntnisquellen zu berücksichtigen; dementsprechend kann es auch genügen, wenn ein Ast. auf seine berufliche Tätigkeit zurückgreift und aussagekräftige, mit entsprechendem theoretischen Niveau bearbeitete Schriftsätze bzw. Aktenauszüge oder sonstige Arbeitsnachweise vorlegt, aus denen sich die notwendigen Kenntnisse ableiten lassen (vgl. Senatsbeschl. v. 21.11.1994 – AnwZ [B] 46/94, BRAK-Mitt. 1995, 73, 75 zur mit § 7 Abs. 3 FAO inhaltsgleichen Vorgängerregelung in § 8 Abs. 3 RAFachBezG; ferner Senatsbeschl. v. 19.6.2000 – AnwZ [B] 59/99, NJW 2000, 3648, 3649).

[5] 2. Der nach § 112e Satz 2 BRAO, § 124a Abs. 4 VwGO statthafte Antrag der Bekl. ist unbegründet; die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4 VwGO) liegen nicht vor. Die maßgeblichen Rechtsfragen zum Fachgespräch sind in der Senatsrechtsprechung geklärt. Sollten, was im Rahmen der Berufung des Kl. zu klären sein wird (s.o.), die vorgelegten Unterlagen zur Abdeckung aller Fachgebiete des § 14 FAO nicht ausreichend gewesen sein, war es rechtsfehlerhaft, den Antrag des Kl. auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung abzulehnen, ohne zuvor ein Fachgespräch durchzuführen.

[6] Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung zu § 7 FAO in der bis zum 31.12.2002 gültigen Fassung die Auffassung vertreten, dass Gegenstand eines Fachgesprächs nur die Rechtsgebiete sein können, in denen der Nachweis der in den § 4, § 5 FAO geforderten Kenntnisse und Erfahrungen anhand der eingereichten Unterlagen noch nicht geführt ist; hat der Ast. ausreichende Unterlagen (§ 6 FAO) vorgelegt, ist für ein Fachgespräch kein Raum (vgl. Senatsbeschl. v. 23.9.2002 – AnwZ [B] 40/01, BRAK-Mitt. 2003, 25, 26 ff. und 7.3.2005 – AnwZ [B] 11/04, BRAK-Mitt. 2005, 123 f. m.w.N.; siehe auch Senatsbeschl. v. 21.6.1999 – AnwZ [B] 91/98, BGHZ 142, 97, 99 m.w.N. zu § 10 RAFachBezG).

Das Fachgespräch tritt damit nicht als eigenständige Prüfung der fachlichen

Keine eigenständige Prüfung

Qualifikation des Bewerbers neben die in der FAO geforderten Nachweise,

sondern hat Bedeutung nur als ergänzende Beurteilungsgrundlage für die Fälle, in denen die schriftlichen Unterlagen nicht ausreichen, der Nachweis im Rahmen eines Fachgesprächs aber noch aussichtsreich erscheint (Senatsbeschl. v. 23.9.2002, a.a.O., S. 27). Diese Rechtsprechung gilt – bei verfassungskonformer Auslegung der Bestimmung – weiterhin auch für die ab 1.1.2003 geltende Neufassung des § 7 FAO (vgl. nur Senatsbeschl. v. 7.3.2005, a.a.O., S. 124 und v. 6.3.2006 – AnwZ [B] 36/05, NJW 2006, 1513, Rdnr. 32). Soweit die Bekl. aus bestimmten Formulierungen des Senatsbeschl. v. 16.4.2007 (AnwZ [B] 31/06, BRAK-Mitt. 2007, 166, Rdnr. 11 ff.) ableiten möchte, dass im vorliegenden Fall im Rahmen des § 4

Abs. 3 FAO eine Ersetzung des fehlenden Nachweises theoretischer Kenntnisse in einzelnen Teilbereichen des § 14 FAO durch ein Fachgespräch unmöglich sei, ist dies unzutreffend. In dem zitierten Beschluss ging es um die praktischen Erfahrungen aus „mindestens 5 eröffneten Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter“ (§ 5 Abs. 1g Nr. 1 FAO). Insoweit hat der Senat unter Hinweis u.a. darauf, dass zum Nachweis dieser besonderen praktischen Kenntnisse ein Fachgespräch nicht zielführend sei und die FAO in § 5 Abs. 1g Nr. 3 und 4 auch eine spezielle Ersetzungsregelung vorsehe, eine Verpflichtung der damaligen Bekl. zur Führung eines Fachgesprächs verneint. Hieraus lässt sich für den vorliegenden Fall nichts ableiten.

Im Übrigen hat der Senat in der Folgezeit ausdrücklich

Fachgespräch auch in Fällen des § 4 III FAO möglich

Fachgespräche bei Defiziten im Nachweis theoretischer Kenntnisse im Anwendungsbereich des § 4 Abs. 3 FAO für zulässig erachtet

(vgl. Beschl. v. 21.7.2008 – AnwZ [B] 62/07, AnwBl. 2008, 711, 712; siehe zur Ersetzung auch Beschl. v. 25.2.2008 – AnwZ [B] 14/07, NJW-RR 2008, 927, Rdnr. 7 ff.). Er hat lediglich im Hinblick auf die begrenzte – nicht eigenständige, sondern nur ergänzende – Funktion des Fachgesprächs (s.o.) deutlich gemacht, dass ein solches zum Nachweis nicht in Betracht kommt, wenn die vom Ast. im Rahmen des § 4 Abs. 3 FAO vorgelegten Unterlagen in wesentlichen Teilen unzureichend sind und deshalb kein partieller Klärungsbedarf besteht (Beschl. v. 21.7.2008, a.a.O.). Hiervon kann im vorliegenden Fall, in dem allein durch die vorgelegten Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und das erstellte Merkblatt die Teilgebiete des § 14 FAO mehrheitlich abgedeckt sind, nicht gesprochen werden.

[7] III. Das Verfahren wird als Verfahren über die Berufung des Kl. fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung durch den Kl. bedarf es nicht (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124a Abs. 5 Satz 5 VwGO).

ANMERKUNG:

Die Entscheidung betrifft einen der in der Kammerpraxis eher seltenen Fälle, in denen der Antragsteller den Nachweis des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse über den Ausnahmeweg des § 4 Abs. 3 FAO führen will.

Die Entscheidung gibt dennoch wichtige Hinweise auch für die Regelfälle des Nachweises durch einen (erfolgreichen) Lehrgangsbesuch (§ 4 Abs. 1 FAO).

1. Bei der Prüfung von Fachanwaltsanträgen hat in den letzten Jahren das Fachgespräch wegen der vom BGH immer wieder betonten Formalisierung des Antragsverfahrens erheblich an Bedeutung verloren.

Der Grund hierfür dürfte in einer Verunsicherung darüber zu finden sein, in welchem Umfang ein Fachgespräch überhaupt noch zulässig sein kann.

Hintergrund dieser Entwicklung war, dass in den Entscheidungen des BGH v. 16.4.2007¹ und 21.7.2008² das Fachgespräch nur noch in solchen Fällen zugelassen wurde, in denen „Unklarheiten in und Zweifel an den Nachweisen“ bestünden.

Die damit eingetretenen Unklarheiten und Verunsicherungen dürften in der Praxis nunmehr durch die oben abgedruckte Entscheidung des BGH v. 30.5.2012 auch für die Regelfälle ein Ende finden.

Der BGH hat klargestellt, dass ein Fachgespräch sich nicht nur auf „Unklarheiten in den Nachweisen“ selbst, also in den Unterlagen, beziehen kann, sondern auch materielle Lücken in den Nachweisvoraussetzungen zu füllen geeignet sein kann: „Sollten, was im Rahmen der Berufung des Klägers zu klären sein wird (s.o.), die vorgelegten Unterlagen zur Abdeckung aller Fachgebiete des § 14 FAO nicht ausreichend gewesen sein, war es rechtsfehlerhaft, den Antrag des Klägers auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung abzulehnen, ohne zuvor ein Fachgespräch durchzuführen.“

Hiermit sieht es der Senat also nicht nur als zulässig, sondern sogar als geboten an, mit einem Antragsteller bei „partielltem Klärungsbedarf“ (UA, Zf II. 2 a.E.) ein Fachgespräch zu führen. In diesem Kontext betont der BGH, seine Entscheidung v. 16.4.2007 könne wegen der Besonderheit des dort entschiedenen Falles nicht als entgegenstehend angesehen werden.

Daraus folgt: wenn die Möglichkeit der partiellen Ergänzung für Anträge nach § 4 Abs. 3 FAO eröffnet ist, kann systematisch für die Standardfälle nach § 4 Abs. 1 FAO nichts anderes gelten.

Damit dürfte nunmehr hinreichend klargestellt sein, dass auch „Ergänzungsfachgespräche“ zulässig sind. Für die Praxis der Fachausschüsse ist diese Feststellung außerordentlich hilfreich. Sie ermöglicht es, Anträge mit marginalen Lücken anstelle einer vielleicht formal gebotenen Ablehnung mit Hilfe des Fachgespräches positiv zu bescheiden.

2. Schließlich stellt die Entscheidung klar, dass ein Ergänzungsfachgespräch auch bei unvollständigem Nachweis der Praxiserfahrungen im Bereich des § 5 FAO möglich ist: „Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung zu § 7 FAO in der bis zum 31.12.2002 gültigen Fassung die Auffassung vertreten, dass Gegenstand eines Fachgesprächs nur die Rechtsgebiete sein können, in denen der Nachweis der in den § 4, § 5 FAO geforderten Kenntnisse und Erfahrungen anhand der eingereichten Unterlagen noch nicht geführt ist; ... Diese Rechtsprechung gilt – bei verfassungskonformer Auslegung der Bestimmung – weiterhin auch für die ab 1.1.2003 geltende Neufassung des § 7 FAO (...).“

Der Anwaltssenat war hier nicht immer ganz konsequent: im Beschl. v. 16.4.2007 finden sich anderslautende Erwägungen,³ die sich aber schon im Beschl. v. 25.2.2008⁴ nicht mehr wiederfinden.

Durch die Bezugnahme auch auf mögliche Nachweislücken im Bereich von § 5 FAO ist jetzt klargestellt, dass auch Mängel in der Fallliste durch ein Fachgespräch behoben werden können.

Die Frage kann immer dann Bedeutung gewinnen, wenn in einzelnen Teilgebieten eines Fachanwaltsgebietes nicht die erforderliche Anzahl der Fälle (das sogenannte „Mindestquorum“) erreicht oder ein Bearbeitungsschwerpunkt der Fallbearbeitung in einem Teilbereich oder -gebiet nicht hinreichend erkennbar wird.

Damit dürfte es künftig keine Fälle mehr geben dürfen, in denen Fachanwaltsanträge an einem nur geringfügigen Verfehlen der Mindestfallzahlen scheitern müssen.

3. Zu einer weiteren Frage enthält der Beschl. v. 30.5.2012 interessante Hinweise. Der BGH hält es auch für zulässig, Lücken im Nachweis des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse in den Sonderfällen des § 4 Abs. 3 FAO durch im Rahmen der praktischen Berufsausübung erstellte Unterlagen zu füllen: „Der AGH hat die vom Kläger vorgelegten Arbeitsunterlagen als nur zum Nachweis praktischer Erfahrungen (§ 5 Abs. 1g) FAO) geeignet angesehen und sie als zum Beleg der notwendigen theoretischen Kenntnisse (§ 4 Abs. 3 FAO) auf den anderweitig nicht abgedeckten Teilgebieten des § 14 FAO unerheblich außer Betracht gelassen. Nach der Senatsrechtsprechung sind demgegenüber zum Nachweis dieser Kenntnisse alle geeigneten Beweismittel und Erkenntnisquellen zu berücksichtigen; dementsprechend kann es auch genügen, wenn ein Antragsteller auf seine berufliche Tätigkeit zurückgreift und aussagekräftige, mit entsprechendem theoretischen Niveau bearbeitete Schriftsätze bzw. Aktenauszüge oder sonstige Arbeitsnachweise vorlegt, aus denen sich die notwendigen Kenntnisse ableiten lassen (folgen Nachweise)“.

Was konkret unter „mit entsprechendem theoretischen Niveau bearbeiteten Schriftsätzen“ zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Zulassungsbeschluss allerdings nicht. Das überrascht kaum, da die Vielzahl der möglichen Fallgestaltungen eine wesentlich konkretere Festlegung kaum zulässt. Aber immerhin ist hier ein für den Einzelfall anzuwendender Bewertungsmaßstab vorgegeben.

4. Für eine in der Praxis immer wieder vorkommende Fallgestaltung führt der oben stehende Beschluss jedoch noch nicht zu vollständiger Klarheit:

Können Lücken in der Fortbildung gem. § 4 Abs. 2 FAO ebenfalls durch ein Fachgespräch geschlossen werden?

Die Antwort dürfte vom Umfang der fehlenden Fortbildungsnachweise und damit davon abhängen, ob man Lücken in der zwischenzeitlichen Fortbildung einem lediglich „partielltem Klärungsbedarf“ gleichstellt – mit der Folge, dass ein Fachgespräch zu führen ist

¹ BGH, NJW 2007, 2125.

² BGH, NJW 2008, 3496, Rdnr. 15.

³ BGH, NJW 2007, 2125, Rdnr. 14.

⁴ BGH, BRAK-Mitt. 2008, 133, Rdnr. 7, 11.

– oder davon ausgeht, dass die Fortbildungsnachweise „in wesentlichen Teilen unzureichend“ sind – mit der Folge, dass kein Fachgespräch möglich ist.

Schließlich wird sich hier die Frage des zulässigen Inhaltes des Fachgespräches stellen: es gibt für die Inhalte der Fortbildung keine Vorgaben, so dass auch keine inhaltlichen Lücken bestehen können. Bei der Bestimmung des Inhaltes muss der Fachausschuss daher besonders darauf achten, das Gespräch nicht in die Nähe eines allgemeinen Prüfungsgespräches kommen zu lassen.

5. Aus den Erwägungen der Entscheidung ergeben sich für die Antragsverfahren vor den Fachausschüssen der RAKn im Hinblick auf die vom Anwaltssenat immer wieder betonte „Formalisierung“ des Verfahrens Konsequenzen: die Bewertung der Ergebnisse des Fachgespräches und die Festlegung der Inhalte erfolgen nach den Maßstäben des Prüfungsrechts⁵ und eröffnen den Fachausschüssen für die Prüfung der Anträge damit begrenzte inhaltliche Beurteilungsspielräume.

Keinesfalls dürfen die Fachausschüsse dabei aber der Gefahr erliegen, das Gespräch zu einem – rechtswidrigen – „allgemeinen Prüfungsgespräch“ werden zu lassen und dessen Ergebnis damit komplett zu bewerten.

Rechtsanwalt Hartmut Scharmer, Hamburg

ZUM NACHWEIS BESONDERER PRAKTISCHER ERFAHRUNGEN – SERIENFÄLLE

FAO § 5 Abs. 1

*** 1. Auch Serienfälle – wie sie insbesondere im öffentlichen Dienstrecht, Erschließungsbeitragsrecht**

⁵ BGH, BRAK-Mitt. 2008, 133, Rdnr. 9.

sowie Abwassergebührenrecht wegen des gleichen Kernsachverhaltes nicht selten sind – sind grundsätzlich als selbstständige Fälle anzusehen, weil der Rechtsanwalt bei ihnen im Einzelnen auch stets individuell prüfen muss, wer inwieweit beschwert ist, was das Ziel eines Rechtsbehelfs oder Klageverfahrens sein kann oder muss, welche Fristen zu beachten sind und welche Besonderheiten bzw. Abweichungen vom Kernsachverhalt ggf. im Detail berücksichtigt werden müssen.

*** 2. Liegen hingegen völlig identische Sachverhalte vor, die sich nicht in rechtlich relevanter Weise voneinander unterscheiden, ist von nur einem Fall auszugehen.**

AGH Rheinland-Pfalz, Urt. v. 6.6.2012 – 2 AGH 3/11

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Frage, ob ein eigenständiger Fall vorliegt, ist einer Gewichtung i.S.d. § 5 Abs. 4 FAO vorgelagert. Mit Beschl. v. 20.4.2009 (BRAK-Mitt. 2009, 177) hat der BGH entschieden, dass immer dann, wenn sich einem Rechtsanwalt in unterschiedlichen Fällen wiederholt dieselben rechtlichen Fragen stellen, dieser Umstand zwar zu einer Mindergewichtung der Wiederholungsfälle führen kann, nicht aber dazu, dass diese Fälle von vornherein nicht mehr als Fälle anzusehen wären. In diesem Zusammenhang gilt allerdings zu bedenken, dass der Niedersächsische AGH mit Urt. v. 29.8.2011 (BRAK-Mitt. 2011, 292) entschieden hat, dass die Regelung des § 5 Abs. 4 FAO, die Rechtsanwaltskammern ermöglicht, abhängig von Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle eine höhere oder niedrigere Gewichtung vorzunehmen, gegen Art. 3 Abs. 3, Art. 12 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG verstoße und deshalb diese Vorschrift nicht anzuwenden sei. Hierzu wird in Kürze eine Grundsatzentscheidung des BGH erwartet.

VERGÜTUNG

***LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)**

GERICHTLICHE ÜBERPRÜFUNG DES UMFANGS UND DER SCHWIERIGKEIT DER ANWALTlichen TÄTIGKEIT

RVG § 14 Abs. 1; RVG-VV Nr. 2300

Eine Erhöhung der Geschäftsgebühr über die Regelgebühr von 1,3 hinaus kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts umfangreich

oder schwierig war, und ist deshalb nicht unter dem Gesichtspunkt der Toleranzrechtsprechung bis zu einer Überschreitung von 20 % der gerichtlichen Überprüfung entzogen (Fortführung von BGH, Urt. v. 13.1.2011 – IX ZR 110/10, NJW 2011, 1603; v. 8.5.2012 – VI ZR 273/11, juris).

BGH, Urt. v. 11.7.2012 – VIII ZR 323/11

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

KEINE KOSTENERSTATTUNG FÜR NICHT BEIM BGH ZUGELASSENEN RECHTSANWALT IM NICHTZULASSUNGSBESCHWERDEVERFAHREN

ZPO § 91; RVG § 19; RVG VV Nr. 3403

Im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ist die Einzeltätigkeit eines beim Bundesgerichtshof nicht zugelassenen Rechtsanwalts grundsätzlich nicht erstattungsfähig, wenn auch ein beim Bundesgerichtshof zugelassener Verfahrensbevollmächtigter bestellt wird.

BGH, Beschl. v. 10.7.2012 – VI ZB 7/12

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

UMGEHUNG DES VERBOTS VON ERFOLGS-HONORAREN DURCH EINEN PROZESSFINANZIERUNGSVERTRAG

BRAO § 49b Abs. 2; RVG § 4a, § 4b; BGB § 134, § 138

Ein Prozessfinanzierungsvertrag stellt eine unzulässige Umgehung des Verbots von Erfolgshonoraren nach § 49b Abs. 2 BRAO dar, wenn die mit der Führung des Prozesses mandatierten Rechtsanwälte mit der prozessfinanzierenden GmbH eine stille Gesellschaft gegründet haben und die Erfolgsbeteiligung ohne Auskehrung an die prozessfinanzierende GmbH unmittelbar unter den Rechtsanwälten als stillen Gesellschaftern aufgeteilt wird.

OLG München, Ur. v. 10.5.2012 – 23 U 4635/11

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ABWICKLER

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

FESTSETZUNG DER VERGÜTUNG EINES ABWICKLERS

BRAO § 53 Abs. 10 Satz 4, § 55 Abs. 3

* 1. Die von einer Rechtsanwaltskammer festgesetzte Vergütung des Abwicklers mit einem Stundensatz i.H.v. 83 Euro netto kann im Einzelfall angemessen sein.

* 2. Der Abwickler hat einen Anspruch auf Betreten der Kanzleiräume des früheren Rechtsanwalts und kann diesen Anspruch auch mittels einer einstweiligen Verfügung erzwingen.

Bay. AGH, Ur. v. 15.6.2012 – BayAGH I - 5/12 n.r.

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit der Angemessenheit einer Abwicklervergütung hatte sich zuletzt auch der Brandenburgische AGH (BRÄK-Mitt. 2011, 81) zu befassen. Er betonte, dass die Zugrundelegung eines Stundensatzes regelmäßig kein geeigneter Ansatzpunkt für die Bemessung einer angemessenen Vergütung sei. Etwas anderes gelte jedoch in Fällen, in denen es sich um eine eher kurze Abwicklertätigkeit handle. Soweit eine Vergütung als Pauschale pro Akte bezahlt werde, sei diese Berechnungsmethode grundsätzlich ungeeignet. Der Bearbeitungsaufwand einer Akte könne je nach Rechtsgebiet unterschiedlich aufwändig sein. Er hänge zudem davon ab, in welchem Verfahrens stadium sich ein Mandat befinde. Insofern bestehe bei einer derartigen Berechnungsmethode die Gefahr willkürlicher und ungerechter Ergebnisse.

PROZESSUALES

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

WIRKSAMER ANTRAG AUF ZULASSUNG DER BERUFUNG TROTZ SOFORTVOLLZUG DES ZULASSUNGSWIDERRUFS

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 9, § 14 Abs. 4, § 155 Abs. 5 Satz 1, § 156

* 1. Die Anordnung des Sofortvollzugs des Zulassungswiderrufs hat zur Folge, dass ein Rechtsanwalt nicht mehr befugt ist, seine Anwaltstätigkeit auszuüben. Auch eine Vertretung in eigenen Angelegenheiten ist dem Rechtsanwalt verwehrt, soweit es sich um ein Verfahren mit Anwaltszwang handelt.

*** 2. Gleichwohl sind von diesem Rechtsanwalt vorgenommene Rechtshandlungen gem. § 155 Abs. 5 Satz 1, § 14 Abs. 4 BRAO als wirksam zu behandeln. Dies gilt selbst in den Fällen, in denen sich der Rechtsanwalt bewusst über das Berufs- bzw. Tätigkeitsverbot hinwegsetzt.**

BGH, Beschl. v. 23.6.2012 – AnwZ (Brfg) 58/11

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Bekl. hat mit Bescheid v. 22.7.2010 die Zulassung des Kl. mit der Begründung widerrufen, er unterhalte nicht die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung (§ 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO). Zugleich hat sie den Sofortvollzug der Widerrufsverfügung angeordnet. Den gegen den Zulassungswiderruf und den Sofortvollzug gerichteten Widerspruch des Kl. hat die Bekl. mit Bescheid v. 15.11.2010 zurückgewiesen. Die hiergegen vom Kl. erhobene Klage ist vor dem AGH ohne Erfolg geblieben. Dagegen wendet er sich mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung. In diesem Verfahren vertritt sich der Kl. selbst. Die Bekl. zieht im Hinblick auf den angeordneten Sofortvollzug die Postulationsfähigkeit des Kl. in Zweifel.

[2] II. Der nach § 112e Satz 2 BRAO, § 124a Abs. 4 VwGO statthafte Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, insbesondere hat der Kl., der sich selbst vertritt, bei Einlegung und Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung nicht die zur Wirksamkeit dieser Prozesshandlungen erforderliche Postulationsfähigkeit eingebüßt. Der Kl. konnte sich trotz des angeordneten Sofortvollzugs der Widerrufsverfügung wirksam selbst vertreten.

[3] 1. Nach § 112e Satz 2 BRAO, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 67 Abs. 4 Satz 1, 2 VwGO müssen sich die Beteiligten in einem vor dem BGH geführten Berufungsverfahren und in einem diesem vorgeschalteten Zulassungsverfahren (§ 124a Abs. 4 VwGO) durch einen RA vertreten lassen. Ein Beteiligter, der selbst RA ist, kann sich dabei auch selbst vertreten (§ 112e Satz 2 BRAO, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 67 Abs. 4 Satz 3, 8, Abs. 2 Satz 1 VwGO). Der Kl. ist noch als RA zugelassen, weil die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erst dann erlischt, wenn der Widerruf bestandskräftig geworden ist (§ 13 BRAO). Die Postulationsfähigkeit des Kl., also die Fähigkeit, im eigenen Namen rechtswirksam prozessual handeln zu können (Zöller/Vollkommer, ZPO, 29. Aufl., Vor § 50, Rdnr. 16), ist – anders als die Bekl. meint – auch nicht deswegen entfallen, weil die sofortige Vollziehung der Widerrufsverfügung von der Bekl. angeordnet und vom AGH bestätigt worden ist.

[4] 2. Die Anordnung des Sofortvollzugs des Zulassungswiderrufs hat zwar gem. § 14 Abs. 4 BRAO zur Folge, dass die für die Verhängung eines vorläufigen Berufs- oder Vertretungsverbots (§ 150 BRAO) geltenden Bestimmungen der § 155 Abs. 2, 4 und 5, § 156 Abs. 2 BRAO entsprechend anzuwenden sind. Dies bedeutet, dass der Kl. nicht mehr befugt ist, seine Rechtsanwaltschaftstätigkeit auszuüben (§ 155 Abs. 2 BRAO). Auch eine Vertretung in eigenen Angelegenheiten ist ihm ver-

wehrt, soweit es sich um ein Verfahren handelt, in dem eine Vertretung durch Anwälte geboten ist (§ 155 Abs. 4 BRAO). Anders als der Kl. meint, unterliegt auch die Einlegung und Begründung eines Antrags auf Zulassung der Berufung dem Anwaltszwang (vgl. etwa Senatsbeschl. v. 6.10.2011 – AnwZ [Brfg] 25/11, juris, Rdnr. 8, 9). Dass § 67 Abs. 4 Satz 4 bis 7, Abs. 2 Satz 1 VwGO in bestimmten Fällen eine Vertretung durch Personen erlaubt, die nicht als Anwälte zugelassen sind, ändert nichts daran, dass außerhalb der dort genannten Fallgestaltungen stets eine Vertretung durch einen RA geboten ist, also Anwaltszwang herrscht.

[5] 3. Die vom Kl. gleichwohl vorgenommenen Rechtshandlungen sind jedoch als wirksam zu behandeln.

Rechtshandlungen bleiben wirksam

[6] a) Dies folgt aus § 155 Abs. 5 Satz 1, § 14 Abs. 4 BRAO. Darin hat der Gesetzgeber bestimmt, dass verbotswidrig vorgenommene Rechtshandlungen zur Wahrung der Rechtssicherheit als wirksam zu gelten haben, es sei denn, es ist eine Zurückweisung des RA nach § 156 Abs. 2 BRAO erfolgt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen sich der RA bewusst über das Berufs-/Tätigkeitsverbot hinwegsetzt (BGH, Beschl. v. 22.2.2010 – II ZB 8/09, WM 2010, 777, Rdnr. 13 ff.). Die Postulationsfähigkeit eines RA wird also nicht dadurch beeinträchtigt, dass gegen ihn ein vorläufiges Berufsverbot verhängt (§ 150 Abs. 1 BRAO) oder seine Zulassung sofort vollziehbar (vgl. § 14 Abs. 4 BRAO) widerrufen worden ist (Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl., § 156, Rdnr. 7). Ein dem Anwaltszwang unterliegendes Rechtsmittel ist daher nicht deswegen als unzulässig zu verwerfen, weil es von dem sich selbst vertretenden RA unter Verstoß gegen § 155 Abs. 2, Abs. 4 BRAO eingelegt worden ist (BGH, Beschl. v. 22.2.2010 – II ZB 8/09, a.a.O., Rdnr. 8, 13 ff.).

[7] b) Allerdings will der sächsische AGH im Einklang mit Stimmen im Schrifttum und in der Instanzrechtsprechung den Anwendungsbereich des § 155 Abs. 5 Satz 1 BRAO dahin einschränken, dass diese Bestimmung nicht gelten soll, wenn durch das verbotswidrige Handeln des RA schutzwürdige Interessen Dritter oder die Rechtssicherheit nicht oder nur unerheblich tangiert werden (AGH Dresden, BRAK-Mitt. 2010, 173 f.; AGH Dresden, Beschl. v. 15.8.2011 – AGH 12/11 (I), juris, Rdnr. 13; OLG Karlsruhe, AnwBl. 1996, 584; ähnlich Feuerich/Weyland, a.a.O., § 155, Rdnr. 17; *Johnigk*, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, § 155 BRAO, Rdnr. 11 f.). Eine solche Fallgestaltung liege vor, wenn sich der betroffene RA im Streit über die Wirksamkeit des Berufsverbots/des Zulassungswiderrufs selbst vertrete. Der Gesetzgeber wolle durch § 155 Abs. 5 Satz 1 BRAO aus Gründen der Rechtssicherheit verhindern, dass der Rechtsverkehr mit der Prüfung belastet werde, ob gegen den RA ein Tätigkeitsverbot bestehe. Im Streit über die Wirksamkeit eines solchen Verbots sei aber eine solche Prüfung gerade Gegenstand des Verfahrens, so dass es das öffentliche Bedürfnis nach Rechtssicherheit nicht gebiete, Rechtshandlungen, die ein verbotswidrig tätiger RA in

einem solchen Verfahren vornehme, bis zu einer gesonderten Zurückweisungsentscheidung nach § 156 Abs. 2 BRAO als wirksam zu behandeln (AGH Dresden, BRAK-Mitt. 2010, a.a.O.; ähnlich AGH Dresden, Beschl. v. 15.8.2011 – AGH 12/11 (I), a.a.O.; Feuerich/Weyland, a.a.O.; *Johnnigk*, a.a.O., Rdnr. 13).

[8] c) Diese einschränkende Auslegung, die zur Konsequenz hätte, dass Prozesshandlungen eines RA gerade in den Fällen, in denen er die gegen ihn ergriffenen berufsrechtlichen Maßnahmen gerichtlich angreift, nicht wirksam wären, wohl aber in allen anderen Fällen der ausgeschlossenen Selbstvertretung, findet im Gesetz keine Stütze.

[9] aa) Der Gesetzgeber hat in § 155 Abs. 5 Satz 1 BRAO angeordnet, dass **Keine Einschränkung des § 155 IV 1 BRAO** Rechtshandlungen, die von einem RA entgegen einem Vertretungs- oder Tätigkeitsverbot vorgenommen werden, auch in den Fällen der unerlaubten Eigenvertretung nach § 155 Abs. 4 BRAO als wirksam zu behandeln sind. Die genannte Vorschrift, die gem. § 14 Abs. 4 BRAO bei einem sofort vollziehbaren Zulassungswiderruf sinngemäß anzuwenden ist, gilt nach ihrem Wortlaut uneingeschränkt für alle Rechtshandlungen (vgl. BGH, Beschl. v. 22.2.2010 – II ZB 8/09, a.a.O., Rdnr. 15). Sie findet damit auch dann Anwendung, wenn sich der RA in einem anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen ein verhängtes Berufsverbot wendet (Senatsbeschl. v. 10.5.1971 – AnwSt [R] 8/70, NJW 1971, 1373 unter B I 2 zur Wirksamkeit einer vom Anwalt selbst eingereichten Revisionsbegründung) oder wenn er gerichtlich gegen einen sofort vollziehbaren Zulassungswiderruf vorgeht.

[10] bb) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem mit dieser Bestimmung verfolgten Schutzzweck. Zwar trifft es zu, dass § 155 Abs. 5 Satz 1 BRAO im Interesse der Rechtssicherheit in die BRAO aufgenommen wurde (BR-Drucks. 461/57, S. 108 – Erläuterung zu § 169 Abs. 5 BRAO-E). Die genannte Regelung will den Rechtsverkehr mit einem RA generell von der Prüfung freihalten, ob gegen ihn ein Berufs- oder Vertretungsverbot besteht (BGH, Beschl. v. 22.2.2010 – II ZB 8/09, a.a.O., Rdnr. 14 m.w.N.; vgl. auch Beschl. v. 29. 3.1990 – III ZB 39/89, BGHZ 111, 104, 106; OLG Karlsruhe, NJW-RR 1995, 626, 627). Hieraus folgt aber nicht, dass verbotswidrige Prozesshandlungen des betroffenen RA dann wirkungslos bleiben, wenn sie in gerichtlichen Verfahren vorgenommen werden, in denen die Wirksamkeit des Berufs-/Tätigkeitsverbots oder des sofort vollziehbaren Zulassungswiderrufs Verfahrensgegenstand ist. Der Gesetzgeber hat durch nichts zu erkennen gegeben, dass er die Wirksamkeit der verbotswidrig vorgenommen Rechtshandlungen des betroffenen Anwalts von einer konkreten Beeinträchtigung der Rechtssicherheit abhängig machen wollte. Er hat im Gegenteil eine generalisierende Betrachtung angestellt (vgl. auch BGH, Beschl. v. 22.2.2010 – II ZB 8/09, a.a.O., Rdnr. 14 ff.; Jessnitzer/Blumberg, BRAO, 9. Aufl., § 155, Rdnr. 3) und auf Differenzierungen verzichtet.

[11] cc) Auch der Umstand, dass die Regelung über den Fortbestand der Postulationsfähigkeit in der BRAO selbst und nicht in einzelnen Verfahrensordnungen (etwa ZPO oder StPO) geregelt worden ist, belegt, dass der Gesetzgeber generell und unterschiedslos vermeiden wollte, dass die Postulationsfähigkeit eines entgegen § 155 Abs. 2, 4 BRAO, § 14 Abs. 4 BRAO tätigen RA in Zweifel gezogen wird und daher gerichtlich geklärt werden muss. Diese Zielsetzung greift auch dann ein, wenn ein betroffener Anwalt gerichtlich gegen ein Berufs-/Tätigkeitsverbot oder einen sofort vollziehbaren Widerruf seiner Zulassung vorgeht. Zwar ist in diesen Fällen die Rechtmäßigkeit des Zulassungswiderrufs oder des Verbots im Rahmen der Begründetheit des Rechtsschutzbegehrens zu prüfen. Durch § 155 Abs. 5 Satz 1 BRAO wird aber vermieden, dass diese Prüfung – unter dem Gesichtspunkt einer eventuellen Nichtigkeit des Widerrufsbescheids nach § 32 Abs. 1 BRAO, § 44 VwVfG – schon bei der Frage der Postulationsfähigkeit anzustellen ist.

[12] dd) Dementsprechend hat der Senat schon in seiner länger zurückliegenden, vom sächsischen AGH nicht berücksichtigten Entscheidung aus dem Jahr 1971 ausgesprochen, dass die Wirksamkeit einer von einem RA eingereichten Revisionsbegründung, mit der sich dieser gegen ein im ehrengerichtlichen Verfahren verhängtes Berufsverbot wendet, gem. § 155 Abs. 5 Satz 1 BRAO von dem Berufsverbot unberührt bleibt (Senatsbeschl. v. 10.5.1971 – AnwSt (R) 8/70, a.a.O.). Diese Grundsätze lassen sich auf den hier zu beurteilenden Fall einer Anfechtungsklage gegen einen sofort vollziehbaren Zulassungswiderruf ohne weiteres übertragen. Folglich wird auch in diesen Fällen die Postulationsfähigkeit des betroffenen RA gem. § 155 Abs. 5 Satz 1, § 14 Abs. 4 BRAO nicht beeinträchtigt.

[13] III. Der Antrag hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, weil kein Zulassungsgrund i.S.v. § 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 VwGO vorliegt.

[14] 1. Der Kl. misst der Frage, ob ein Anwalt, der sich nach einem sofort vollziehbaren Widerruf seiner Anwaltszulassung im Klageverfahren vor dem AGH selbst vertritt (§ 112c Abs. 1 Satz 1, 2 BRAO, § 67 Abs. 4 Satz 1, 3, 8, Abs. 2 Satz 1 VwGO), wirksam Prozesshandlungen vornehmen kann, rechtsgrundsätzliche Bedeutung bei (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Rechtsgrundsätzliche Bedeutung hat eine Frage dann, wenn es sich um eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage handelt, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (Senatsbeschl. v. 6.9.2011 – AnwZ [Brfg] 5/11, juris, Rdnr. 9; BGH, Beschl. v. 27.3.2003 – V ZR 291/02, BGHZ 154, 288, 291; BVerfG, NVwZ 2009, 515, 518; BVerwG, NVwZ 2005, 709).

Die im Streitfall aufgeworfene Frage der Postulationsfähigkeit eines RA, der sich gegen einen sofort vollziehbaren Zulassungswiderruf wendet und sich

Keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung

im gerichtlichen Verfahren selbst vertritt, ist jedoch nicht mehr klärungsbedürftig. Der Senat hatte diese Frage bei der – vorrangig anzustellenden – Prüfung der Zulässigkeit des vom Kl. gestellten Zulassungsantrags zu klären (unter II). Die vom Senat für das Zulassungs- und Berufungsverfahren aufgestellten Grundsätze gelten in gleicher Weise für das erstinstanzliche Verfahren vor dem AGH.

[15] 2. Auch der vom Kl. weiter angeführte Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (Divergenz) ist nicht gegeben. Zwar hat der AGH die Postulationsfähigkeit des Kl. anders als der sächsische AGH (BRAK-Mitt. 2010, 173 f.; Beschl. v. 15.8.2011 – AGH 12/11 (I), juris, Rdnr. 11 ff.) bejaht. Nicht jede Abweichung stellt aber eine Divergenz i.S.d. Vorschrift dar. Erforderlich ist vielmehr, dass die anzufechtende Entscheidung ein und dieselbe Rechtsfrage anders beantwortet als die Vergleichsentscheidung, mithin einen Rechtssatz aufstellt, der sich mit einem in der Vergleichsentscheidung aufgestellten und diese tragenden Rechtssatz nicht deckt (vgl. Senatsbeschl. v. 6.9.2011 – AnwZ [Brfg] 5/11, a.a.O., Rdnr. 12; BGH, Beschl. v. 27.3.2003 – V ZB 291/02, a.a.O., S. 292 f. m.w.N.). Eine solche Fallgestaltung ist vorliegend nicht gegeben.

[16] Der AGH meint, in den Fällen der Anfechtung eines sofort vollziehbaren Zulassungswiderrufs nach § 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO sei – auch unter Berücksichtigung des Grundrechts der Berufsfreiheit – vom Fortbestand der Postulationsfähigkeit des betroffenen RA auszugehen, weil der auf eine fehlende Berufshaftpflichtversicherung gestützte Zulassungswiderruf auf der Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden beruhe, eine solche Gefährdung aber nicht erkennbar sei, wenn der RA vor dem AGH um die Rechtmäßigkeit seiner Zulassungsentziehung streite. Demgegenüber hat der sächsische AGH den von ihm bejahten Verlust der Postulationsfähigkeit mit einer einschränkenden Auslegung des § 155 Abs. 5 Satz 1 BRAO begründet, wobei er im Einklang mit der herrschenden Meinung im Schrifttum angenommen hat, die genannte Bestimmung finde dann keine Anwendung, wenn schutzwürdige Interessen Dritter oder die Rechtssicherheit nicht oder nur unerheblich tangiert würden (BRAK-Mitt. 2010, a.a.O.; Beschl. v. 15.8.2011 – AGH 12/11 (I), a.a.O.). Der AGH hat damit keinen von der Rechtsprechung des sächsischen AGH abweichenden abstrakten Rechtssatz zu § 155 Abs. 5 Satz 1 BRAO aufgestellt, sondern nur bei seiner Rechtsanwendung die Frage der Postulationsfähigkeit anders beurteilt als der sächsische AGH. Hinzu kommt, dass die vom sächsischen AGH angestellten Erwägungen ohnehin nicht tragend waren, weil dieser den vor ihm verfolgten Begehren auch in der Sache den Erfolg versagt hat.

[17] 3. Weiter misst der Kl. der Sache deswegen rechtsgrundsätzliche Bedeutung bei, weil sich im Streitfall die in einer Vielzahl von Fällen bedeutsame Frage stelle, ob das Bestehen des erforderlichen Haftpflichtversicherungsschutzes nur durch eine Anzeige der Versicherung nach § 51 Abs. 6 Satz 1 BRAO belegt werden könne oder ob auch andere Nachweise zulässig

seien. Die aufgeworfene Frage ist jedoch nicht entscheidungserheblich geworden, denn der Kl. konnte weder eine Bestätigung der Versicherung über den Fortbestand des Versicherungsschutzes noch ein anderes Beweismittel vorlegen, das die Mitteilungen der A. Versicherungs-AG v. 13.4.2010, v. 24.6.2010, v. 15.7.2010 und v. 17.5.2011, wonach der Versicherungsschutz am 18.4.2010 erloschen ist, hätte widerlegen können. Die vom Kl. angeführte Prämienzahlung reichte schon deswegen nicht als Beleg für das Fortbestehen der Versicherung aus, weil der Kl. – wie im Schreiben der Versicherungsgesellschaft v. 15.7.2010 ausgeführt – nicht die nach Umstellung des Versicherungsvertrages geschuldete Prämie, sondern nur eine Folgenbeitragsrechnung aus dem alten Versicherungsverhältnis beglichen hatte.

[18] 4. Die Problematik des Fortbestehens des Versicherungsschutzes erfüllt auch nicht die Anforderungen an den vom Kl. geltend gemachten Zulassungsgrund der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeit (§ 112e Satz 2 BRAO; § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Eine Rechtssache weist dann besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten auf, wenn sie wegen einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden Komplexität des Verfahrens oder der ihr zu Grunde liegenden Rechtsmaterie in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht und sich damit von den üblichen verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten deutlich abhebt (Senatsbeschl. v. 23.3.2011 – AnwZ [Brfg] 9/10, juris, Rdnr. 6; v. 6.9.2011 – AnwZ [Brfg] 5/11, a.a.O., Rdnr. 7; jeweils m.w.N.). Dass diese Voraussetzungen gegeben sind, hat der Kl. nicht dargelegt. Er begnügt sich mit dem – unzutreffenden – Hinweis, allein der Umstand, dass ein streitiges Rechtsverhältnis zu einem Dritten (Versicherungsunternehmen) zu beurteilen sei, verleihe der Sache eine über das normale Maß hinausgehende Komplexität.

[19] 5. Es bestehen auch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Der Kl. trägt – allerdings ohne Beleg – vor, er habe zwischenzeitlich dafür Sorge getragen, dass der Bekl. demnächst eine Bestätigung nach § 51 Abs. 6 Satz 1 BRAO über das Bestehen des gesetzlich geforderten Versicherungsschutzes zugehe. Diesen neu hervorgetretenen Umstand müsse der Senat berücksichtigen.

Dies trifft nicht zu. Das seit dem 1.9.2009 geltende neue Verfahrensrecht lässt keinen Raum für die Berücksichtigung eines nachträglichen Wegfalls des Widerrufgrundes; Entwicklungen, die nach Abschluss des behördlichen Verfahrens eintreten, sind einem Wiederzulassungsverfahren vorbehalten (Senatsbeschl. v. 29.6.2011 – AnwZ [Brfg] 11/10, NJW 2011, 3234, Rdnr. 9 ff.; zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen). Dies gilt – anders als der Kl. meint – auch für den Widerrufgrund des § 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO.

Nachträglicher Wegfall des Widerrufgrundes ist unerheblich

Entscheidend ist, dass der Widerruf einer Berufserlaubnis eine auf den Abschluss des Verwaltungsverfahrens bezogene rechtsgestaltende Wirkung entfaltet und der Abschluss dieses Verfahrens zugleich eine Zäsur bewirkt (Senatsbeschl. v. 29.6.2011 – AnwZ [Brfg] 11/10, a.a.O., Rdnr. 15f.). Diese Rechtswirkungen gelten unabhängig davon, auf welchen Widerrufsgrund der Zulassungswiderruf gestützt ist. Art. 12 Abs. 1 GG zwingt nicht dazu, den nachträglichen Wegfall des Widerrufsgrunds bereits im Anfechtungsverfahren zu berücksichtigen (Senatsbeschl. v. 29.6.2011 – AnwZ [Brfg] 11/10, a.a.O., Rdnr. 17f.). Davon abgesehen hat der Kl. nicht nachgewiesen, dass zwischenzeitlich wieder Versicherungsschutz besteht, so dass auch nach alter Rechtslage der Zulassungswiderruf zu bestätigen gewesen wäre (vgl. Senatsbeschl. v. 18.6.2001 – AnwZ [B] 49/00, NJW 2001, 3131 unter II 2).

[20] 6. Da die Frage, auf welchen Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Zulassungswiderrufs abzustellen ist, durch die grundlegende Entscheidung des Senats v. 29.6.2011 umfassend geklärt ist, kommt dieser Frage entgegen der Auffassung des Kl. keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung zu (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Im Übrigen ist diese Frage nicht entscheidungserheblich, weil der Kl. einen entsprechenden Nachweis nicht vorgelegt hat.

[21] 7. Dem AGH sind auch keine Verfahrensfehler unterlaufen (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).

[22] a) Der AGH war nicht gehalten, die A. Versicherungs-AG nach § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 65 Abs. 2 VwGO beizuladen, da die Voraussetzungen für eine notwendige Beiladung nicht vorlagen. Ebenso wenig musste der AGH dem Kl. aufgeben, binnen einer von ihm gesetzten Frist das Bestehen des Versicherungsschutzes anderweitig gerichtlich klären zu lassen, und das hiesige Verfahren bis zum Abschluss eines solchen Verfahrens analog § 94 VwGO aussetzen.

[23] b) Der AGH war auch nicht verpflichtet, dem Kl. ein Erwidernsrecht auf den Schriftsatz der Gegenseite v. 26.7.2011 einzuräumen. Mit diesem Schriftsatz hat die Bekl. nochmals vorgetragen, dass der Versicherungsschutz des Kl. am 18.4.2010 geendet habe. Dabei hat sie die Mitteilungen der Versicherungsgesellschaft über die Beendigung des Versicherungsverhältnisses als Anlagen beigefügt. Der Kl. macht geltend, erstmals mit diesem Schriftsatz vom Inhalt der Mitteilungen der A. Versicherungs-AG v. 17.5.2011 und v. 15.7.2010 Kenntnis erhalten zu haben. Dies trifft jedoch hinsichtlich des Schreibens v. 15.7.2010, in dem der maßgebliche Vorgang ausführlich geschildert worden ist, nicht zu. Der Inhalt dieses Schreibens wird bereits in dem Widerspruchsbescheid der Bekl. v. 15.11.2010 (dort S. 2) wiedergegeben, der dem Kl. unstreitig zugegangen ist. Das weitere Schreiben der Versicherungsgesellschaft v. 17.5.2011 enthält keine über die im Widerspruchsbescheid referierten Mitteilungen hinausgehenden Erklärungen. Dementsprechend hat die Bekl. in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass die dem Schriftsatz v. 26.7.2011 beigefügten Unterlagen dem

Kl. bekannt seien. Eine Verletzung des Anspruchs des Kl. auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) ist nach alledem nicht zu erkennen.

[24] c) Es stellt auch – anders als der Kl. meint – kein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen dar, dass der AGH den hilfsweise gestellten Antrag des Kl. auf Wiederzulassung zur Rechtsanwaltschaft mit der Begründung als unzulässig abgewiesen hat, der Kl. habe diese Klage erhoben, ohne zuvor das notwendige Vorverfahren nach § 68 VwGO zu betreiben. Davon abgesehen, dass insoweit allenfalls der Zulassungsgrund nach § 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils) und nicht der Zulassungsgrund nach § 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (Verfahrensfehler) in Betracht kommt, ist die Entscheidung des AGH in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

[25] Der Kl. hat den Schriftsatz v. 3.8.2011, in dem er die Stellung des Hilfsantrags angekündigt hat, der Bekl. in der mündlichen Verhandlung v. 4.8.2011 übergeben und zugleich den Hilfsantrag verlesen. Die Bekl. hat hierauf zwar Antrag auf Klagabweisung gestellt. Sie hat sich damit jedoch – entgegen der Auffassung des Kl. – nicht rügelos zur Sache eingelassen, so dass ein Vorverfahren nach § 68 VwGO nicht ausnahmsweise entbehrlich geworden ist (vgl. zu diesem Ausnahmetatbestand VGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR 1992, 184f.). Es ist nicht davon auszugehen, dass die Bekl. das Fehlen eines Vorverfahrens unbeanstandet gelassen hat. Das Verhandlungsprotokoll enthält eine entsprechende Erklärung der Bekl. nicht. Dort ist nur aufgeführt, der AGH habe Bedenken gegen die Zulässigkeit des Hilfsantrags erhoben und die Notwendigkeit eines Vorverfahrens mit den Parteien erörtert. Allein der Stellung eines Klagabweisungsantrags kann vorliegend schon deswegen kein Verzicht auf die Durchführung eines Vorverfahrens entnommen werden, weil der Beklagtenvertreter den Klageerweiterungsschriftsatz v. 3.8.2011 erst in der mündlichen Verhandlung erhalten und damit keine Möglichkeit gehabt hat, den erstmals gestellten Hilfsantrag mit dem zuständigen Entscheidungsgremium zu erörtern. Unklar ist darüber hinaus, ob der Kl. bei der Bekl. überhaupt einen Antrag auf Wiederzulassung zur Rechtsanwaltschaft gestellt hat, möglicherweise also nicht nur ein Widerspruchsverfahren (§ 68 VwGO) unterblieben ist, sondern schon kein behördliches Verfahren eingeleitet worden ist.

HINWEISE DER REDAKTION:

Anders als der BGH vertritt der Sächsische AGH (vgl. zuletzt BRAK-Mitt. 2011, 249) im Einklang mit zahlreichen Stimmen im Schrifttum die Auffassung, dass der Anwendungsbereich des § 155 Abs. 5 Satz 1 BRAO dahingehend eingeschränkt werden müsse, dass diese Bestimmung nicht gelten dürfe, wenn durch das verbotswidrige Handeln des Rechtsanwalts schutzwürdige Interessen Dritter oder die Rechtssicherheit nicht oder nur unerheblich tangiert würden (vgl. nur *Johnigk*, Gaier/Wolf/Göcken, An-

waltliches Berufsrecht, 2010, § 155, Rdnr. 11). Eine solche Fallgestaltung liege vor, wenn sich der betroffene Rechtsanwalt im Streit über die Wirksamkeit des Berufsverbots bzw. des Zulassungswiderrufs selbst vertrete. Es könne nicht angehen, einem Rechtsanwalt, der das ihn betreffende Berufs- oder Vertretungsverbot kennt und mithin bösgläubig ist, die Möglichkeit einzuräumen, auch weiterhin Rechtshandlungen vorzunehmen; zumal ein Rechtsanwalt, der vorsätzlich gegen das gegen ihn verhängte Berufs- oder Vertretungsverbot verstößt, gem. § 156 BRAO aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen werden kann. Dieser Auffassung ist der BGH insbesondere vor dem Hintergrund des keine Einschränkungen vorsehenden Wortlauts des § 155 Abs. 5 Satz 1 BRAO indes nicht gefolgt.

UMFASSENDE ZUSTÄNDIGKEIT DER ANWALTS-GERICHTSBARKEIT

BRAO § 112a Abs. 1

* 1. Von der umfassenden Zuständigkeit des § 112a Abs. 1 BRAO sind alle Streitigkeiten umfasst, die aus Anwendung der BRAO und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Satzungen resultieren, die nicht ausdrücklich dem Anwaltsgericht oder einem anderen Gericht zugewiesen sind.

* 2. Diese Zuständigkeitsregelung beschränkt sich nicht darauf, die bisher in verschiedenen Einzelnormen ausdrücklich geregelten Rechtswegzuweisungen zum AGH in einer Vorschrift zusammenzufassen. Vielmehr soll der AGH auch zuständig sein für die Gewährung von Rechtsschutz gegen hoheitliches Verwaltungshandeln, das nicht in der Form eines Verwaltungsaktes gekleidet, gleichwohl aber geeignet ist, in die berufsrechtlich begründeten Rechte und Pflichten der Beteiligten einzugreifen oder sie einzuschränken.

* 3. Ein Streit um die Zulässigkeit der Führung eines akademischen Grades und damit über eine im Hochschulrecht geregelte Fragestellung führt zu keiner anderen Beurteilung. Die Rechtsanwaltskammern dürfen über die Berechtigung eines Rechtsanwalts zur Führung seines Dokortitels in der von ihm gewünschten abgekürzten Form Kraft eigener Zuständigkeit und Sachkunde entscheiden.

VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 26.7.2012 – 9 S 882/11

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Verneint ein Anwaltsgerichtshof seine Zuständigkeit mit der Begründung, das Anwaltsgericht sei zur Entscheidung über einen gestellten Antrag berufen, ist dessen Entscheidung unter den Voraussetzungen des § 17a Abs. 4 Satz 4 GVG mit der Beschwerde zum Bundesgerichtshof (§ 112a Abs. 2 Nr. 2 BRAO) anfechtbar (vgl. hierzu BGH, BRAK-Mitt. 2011, 143).

NOTARRECHT

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

WIEDERBESTELLUNG ZUM NOTAR

BNotO § 6 Abs. 1 und 3

1. Im Interesse einer möglichst umfassenden vollständigen Tatsachengrundlage für die Beurteilung der Eignung eines Bewerbers für das Amt des Notars muss die Auskunftspflicht peinlich genau erfüllt werden. Die Relevanz der auskunftspflichtigen Tatsachen für die Beurteilung der persönlichen Eignung bestimmt ausschließlich die Besetzungsbehörde.

2. Gibt ein Anwaltsnotar aufgrund einer Veränderung seiner Lebensumstände das Amt des Notars auf und bewirbt er sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut, muss er sich zwar dem Auswahlverfahren stellen. Im neuen Auswahlverfahren ist allerdings besonders zu berücksichtigen, dass der Bewerber bereits einmal erfolgreich das Bewerbungsverfahren

durchlaufen und seine fachliche und persönliche Eignung für dieses Amt dadurch und durch die Ausübung des Amts bewiesen hat.

BGH, Urt. v. 23.7.2012 – NotZ (Brfg) 12/11

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ERRATUM BETREFFEND BAY. AGH, URT. V. 7.3.2012

In Heft 4/2012 der BRAK-Mitteilungen (S. 185 f.) ist der 2. Satz des 4. Leitsatzes durch ein technisches Versehen falsch wiedergegeben worden. Richtig muss dieser Satz wie folgt lauten:

Dies führt aber nicht dazu, dass alle Einzeltätigkeiten des Insolvenzverwalters während des laufenden Verfahrens automatisch ebenfalls zur Folge haben, dass es sich dabei jeweils selbst um rechtsförmliche Verfahren handelt.



Fachseminare
von Fürstenberg

Vorsprung durch Kompetenz.

**Einstieg noch
möglich!!!**

Fachanwalt für Steuerrecht

Fachanwalt für Insolvenzrecht

**Seit 1990 mehr als
8000 Teilnehmer!**



Deutsche**Anwalt**Akademie



Diese Fachanwaltslehrgänge der Deutschen**Anwalt**Akademie sind seit 1990 von mehr als 8000 Teilnehmern besucht worden. Sie sind mit Abstand die führenden Kurse auf ihrem Gebiet und stehen seit 1990 unter unveränderter fachlicher Leitung. Sie beginnen neu im Herbst 2012.

Fachliche Leitung

Dipl.-Kfm. Peter Schnabel, Steuerberater, München
Carsten Seßinghaus, Vorsitzender Richter am Finanzgericht Köln, langjähriger Dozent an der Finanzakademie im Bundesministerium für Finanzen

Fachliche Leitung

Dr. Jobst Wellensiek, Fachanwalt für Insolvenzrecht,
Wellensiek Rechtsanwälte, Heidelberg
Dr. Eberhard Braun, Wirtschaftsprüfer, Fachanwalt
für Insolvenzrecht, Schultze & Braun, Achern

Lehrgänge Herbst 2012

Hamburg	19. September 2012 bis 15. Juni 2013
Frankfurt	27. September 2012 bis 15. Juni 2013
Berlin	4. Oktober 2012 bis 15. Juni 2013
München	17. Oktober 2012 bis 15. Juni 2013
Düsseldorf	25. Oktober 2012 bis 15. Juni 2013

Lehrgänge Herbst 2012

Hamburg	19. September 2012 bis 6. Juli 2013
Frankfurt	3. Oktober 2012 bis 6. Juli 2013
Berlin	4. Oktober 2012 bis 6. Juli 2013
München	17. Oktober 2012 bis 6. Juli 2013
Düsseldorf	25. Oktober 2012 bis 6. Juli 2013

(Fortsetzung von S. XII)

15:00 Uhr Diskussion

15:40 Uhr: Kaffeepause

16:00 Uhr: „Complex Litigation – Überforderte Justiz?“
– Praxisprobleme N.N.

16:15 Uhr: „The special master: The American perspective“ – Attorney Karl Geercken, New York

16:40 Uhr: Podiumsdiskussion Sachverständiger als Special Master – mit Rechtsanwalt Christian Duve, Professor Dr. Reinhard Gaier, Richter des Bundesverfassungsgerichts, Professor Dr. Wolfgang Lücke, Professor Dr. Christian Wolf und Vertreter des Richterbundes

18:00 Ende der Veranstaltung

Ansprechpartner:

Leibniz Universität Hannover

Institut für Prozess- und Anwaltsrecht

Prof. Dr. Christian Wolf

(Geschäftsführender Vorstand des Instituts),

E-Mail: wolf@jura.uni-hannover.de,

www.jura.uni-hannover.de/ipa

Sekretariat: Tel.: 0511 762-8268,

E-Mail: sekretariatwolf@jura.uni-hannover.de

INFOABEND „ANWALTSCHAFT FÜR MENSCHENRECHTE UND VIELFALT“

Am Deutschen Institut für Menschenrechte ist vor kurzem das Projekt „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“ gestartet. In Kooperation mit etablierten Bildungsträgern entwickelt und bietet das Projekt Informations- und Fortbildungsmodule zur Anwendbarkeit und Justiziabilität der Menschenrechte. Damit wird eine Lücke geschlossen: Denn Menschenrechte, menschenrechtsbasierter Diskriminierungsschutz und menschenrechtliche Verfahren sind bislang kaum Gegenstand der juristischen Aus- oder Fortbildung. Dies, obwohl die Berufung auf einschlägige Menschenrechtsabkommen für eine erfolgreiche Rechtsdurchsetzung ausschlaggebend sein kann. Zusätzlich zur juristischen Qualifikation stärkt das Projekt die Diversity-Kompetenz der Anwaltschaft. Diversity-Trainings qualifizieren die Anwältinnen und Anwälte darin, den Bedürfnissen einer vielfältigen Mandantschaft besser begegnen zu können.

Wer mehr über das Projekt wissen möchte, ist am 23. Oktober um 18h im Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin herzlich willkommen. Nach einer Einführung von Prof. Dr. Beate Rudolf, Direktorin des Instituts, gibt es einen Input zur Geltung der Menschenrechte und ihre Bedeutung für die Anwaltschaft (angefragt: Frau Dr. Margarete Mühl-Jäckel, LL.M., Mit-

glied der BRAK-Ausschüsse Menschenrechte und Verwaltungsrecht). Es besteht Gelegenheit zu Austausch und Gespräch bei Brezeln und Wein.

Kontakt: Herrn Tadhg Stumpf, stumpf@institut-fuer-menschenrechte.de oder 030 25 93 59 - 452

Eine Anmeldung und mehr Informationen finden Sie auch unter: www.institut-fuer-menschenrechte.de

VERANSTALTUNG DES FORUM VERGABE E.V. „VERGABERECHT 2012“ AM 27.11.2012 IN BERLIN

Die Fortentwicklung des Vergaberechts auf nationaler und europäischer Ebene hat in 2012 wieder viele Veränderungen mit sich gebracht. Erst Ende 2011 wurde das GWB in wichtigen Teilen umformuliert, Anwendungsbereich und Ausnahmen in §§ 100 ff. GWB wurden neu strukturiert. Im nationalen Bereich sind neben der Erhöhung der Schwellenwerte und der immer stärkeren Betonung der Nachhaltigkeit die Umsetzung der Vergaberichtlinien für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit zu nennen. Im europäischen Bereich drängt die EU-Kommission darauf, die Modernisierung der Vergaberichtlinien noch 2012 abzuschließen. Die Diskussion ist schon relativ weit fortgeschritten, so dass die möglichen Veränderungen immer deutlicher erkennbar sind.

Im Bereich der Bauvergaben wurde die Gesamtausgabe der VOB 2012 veröffentlicht. Die Regeln für EU-weite Bauvergaben sind neu strukturiert; neu eingefügt ist ein 3. Abschnitt für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit. Beim Musterbauwerkvertrag der VOB/B gibt es wichtige Änderungen zu Fälligkeit und Verzug bei Zahlungen; ebenso enthält die VOB/C mehrere neue Regeln. Das Vergabehandbuch des Bundes trägt den neuen Vorschriften der VOB mit für die Praxis wichtigen Änderungen Rechnung.

Diese aktuellen Entwicklungen werden von Vertretern der beiden im nationalen Vergaberecht federführenden Ministerien dargestellt.

Der Teilnehmerbetrag ist für Mitglieder des forum vergabe e.V. 200 Euro und für Nichtmitglieder 240 Euro. Das ausführliche Programm finden Sie auf der Homepage des forum vergabe e.V. Interessenten wenden sich bitte an das

forum vergabe e.V.,

Spichernstraße 15, 10777 Berlin,

Tel.: 030/23 60 80 60, Fax: 030/23 60 80 621,

info@forum-vergabe.de, www.forum-vergabe.de

(Online-Anmeldung möglich)

DAI-VERANSTALTUNGSKALENDER

DEUTSCHES ANWALTSINSTITUT – VERANSTALTUNGEN NOVEMBER – DEZEMBER 2012

Arbeitsrecht

24. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht

09.11. – 10.11.2012, Köln

Wettbewerbszentrale e. V. Bad Homburg

5. Bad Homburger Gesundheitsrechtstag 2012

Fairer Wettbewerb im Gesundheitswesen

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die aktuellen Rechtsfragen in Werbung und Vertrieb!

Jetzt informieren! www.wettbewerbszentrale.de



Fachseminare
von Fürstenberg

Vorsprung durch Kompetenz.

**Einstieg noch
möglich!!!**

2012

Bundesweit von allen RAK anerkannt!

Fachanwalt für

Arbeitsrecht
Erbrecht
Familienrecht
Strafrecht
Handels- &
Gesellschaftsrecht
Mietrecht & WEG

**In 9 Präsenztagen
zum Fachanwalt!**

Das innovative Ausbildungskonzept:
**Fernstudium &
Präsenzunterricht**

Alle Lehrgänge zugelassen durch
STAATLICHE ZENTRALSTELLE
FÜR FERNUNTERRICHT (ZFU)



FACHANWALTSLEHRGÄNGE 2012

fachseminare-von-fuerstenberg.de

Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht

16.11.2012, Heusenstamm

Schnittstellen Arbeits- und Gesellschaftsrecht

05.12.2012, Hannover

Bank- und Kapitalmarktrecht

Update Kapitalmarktrecht 2012

30.11.2012, Heusenstamm

Bau- und Architektenrecht

Haftplichtfälle am Bau

30.11.2012, Bochum

Erbrecht

Nachlasshaftung und Nachlassinsolvenz – Strategien für die anwaltliche Praxis

07.11.2012, Heusenstamm

5. Jahresarbeitstagung Erbrecht

07.12.–08.12.2012, Düsseldorf

Familienrecht

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Familienrecht und Islam

23.11.–24.11.2012, Berlin

Das Kind im Familienrecht

12.12.2012, Berlin

Gewerblicher Rechtsschutz

10. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz

30.11.–01.12.2012, Hamburg

Handels- und Gesellschaftsrecht

Aktuelles GmbH-Recht – Spezialfragen der GmbH (einschließlich UG) in der anwaltlichen Praxis

30.11.2012, Bochum

Insolvenzrecht

Praxis der Unternehmensfortführung in Krise und Insolvenz – Fallbeispiele

02.11.2012, Berlin

Geschäftsführer-, Organ- und Beraterhaftung in Krise und Insolvenz

30.11.2012, Heusenstamm

Kanzleimanagement

Aktuelle Reform der Mobiliarvollstreckung: Das Gesetz zur Sachaufklärung

26.11.2012, Berlin

Medizinrecht

Intensivseminar öffentliches Gesundheitsrecht

09.11.–10.11.2012, Berlin

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

7. Jahresarbeitstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht

16.11.–17.11.2012, Bochum

Formelle und materielle Fehler von Betriebskostenabrechnungen

12.12.2012, Bochum

Sozialrecht

Das sozialgerichtliche Mandat – Checklisten, Muster-schriftsätze, praktische Tipps

23.11.2012, München

Schnittstellen Sozialrecht und Familienrecht

01.12.2012, Berlin

Steuerrecht

Praxis des Internationalen Steuerrechts

05.11.–06.11.2012, Frankfurt am Main

Personengesellschaften

22.11.–24.11.2012, Berlin

Grund- und Standardprobleme der gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Beratungspraxis

30.11.2012–01.12.2012, Heusenstamm

Strafrecht

Effektive Verteidigung im Betäubungsmittelstrafrecht

21.11.2012, Berlin

Verkehrsrecht

Aktuelle Entwicklungen im Personenschadensrecht

28.11.2012, Berlin

Versicherungsrecht

D&O-Versicherung – Managerhaftung – Compliance

23.11.2012, Heusenstamm

Verwaltungsrecht

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Beamtenrecht

15.11.–16.11.2012, Berlin

PERSONALIA

EHRUNG FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM DIE RECHTSANWALTSCHAFT

Die Staatssekretärin im saarländischen Ministerium der Justiz, Dr. Anke Morsch, hat dem Präsidenten der saarländischen Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt Raimund Hübinger, sowie den Rechtsanwältinnen Monika Kimmlinger-Barrois und Monika Lehmann den Titel „Justizrat/Justizrätin“ verliehen.

Rechtsanwalt JR Raimund Hübinger ist seit 2010 Präsident der RAK des Saarlandes.

Rechtsanwältin JR Monika Kimmlinger-Barrois ist seit 1999 anwaltliches Mitglied beim AGH Saarland.

Rechtsanwältin JR Monika Lehmann sitzt der 2. Kammer des AnwG Saarland vor.

Im Saarland wird der Titel an Rechtsanwälte und Notare als „Zeichen der Anerkennung für besondere Verdienste um das Saarland und seine Bürgerinnen und Bürger, für herausragende Leistungen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass“ verliehen. Seit 1992 wurden insgesamt 36 Personen mit dem Titel geehrt.

Mitteilung des Justizministeriums des Saarlandes

NEUER PRÄSIDENT AM ANWALTSGERICHTSHOF RHEINLAND-PFALZ

Der AGH Rheinland-Pfalz hat einen neuen Präsidenten. JR Wolfgang Gaube wurde am 15.8. in Mainz zum obersten Richter des AGH Rheinland-Pfalz ernannt. Gaube übernimmt das Amt von JR Dr. Hans-Albert Braunbeck, der nach achtjähriger Amtszeit durch den Staatsminister der Justiz feierlich verabschiedet wird.

Mitteilung der RAK Koblenz

shoppen gehen



Alle Neuerscheinungen und Neuauflagen werden portofrei geliefert, und vorab gibt's auch noch eine Leseprobe. In Ruhe aussuchen, bestellen und dann kommen lassen. Von **www.otto-schmidt.de**

Das WEG für Ausgeschlafene.



Jennißen **WEG** Kommentar. Herausgegeben von RA Dr. Georg Jennißen. Bearbeitet von zehn renommierten Praktikern des Wohnungseigentumsrechts. 3., neu bearbeitete Auflage 2012, 1.632 Seiten Lexikonformat, gbd. 119,- €. ISBN 978-3-504-45074-8



Lassen Sie sich keinen Bären aufbinden. Greifen Sie lieber gleich zur aktuellen Auflage dieses modernen Standardwerks unter den großen WEG-Kommentaren. Und Sie sind in dem durch ständig neue Kasuistik geprägten Rechtsgebiet wieder rundum auf dem letzten Stand.

Vertiefte Erläuterung der §§ 1 bis 9. Vollständige Neukommentierung der §§ 13 und 15. Viele neue BGH-Entscheidungen, neue Tendenzen in der Literatur und jede Menge praktikable Lösungen – gut begründet, wissenschaftlich fundiert. Wie immer in diesem viel zitierten Nachschlagewerk für Gestaltungsarbeit und Schriftsatzentwürfe auf höchstem Niveau.

Jennißen, WEG. Jetzt Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de**

Neu: Anwalts-Hand- buch Familienrecht.



Freuen Sie sich über die zweite Auflage dieses erfolgreichen Wegweisers durch jedes familienrechtliche Mandat. Vom ersten Gespräch bis zur Gebührenabrechnung.

Mit neuer Rechtsprechung und allen Gesetzesänderungen seit der Voraufgabe. Mit neuen Kapiteln wie Abstammung, Annahme als Kind oder Gewaltschutz. Und – wie jedes der beliebten Anwalts-Handbücher aus dem Verlag Dr. Otto Schmidt – mit allen praktischen Hilfsmitteln, die Sie für eine effiziente, ökonomische Mandatsbearbeitung brauchen.

Anwalts-Handbuch Familienrecht. Von Anwälten für Anwälte. Jetzt Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de**

Krenzler/Borth (Hrsg.) **Anwalts-Hand-
buch Familienrecht** Herausgegeben
von RA Dr. Michael Krenzler und Präs.
AG a.D. Helmut Borth. Bearbeitet von
19 erfahrenen Praktikern des Familien-
rechts. 2. Auflage, 2012, 1.936 Seiten
Lexikonformat, gbd. 129,- €.
ISBN 978-3-504-18076-8

FamRZ*online* bei juris.



Das Online-Modul bietet allen Familienrechtlern Zugriff auf die **FamRZ** – die führende Fachzeitschrift zum Thema – plus 5 weitere Premium-Inhalte der Verlage Giesecking und Dr. Otto Schmidt. Mit diesen erstklassigen Inhalten erschließen Sie sich das gesamte Rechtsgebiet praxisgerecht.

Das alles gibt es komfortabel verlinkt mit der Online-Dokumentation von Gesetzen und Rechtsprechung auf der vertrauten Plattform von juris – für 46 Euro plus MwSt. im Monat. FamRZ-Abonnenten zahlen für das Vergnügen sogar nur 36,- € plus MwSt. im Monat. Am besten, Sie **testen!** 4 Wochen

kostenlos und unverbindlich. Anrufen **0221 93738-999** Oder anklicken **www.otto-schmidt.de/famrz-online**

juris®

juris GmbH · Gutenbergstraße 23 · 66117 Saarbrücken

Stöbern Sie mal wieder im Vereinsrecht.



Es hat sich viel getan in diesem spannenden, abwechslungsreichen Rechtsgebiet. Stöbern Sie es wieder auf in der Neuauflage des großen Standardwerkes zum Vereinsrecht, das auf jede Frage eine Antwort hat.

Mit allen Gesetzesänderungen seit der Voraufgabe, insbesondere den Vereinsrechtsreformen einschließlich des neuen steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts (AEAO 2012). Mit jeder Menge neuer Rechtsprechung. Mit vielen praktischen Beispielen, konkreten Empfehlungen und Musterformulierungen – zu Einzelfragen bis hin zur kompletten Satzung samt Anmeldung. Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht. Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de**

Stöber/Otto **Handbuch zum Vereinsrecht** Von
RegDir. a.D. Kurt Stöber und NotAss. Dr. Dirk-Ulrich Otto.
10., neu bearbeitete Auflage 2012, 878 Seiten Lexi-
konformat, geb. 79,80 €. ISBN 978-3-504-40025-5

Schnapp dir schnell noch einen Zöller!



Letzter Aufruf für die aktuelle Ausgabe des großen Meisterwerks der Prozessrechtsliteratur. Jetzt beginnt der Wettlauf um die letzten Exemplare. Zöller, ZPO, 29. Auflage, gbd. 165,- €. ISBN 978-3-504-47018-0. Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder direkt bei **www.der-zoeller.de**

Heute geben wir Ihnen ein neues Standardwerk an die Hand.



Der Tarifvertrag. Die aktuelle, umfassende und systematische Darstellung des gesamten Tarifrechts. Von den dogmatischen Grundlagen mit einem umfangreichen, alphabetisch geordneten Katalog typischer Tarifnormen über die eingehende Analyse und Bewertung einzelner Gestaltungsmodelle wie Haus- und Sanierungstarifverträge, Bündnisse für Arbeit oder Unternehmensumstrukturierungen bis hin zu wichtigen Einzelfragen zur gerichtlichen Durchsetzung tariflicher Ansprüche oder zum internationalen Tarifrecht.

Henssler/Moll/Bepler, Der Tarifvertrag. Von exzellenten Experten aus allen praktisch relevanten Bereichen der komplizierten Materie. Jetzt Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de

Henssler/Moll/Bepler **Der Tarifvertrag**
Handbuch für das gesamte Tarifrecht.
Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Henssler, FAArbR Dr. Wilhelm Moll und VorsRiBAG a. D. Prof. Klaus Bepler. Bearbeitet von 18 exzellenten Experten des Tarifrechts. 2012, rd. 1.200 Seiten Lexikonformat, gbd. 139,- €. Erscheint im Oktober. ISBN 978-3-504-42060-4

WEG-Mandate haben es in sich.



Das aktuelle Anwalts-Handbuch führt Sie wieder rechtlich sicher, ökonomisch und taktisch klug durch jeden noch so riskanten Fall. Vom ersten Gespräch bis zur Gebührenabrechnung. Mit seiner besonderen Darstellungstiefe. Auf höchstem juristischem Niveau. Ganz aus der Sicht des erfahrenen, spezialisierten Anwalts.

Mit jeder Menge neuer Rechtsprechung, neuen Kapiteln zu Streitwerten und baurechtlichen Fragen und dem auf vielfachen Wunsch wieder neu aufgenommenen Teil Sondernutzungsrechte.

Jetzt noch mehr mandatspezifische Hinweise, Beispiele, Checklisten, Übersichten und Muster. Köhler, Anwalts-Handbuch Wohnungseigentumsrecht. Probe lesen und bestellen bei

www.otto-schmidt.de

Köhler (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Wohnungseigentumsrecht** Herausgegeben von Rechtsanwalt Wilfried J. Köhler. Bearbeitet von 17 hochkarätigen Spezialisten. 3., neu bearbeitete Auflage 2012, 1.837 Seiten Lexikonformat, gbd. 129,- €. ISBN 978-3-504-18071-3

„Eines ist genug!“

Heute diktiert man mobil per **Smartphone** – mit Diktatversand zum Schreibplatz-PC per E-Mail, Cloud-Service oder W-Lan.

In der Smartphone-Ära **überflüssig**: 50 Jahre Diktiergerätetechnik – reif fürs Technikmuseum.



Weitere Information zu DictaNet-Produkten und DictaNet-Partnern in Ihrer Nähe finden Sie auf www.dictanet.de

INFOLINE 0800 3456 000

DictaScip ist ein Produkt der **RA-MICRO Unternehmensgruppe**



DictaNet
DictaScip
The Next Generation Of Dictation

Jurasoft AG | Europacenter | Tauentzienstraße 9 | 10789 Berlin